Der kampf um die weinverbess... im Deutschen Reiche

Fritz Johann Robert Wichmann

Der kampf um die weinverbess... im Deutschen Reiche

Fritz Johann Robert Wichmann

Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Herausgegeben von Prof. Dr. J. **Pierstorff.** Bd. I, Heft 1—4. 1901—1902. gr. 8. Preis: 17 Mark.

Band I:

Heft 1: Stubmann, Peter, Dr. phil., Holland und sein deutsches Hinterland in ihrem gegenseitigen Warenverkehr, mit besonderer Berücksichtigung der holländischen Haupthäfen, seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. Eine handelsstatistische Studie. 1901. Preis: 2 Mark 50 Pf.

Heft 2: Klien, Ernst, Dr., Minimallohn und Arbeiterbeamtentum. 1902. Preis: 6 Mark.

Heft 3: Hailer, Hermann, Dr., Studien über den deutschen Brot-Getreidehandel in den Jahren 1880—1899, insbesondere über den Einfluss der Staffeltarife und der Aufhebung des Identitätsnachweises. 1902. Preis: 4 Mark.

Heft 4: Huschke, Leo, Dr., Landwirtschaftliche Reinertragsberechnungen bei Klein-, Mittel- und Grossbetrieb, dargelegt an typischen Beispielen Mittelthüringens. 1902. Preis: 4 Mark 50 Pf.

Conrad, Dr. J., Professor an der Universität in Halle a. S., **Grundriss zum Studium der politischen Oekonomie.** Erster Teil: **Nationalökonomie.** Dritte wesentlich erweiterte Auflage. 1900. Preis: brosch. 8 Mark, geb. 9 Mark.

Litterar. Centralblatt 1901, Nr. 4:

Ein ganz hervorragendes Buch, welches in seiner jetzigen erweiterten Gestalt nicht nur von Studenten, sondern von allen, die mit nationalökonomischen Fragen sich befassen, mit Nutzen gebraucht werden wird. Die einzelnen Probleme sind klar und präcis und mit der grössten Objektivität behandelt. Wir sind gewiss, dass das Werk allenthalben eine günstige Aufnahme erfahren wird, zumal eine gleich kurze und gründliche Ueberschau über das Gebiet der theoretischen Nationalökonomie bisher noch nicht vorhanden war, und freuen uns zugleich auf das vom Verfasser bereits für 1901 in Aussicht gestellte Erscheinen des zweiten Teiles, der die praktische Nationalökonomie behandeln wird.

Soeben erschien:

Zweiter Teil: **Volkswirtschaftspolitik.** Dritte wesentlich erweiterte Auflage. Preis: brosch. 11 Mark, geb. 12 Mark.

Gerstenberg, A., Dr., **Die neuere Entwickelung des deutschen Buchdruckgewerbes in statistischer und sozialer Beziehung.** 1892. Preis: 3 Mark 50 Pf.

Hampke, Thilo, Dr., **Der Befähigungsnachweis im Handwerk.** 1892. Preis: 3 Mark.

Mecklenburgisches Gewerbeblatt:

Wir glauben nach allem, dass die Schrift wesentiich zur Klärung der Anschauungen beitragen kann, besonders weil dieselbe in rein objektiver Weise vom wissenschaftlichen Standpunkte aus die ganze Frage behandelt.

Mendelson, Max, Dr., **Die Stellung des Handwerks in den hauptsächlichsten der ehemals zünftigen Gewerbe.** 1899. Preis: 4 Mark 50 Pf.

Abhandlungen

des

staatswissenschaftlichen Seminars

zu Jena

herausgegeben von

Professor Dr. J. Pierstorff.

Erster Band. Fünftes Heft.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.
1902.

Der

Kampf um die Weinverbesserung im deutschen Reiche.

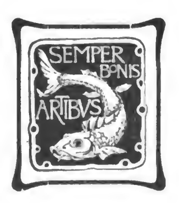
Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte der Gegenwart

nebst einer

Produktionsstatistik des deutschen Weinbaues.

Von

Dr. Fritz Wichmann.



Verlag von Gustav Fischer in Jena.
1902.

Vorwort.

Nicht mit Unrecht hat man die Gegenwart die Zeit der wirtschaftlichen Kämpfe, der handels- und agrarpolitischen Gegensätze genannt. Ausdrücke wie Industrialismus, Agrariertum weisen prägnant auf die Interessengegensätze hin, von denen Versammlungen und Zeitungen wiederhallen, und bilden deutliche Charaktermerkmale in den wogenden Auseinandersetzungen der vergangenen Jahrzehnte wie der allerletzten Tage.

Kein Wunder, dass es die notwendigsten Lebensmittel, die unentbehrlichen Volksnahrungsmittel sind, um die am lautesten, hartnäckigsten und leidenschaftlichsten der Kampf entbrannte. Wo es sich um die eigene Nahrung handelt, fühlt sich jeder, der essen muss, um zu leben, berufen, Stellung zu nehmen und sich zur Sache zu äussern. Weniger breit ist natürlich die Phalanx der Kämpfer, wenn das Objekt des Kampfes die Existenz der grossen Masse nicht in dem Masse berührt, wie Roggen und Weizen, wenn es nur ein geringer Bruchteil der Bevölkerung ist, den sein Interesse zur Stellungnahme zwingt.

Trotz der geringeren Teilnahme des grossen Publikums braucht aber der wirtschaftliche Kampf, der sich in diesem kleineren Rahmen abspielt, an Intensität und Entschiedenheit nichts einzubüssen. So haben wir es erlebt, dass im Deutschen Reiche sich auch um den Wein ein bemerkenswerter Streit erhob, der jetzt zu einem vorläufigen Ende gebracht ist. Dieser Streit gewann dadurch noch an Interesse, dass sein Gegenstand von einer derartigen „Beschaffenheit" — um mich dieses vielumstrittenen Wortes zu bedienen — war, dass er denen, die glaubten, ihn mit einer Definition fest in Händen

zu halten, unbemerkt unter den Fingern entglitt. Das ist eben eine von den schalkhaftesten Eigentümlichkeiten des Weines, dass man ihn nicht definieren kann. Dies edelste Produkt der Agrikultur hat sich bis auf den heutigen Tag eine solche unerschöpfliche Mannigfaltigkeit, einen derartigen Individualitätenreichtum erhalten, den es übrigens noch ständig weiter vermehrt, dass alle mit einer gewissen Zuversicht unternommenen bureaukratischen und legislatorischen Versuche, den Wein in ein Schema zu zwängen, ihn fein säuberlich und methodisch unter das Streckbrett der Gesetzesparagraphen zu spannen, als gescheitert betrachtet werden müssen. Irgendwo finden sich immer noch Maschen, durch die er der gesetzlichen Einengung entrinnt.

Ferner erhöht sich das Interesse an den Kämpfen, die den Wein zum Mittelpunkt hatten, noch dadurch, dass diese Konflikte, die zwischen Weinhandel und Weinproduzenten ihren Anfang nahmen, ein Echo in der Wissenschaft der Chemie und in der Rechtsprechung erweckten. Die Weinanalysen und die Weinfälscherprozesse, die chemischen Gutachten und die richterlichen Entscheidungen, beide vielfach sich selbst wiedersprechend, gehören mit in das Bild der Kämpfe, in denen ihnen eine markante Stellung gebührt.

Bei der Weinfrage kommt klarer als es vielleicht sonst geschieht, das Recht, die geschriebenen Satzungen der autoritären Gewalt des Staates, in seiner Bedeutung als eine der Hauptgrundlagen des wirtschaftlichen Lebens zur Erscheinung. Ja es spitzt sich dieser Kampf zu einem Kampfe um das Recht zu, um die Frage, was ist bei der wirtschaftlichen Ausnutzung des vorhandenen Produktes erlaubt und was ist verboten. Herkommen, Brauch, Gewohnheiten, Handelsusancen, geschriebenes Recht, Erfordernisse wirtschaftlicher Notlagen, das alles ist in einen heftigen unentwirrbaren Kampf verflochten, in dem von wirtschaftlichen Fraktionen vergebens versucht wird, mit Hilfe der Gesetzgebung eine Klarheit der Begriffe, eine Grenze für das wirtschaftlich Zulässige, wie überhaupt eine derartige Entscheidung herbeizuführen, dass die wirtschaftliche Existenz der Beteiligten eine rechtlich unantastbare Sicherheit erhält. In dem vorliegenden Streitpunkte ist der Kampf um die wirtschaftliche Existenz zugleich ein Kampf ums Recht und der Kampf ums

Recht ein Kampf um die wirtschaftliche Existenz. Das ist es, was ihm sein besonderes Gepräge verleiht. Wirtschaft und Recht sind hier eine Frage, sie gehören zusammen, sie beeinflussen sich gegenseitig, sie suchen sich gegenseitig zu gestalten, wobei es jedoch ebensowenig dem Recht gelingt, der Wirtschaft und ihrer enormen Mannigfaltigkeit gerecht zu werden, wie das wirtschaftliche Leben dahin gelangt, dem Recht und seinen moralischen Forderungen Genüge zu thun.

Ich wähle mit Absicht bei der Darstellung der Weinfrage den geschichtlichen Weg. Nur auf dem Wege historischer Objektivität, vermittels Gegenüberstellung und Abwägung der Gegensätze ist es möglich, in das verschlungene Labyrint der Erscheinungen, in dem die widersprechendsten Ansichten mit apodiktischer Gewissheit auftreten, ohne Fehltritt einzudringen und ein klares Bild des Gewordenen zu geben. Das Gewollte ist die Grundlage des Seienden, wenigstens bei unseren menschlichen Institutionen. Wir müssen also den Forderungen und Wünschen, den Programmen und Petitionen, den Resolutionen und wirtschaftlichen Klagen, den Debatten und Erörterungen, den Beweisführungen und den Gegenbeweisführungen nachspüren. Dann wird sich dem unparteiischen Leser ganz von selbst auch ohne Ermahnung seitens des Autors der richtige Massstab für die Beurteilung wie auch die Gelegenheit zur Stellungnahme ergeben. Ein Studium der Akten kann bei dieser Frage nicht entbehrt werden, und wenn es auch keine grossen historischen Begebenheiten sind, die hier der Behandlung unterliegen, so ist doch die Frage, wie 500 000 und mehr deutsche Unterthanen aus den Gebieten der Weinproduktion und des Weinhandels sich sorgen, ihren Lebensunterhalt zu erringen, welche Faktoren sich der Verbesserung ihrer Existenz entgegenstemmen, wie gearteten Schwierigkeiten sie begegnen und welche Wege sie einschlagen, oder was überhaupt geschieht, um ihre Lage zu bessern, wert genug, einer eingehenden historischen Betrachtung unterzogen zu werden. Nur wenn wir wissen, wie diese wirtschaftliche Frage allmählich entstanden und gewachsen ist, können wir sie erfassen und ein lebhafteres Interesse an ihr gewinnen.

Die Wirtschaftswissenschaft hat sich leider um die Weinfrage bisher merkwürdig wenig gekümmert. Durch meine Darstellung hoffe ich ersichtlich zu machen, dass der Gegenstand doch nicht so unbedeutend ist, dass man ihn ganz vernachlässigen dürfte, und dass Dr. Bürklin voll berechtigt war, im Reichstage zu erklären: „Wir dürfen an diesen Fragen nicht so achtlos vorübergehen; es handelt sich um Dinge, die in das wirtschaftliche Leben in Süddeutschland auf das tiefste eingreifen.“ Es sollte mich freuen, wenn im Anschluss an diese Arbeit der Diskussion über die Weinfrage, die bisher aus den engsten Zirkeln der Beteiligten nicht herausgedrungen ist, demnächst auch von nationalökonomischer Seite mehr Beachtung als bisher gewidmet würde.

Das Ganze überschauend, glaube ich die vorliegende Frage gerade so recht behandelt zu haben, wie sie hier dem Leser übergeben wird. Das komplizierte und vielseitige Gebiet enthält, wie der Kenner der Verhältnisse zugeben wird, mannigfache Gefahren, denen bei der Darstellung des Themas die Spitze abzubrechen war. Es verlangte zunächst eine scharfe Umgrenzung, damit die Darstellung sich nicht verflüchtige und unübersichtlich werde. Vieles, was dem hier geschilderten Thema nahe verwandt ist, musste über Bord geworfen, vieles konnte nur kurz angedeutet werden. In der Hauptsache musste ich mich auf das, was man „den Verkehr mit Wein“ nennt, beschränken. Die Weinverschnittfrage, die Weinzollfrage, die Etikettenfrage, die Weinsteuerfrage, die Weinfrage in den Einzelstaaten, die Schaumweinfrage, die Rotweinfrage, die Darstellung des Weinkonsums und Weinhandels sind spezielle Fragen, die sich vielfach zwar mit der hier erörterten berühren, aber im Rahmen der vorliegenden Arbeit eine eigentliche Behandlung nicht erfahren konnten und auch nicht sollten. Es mag vielleicht für später vorbehalten bleiben, diese Spezialfragen einzeln für sich zu behandeln. Jedenfalls aber bildet das Gebiet des „Verkehrs mit Wein“ die Grundlage für jene übrigen und darum musste es schon zuerst zur Darstellung kommen.

Als zweiter kleinerer Teil ist der Abhandlung eine statistische Uebersicht über den gegenwärtigen Stand des deutschen Weinbaus

beigegeben. Auch hier war eine Beschränkung auf das Allernotwendigste erforderlich. Wünschenswert wäre gewiss eine detaillierte Statistik der materiellen Lage des Weinbaus mit genauer Darstellung der Besitzverhältnisse, des Bodenwertes, der Rentabilität und der Verschuldung. Wünschenswert wäre auch eine eingehende Preisstatistik. Derartige Arbeiten können jedoch nur durch einen grösseren Beamtenapparat besorgt werden. Indes auch so scheint, unter Zuhilfenahme vieler sachverständiger Aeusserungen, das Hauptsächlichste, was gesagt werden konnte, gesagt. Jetzt, wo die Erneuerung des Handelsvertrages mit Italien bevorsteht, dürfte diese gedrängte Uebersicht über den Stand und die Entwickelung des deutschen Weinbaus einem besonderen Interesse begegnen.

Danken muss ich noch an dieser Stelle dem Syndikus der Handelskammer Wiesbaden, Herrn Dr. Merbot, der mir in der entgegenkommendsten Weise die Benutzung der Akten des Archivs der Wiesbadener Handelskammer gestattet hat. Von Herzen danke ich ferner meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Pierstorff, der mich auf die Behandlung der Weinfrage aufmerksam machte, auf dessen Anregung ich den vorliegenden Gegenstand der nachfolgenden Darstellung unterzog und dessen Rat mir dabei von wesentlichem Nutzen gewesen ist.

Inhaltsübersicht.

Seite

I.

Das Nahrungsmittelgesetz von 1879.

Eine Weinfrage hat es nicht erst in neuester Zeit gegeben. Schon die behördlichen Verordnungen gegen die Weinpantscherei [a]) [1]), die noch bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts erlassen wurden, kann man als Beiträge zur Lösung dieser von Zeit zu Zeit brennend werdenden Frage bezeichnen. Den Charakter eines modernen wirtschaftlichen Kampfes nahm aber die Weinfrage erst an, als die Weinproduzenten begannen, die Hilfe des Staates zur Abwendung von Gefahren in Anspruch zu nehmen, aus denen sich eine Bedrohung ihrer wirtschaftlichen Existenz ergeben hatte. Kämpfe um den Wein wurden in allen Wein produzierenden Staaten der Gegenwart geführt. Besonders lehrreich ist in dieser Beziehung die Entwickelung der Weingesetzgebung in Frankreich und im Deutschen Reiche.

Wohl kein Bodenprodukt ist der Verfälschung in dem Masse ausgesetzt wie der Wein. Immer mehr bemächtigte sich mit dem Zunehmen der chemischen Kenntnisse von der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ab eine unreelle Geschäftswelt des dankbaren Mittels, rasch reich zu werden, indem sie mit Wasser und einigen billigen Zuthaten an Säure und Bouquetstoffen sog. „Wein" fabrizierte und durch billiges Angebot dieser Ware dem Naturwein, der durch Kelterung der auf den Rebenhügeln gewachsenen Trauben gewonnen wurde, seine Käufer entzog. Ein grosser Teil der Weinhändler begann, nach den Vorschriften der Weinverbesserer Gall, Chaptal und Petiot die von den Produzenten gekauften Weine einer Reihe von Weinbehandlungsmethoden [b]) [c]) zu unterziehen, durch welche das ursprüngliche Quantum des Weines erheblich vermehrt wurde. Ja man scheute sich nicht, bei einem derartigen Strecken des Weines bis zur äussersten Grenze zu gehen. Die unlautere Konkurrenz unsolider Händler bedrohte schliesslich die wirtschaftliche Existenz des reellen

---

1) Die Anmerkungen mit den Buchstaben a—y finden sich am Ende des Buches.

Handels und des Winzerstandes. Gegen den Wettbewerb der Fälscher erhoben sich in Deutschland energische Stimmen schon in den 60er Jahren. In allen Weinbau treibenden Gebieten Deutschlands machte man um diese Zeit mobil gegen die immer mehr zunehmenden Gefahren, die darin lagen, dass das verfälschte Produkt, das in enormen Massen zum Angebot gelangte, bedeutend billiger war als das Naturprodukt, und die noch dadurch vermehrt wurden, dass der „Kunstwein" meist auch den Naturwein, soweit es sich nämlich um geringe und selbst mittlere Sorten handelte, an Wohlgeschmack übertraf.

Der Kampf der Weinproduzenten richtete sich zunächst gegen das in Deutschland sich immer mehr ausbreitende Gallisieren[1]), ein Weinbehandlungsverfahren, durch welches, wenn es mit der nötigen Vorsicht und ohne die Absicht, den Wein zu vermehren, angewendet wurde, Weine geringer Jahrgänge, die sonst ungeniessbar waren, dem menschlichen Konsum gewonnen werden konnten, das also in dieser Beschränkung gewiss seine Berechtigung hatte, dieselbe aber verlor und verlieren musste, sobald es nur dazu diente, an und für sich bereits geniessbare und schmackhafte Weine durch Wasserzusatz und Zuckerbeigabe um das drei- bis vierfache zu vermehren. Dabei gingen die Produzenten von der Ansicht aus, dass nichts besser imstande sei, die Konkurrenz der künstlich hergestellten Ware zu beseitigen, als wenn für das, was Wein sei, eine Legaldefinition aufgestellt werde und alles, was dieser Definition nicht entspreche, nicht als Wein verkauft werden dürfe. Als Wein im Sinne des Gesetzes aber wünschten sie den reinen Naturwein definiert zu wissen. Alle künstlich hergestellten, speziell auch die gallisierten Weine[1]) sollten nur unter der genauen Bezeichnung ihrer Herstellungsweise in den Verkehr gelangen dürfen, also einem Deklarationszwang unterliegen. Die gegnerische Seite, der Weinhandel, vertrat dagegen die Auffassung, dass, falls eine Definition von Wein aufgestellt werden solle, diese so weit sein müsse, dass auch die gallisierten Weine in ihr Platz fänden.

Bereits im Jahre 1866 hatte sich das preussische Landes-Oekonomie-Kollegium in Berlin mit dieser Frage zu beschäftigen, wobei der Antrag auf Einführung eines Deklarationszwangs für Kunstweine

---

1) Gegen die Mouillage und den Weinverschnitt, ferner gegen das Chaptalisieren und Petiotisieren, die Weinbereitung aus Korinthen und Rosinen, aus eingedickten Moststoffen etc. wandten sich die Produzenten anfangs noch nicht. Mit Ausnahme der Mouillage und des Verschnitts bürgerten sich die genannten Weinbereitungsverfahren erst später bei uns ein.

nach dem Vorschlag des Referenten Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rats Moser abgelehnt wurde. Die Gründe, die zu diesem ablehnenden Beschlusse führten, zeugten von einer sehr freien Auffassung des Begriffes „Wein" und waren im wesentlichen folgende: Wein, hiess es, sei überhaupt kein Naturprodukt und ein Zusatz von Zucker und Wasser in schlechten Jahrgängen keine Verfälschung, sondern eine Verbesserung. Die Verbesserung einer Ware aber unter Strafe zu stellen, widerspreche den obersten Prinzipien des Strafrechts. Ferner sei es unmöglich, auf chemischem Wege oder mit der Zunge nachzuweisen, ob ein Wein gallisiert sei oder nicht. Ausserdem sei der Schutz des Publikums, welches Naturwein kaufen wolle, durch die bereits bestehenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Betrug und Verfälschung genügend gesichert. Jeder Käufer von Wein brauche sich nur von dem Verkäufer die förmliche Zusicherung von der Reinheit des Weines geben zu lassen, weil eine alsdann gleichwohl erfolgende wissentliche Täuschung sich als Betrug qualifiziere. Schliesslich aber sei das wirksamste Korrektiv gegen die Benachteiligung des Publikums beim Weinhandel in der freien Konkurrenz zu suchen.

Der wichtigste Punkt in diesem Gutachten war die Behauptung, dass das Strafgesetzbuch genügende Bestimmungen enthalte, um die „Weinfälschung" zu bestrafen; was man aber unter Weinfälschung zu verstehen habe, wo die Grenze zwischen unverfälschtem und verfälschtem Wein sei, das war die schwierige Frage, auf die niemand eine Antwort zu geben wusste. Auch das Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 brachte darüber keine Klarheit. Die Rechtslage, die es schuf, war vielmehr die einer völligen Unsicherheit, ob künstlich hergestellte Weine, wenn sie als Wein in Verkehr gebracht wurden, als verfälschte Waren zu gelten hätten und ob die Momente des Thatbestandes des Betruges bei dem deklarationsfreien Handel mit solchen Weinen vorhanden seien. So sprach sich u. a. der als Autorität geltende Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch, Oppenhof, dahin aus, dass die ledigliche Benützung von künstlichen Substanzen bei der Weinfabrikation keine Verfälschung im Sinne des Gesetzes sei, woraus sich die Folgerung ergab, dass wenigstens gallisierte Weine auf Grund des § 367 Ziffer 7 des St.G.B. nicht beanstandet werden konnten. Aber auch § 263, der Betrugsparagraph, traf nach einem Gutachten von Kahl[1]) in 99 von 100 Fällen auf den Verkauf von

1) Bericht über die Verhandlungen der Sektion für Weinbau von Dr. Georg David. Sonderabdruck aus den Annalen der Oenologie, Bd. V, Heft 2.

Kunstweinen und gallisierten Weinen als „Weine“ nicht zu, so dass die strafgesetzlichen Bestimmungen als ein genügendes Schutzmittel für Konsumenten und Produzenten nicht anerkannt werden konnten.

Mit Rücksicht auf diese Rechtslage und weil die Konkurrenz der Weinfälscher ihnen immer gefährlicher wurde, erhoben die Produzenten, nachdem sie eine Zeit hindurch ihre Forderungen hatten ruhen lassen, dieselben um so eindringlicher im zweiten Drittel der 70er Jahre. Definition von Wein als reiner Naturwein, Deklarationszwang für alle dieser Definition nicht entsprechenden Weine und Definition des Thatbestandes der Weinfälschung waren die drei Hauptpunkte ihres Programms. Bei der damals in Aussicht genommenen Revision des Strafgesetzbuchs[1]) wünschten sie ihre Forderungen verwirklicht zu sehen.

Die Thatsache, dass die Weinproduzenten um die genannte Zeit wieder mit mehr Energie den Kampf gegen die unlautere Konkurrenz aufnahmen, ist auf mehrere Umstände verschiedener Art zurückzuführen. Die Anregung ging jedenfalls von den pfälzischen Weinbauern aus, die im Anfang des Jahres 1874 in Neustadt a. H. zum ersten Male eine Resolution gegen die Weinverfälschung fassten. Die Bewegung nahm alsbald grösseren Umfang an und wurde mit ein Hauptgrund für die Gründung des deutschen Weinbauvereins in Trier im Herbst 1874. Damals rief der Pfälzer Sartorius-Mussbach auf der 16. Sektionsversammlung der Wein- und Obstproduzenten des südwestlichen Deutschland (Sektion für Weinbau) in Trier am 28. September 1874 die Weininteressenten zur energischen Abwehr der unsoliden Machenschaften auf. Er unterschied neben den Naturweinproduzenten zwei Gruppen von Weinfälschern, die eine Gruppe, die den Wein auf sog. kaltem Wege fabriziert, indem sie das „Wein“ genannte Getränk aus Wasser, Weinsteinsäure, Glycerin, ätherischen Oelen etc. zusammensetzt, und die zweite Gruppe, die bei ihrer „Wein“-bereitung vom Traubenmoste oder den Trestern ausgeht und sich dabei des Gallisierens, Petiotisierens, Chaptalisierens[2]) u. s. w. bedient. Die Verwendung aller dieser Fabrikate bedinge eine Herabsetzung der Preise für Naturweine, durch welche die Weinkultur unrentabel gemacht werde und allmählich in Verfall geraten müsse. Das Sinken der Preise der Rebgelände, Verarmung der Winzer, Minderung des Volksvermögens und damit der Steuerkraft

---

1) Die Revision des Strafgesetzbuchs wurde am 26. Februar 1876 zu Ende geführt, ohne die Forderungen der Weinproduzenten zu berücksichtigen.

seien die notwendigen Konsequenzen. Selbsthilfe vermöge hier nichts, da, wenn auch die Produzenten auf absolute Reinheit ihrer Ware sehen, die Händler ihrer Kontrolle entrückt seien. Zur Abwendung der schweren Schädigungen bleibe nur die Staatshilfe, die Gesetzgebung, übrig.

Sartorius stützte seine Forderungen hauptsächlich darauf, dass er die von dem preussischen Landes-Oekonomie-Kollegium angenommene Unmöglichkeit des gerichtlichen Nachweises der Weinfälschung auf dem Wege des Indicienbeweises oder durch chemische Analyse bestritt, und berief sich dabei auf ein neues chemisches, das sog. Kreitmairsche Verfahren, welches darauf beruhte, dass die Gegenwart irgend eines Zuckers die Fällung von Eisen mittels Ammoniak verhindert, so dass man mit Leichtigkeit nachweisen könne, ob dem Wein künstlich Zucker beigegeben worden sei oder nicht[1]). Ferner betonte er die Wichtigkeit, welche eine Festsetzung von Grenzzahlen für den Säure-, Alkohol- und Extraktgehalt von Wein je nach dem Weinorte und Jahrgange besitzen würde, weil auf solche Weise dem Richter eine sehr brauchbare Handhabe zur Erkennung der Verfälschung gegeben werde. Die Möglichkeit schien somit nahegerückt, eine Weinfälschung als solche chemisch-analytisch zu erfassen und dieser Umstand wurde mitbestimmend für die Wiederbelebung der Agitation gegen die Fälscher.

Aufgabe des deutschen Weinbauvereins wurde es naturgemäss, den puristischen Tendenzen erhöhten Nachdruck zu geben. Er versuchte es dabei, auch den Weg der Selbsthilfe einzuschlagen, indem er als Aufnahmebedingung für die, welche Mitglieder werden wollten, die Bestimmung festsetzte, dass sie sich bei ihrem Eintritt verpflichten, wissentlich keinen fabrizierten Wein in den Handel zu bringen. Doch wurde dieser Weg alsbald als ungangbar aufgegeben und mehr versucht, durch Einflussnahme auf die Gesetzgebung und Verwaltung die Interessen der Weinproduktion zu fördern.

Ein zweiter Vorstoss von Bedeutung fand, nachdem inzwischen die Revision des St.G.B. vorübergegangen war, ohne eine Aenderung des bisherigen Zustandes zu bringen, in einer Denkschrift des deutschen Landwirtschaftsrats vom 2. Mai 1877 statt[2]). Darin wurde die ganze Schamlosigkeit, mit der die Weinverfälschung betrieben wurde, drastisch ans Licht gezogen. „Mit den Weinbouquets“, hiess es, „wird offen-

---

1) Die Zuverlässigkeit dieses Verfahrens hat sich nicht bewahrheitet. Ein absolut zuverlässiges chemisches Verfahren, bei geschickt gallisierten Weinen den Wasser- und Zuckerzusatz nachzuweisen, giebt es bis jetzt noch nicht.

2) Siehe Annalen des Deutschen Reiches, Jahrgang 1877, S. 1079.

kundig Handel getrieben. Aus Wasser, Kartoffeln, Gerstenmalz, Rosinen, Kinogummi, Schlehen, Malvenblüten, Veilchenwurzeln, Himbeersaft, Hopfen, Tamarinden, Melassesyrup, Glycerin, Oenantäther, jungen Rebenblättern, Ranken und Gipfeltrieben u. a. m. werden hunderte verschiedene Weine ohne einen Tropfen Naturwein fabriziert; unedle Landweine werden durch Zusätze von Gewürzen, Essenzen und häufig auch giftigen Farbstoffen der Zunge und dem Auge angenehm gemacht. Millionen Flaschen derartig gefälschter Weine werden unter dem Namen bekannter Sorten verkauft, gekauft und getrunken." Der deutsche Landwirtschaftsrat stellte diesem Treiben gegenüber eine scharfe Kontrolle als durchaus geboten hin, forderte die Errichtung von chemischen Untersuchungsstationen und mit dem Hinweis auf die bezügliche Gesetzgebung anderer kultivierter Staaten [d]) ein internationales Vorgehen gegen die Nahrungsmittelverfälschung.

Auch im Reichstage [1]) fanden die Klagen der Produzenten beredten Ausdruck, besonders gelegentlich der Beratung über den Etat des kaiserlichen Gesundheitsamts (Sitzung vom 31. Dezember 1876 und 14. März 1877). Reichskanzler Fürst Bismarck wurde in der Sitzung vom 15. Dezember 1876 von verschiedenen Rednern aufgefordert, gegen das Verfälschen von Nahrungsmitteln rasch und energisch vorzugehen. Die Folge aller dieser Bemühungen war die Vorbereitung eines besonderen Gesetzentwurfs, des Nahrungsmittelgesetzentwurfs [2]), durch welchen allen Unlauterkeiten auf dem Gebiete des Nahrungsmittelwesens ein Ende bereitet werden sollte, und der seinem Wesen nach nicht wirtschaftspolitischer, sondern sanitätspolizeilicher Natur war. Natürlich mussten aber die sanitätspolizeilichen Vorschriften vielfach in Handels- und Wirtschaftsgebiete eingreifen, und konnten, falls sie ohne genügende Kenntnis der Mannigfaltigkeit des Wirtschaftslebens erlassen wurden, leicht zu heillosen Verwirrungen, zu unbeabsichtigten Schädigungen, zu einseitigen Begünstigungen führen. Bei der Vorbereitung des Nahrungsmittelgesetzentwurfs im kaiserlichen Gesundheitsamt wurden indessen die Interessenten nicht zu Rate gezogen, vielmehr wurde sie durch eine Kommission medizinischer, chemischer und landwirtschaftlicher Sachverständiger be-

---

1) Siehe stenogr. Berichte des Reichstags 1875, Bd. I, S. 254 (Abg. Löwe, bei Beratung des Gesetzentwurfs über die Erhöhung der Brausteuer, bringt die Verfälschung des Bieres zur Sprache). Stenogr. Ber. 1876, Bd. I, S. 811 (Abg. Reichensperger), 1877, Bd. I, S. 149—155, 482—486 (Abg. Löwe, Reichensperger etc.).

2) Siehe Meyer und Finkelnburg, „Das Gesetz betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln", 2. Aufl., Berlin 1888. — Desgl. Drucksachen des Reichstags 1878, I. Session Nr. 98. — Stenogr. Berichte 1878, I. Session, Anlagenband III, S. 766.

wirkt, welche in den „Materialien zur technischen Begründung des Gesetzentwurfs“ eine kurze Darstellung der Zubereitungsmethoden der verschiedenen Nahrungs- und Genussmittel gaben und zugleich an den einzelnen Methoden der Zubereitung Kritik übten.

Bezüglich des Artikels „Wein“ standen die Ausführuugen der „Technischen Materialien“ auf einem für die Naturwein-Produktion günstigen Standpunkt. Sie gipfelten in der Forderung, dass gallisierte, chaptalisierte und petiotisierte Weine dem Deklarationszwang unterliegen sollten, wenn sie auch anerkannten, dass durch diese Methoden der Wein schlechter Jahrgänge nicht verfälscht, sondern verbessert werde. Charakteristisch für die Stellung der „Materialien“ waren besonders folgende Sätze: „Wer Kunstweine herstellen will, soll es offen und ehrlich sagen, sie für nichts anderes ausgeben, als was sie sind; er soll sich die notwendigen chemischen Kenntnisse aneignen und zur Darstellung die reinsten Materialien in der richtigen Quantität benutzen . . . Als Weine im gebräuchlichen Sinne kann man nur das Produkt des gegohrenen Traubensaftes bezeichnen und der Käufer meint wohl nie etwas anderes damit . . . Es muss ein Unterschied zwischen Wein und Kunstwein gemacht werden. Der Konsument soll wissen, was er geniesst, und in der Lage sein können, sich nach Wunsch reinen Naturwein zu verschaffen.“ Demgemäss definierten die „Materialien“ als Wein den reinen Naturwein, ein „Getränk, welches aus Traubensaft durch alkoholische Gährung ohne jeden Zusatz“ bereitet worden ist. Einen Anhalt aber, gallisierten etc. Wein von reinem Naturwein chemisch zu unterscheiden, gaben sie nicht, erklärten vielmehr die Unfähigkeit der Chemie auf diesem Gebiete.

Auch über einige andere Zubereitungs- und „Verbesserungs“-methoden des Weines enthielten die Materialien einschränkende Bestimmungen. Zunächst erfolgte ein Verbot gesundheitsschädlicher Stoffe mit Ausnahme der Verwendung von schwefeliger Säure (durch Aufbrennen der Fässer mit Schwefel, wodurch Schwefelsäure in den Wein gelangt); dann aber wurden eine Reihe harmloser Mittel unter Deklarationszwang gestellt, so die Herstellung von Rotwein durch künstliche Färbung und die Verwendung künstlicher Bouquetstoffe, desgleichen die Verfertigung von Wein auf sog. kaltem Wege mit oder ohne Mischung mit Naturwein.

Der Gesetzentwurf selbst ging dem Reichstage am 22. März 1878 zu. Ausser den Materialien waren ihm eine Darstellung der Bestimmungen fremder Gesetzgebungen, die Verfälschung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffend, und eine vergleichende Zusammenstellung des Wortlauts der bezüglichen

Vorschriften aus den Gesetzgebungen von Frankreich, Belgien, den Niederlanden, England, St. Gallen, Zürich und Oesterreich, sowie eine Darlegung des englischen Rechtes betreffend die Verfälschung von Nahrungsmitteln beigegeben.

Der Entwurf umfasste 17 Paragraphen. Die Hauptbestimmungen waren in den vier ersten Paragraphen enthalten, welche eine polizeiliche Kontrolle und Revision der Räume vorsahen, in denen Nahrungs- und Genussmittel feilgehalten und aufbewahrt wurden, sowie in § 9, dem späteren § 10 des Gesetzes, welcher den Begriff des Betruges durch Verfälschung, dessen Unbestimmtheit früher zu den grössten Missständen geführt hatte, schärfer als bisher zu umgrenzen suchte und auf diese Art den Kunstwein dem Deklarationszwang unterwarf, entsprechend den in den „Materialien" aufgestellten Forderungen.

Wegen ihrer Bedeutung für den späteren Gang der Entwickelung der Weinfrage seien die erwähnten Bestimmungen des Entwurfs hier im Wortlaute mitgeteilt:

§ 1. Der Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln, mit Gegenständen, welche zur Haushaltung, häuslichen Einrichtung, Geschäftseinrichtung oder zur Kleidung bestimmt sind, oder mit Spielwaren, unterliegt der Beaufsichtigung nach Massgabe dieses Gesetzes.

§ 2. Die Beamten der Gesundheitspolizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden oder welche zur Aufbewahrung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten und dieselben einer Revision zu unterwerfen.

§ 3. Die Beamten der Gesundheitspolizei sind befugt, von Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art, welche in den in § 2 angegebenen Räumlichkeiten vorgefunden oder an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Strassen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Teil der Probe, amtlich verschlossen oder versiegelt, zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten, soweit nicht infolge der Untersuchung auf Einziehung des Gegenstandes erkannt wird.

§ 4. Zu den Beamten der Gesundheitspolizei im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die ärztlichen Gesundheitsbeamten.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genussmittel nachmacht oder mit dem Scheine einer besseren Beschaffenheit versieht oder dadurch verschlechtert, dass er sie mittels Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen oder in anderer Weise verfälscht;

2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genussmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder fälschlich mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versehen oder durch Verfälschung verschlechtert sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

Die weiteren Paragraphen des Gesetzes enthielten in den §§ 5 und 6 einige Bestimmungen unwesentlicher Art über Befugnisse des Bundesrats und in den §§ 7, 8, 10—17 Strafbestimmungen.

Der Gesetzentwurf wurde im Reichstage[1]) am 1. April 1878 an eine Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen, welche sämtliches in den Bundesstaaten auf den Verkehr mit Nahrungsmitteln etc. bezügliche Material sammeln liess und dem von ihrem Berichterstatter, Geh. Sanitätsrat Dr. Zinn, erstatteten Bericht[2]) als Anlage beigab.

War die Regierung durch die Einbringung des Nahrungsmittelgesetzentwurfs den Forderungen der Weinproduzenten weit entgegengekommen, hatte sie speziell das Verlangen nach Aufstellung einer Definition von Wein im Sinne des Purismus, ferner nach Deklarationszwang und nach deutlicher Charakterisierung dessen, was eine Weinfälschung sei, erfüllt, so ging doch dieses Entgegenkommen einem Teile der Naturweinproduzenten nicht weit genug. Pfälzische Winzer aus Neustadt a. H. verlangten in einer Reihe von Petitionen an Stelle des blossen Deklarationszwangs ein absolutes Kunstweinverbot und zwar in der schärfsten Form des Verbots der Fabrikation. Indess darf wohl mit Recht angenommen werden, dass sich die Antragsteller über den Begriff dessen, was Kunstwein sei, wie zu jener Zeit überhaupt wohl niemand, recht klar gewesen sind. Besonders in Kreisen der Produzenten herrschten über den Kunstwein die verschiedensten Ansichten. So hielten es die einen für mit dem Kunstweinverbot wohl vereinbar, dass der Wein gallisiert werden dürfe, die anderen wollten auch das Gallisierungsverfahren

---

1) Stenogr. Berichte 1878, I. Session, Bd. I, S. 621.

2) Drucksachen des Reichstags 1878, II. Session, Bd. IV, Nr. 206. — Stenogr. Bericht, Anlagenband III, S. 1348.

als Kunstweinfabrikation gebrandmarkt wissen. Andere wieder wollten nur die Herstellung für den Verkauf verboten wissen, und sprachen sich für eine Freiheit der Fabrikation von Kunstwein für den eigenen Gebrauch aus, so dass also das Wort „Kunstweinverbot“ selbst die verschiedensten sich widersprechenden Anschauungen umfasste.

Im grossen und ganzen aber vermochte sich der überwiegende Teil der Weinproduzenten mit den Bestimmungen des Entwurfs zufrieden zu geben. Speziell die Forderung des deutschen Landwirtschaftsrats, eine scharfe Kontrolle eintreten zu lassen, hatte in den Eingangsparagraphen des Entwurfs eine recht glückliche Lösung gefunden, indem zunächst eine allgemeine Kontrollpflicht eingeführt wurde und dann den kontrollierenden Beamten das Recht der Revision der Verkehrs- und Aufbewahrungsräume und der Probeentnahme zum Zwecke der Untersuchung beigelegt ward. Als einen Mangel konnte man es zwar bezeichnen, dass der Entwurf über die Beamten selbst, d. h, über die Personen, welche den Kontrolldienst auszuüben hätten, keine Bestimmungen enthielt und sich nur auf die Bemerkung beschränkte, dass auch die ärztlichen Gesundheitsbeamten zu den Beamten der Gesundheitspolizei zu rechnen seien. In der Fassung des Entwurfs aber konnte die gesetzlich zu statuierende Kontrollpflicht und Kontrollbefugnis sehr wohl als eine aussichtsreiche Präventivmassregel bezeichnet werden, durch welche den Weinfälschungen mit Erfolg vorgebeugt werden könne.

Besonders erfreulich aber schien die bereits gleichfalls genannte Einführung des Begriffs des Betruges durch Verfälschung. Dieser Betrugsbegriff war ein wesentlich anderer als derjenige des Strafgesetzbuches, welcher als zur Definition des Betruges erforderlich den Thatbestand der „Vermögensbeschädigung“ und der „Irrtumserregung durch Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Thatsachen“ betrachtet. Für den Thatbestand dieses neuen Betrugsbegriffs war es gleichgiltig, ob eine Vermögensbeshädigung herbeigeführt sei oder nicht. Vielmehr wurden alle verfälschten Nahrungs- und Genussmittel, welche zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr auf den Markt gebracht wurden, in ihren Kreis hineinbezogen. War nur der Thatbestand der Täuschung vorhanden, so waren alle Voraussetzungen, deren Erfüllung das neue Delikt bedingten, erschöpft. Sehr wesentlich war, dass der Entwurf die Verfälschung selbst genau zu definieren suchte. Es wurde als Verfälschung bezeichnet, wenn die Nahrungs- oder Genussmittel einfach nachgemacht, oder mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit

ausgestattet, oder mittels Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert oder endlich sonstwie verfälscht waren. Die Verfälschung war immer die Voraussetzung für den Thatbestand der Täuschung, mochte nun die Verfälschung ein pures Nachmachen, oder bloss scheinbares Verbessern oder wirkliches Verschlechtern einer Ware sein, weil mit Recht angenommen wurde, dass sich Täuschungsversuche nur in dieser Richtung bewegen konnten. Denn es wäre absurd, wollte man etwa das Anbieten oder Verkaufen einer Ware von thatsächlich besserer Beschaffenheit, als sie vom Käufer begehrt wurde, als eine Täuschung bezeichnen. Nicht nur die Herstellung derartiger Nahrungs- und Genussmittel, ferner sollte als Betrug gelten, sondern auch der Verkauf und das Feilbieten von solchen, jedoch mit der Einschränkung, dass der Verkäufer das Bewusstsein von der Minderwertigkeit der Ware haben musste, und dass einem Verkauf oder Feilhalten derartiger Waren unter genauer Deklaration ihrer Beschaffenheit, was ja das Fehlen irgendwelcher betrügerischen Absicht erkennen liess, nichts im Wege stand. Die notwendige Folge dieser Bestimmung musste für den Artikel Wein die sein, dass, von der Voraussetzung ausgegangen, der Wein werde durch die Methoden des Gallisierens, Chaptalisierens etc. verschlechtert, der deklarationsfreie Verkauf solcher Weine als Betrug im Sinne des Entwurfs zu gelten hatte, dass aber auf der anderen Seite, wenn man voraussetzte, der Wein werde durch die sog. Verbesserungsmethoden in der That verbessert, die Notwendigkeit und Berechtigung des Deklarationszwangs für solche Weine wegfallen musste. Auf das wirkliche Verbessern oder Verschlechtern kam es also in letzter Linie an oder vielmehr auf die Ansicht, welche sich der Richter in freier Würdigung der Verhältnisse hierüber bildete.

War so zwar das subjektive Element bei der Beurteilung der Weinverfälschung nicht ganz eliminiert, so war es auf der anderen Seite doch ein grosser Fortschritt, dass es möglich wurde, thatsächlich unleugbare Weinfälschungen und Quantitätsvermehrungen mit Hilfe dieser gesetzlichen Bestimmung zu bestrafen und der Weinproduktion den Schutz angedeihen zu lassen, nach dem sie so eifrig verlangte. Nur über die rationelle Anwendung der Weinverbesserungsmethoden und über die Usancen der Weinhändler bei der Kellerbehandlung etc., von denen es zweifelhaft sein konnte, ob sie in jedem einzelnen Falle eine wirkliche Verbesserung waren oder bloss dem Zwecke grösserer Gewinnerzielung dienten, konnten noch Meinungsverschiedenheiten entstehen.

Schon gleich beim Bekanntwerden des Entwurfs fanden die verschiedensten Vertreter des Weinhandels die erwähnten Betrugsbestimmungen allzu dehnbar und forderten, dass man sich eines Eingriffs in die von altersher eingebürgerten Usancen des Weinhandels enthalte. Hierhin gehören Petitionen der Weinhandlung F. C. Souchay zu Berlin und Genossen, des Vorstands des Vereins der Weinhändler zu Lübeck, der Weinproduzenten und Weingrosshändler Eduard Seidel und Genossen zu Grünberg in Schlesien, der Handelskammer zu Frankfurt a. M. und der Weinhändler J. H. D. Beckers Söhne zu Berlin und Genossen. Die bedeutsamste Stellungnahme gegen den Entwurf ging von der in Kassel am 10. Dezember 1877 erwählten Kommission deutscher Weininteressenten aus, die mit Rücksicht auf das Filtrieren, Klären, Haltbarmachen und eventuelle Vermindern der Säure des Weines in einer Denkschrift erklärte, das Gesetz werde entschieden zu weit gehen, wenn jedes Entnehmen oder Zusetzen von Stoffen beim Wein oder bei der Weinbereitung als Verfälschung betrachtet werden solle. Die Kommission übersah dabei nur, dass in dem Entwurfe ausdrücklich der Zweck der Täuschung als das wesentliche bei der Stoffentnahme oder dem Stoffzusatz angegeben war. Wichtiger war, dass sie ausdrücklich gegen die Definition des Weines als reinen Naturproduktes protestierte und verlangte, dass bei einer Definition auch die bestimmungsgemässe und gewerbegerechte Behandlung des Weines mit berücksichtigt werde. Im übrigen teilte sie bezüglich des Deklarationszwanges durchaus den Standpunkt des Entwurfs. Sie empfahl die Gestattung der Zuckerung für zuckerarme Moste vor oder während der Hauptgährung und die Bezeichnung solcher Weine als „regulierte" Weine, sie empfahl ferner den Deklarationszwang für gallisierte, petiotisierte und sonstige verbesserte Weine, sowie für Kunstweine.

Indes erfolgte seitens der genannten Kommission auch noch eine neue Anregung und zwar auf zwei Gebieten, zunächst auf dem des Verschnittweins und dann auf dem der Etikettierung. Auf beiden Gebieten herrschten die unklarsten Vorstellungen nicht nur in den Kreisen der Händler, sondern vor allem auch in den Kreisen des Publikums und der Richter. Die Kommission trat nun dafür ein, den Verschnitt, die Mischung verschiedener Weine von gleichen oder verschiedenen Jahrgängen als gewerbegerecht zu gestatten, ohne dass die Art der Mischung oder die Mischung überhaupt angegeben zu werden brauche. Bezüglich der Etikettierung aber stellte sie den Grundsatz auf, dass der Wein möglichst nach dem Produktionsort

oder -Land, eventuell auch nach der Rebsorte [1]) benannt werden solle. Auch sei die Einführung von Schutzmarken für alle Hochgewächse und selbständige Weine zu empfehlen. Wo aber die Etikette den beschränkten Ort der Erzeugung nicht bezeichnen könne — beispielsweise bei Verschnittweinen — seien die Namen von Weinbezirken resp. Ländern zu verwenden und solle die Bezeichnung möglichst im Einklange mit den Eigenschaften und dem Preise des Weines stehen, welche letzteren sich gegenseitig bestimmen und entsprechen sollten. Vorläufig blieben diese beiden Forderungen bei der weiteren Debatte über die Weinfrage unberücksichtigt. Es sei nur darauf aufmerksam gemacht, dass sie hier zum ersten Male auftauchten.

Die Reichtagskommission [2]), welche sich, wie oben angeführt, mit dem Regierungsentwurf zu beschäftigen hatte, machte es sich zur Aufgabe, an die vom Standpunkt der Produktion und der Konsumenten aus betrachtet günstigen Bestimmungen des Entwurfs im Interesse des Handels und Verkehrs mildernde Hand anzulegen. Mit Rücksicht auf die vielfachen Wünsche aus Handelskreisen glaubte sie, die von der Regierung beabsichtigte Kontrolle nicht im ganzen Umfange aufrecht erhalten zu sollen. Gegenüber den von der Regierung als massgebend in den Vordergrund gestellten sanitätspolizeilichen Interessen betonte sie mehr die volkswirtschaftlichen Rücksichten und hielt es für geboten, dass jede Erwerbs- und Verkehrsbeschränkung, zu der nicht die Rücksichten auf das allgemeine Interesse gebieterisch zwängen und bei der die Gewissheit des beabsichtigten Erfolges nicht feststehe, vermieden werden müsse. Infolgedessen wurde die Kontrollbefugnis, die im Regierungsentwurf auch auf die Aufbewahrungsräume sich erstreckte, seitens der Kommission auf die Verkaufsräume beschränkt. In den Aufbewahrungsräumen sollte nur dann eine Kontrolle Platz greifen dürfen, wenn es sich um Personen handelte, die bereits einmal auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden waren. Doch sollte auch die erweiterte Kontrollbefugnis diesen Personen gegenüber nach Ablauf von drei Jahren nach Verbüssung ihrer Strafe verjähren. Es war einleuchtend, dass durch eine solche Beschränkung der Kontrollbefugnis dieser ein grosser, ja vielleicht der grösste Teil ihrer Wirksamkeit genommen wurde.

---

1) Nach Babo und Metzger: „Die Wein- und Tafeltrauben der deutschen Weinberge und Gärten“, giebt es in Deutschland in zwei Ordnungen mit je drei Abteilungen und 26 bezw. 17 Unterabteilungen im ganzen hundert verschiedene Rebsorten.

2) Drucksachen des deutschen Reichstags, 3. Leg.-Per., II. Session 1878, Bd. IV, Nr. 206, S. 2.

Zum Schutze des Handels erachtete die Kommission indes noch weitere positive Massnahmen und Bestimmungen für erforderlich. Da die Gefahr nahe lag, dass jemand wider besseres Wissen oder aus grober Fahrlässigkeit einen Konkurrenten vor Gericht wegen Weinfälschung denuncieren könne, so bestimmte die Kommission, dass, um derartigen Denunciationen vorzubeugen, im Falle sich die Grundlosigkeit der anklägerischen Behauptungen herausstelle, der Anzeigende die Kosten des Verfahrens und die dem Beschuldigten erwachsenen Kosten zu tragen habe. Aus ähnlichen Gründen, um das gefährdete Renommé eines Weinhändlers wieder herzustellen, der grundlos mit den Gerichten oder der Staatsanwaltschaft auf den Verdacht der Weinfälschung hin in Konflikt gekommen sein würde, bestimmte die Kommission, dass das Gericht die öffentliche Bekanntmachung einer Freisprechung anzuordnen habe[1]).

Um aber auch die vielfachen in Handelskreisen üblichen Bräuche bei der Weinbereitung und Weinetikettierung, die keineswegs immer den Charakter höchster Reellität trugen und als einzige Rechtfertigung die alte Gewöhnung und die Allgemeinheit ihrer Befolgung für sich hatten, nicht in Konflikt mit dem Strafrichter kommen zu lassen, versuchte die Kommission, durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in dem bekannten § 9 des Gesetzes den Weinhändlern einen weiteren Schutz angedeihen zu lassen, und auch diese Bestimmung ähnlich wie diejenige über die Kontrollbefugnisse völlig illusorisch zu machen und zu verwässern. Sie gab dem § 9 folgende Fassung: Mit Gefängnis etc. wird bestraft: 1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genussmittel nachmacht oder dadurch verfälscht, dass er dieselben mittels Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert oder den bestehenden Handels- oder Geschäftsgebräuchen zuwider mit dem Scheine einer besseren Beschaffenheit versieht; 2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genussmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder im Sinne der Nummer 1 verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält. Man kann sagen, dass eine derartige Bestimmung eine Legalisierung und Verewigung der mannigfachen Missbräuche bei der Weinbereitung und dem Verkehr mit Wein bedeutet haben würde.

Der freihändlerische Vorstoss gegen die Bestimmungen des Regierungsentwurfs, der somit seitens der Kommission stattgefunden

1) Diese Schutzbestimmungen wurden später wieder aufgegeben und kamen im Nahrungsmittelgesetz nicht zum Ausdruck.

hatte, sollte aber fürs erste eine Bedeutung nicht gewinnen. Es kam nicht zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs[1]). Der Schluss des Reichstags machte den Beratungen ein Ende. Dennoch erhielten die Kommissionsbeschlüsse für die Folgezeit grosse Wichtigkeit. Als nämlich in der folgenden Legislaturperiode im Jahre 1879 ein neuer Nahrungsmittelgesetzentwurf[2]) eingebracht wurde, machte dieser die von der Kommission beschlossenen Abänderungen, besonders bezüglich der Kontrolle, sich zu eigen. Nur beim § 9 beharrte die Regierung insofern auf ihrem alten Standpunkt, als sie den Passus „den bestehenden Handels- oder Geschäftsgebräuchen zuwider“ und „im Sinne der Nummer 1“ nicht in die Fassung ihres Entwurfs mit aufnahm. Es wäre auch nicht angegangen, sollte das Gesetz nicht völlig seinen Zweck verfehlen, einer derartigen Bestimmung die Sanktion zu erteilen.

Aus der neuen Kommission, der der zweite Entwurf am 25. Februar 1879[3]) überwiesen wurde, und die aus nahezu denselben Mitgliedern wie die erste Kommission bestand, ging der Entwurf ziemlich unverändert hervor. Nach Erstattung eines neuen Kommissionsberichtes[4]) fand am 1. und 2. April 1879 die zweite Beratung im Plenum statt. Hierbei erlebte der stets im Vordergrund der Diskussion stehende Paragraph der Betrugsdefinition (jetzt § 10, früher § 9) ein weiteres merkwürdiges Schicksal, das man nicht hätte voraussehen können. Aus Gründen, die ausserhalb der zu behandelnden Gesetzesmaterie lagen, kam nämlich auf den Antrag des Abgeordneten Baer-Offenbach[5]) der Reichstag zu dem Beschluss, die beabsichtigte Definition wieder aufzugeben; nicht weil die Definition nicht zutreffend gewesen wäre, sondern von der Ansicht ausgehend, dass die Aufnahme einer solchen Definition der bisherigen Gesetzgebungspraxis, insbesondere dem bei Abfassung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich beobachteten Verfahren nicht entspreche und dass aus einer Abweichung im vorliegenden Falle unerwünschte Rückschlüsse gezogen werden könnten. Dieser aus Zweckmässigkeitsgründen erhobene Einwand kam natürlich der Freihandelspartei sehr gelegen. Die Betrugsdefinition, welche von den Natur-

1) Stenogr. Berichte 1878, I. Session, Bd. II, S. 1349—1354.

2) Drucksachen des Reichstags 1879, Nr. 7. — Stenogr. Berichte 1879, Anlagenband I, S. 172.

3) Stenogr. Bericht 1879, Bd. I, S. 128.

4) Drucksachen des Reichstags 1879, Nr. 59. — Stenogr. Bericht 1879, Anlagenband IV, S. 540.

5) S. 796 der stenogr. Berichte 1879.

weinproduzenten in Jahre langen Debatten als beste Waffe gegen die unlautere Konkurrenz gefordert war, um welche sich der Hauptkampf bei der öffentlichen Diskussion in den beteiligten Kreisen drehte, war ohne ihr Zuthun gefallen. Gründe, die nicht zur Sache gehörten, hatten sie beseitigt.

Der betreffende Paragraph des Entwurfs erhielt nunmehr folgende endgiltige Fassung: § 10. Mit Gefängnis etc. etc. wird bestraft: 1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genussmittel nachmacht oder verfälscht; 2. wer wissentlich Nahrungsmittel oder Genussmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält[1]).

Die Beseitigung der Betrugsdefinition hatte noch die weitere Folge, dass nunmehr thatsächlich ein Zwiespalt zwischen den Forderungen in den technischen Materialien zur Begründung des Nahrungsmittelgesetzentwurfs und den Bestimmungen des Gesetzes selbst eintrat. Wie erinnerlich, enthielten erstere das Verlangen des Deklarationszwangs für gallisierte etc. Weine. Dementsprechend befand sich in dem Regierungsentwurf die Bestimmung, dass Waren, die mit dem Scheine einer besseren Beschaffenheit versehen worden seien, nicht ohne Deklaration in Verkehr gebracht werden dürften. Mit dem Wegfall einer Definition des Betrugs durch verfälschte Waren wurde es zweifelhaft, ob ein Deklarationszwang zu Recht bestehe oder nicht und kam es vor allem darauf an, in wie weit die Materialien nach der Abänderung des Regierungsentwurfs noch als Interpretationsquelle für das Gesetz gelten könnten. In Handelskreisen verbreitete sich alsbald die Ansicht, dass gesetzlich ein Deklarationszwang für künstlich hergestellte oder verbesserte Weine nicht geltend gemacht werden könne. Demgemäss wurde, nachdem das Gesetz am 28. April 1879 in dritter Beratung und am 30. April im ganzen zur Annahme gelangt, und am 5. Juni 1879 rechtskräftig[2]) geworden war, seitens des Weinhandels in der seitherigen Praxis und Geschäftsübung kein Wandel herbeigeführt.

Es erübrigt noch ein Wort über die mannigfachen beim Reichstag eingegangenen Petitionen aus Winzerkreisen. Gesetzlich war nicht einmal der Deklarationszwang für Kunstwein und gallisierte etc.

---

1) Stenogr. Ber. 1879, Bd. I, S. 772 ff.

2) Das Nahrungsmittelgesetz wurde am 14. Mai 1879 vom Kaiser unterzeichnet und erschien am 22. Mai 1879 im Reichsgesetzblatt.

Weine gesichert, in den Petitionen aber forderten die Winzer zu ihrem Schutze weit mehr als die blosse Deklaration nicht naturreiner Ware. Zahlreiche Weinproduzenten verlangten eine Kunstweinbesteuerung, so der deutsche Weinbauverein zu Karlsruhe, Winzer aus Kustert und Wellmich. Andere wieder, die grössere Mehrzahl, wünschten das Kunstweinverbot. Hierhin gehörten Winzer aus Völklinghofen, Camp, Pfaffenheim, Obermorschweiler und zahlreichen anderen weinbautreibenden Orten vom Rhein, aus der Pfalz und dem Elsass. Die Kommission beschloss daraufhin, dem Reichskanzler den Wunsch der Petenten nach dem Kunstweinverbot zur Erwägung zu überweisen, und der Reichstag stimmte dieser Resolution zu. Eine weitere Folge aber wurde dieser Anregung nicht gegeben.

Ein merkwürdiges Resultat hatte sich ergeben. Um das Delikt des Betruges durch Weinfälschung genauer zu fixieren, waren alle Hebel in Bewegung gesetzt worden. Da das St.G.B. mit seinen Bestimmungen nicht ausreichte, eben weil sein Begriff der Verfälschung nicht klar und scharf genug umgrenzt und seine Definition des Betruges für die Weinbranche nicht passend war, und weil man aus der allgemeinen Rechtsunsicherheit herauswollte, bei der sich keine Handhabe gegen die unlautere Konkurrenz bot, deshalb hatte man hauptsächlich präzisere Vorschriften, scharfe Definitionen, klare Begriffe gewünscht. Was eigentlich unter Weinfälschung zu verstehen sei, das festzustellen, war doch der Ausgangspunkt der ganzen Campagne gewesen. Nun hatte man im Reichstag plötzlich wieder diesen Hauptzweck der Bemühungen aufgegeben und die Regierung hatte diesen Standpunkt acceptiert. Nach wie vor sollte der richterlichen Entscheidung überlassen bleiben, festzustellen, was Fälschung sei oder nicht. Damit war von vornherein ein einheitliches zielbewusstes Vorgehen gegen den unreellen Wettbewerb, der die Existenz des Winzerstandes bedrohte, unmöglich gemacht. Die ganze Arbeit war vergeblich gewesen. Eine Beseitigung der Rechtsunsicherheit war nicht eingetreten, dem Produzenten der von ihm angestrebte Schutz nicht gegeben und die Lücke in der Gesetzgebung, die allenthalben von Weininteressenten und juristischen Autoritäten konstatiert worden war, blieb unausgefüllt.

Dazu kamen die überaus mangelhaften Bestimmungen bezüglich der der Regierung zugestandenen Kontrollbefugnis. Diesen Kontrollvorschriften, die in nichts anderem bestanden als darin, dass den Beamten der Gesundheitspolizei das Recht eingeräumt wurde, das sie schon so wie so als Staatsbürger besassen, in einen Weinladen einzutreten und sich eine Flasche Wein zur Prüfung auf ihre Qualität zu kaufen, konnte man den Charakter von Präventivmassregeln wohl kaum

noch beilegen. Die juristische Praxis aber sollte bald zeigen, welche Mängel dem Gesetze noch ausser den bereits geschilderten anhafteten.

II.
Folgen des Nahrungsmittelgesetzes.

Das Nahrungsmittelgesetz brachte dem schwer unter der Konkurrenz der Fälscher leidenden Winzerstande keine Erleichterung. Das unlautere Geschäft, welches mit billigen Weinen, in denen nur ein geringer Bestandteil Naturwein enthalten war, dem Geschmack des Publikums entgegenkam, lastete wie ein schweres Gewicht auf dem reellen Handel und den Produzenten. War doch die Praxis in vielen Fällen die [1]), dass ein unsolider Weinhändler beispielsweise für ein Stück reinen Naturwein 400 Mk. bezahlte, diesem dann Zucker oder Rosinen und Wasser, sowie allerlei sonstige Stoffe zusetzte, so aus zwei Stück drei machte und jedes Fass zu 350 Mk. verkaufte. Er hatte dann 250 Mk. allein durch diese Manipulation verdient. Das Publikum und die Wirte hatten auf solche Weise süssen, billigen Wein zu 29 Pf. das Liter, während der reine Naturwein 33 Pf. das Liter gekostet hätte. Wo sollten geringe und mittlere Naturprodukte noch Absatz finden, wenn sie durch eine Konkurrenz, die mit Wasser arbeitete und ihr Produkt oder besser Fabrikat beliebig vermehren konnte, unterboten wurden.

Aus einem gewissen Selbsterhaltungsinteresse heraus musste auch der Weinhandel, der sich bisher von derartigen Pantschereien ferngehalten hatte, wollte er nicht vom Markte verdrängt werden, zu den gleichen Mitteln greifen. Dabei würde ihm aber seine Ehrlichkeit, wenn er nämlich die Unvorsichtigkeit hätte begehen wollen, seine auf diese Weise verbilligten und vermehrten Weine zu deklarieren, recht schlechte Dienste gethan haben. Das Publikum kaufte keine deklarierten Weine und der Konkurrent deklarierte nicht. Er würde seine Ware unter Deklaration nicht losgeworden sein. Die Deklaration unterblieb also.

Zuweilen aber war es auch notwendig und durch den Charakter des Naturweins selbst geboten, Veredlungsverfahren bei ihm zur Anwendung zu bringen. Die Lage des deutschen Weinbaugebietes an der äussersten nördlichen Grenze der Weinbauzone bringt es mit sich, dass in den meisten Jahrgängen der Wein nicht die natürliche Reife erlangt, dass ein wirklich zu menschlichem Konsum

1) Siehe Rheinischer Kurier vom 9. März 1892.

geeignetes Getränk daraus ohne Anwendung weiterer Mittel als dasjenige der Kelterung und Gährung nicht gewonnen wird. Zumeist besitzt das Naturprodukt geringer und mittlerer Lagen allzuviel Säure, und in diesem Falle ist es im Interesse der Konsumfähigkeit des Weins geboten, durch Gallisieren oder Chaptalisieren die Säure auf ein geringeres Mass zu bringen, oder durch eine Vermischung säurearmer mit säurereichen Weinen, vielfach auch durch Zusatz von Alkohol und Wasser, die sog. Mouillage, einen trinkbaren Wein herzustellen. In allen diesen Fällen, in denen es sich notgedrungen um nichts weiteres handelt, als ein Wachstum geringer Jahre thatsächlich zu veredeln und konsumfähig zu machen, war ebenfalls eine Deklaration in Weinhändlerkreisen niemals üblich. Hierbei aber war, im Gegensatz zu den oben genannten Fällen, in denen es sich um unlauteren Wettbewerb handelte, das Unterlassen einer Deklaration volkswirtschaftlich gutzuheissen. Diente es doch mit dazu, dass in schlechten Jahren dem durch Missernten gefährdeten Winzerstand überhaupt ein Absatz für seine Waren ermöglicht wurde, die, wenn sie verbessert und mit Deklaration zum Verkauf gebracht worden wären, keine Käufer finden würden. War so auf der einen Seite, wenn es sich nur um die pure Vermehrungstendenz handelte, das deklarationslose Feilbieten „verbesserter" Weine eine volkswirtschaftliche Gefahr für Winzer und reellen Handel, so bildete es auf der anderen Seite, wo es angewendet wurde, den geringen Ertrag eines schlechten Jahres zu retten und den Winzer vor Verarmung und Ruin zu bewahren, eine volkswirtschaftlich segensreiche Praxis. Es mag vorerst genügen, auf diese beiden Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, um die Schwierigkeiten zu zeigen, die diese Materie in sich barg. Irgendwo musste eine Grenze sein, wo sich das unerlaubte und schädliche deklarationslose Verbessern von dem erlaubten und notwendigen deklarationslosen Verbessern der Weine schied. Aber wo war diese Grenze zu finden?

Das Nahrungsmittelgesetz enthielt eine Angabe dieser Grenze nicht. Wie schon ausgeführt, blieb beim Fehlen jeden Anhaltspunktes für den Begriff der Verfälschung im Gesetze selbst das Urteil ganz im Belieben des einzelnen Richters. Es kam bald genug zu den widersprechendsten Urteilssprüchen, indem der eine Richter, der mehr puristischen Neigungen huldigte, als Weinfälschung bestrafte, was der andere, der für die Weinverbesserung Sympathie entwickelte, unbeanstandet liess. Auch die Gutachten chemischer Sachverständiger, von denen jeder nach eigenem Gutdünken, ohne an bestimmte analytische Merkmale gebunden zu sein, sein Urteil abgab, führten selbst

vor Gericht in vollster Oeffentlichkeit zu direkten Widersprüchen. In dieser Unsicherheit der Situation musste natürlich die Aufregung in Handelskreisen stets wach erhalten bleiben. Denn da der Begriff der Weinfälschung nicht feststand, so konnte heute diesen und morgen jenen Weinhändler das Schicksal treffen, sich wegen irgend einer seit langer Zeit in seinem Geschäft üblichen Art der Weinbehandlung oder Weinbereitung vor dem Strafrichter verantworten zu müssen, und, wenn er irgend eine Art der Veränderung an dem von den Produzenten gekauften Weine vorgenommen hatte, von welcher der Strafrichter der Anschauung war, dass sie zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr erfolgt sei, so war er vor Bestrafung nicht geschützt und zugleich mit der Eröffnung des Verfahrens gegen ihn sein geschäftliches Renommé vernichtet.

In diesen Zustand erregender Unsicherheit fiel eine Entscheidung, welche das Reichsgericht in der Strafsache gegen die Weinhändler Moritz, Simon und Leopold Durlacher von Kippenheim im Jahre 1881 fällte. Die Weinproduzenten frohlockten über diese Entscheidung. Mit ihr schien das Schicksal der Herstellung von Kunstwein und verbesserten Weinen ein für allemal besiegelt.

Die Angeklagten waren von der Strafkammer des Landgerichts zu Freiburg am 8. Nov. 1880 für schuldig erklärt worden, nach § 10 Abs. 1 des Nahrungsmittelgesetzes zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verhehr Wein nachgemacht resp. verfälscht zu haben und zu je drei Monaten Gefängnis, 1000 Mark Geldstrafe, Publikation des Urteils und Zahlung der Kosten verurteilt. Das Urteil war besonders deshalb von grossem Interesse, weil nach dieser richterlichen Entscheidung der citierte Strafparagraph auch dann zur Anwendung kam, wenn der Verfertiger einer nachgemachten Ware zwar seinen Abnehmern die Art der Nachahmung angegeben hatte, jedoch sich dessen bewusst gewesen war, dass diese Genussmittel durch die unmittelbaren Abnehmer oder sonstige Zwischenhände späterhin unter Verschweigung des Umstandes der Nachahmung dem Publikum verkauft wurden. Hatte also der Hersteller seinen Kunstwein oder verbesserten Wein deklariert, so wurde er trotzdem noch dafür haftbar und verantwortlich gemacht, wenn in zweiter oder dritter Hand die von ihm selbst unter Deklaration abgegebene Ware ohne Deklaration in den Konsum gelangte. Diese Motivierung einer Verurteilung, die selbst in juristischen Kreisen Aufsehen erregte, wurde vom Reichsgericht[1]) mit einer Schärfe, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig liess, bestätigt.

1) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. III, S. 270.

Die Aufregung über dieses Erkenntnis war in Weinhändlerkreisen ungemein gross. Wie oben ausgeführt, fehlte im Gesetz jeder Anhaltspunkt für den Begriff der Verfälschung. Auch die notwendige Zuckerung saurer Moste von geringem Alkoholgehalt konnte von den Gerichten für eine Weinfälschung und eine betrügerische Manipulation erklärt werden. Als nun vermöge einer gezwungenen Deutung der Worte „zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr“ jener Rechtsspruch sogar die offen betriebene Herstellung eines „verfälschten“ Weines zur Bestrafung brachte, eines Konsumartikels, welcher mangels einer scharfen begrifflichen Umgrenzung alle konsumfähig gemachten Weine umfassen konnte, somit auch diejenigen, welche mittels der unumgänglich notwendigen Zubereitungs- und Verbesserungsmethoden hergestellt wurden, war das Weinhandelsgeschäft in seinem innersten Kerne und Lebenspunkte bedroht. Es konnte nicht fehlen, dass der reelle Handel, recht empfindsam durch die Rechtsprechung berührt, sich ganz energisch zu wehren begann.

Mit einem bunten Gemisch von Gründen, Verteidigungsmomenten und Angriffspunkten erschien er alsbald auf dem Plan. Zunächst wies er jede Verwandtschaft zwischen Weinverbesserung auf rationellem Wege und Kunstweinfabrikation zurück. „Bei der Weinfabrikation“, schrieb die Handelskammer Wiesbaden in einer Petition an Bundesrat, Reichstag und Reichskanzler im Frühjahr 1881, „ist das Grundelement Wasser, dem Zucker, Alkohol und Weinsteinsäure zugesetzt werden, bei der Weinverbesserung nach Gall und Chaptal aber ist das Grundelement Wein, dessen übermässige natürliche Säure vor der Gährung verdünnt und abgestumpft wird, während der zugesetzte Zucker mit dem Moste durchgährt und Alkohol erzeugt, und ein kleiner Teil desselben unvergohren bleibt und den nicht gewachsenen Zucker ersetzt“. Für die Nützlichkeit der rationellen Weinverbesserung wurde das Zeugnis berühmter chemischer Autoritäten ins Feld geführt. Aussprüche von Liebig und Fresenius wurden für sie verwertet. Die eigentliche Kunstweinfabrikation, die Fabrikation von Wein auf sog. kaltem Wege, aber wurde als die einzige Schuldige, als das grosse und allgemeine Uebel hingestellt, welches allein der Weinproduktion und den Konsumenten und auch dem reellen Handel alle die Unannehmlichkeiten bereite, welche das Nahrungsmittelgesetz habe beseitigen wollen. Deshalb sei, hiess es in den allerorts von Weinhandelskreisen ausgehenden Petitionen, die rationelle Weinverbesserung durch eine genau erkennbare Grenze von der Kunstweinfabrikation scharf zu unterscheiden, und letz-

tere überhaupt zu verbieten. Nur durch ein striktes Verbot der Kunstweinfabrikation könnten die bestehenden Missstände beseitigt werden.

Der rationellen Weinverbesserung aber seien auf gesetzlichem Wege oder sonstwie Hindernisse nicht in den Weg zu legen. Es seien vielmehr staatlicherseits önologische Anstalten, ähnlich wie die östereichische in Klosterneuburg, zu errichten, auf denen Lehrkurse zur Erlernung der rationellen Weinverbesserung eingeführt werden müssten. Ganz mit Recht betonte der Handel die grossen Vorteile, die ein wirklich rationelles Weinverbesserungsverfahren für alle beteiligten Produzenten, Händler und Konsumenten mit sich bringe. Der Nutzen der Weinverbesserung für kleine Winzer und Besitzer mittlerer Weingüter wurde bereits oben kurz angedeutet. Der Weinhandel konnte auf zahlreiche Erfahrungen hinweisen, auf Jahre, in denen es sich thatsächlich gezeigt hatte, dass ein Wein, der als Naturwein ungeniessbar gewesen wäre und in den Keltern und Fässern der Winzer hätte verderben müssen, durch an ihm geübte Veredlung oder vielmehr dadurch, dass dem Handel die Möglichkeit gegeben war, ihn zu verbessern, überhaupt erst Aufnahme beim Handel fand. Gerade die kleinen Produzenten besässen ein direktes Interesse an der deklarationsfreien Verbesserung. „In den fünziger Jahren“, so hiess es in einer der vielen händlerischen Streitschriften [1], „die bis zu dem gesegneten Jahrgange von 1857 eine Kette von Missernten bildeten, waren die Ernteerträgnisse, weil damals die Weinverbesserung in Deutschland noch nicht in bemerkenswertem Umfange getrieben wurde und also auch keine Gelegenheit zu entsprechender Verwertung des Misswuchses bot, so wenig lohnend, dass viele Winzer ihre Weinberge in Ackerland umwandelten, wogegen der spätere Aufschwung der Weinverbesserung den Verkaufswert des Misswuchses so steigerte, dass er nicht nur die Besitzer der ausgehauenen Weinberge veranlasste, dieselben wieder mit Reben anzupflanzen, sondern es sogar zu einer lohnenden Aufgabe machte, den Weinbau auf Grundstücke auszudehnen, welche man so lange für dazu ungeeignet hatte halten müssen, als nur die Erzeugung von Qualitätsweinen einen entsprechenden Gewinn versprach.“ Recht deutlich wurde der Wert, den die Weinverbesserung für die Erzeugung saurer Weine hatte, dadurch charakterisiert, dass man die Preise zwei besonders saurer Jahrgänge, des 1860er vom Volkswitze „Garibaldi“ getauften ungeniessbaren Gewächses und des 1871er „Turko“ neben einander stellte. Ersterer, der noch vor der Aera der Weinverbesserung

1) Siehe Beilage zur Deutschen Weinzeitung Nr. 26 vom Jahre 1882.

gewachsen war, erzielte nur 60 Gulden, letzterer dagegen bis zu 600 Gulden als Rohmaterial für die Weinverbesserung. Dabei war zu berücksichtigen, dass, je saurer das Naturgewächs war, desto mehr vermehrungsfähig es zugleich bei der Verbesserung wurde.

Der Handel wies auf die Bedeutung dieser Erscheinung für den Wohlstand ganzer Weinbaugebiete hin, durch den auch der Volkswohlstand selbst vermehrt und die Steuerkraft der Produzenten gehoben werde. Ziffernmässig suchte besonders der „Weinmarkt", eine in Trier erscheinende Fachzeitschrift, diese Verhältnisse klar zu legen und zu beleuchten. „Nehmen wir an", schrieb das genannte Blatt[1]), „es werden in diesem Jahre 60 000 Fuder Most an der Mosel geerntet. Diese Weine repräsentieren im Durchschnitt, das Fuder zu 300 Mark gerechnet, eine Summe von 18 Millionen Mark. Dürfen die Weine nicht verbessert werden, so werden $^3/_5$ der ganzen diesjährigen (sauren) Crescenz für den Handel unbrauchbar bleiben und in den Produktionsgegenden verzehrt werden müssen. Dass alsdann für diese sauren Weine nicht 300 Mark per Fuder bezahlt werden, sondern vielleicht bloss 100 Mark, wissen diejenigen, welche die 40er und 50er Jahre miterlebten. Es würde demnach $^3/_5$ von 60 000 Fuder = 36 000 Fuder × 200 Mark = 7 200 000 Mark von 18 000 000 Mark in Abzug zu bringen sein, so dass sich die Ernte an der Mosel, wenn es ganz gut ginge, auf rund 11 000 000 Mark in diesem Jahre bezifferte." Das Blatt rechnete dann aus, welche Endsumme erzielt würde, wenn die Weine rationell verbessert und die Trauben vollständig ausgebeutet würden. „Nehmen wir an 25 Proz. Zuckerlösung — bei dem einen wird wahrscheinlich etwas mehr, bei dem anderen etwas weniger notwendig sein — würde in diesem Jahre dem Most im allgemeinen zugesetzt, so würde das Endergebnis 75 000 Fuder sein, von denen jedes bei der heutigen Preislage 500 Mark (durchschnittlich) Wert hätte, also 75 000 × 500 = 37 500 000 Mark. Von den Rückständen eines jeden gekelterten Fuder Weines ist der Winzer ausserdem noch in der Lage, ein Fuder Tresterwein zu machen, wenn er $2^1/_3$ bis 3 Centner Zucker in 900 Liter Wasser löst, diese Lösung auf die Trester giesst, einige Tage stehen lässt und dann wieder keltert. Das so gewonnene Fuder Trester kostet in diesem Jahre kaum 40 Mark, erhält aber mindestens, wenn es ausgegohren hat, einen dem geringen Biere gleichen Wert von 180 Mark pro 1000 Liter. Wir zweifeln keinen Augenblick, wenn ein solcher gut ausgegohrener reiner Tresterwein dem Arbeiter zu 24 Pfennig pro

---

1) Weinmarkt, 7. Jahrgang, Nr. 21 vom 1. November 1887.

Liter geboten würde, dass er diesen Tresterwein schlechtem Biere und Schnaps vorziehen würde. Nach obiger Annahme würden 60 000 Fuder Tresterwein bei einem durchschnittlichen Werte von 180 Mark pro Fuder der Mosel einem Werte von rund

10 000 000 Mark entsprechen,

Hierzu obige 37 500 000 „

giebt 47 500 000 Mark.

Von dieser Summe wäre jedoch der Zucker in Abzug zu bringen:

ca. 18 000 000 Mark.

Es blieben demnach 29 500 000 Mark Ertrag für den Weinbau an der Mosel. Wenn wir die vorstehende Ziffer von 11 000 000 Mark, so der Wein rein bleibt, in Abzug bringen von den 29 Millionen, so ergiebt sich ein Gewinn von 18 Millionen zu Gunsten der verbesserten Weine und vollständiger Ausbeute der Trauben allein für die Mosel. In ähnlichem Verhältnis würden sich die Erträge in allen übrigen Weinbau treibenden Bezirken Deutschlands steigern."

Setzte man auch an die Stelle dieser ostentativ hohen Ziffern geringere ein, so war es doch unmöglich, den Wert der Weinverbesserung für die Winzer selbst und für den Wohlstand ganzer Weinbaugebiete zu leugnen.

Hand in Hand mit dieser Aufdeckung der volkswirtschaftlichen Nützlichkeit der Weinverbesserung ging das Bestreben des Handels, Klarheit darüber zu verschaffen, wer denn überhanpt die eigentlichen Feinde der rationellen Verbesserung seien. Er hob immer wieder hervor, dass nur das Interesse des Grossweinproduzententums gegen die Weinverbesserung gerichtet sei, weil es von einer Beschränkung der Produktion eine Erleichterung des Absatzes seiner Hochgewächse und Qualitätsweine erwarte. Nur aus Unverstand habe sich der grosse Haufe der kleinen Winzer der von den Grossproduzenten ausgehenden Agitation angeschlossen, von der verlockenden Verheissung eines aus dem Kunstwein- und Weinverbesserungsverbot resultierenden allgemeinen Aufschwunges des Weinbaues geblendet. Nicht die Rücksicht auf die Gesundheit der Konsumenten, auch nicht das ideale Bestreben, den Auforderungen von Treu und Glauben Genüge zu leisten, bilde die Triebfeder der Kämpfe gegen die Weinverbesserung, sondern das unverschleiert zu Tage tretende egoistische finanzielle Interesse der Grossweingrundbesitzer.

Diese Furcht der Grosswinzer vor der Konkurrenz der durch die Weinverbesserungsmethoden veredelten geringen Weine nannte der Weinhandel zugleich eine törichte. Auch hierbei berief er sich

auf Autoritäten, beispielsweise auf *Liebig*[1]), der seinerzeit erklärt hatte, in Dürkheim werde man in mittleren oder schlechten Jahrgängen durch Zusatz von Zucker zum Most zwar einen weit besseren Wein, aber immer nur einen besseren *Dürkheimer*, in Worms einen besseren Liebfrauenmilch, in Weinheim einen besseren Hubberger, niemals einen Steinberger, Rüdesheimer oder eine andere *Weinsorte* erzielen. Der Weinhandel verwahrte sich entschieden dagegen, als ob es möglich sei, durch die rationelle Weinverbesserung aus sauren Produkten Qualitätsware zu machen. Ein *gewisser Grad* von Feinheit werde höchstens erreicht, niemals aber diejenige Feinheit, welche die deutschen Edelgewächse auszeichne und der sie ihren Weltruf verdankten.

Suchte er auf diese Art die Besorgnisse der Grossweingutsbesitzer zu zerstreuen, so proklamierte er auf der anderen Seite laut und deutlich sein eigenes Interesse an der Verbesserung. Er ging zunächst davon aus, dass für den Handel überhaupt ein unverbesserter Wein, das heisst ein Wein, der durch alkoholische Gährung aus Traubensaft *ohne jeden Zusatz* gewonnen werde, undenkbar sei. Auch der so natürlich wie nur möglich erzeugte Wein sei doch immer ein Kunstprodukt, ein Zusatz irgend welcher Art aber auch bei den allerprimitivsten Methoden der Weinbereitung nicht zu vermeiden. Bei der Behandlung des Weines mit der Mostpeitsche und allen sonstigen Lüftungsverfahren, desgleichen beim Benutzen hölzerner Gefässe zum Abstich und zur Lagerung des Weines werde beispielsweise dem Wein künstlich Sauerstoff zugeführt, ja es komme sogar vor, dass sich — zum Beispiel bei der Traubenlese im Tau oder während des Regens oder Schneefalls oder bald nach solchen Naturereignissen — sogar ein natürlicher Wasserzusatz zum Wein nicht vermeiden lasse. Besonders bei dem im Rheingau üblichen Prinzip der Spätlese, bei dem es üblich ist, die Trauben erst dann zu lesen, wenn sie eine gewisse Edelfäule erlangt haben, trete der Umstand sehr oft ein, dass man die vom Schnee zu Boden geworfenen und zum Teil ausgepressten Trauben von der Erde auflesen und in einem fast petiotisierten Zustand noch zur Weinbereitung verwenden müsse. Beim Versüssen, Schönen, Haltbarmachen des Weines vollends ebenso wie beim Pasteurisieren seien Zusätze unentbehrlich [2]). Eine Täuschung des Publikums aber vorauszusetzen, wenn der Weinhandel alle derartigen natürlichen und künstlichen Zuthaten beim Weinverkauf nicht ausdrücklich deklariere, so weit könne man unmöglich gehen, und

---

1) **Liebig**, Annalen der Chemie und Pharmacie, Bd. LXV, S. 357.

schon deshalb sei es notwendig, die zu enge Definition des Begriffes Wein, wie sie die „Technischen Materialien“ enthielten, und welche den gerichtlichen Urteilen als Anhaltspunkt diene, aufzugeben und durch eine erweiterte zu ersetzen.

Von dieser Grundlage ging der Weinhandel aus, um seine weiteren Usancen zu verteidigen, wie sie beim Weinverstich und der Weinverbesserung nach den Methoden von Gall und Chaptal üblich waren. „Wird aus einem Fasse ein Teil seines Inhalts entnommen“, so hiess es in einer Denkschrift, „um einen Kunden damit zu bedienen, so muss das Manco wieder mit anderem Wein ergänzt oder der verbliebene Rest in kleinere Gebinde abgestochen werden [1]). Ist sonach die Vorstellung, welche sich der Laie von einem reinen unverstochenen Weine macht, pures Blendwerk, so wird es auch dem Weinhändler, der doch einmal weiss, dass es doch gar keinen unverstochenen Wein giebt, nicht zur Sünde zu rechnen sein, wenn er die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit des Verstichs in ein System gebracht hat, nach welchem er in einer die Grundlage jedes rationell geregelten Weingeschäftes bildenden Weise heutzutage allgemein betrieben wird und von den tonangebenden grösseren Firmen schon seit Menschengedenken betrieben worden ist.“ Den Weinverstich und die Weinverbesserung selbst aber konnte man als die Basis des Weinhandelsgeschäftes bezeichnen. Auch hierüber sprachen sich die Handelskreise offen aus. „Für den Weinhandel im grossen und ganzen“, so wurde in dem erwähnten Exposé veranschaulicht, „ist nur der Verkehr in sog. kleinen und Mittelweinen von durchschlagender Bedeutung, neben denen die hochpreisigen feinen Weine kaum in Betracht kommen, indem sie nur einen Nebenartikel bilden, der von den meisten Weinhandlungen gar nicht geführt wird und auch bei den wenigen Häusern, welche sich mit seinem Betrieb befassen, nur einen verschwindend kleinen Prozentsatz des Umsatzes repräsentiert. Für den Handel mit jenen gangbaren Weinsorten ist es nun aber Kardinalaufgabe, dass man sich auf möglichst wenige Sorten beschränkt, schon im Interesse einer geordneten Uebersicht und dass diese Sorten in grossen Vorräten und sich stets gleichbleibender Qualität geführt werden, damit der Kunde an einen bestimmten Geschmack gewöhnt und jederzeit demselben entsprechend bedient wird. Dass dieser Zweck nur durch entsprechende Verstiche oft nach den allerkompliziertesten Rezepten, die sich vom Urahn auf den Enkel vererbt haben, erreicht werden kann, ist selbstverständlich.

1) Das Fass muss stets spundenvoll sein, damit der Wein nicht verdirbt.

Dieses Verfahren, welches von dem Handel sämtlicher Weinbau treibender Länder, namentlich Frankreichs, im grossartigsten Massstabe betrieben wird, und wodurch es allein dem Händler möglich ist, den Geschmacksforderungen aller Nationen gerecht zu werden und dem in erster Linie Frankreich seine Beherrschung des Weltmarktes verdankt, kann von dem deutschen Weinhandel nicht aufgegeben werden, ohne auf seine Konkurrenzfähigkeit zu verzichten."

Die Notwendigkeit der Herstellung billiger und schmackhafter Weine begründete der Weinhandel besonders also mit dem Hinweis auf die Erhaltung seiner Konkurrenzfähigkeit. Nur mittels an Güte sich stets gleichbleibender, von dem Ausfall der Crescenz unabhängiger Produkte glaubte er die Gewähr zu haben, nicht nur die ausländische Konkurrenz im Inlande, sondern auch die Konkurrenz des ausländischen Weinhandels im Auslande selbst siegreich zu bestehen. Hierzu aber bedurfte er Bewegungsfreiheit, Freiheit besonders von einengenden gesetzlichen Bestimmungen, die wie die Vorschrift, nur naturreine Weine zu verkaufen oder die nicht naturreinen zu deklarieren, das Weingeschäft verteuerten und auf einen ganz kleinen Wirkungskreis anwiesen.

Immer wieder verwiesen dabei die Weinhändler auf das Beispiel Frankreichs, wo die Regierung nach der Verwüstung der französischen Weinberge durch die Reblaus im Jahre 1865 in einer weitblickenden gesetzgeberischen Thätigkeit alles that, um durch Befreiung des französischen Weinhandels von jedem Hemmnis, durch ausdrückliche Gestattung der Zuckerung und des Petiotisierens und durch andere Mittel der Begünstigung das Weinhandelsgeschäft Frankreichs[1]) in dem alten Umfange aufrecht zu erhalten, ja noch erheblich zu vergrössern.

Der Deklarationszwang in Deutschland aber habe die Wirkung, dass es dem deutschen Handel unmöglich gemacht werde, saure deutsche Naturweine anzukaufen, um sie zu verbessern. Dagegen müsse der deutsche Handel zusehen, wie der ausländische Handel diese kleinen Weine zu Schleuderpreisen bei uns ankaufe, um das Verbesserungsgeschäft im Auslande vorzunehmen und die dort verbesserten Weine deutschen Ursprungs mit hohem Gewinn als „Bordeaux" und „Burgunder" später in Deutschland zu verkaufen. So bringe die streng puristische deutsche Gesetzgebung alles in allem

---

1) Nachdem Frankreichs Weinbau sich von den Folgen der Reblausverwüstung erholt hatte und die französische Weinproduktion über den Bedarf hinaus Wein zu liefern begann, wandte sich Frankreich wieder einer puristischen Tendenz zu in einer interessanten gegen die Weinvermehrung gerichteten Gesetzgebung.

weder dem deutschen Produzenten noch dem deutschen Handel Vorteile, schädige vielmehr beide und begünstige allein das Ausland. Dass die Weinverbesserung durch die als ihre Folge auftretende Weinverbilligung auch den Weinkonsumenten Vorteile bringe, betonte — wie nebenbei erwähnt sein mag — der Weinhandel gleichfalls, aber das Hauptgewicht legte er doch auf die Erwägungen bezüglich der Produktion und des Handels sowie der Konkurrenz des Auslandes.

Ausser dem Verlangen nach gesetzlicher Anerkennung verbesserter Weine als unverfälschter Weine machte der Handel noch eine Reihe weiterer Wünsche geltend. Er forderte zunächst zu seinem Schutze eine vorsichtige Handhabung des Gesetzes. Hierhin gehörte unter anderem der in einer Petition der Coblenzer Handelskammer[1]) ausgesprochene Wunsch, dass offizielle önotechnische Anstalten errichtet und Untersuchungen wegen Weinverfälschung nicht eher angestrengt würden, als bis von einer solchen Anstalt sichere Erkenntnismale unberechtigter Beisätze nachgewiesen seien. Diese Forderung, ebenso wie der Ruf nach Schutz gegen falsche Denunciationen und Pressionen, beruhten auf der Thatsache, dass nichts so schwer wieder zu erringen sei, als das Vertrauen in die Solidität eines Geschäftes, mochte eine Erschütterung dieses Vertrauens auch auf noch so unbegründete Weise erfolgt sein.

Weitere Wünsche verfocht der Weinhandel auf dem Gebiete der Etikettierung, wo er das Prinzip der unbegrenzten Etikettierungsfreiheit vertrat. Hiermit hatte es folgende Bewandtnis. Auf den Weinetiketten pflegten die Weinhändler, einem alten Brauche gemäss, einen bestimmten Weinort als Benennung der Weinsorte anzugeben. Ursprünglich hatte diese Ortsbezeichnung die Bedeutung, dass der Wein, der dieselbe trug, an diesem bestimmten Orte gewachsen war und als Wachstum dieses bestimmten Weinortes bezeichnet werden sollte. Im Laufe der Zeit aber bürgerte sich die Sitte ein, mit der Angabe des Ortsnamens auf der Etikette keine Herkunftsbezeichnung des Weines mehr zu verbinden, der Ortsname wurde vielmehr zu einer blossen Klassifikation, zu einer Sortenangabe. Er musste dies um so mehr, als wirklich naturreine Weine infolge des Aufkommens der Verbesserungsmethoden immer seltener wurden. Bei der Vorliebe des Publikums für gewisse mit bekanntem Ortsnamen bezeichnete Weine hätte der Weinhandel dem Bedarf oder der Nachfrage nach den speziell verlangten Marken nicht genügen können, wenn er nicht

---

1) Deutsche Weinzeitung, 18. Jahrgang, Nr. 16. vom 22. April 1881. Siehe auch Seite 14, Fussnote 1.

den Modus gefunden hätte, durch Weinverstich und Weinverbesserug den Geschmack ganz bestimmter Sorten auszubilden, für welche er die alte Ortsbenennung beibehielt, die sich nun einmal eingebürgert hatte und die auch den Käufer in einer angenehmen Illusion liess, die zu zerstören, dem Weinhändler leicht grossen Nachteil hätte bringen können. So erklärt es sich, dass, obwohl es doch viele tausende unbekannter Weinorte im Deutschen Reiche giebt, deren Weine überall getrunken werden, doch nur einige wenige sehr bekannte Weinorte als Etikettenbezeichnung auf den Flaschen erscheinen. Nach dem Nahrungsmittelgesetz war diese Art der Etikettierung nicht ganz einwandfrei, auch konnte sie über das Mass einer harmlosen Täuschung leicht hinausgehen, indem gewissenlose Händler schlechte und geringwertige Weine unter hochtönenden Etiketten zu hohen Preisen verkauften, die indes doch noch unter der Höhe der Preise reiner Originalgewächse blieben, und auf diese Weise sowohl die Konsumenten wie auch die Besitzer derjenigen Weinbergslagen, deren Namen sie fälschlich auf ihrem minderwertigen Erzeugnis anbrachten, recht empfindlich schädigen. Hier deckte also lieb gewordene und schwer aufzugebende Gewohnheit ein faktisches Unrecht, das zwar in der Mehrzahl der Fälle eine angenehme Täuschung war, aber ebenso leicht eine unangenehme und schädigende werden konnte. Schon die Kommission deutscher Weininteressenten in Kassel[1]) hatte sich mit dieser Frage beschäftigt, aber auch nur halbe Vorschläge machen können. Die Frage wurde noch verwickelter, indem bei Erfüllung der Forderung, dass die Weine auch de facto nur nach ihrer Herkunft bezeichnet werden sollten, die Ungewissheit entstand, mit welchen Namen dann die verbesserten, verstochenen und verschnittenen, ferner die mouillierten Weine bezeichnet werden sollten und welche Mittel man habe, die Richtigkeit der Bezeichnung zu kontrollieren. Zäh hielt der Weinhandel, dessen Geschäft ja hauptsächlich in kleinen und mittleren Weinen ging, an der Forderung fest, es bei der alten den Konsumenten gewöhnten Art der Etikettierung zu belassen und die Beweglichkeit des Handels, dem Geschmack des Publikums und der Mode auf diesem Gebiete Rechnung zu tragen, nicht durch gesetzliche Bestimmungen zu beschränken.

Als letzter, aber nicht unwichtigster Punkt in den Forderungen der Weinhändler erschien endlich das Verlangen nach einer Vereinheitlichung der chemischen Untersuchungen. Welche Rolle die Chemie bei den Weinhändlerprozessen spielte, mag kurz an einem

---

1) Siehe S. 13.

der vielen Fälle gezeigt werden, die ausser dem Schauspiel der Unfähigkeit der chemischen Analyse, Weinfälschungen unter allen Umständen als solche zu erkennen, auch noch das zweite Schauspiel einer Uneinigkeit der Vertreter dieser Wissenschaft über die anzuwendenden Untersuchungsmethoden boten. Der Weinhändler H. Drucker in Coblenz[1]) wurde wegen wissentlichen Verkaufs gefälschter Weine unter Verschweigung dieses Umstandes zweimal unter Anklage gestellt und auf Grund chemischer Analyse das erste Mal durch Erkenntnis der Strafkammer des Landgerichts zu Coblenz vom 25. Mai 1881 zu drei Wochen Gefängnis und 500 Mark Geldstrafe rechtskräftig verurteilt und das zweite Mal von demselben Gerichte durch Erkenntnis vom 16. März 1882 freigesprochen, obgleich es sich beide Male um denselben Wein handelte und die Staatsanwaltschaft in der zweiten Anklage ausdrücklich hervorhob, dass der neueste Fall genau so liege wie der frühere und dass eine Freisprechung im Widerspruch zu dem früheren condemmnatorischen Erkenntnis stehen würde. Der einzige Unterschied in den beiden Fällen bestand eben darin, dass die chemischen Sachverständigen des zweiten Prozesses andere waren als die des ersten, und dass die im zweiten Prozess zur gutachtlichen Aeusserung berufenen chemischen Autoritäten wie Professor Dr. Freitag in Bonn, Dr. Kyll in Köln, Dr. Elsner in Leipzig und Hofrat Dr. Fleck in Dresden nicht nur erklärten, dass die Vertreter des ersten chemischen Gutachtens von falschen Prinzipien ausgegangen seien, sondern dass die Wissenschaft auch noch gar nicht so weit vorgeschritten sei, um unter allen Umständen über die Qualität eines Weines ein massgebendes Urteil abgeben zu können. Man kann es in der That den Weinhändlern nicht verdenken, dass sie nach solchen Erfahrungen behaupteten, einer „Gelehrsamkeit von so zweifelhaftem Gehalte die Macht über Ehre und Freiheit anzuvertrauen“, das heisse „ein Rasiermesser in die Hand eines Kindes geben!“ Immer wieder forderten sie, dass sich die Wissenschaft wenigstens über eine einheitliche Untersuchungsmethode einige, und erklärten es, wie beispielsweise die Aeltesten der Kaufmannschaft Berlin[2]), für durchaus notwendig, dass für die im Wein enthaltenen Stoffe bezüglich der Menge und Art ihrer Zusammsetzung gewisse Grenzzahlen festgesetzt würden, so dass Wein, der zwar verbessert sei, aber sich innerhalb der durch die Grenzzahlen festgesetzten stofflichen Beschaffenheitsgrenze halte, nicht als gefälscht zu gelten habe, sondern nur derjenige,

---

1) Siehe Deutsche Weinzeitung vom 22. März 1882, Nr. 12.

2) Deutsche Weinzeitung, 19. Jahrgang, Nr. 26 vom 8. Juli 1882.

der bei der Verbesserung diese Grenze nicht mehr einhalte. Nur durch eine derartige gesetzliche Grenzbestimmung werde dem Weinhandel die nötige Sicherheit, der Chemie die fehlende Unterlage für eine einwandsfreie Analyse geboten.

Zur Beschwichtigung der aufgeregten Stimmung in Weinhändlerkreisen erachtete es die Reichsregierung für notwendig, unterm 2. Oktober 1882 im nichtamtlichen Teile des „Reichsanzeigers" eine offiziöse Erklärung über ihre Stellung gegenüber den verschiedenen Fragen abzugeben. Sie wies darauf hin, dass für die richterliche Entscheidung doch nicht so ganz das eigene Ermessen bei der Beurteilung einer Weinfälschung massgebend sein dürfe, wie der Weinhandel allgemein annehme, dass vielmehr die Definition des Betrugs durch Weinverfälschung, wie sie der ursprüngliche Regierungsentwurf enthalten hatte, den Rückhalt für die Urteilsabgabe bilden müsse. Danach sei es unmöglich, das Moment des Zweckes der Täuschung im Handel und Verkehr ausser Betracht zu lassen. Demnach aber sei die Befürchtung ungerecht, dass die sog. Weinverbesserungsmethoden: Chaptalisieren, Gallisieren und Petiotisieren mit dem Nahrungsmittelgesetze in Konflikt bringen, wenn sie nur zur Verbesserung des Weines dienen und nicht etwa die Mittel abgeben, um durch übermässige Verdünnung des Weines einen ungebührlichen Gewinn zu erzielen. Der „Reichsanzeiger" beschränkte sich indes nicht darauf, nur die rationelle Anwendung der drei Weinverbesserungsmethoden als nicht unter die Herrschaft des Deklarationszwanges fallend hinzustellen, sondern erklärte, dass auch das Alkoholisieren der Südweine, das Auffärben der Rotweine und dergleichen, solange sie keine Täuschung des Publikums involvierten, deklarationsfrei zu gestatten seien. Auch bemühte er sich, die Bedenken der Weinhändler gegen eine Gefährdung der Etikettierungsfreiheit zu zerstreuen, indem er ausdrücklich versicherte: Auch blosse Handels- und Geschäftsgebräuche, sofern sie innerlich berechtigt sind, erscheinen nach wie vor zulässig, z. B. die Etikettierung der in der Umgegend von Hochheim in gleich günstiger Lage wachsenden Weine als Hochheimer.

Dagegen erklärte der „Reichsanzeiger" den Verschnitt von Weisswein mit Rotwein und den Verkauf so erzielter Weine als Rotwein als Nachahmung im Sinne des § 10 des Gesetzes und als solche strafbar[1]). Hierbei walteten vor allem sanitäre Bedenken vor.

---

1) Vgl. S. 12 den Beschluss der Kommission deutscher Weininteressenten in Cassel, welche den Verschnitt von Wein mit Wein als gewerbegerecht und deklarationsfrei betrachtet wissen wollte.

Rotwein wurde vielfach Rekonvalescenten als Arznei empfohlen. Es konnte durch die Gestattung des Verschnitts von Weisswein und Rotwein ohne Deklarationszwang die Stellung des natürlichen Rotweins als ärztliches Heilmittel leicht erschüttert werden und dadurch ausserdem als zweite nicht unwichtige Folge der Absatz des nicht verschnittenen Rotweins und der Gewinn der Rotweinproduzenten in Mitleidenschaft geraten. Die Festigkeit der Regierung in diesem Punkte konnte daher nur Billigung finden, wobei ausserdem zu beachten war, dass ein eigentliches Weinhandelsgeschäft in Verschnittweinen, wenn man darunter eben die aus Weissweinen durch Verschnitt mit Rotweinen in Rotweine verwandelten Produkte begreift, damals wohl kaum in nennenswertem Umfang bestand.

Weiteres Entgegenkommen aber zeigte die Reichsregierung in noch einigen anderen Punkten; so verkündete sie den baldigen Erlass einer Ausführungsverordnung zum Nahrungsmittelgesetze, worin allen billigen Anforderungen des Weinhandels entsprochen werden sollte, und stellte in Aussicht, dass die Einführung einheitlicher Untersuchungsmethoden für die chemische Analyse nicht ferne sei, wobei sie indes ihre Auffassung dahin zusammenfasste, dass sie die Festsetzung besonderer Grenzzahlbestimmungen für die Weine jedes einzelnen Weinbaugebietes als zu schwer durchführbar und als beste Anleitung für die Weinfälscher verwarf.

So rasch wie die Regierung angenommen hatte, sollte die Aufstellung einheitlicher Grundsätze für die chemische Analyse nun zwar nicht erfolgen. Doch kamen die Jahre hindurch geführten Verhandlungen im Jahre 1884 in sofern zum Abschluss, als eine vom Reichskanzler einberufene und vom 14. bis 21. April in Berlin tagende Kommission chemischer Sachverständiger[1]) sich auf ein bestimmtes Untersuchungsverfahren einigte. Die von dieser Kommission gefassten Beschlüsse wurden in Preussen am 12. August 1884 den öffentlichen und privaten Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalten zur Beachtung empfohlen.

Eine Festsetzung von Grenzzahlen für unverfälschte Weine erfolgte sodann auf dem Kongress der deutschen Chemiker in Wiesbaden im gleichen Jahre derart, dass die Chemiker sich einigten, alle Weine, welche sich nicht innerhalb der von ihnen aufgestellten Grenzen hinsichtlich ihrer stofflichen Zusammensetzung hielten, als gefälscht zu betrachten.

---

1) Meyer und Finkelnburg, Das Gesetz betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, 2. Auflage, S. 184.

So schien denn die Frage nach der Grenze zwischen Weinfälschung und Weinverbesserung gelöst. Die Chemie, die bei Erlass des Nahrungsmittelgesetzes nicht ganz so fertig dagestanden hatte, wie das Gesetz es voraussetzte, that, soweit es auf sie ankam, alles, um die Schäden zu beseitigen und in die Situation hineinzuwachsen. Sie war sich der Aufgabe, welche Gesetzgeber und Weinhandel von ihr erwarteten, bewusst geworden und zeigte sich bestrebt, nach bestem Vermögen die ihr zugefallene Rolle zu übernehmen. Vorläufig blieb nichts übrig, als den Erfolg ihrer Bemühungen abzuwarten.

III.

Der Weingesetzentwurf von 1883.

Das Urteil des Reichsgerichts im Falle Durlacher sollte die seitens der Weinproduzenten von ihm erhoffte Wirkung der völligen Vertilgung der Kunstweinfabrikation nicht haben. Das beruhte u. a. auch darauf, dass nicht lange vor dem Bekanntwerden des reichsgerichtlichen Erkenntnisses der Ausschuss der bayerischen Kammer [1]) die Herstellung und den Verkauf von Kunstwein in Bayern gesetzlich durch Normierung einer Steuer von 10 Mk. pro Hektoliter sanktioniert hatte. Infolge dieser Gewerbesteuer lehnte der Kammerausschuss in einem bemerkenswerten Kontrast zu der Reichsgerichtsentscheidung nicht lange darauf die strafrechtliche Verfolgung eines Weinfabrikanten ab, der sich in derselben Lage wie die Gebrüder Durlacher aus Baden befand, mit der Begründung, dass der Betreffende seine Gewerbesteuer entrichtet habe. Ebenso wie bei Giften, die auch einer Fabrikationssteuer unterlägen, müsse ein verbotener Zweck oder Gebrauch hinzutreten, um die Strafbarkeit zu begründen. So fand die von dem Reichsgericht eingeschlagene Tendenz in einem der Hauptweinbaustaaten keine Nachahmung.

Da die pfälzischen Grossweingutsbesitzer durch eine derartige Praxis keine Förderung ihrer Interessen zu gewärtigen hatten, wandten sie sich an den Fürsten Bismarck, um ihn zu einem generellen Verbot der Kunstweinfabrikation von Reichswegen zu veranlassen und der einzelstaatlichen Benachteiligung der Winzer, wie sie ihnen in der

---

1) Bayrisches Gewerbesteuergesetz von 1881. Siehe auch Deutsche Weinzeitung, 18. Jahrgang, Nr. 13 vom 1. April 1881.

Handhabung der bayerischen Gesetzgebung enthalten zu sein schien, ein Ende zu bereiten. Der Reichskanzler gab darauf dem Abg. **Buhl**, Weinbergsbesitzer in der Pfalz und Hauptführer des deutschen Weinbauvereins, die feste Zusage [1]), dass er dem Reichstage ein Gesetz betr. Verbot der Kunstweinfabrikation vorlegen werde.

Dieser Entwurf liess indes auf sich warten. Daher versuchten die „Puristen" unter Führung des Abg. Dr. **Buhl** ein Verbot der Kunstweinfabrikation auf eigene Faust in die Wege zu leiten. Ein bezüglicher Antrag, der das Verbot der Fabrikation von Wein mittels Säure, Wasser, Sprit, Zucker, Bouquet und anderen Stoffen, sowie des Verkaufs von Kunstwein enthielt und ausserdem das Verschneiden von Wein mit Kunstwein unter Strafe stellte, wurde vom Reichstage einer Kommission überwiesen und von dieser in zwei Lesungen [2]) einstimmig angenommen. Infolge des Reichstagsschlusses blieb jedoch der Antrag unerledigt.

Auch der Handel machte wiederholt Anstrengungen, durch den Mund von Abgeordneten im Reichstage auf eine Besserung der rechtlichen Situation hinzuwirken. Dass der Abg. **Goldschmidt** im Reichstage (Sitzung vom 20. Januar und 7. Juni 1883) die Weinfrage zur Sprache brachte, hatte keinen Erfolg.

Immerhin war es für den Handel ein Vorteil, dass in Bayern im Jahre 1883 von seiten der Staatsregierung eine Entscheidung dahin getroffen wurde, dass gallisierte Weine als Weine und nicht als Kunstweine zu betrachten seien. „Werden bei der Kelterung eingeherbsteter Trauben durch den Winzer Vorkehrungen getroffen", so hiess es in dem Bescheide [3]), „welche nichts anderes bezwecken, als den Most schlechter Jahrgänge durch Entziehen eines Teils seiner Säure und durch Zusätze von reiner Zuckerlösung zu verbessern, bezw. ihm markt- oder verkaufsfähiger zu machen, so ist ein derartiges Verfahren nicht als unter den Begriff der Herstellung künstlicher Weine fallend zu erachten."

Um die Wünsche der Produktion und des Handels in der verwickelten Frage authentisch kennen zu lernen, berief sodann im Herbst des Jahres 1883 das Reichsgesundheitsamt eine Sachverständigenkonferenz nach Berlin, wo sich alsbald die Differenzen in den Wünschen

---

1) Siehe Neustadter Zeitung vom 12. April 1881 und Deutsche Weinzeitung vom 15. April 1881, 18. Jahrgang, Nr. 15.

2) Drucksachen des Reichstages, 4. Leg.-Per., IV. Session, 1881, Nr. 116 und Nr. 171.

3) Siehe Frankfurter Journal vom 9. Oktober 1883, Nr. 756 A. A.

und Interessen beider Parteien mit vollster Deutlichkeit ergaben[1]). Indes wurde immerhin mit einer geringen Majorität ein Entwurf ausgearbeitet, welcher den Versuch machte, die Weinfrage durch scharfe Bestimmungen über die Weinetikette zu lösen.

Der Entwurf ging von einer Dreiteilung des Begriffes Wein aus und schied „Naturwein", „Wein" und „Halbwein" voneinander. Nur der Naturwein sollte unter dem Namen einer bestimmten Weinbergslage in einer Gemarkung gewerbsmässig feilgehalten oder verkauft werden dürfen. Für alle blossen „Weine" und „Halbweine" sollte eine Etikettierung mittels Ortsbezeichnung ausgeschlossen sein. Es war klar, dass diese Massregel einen scharfen Eingriff in die Etikettierungsgewohnheiten des Weinhandels bedeutete, dass die zu einer Bezeichnung mittels Ortsnamen nicht mehr zugelassenen Weine eine Entwertung und gleichsam Ausser-Kurs-Setzung erfahren mussten, dass aber auch weiterhin die Grundstücke derjenigen kleinen und mittleren Winzer, auf welchen derartige Weine produziert wurden, einen Wertrückgang zu gewärtigen hatten, während die Besitzer der Grundstücke, auf welchen reiner Naturwein erzeugt ward, einen erheblichen Gewinn aus der Beseitigung der unbequemen Konkurrenz erzielen würden.

Als reiner Naturwein im Sinne des Entwurfs sollten alle die Weine gelten, welche mittels der üblichen Kellerbehandlung hergestellt worden waren. Das Schönen war also gestattet, ebenso das Schwefeln mit der Einschränkung, dass der Zusatz von Schwefelsäure zu Natur-Rotwein eine gewisse Grenze nicht überschreiten durfte. In einem Liter Rotwein durfte die Schwefelsäure nicht mehr betragen als den Bestandteil, der sich in 2 g neutralen schwefelsauren Kaliums vorfindet. Auch das Alkoholisieren, die sog. Mouillage, galt bei deutschen Weinen bis zu einem gewissen Grade nicht als Beeinträchtigung des Charakters als Naturwein, solange nämlich der Zusatz von Alkohol nicht über ein Volumenprozent hinausging. Ferner sollte Verschnitt reiner Naturweine gleichfalls als Naturwein gelten.

Diese Herstellungsverfahren wurden also begünstigt. Dagegen wurde für den etikettelosen verbesserten „Wein" die Bestimmung festgesetzt, dass er bezüglich seiner stofflichen Zusammensetzung, abgesehen von der Färbung, die gleichen Eigenschaften zeigen müsse wie reiner Naturwein. Ein Zusatz war nur in soweit bei ihm gestattet, als seine natürliche chemische Zusammensetzung nicht be-

---

1) Siehe Deutsche Weinzeitung, 28. Jahrgang, Nr. 40 vom 22. Oktober 1883 und Frankfurter Journal vom 9. Oktober 1883.

einträchtigt wurde. Mit dieser Beschränkung war zunächst Rosinen- und Zuckerzusatz, mit oder ohne Wasser, vor der Gährung gestattet, desgleichen der Zusatz von Färbungsmitteln wie Heidelbeersaft, Kirschsaft, Malwen und Karamel.

Für ausländische und sog. ausländische Weine, d. h. solche, die unter ausländischer Etikette und zu einem gewissen Prozentsatz auch aus ausländischem Rohmaterial im Inland hergestellt und verkauft wurden, brachte der Entwurf eine besondere Begünstigung dadurch, dass bei ihnen die Gestattung von Spritzusatz keiner Beschränkung unterworfen wurde, wie dies bei den deutschen Weinen vorgesehen war, und nur die Bestimmung getroffen wurde, dass mouillierte Weine ausländischen Ursprungs mindestens zu zwei Dritteln aus Traubensaft bestehen sollten. Die Mouillage[1]) war das Hauptgeschäft des norddeutschen nicht im Weinbaugebiete ansässigen Weinhandels. Es wurde derart geübt[1]), dass man einen ausländischen Rotwein, meist Bordeaux, mit Wasser und Sprit verschnitt und zwar entweder so, dass man den Sprit indirekt zusetzte, indem man dem Bordeaux ein sehr spritreiches italienisches oder sonstiges südländisches Gewächs beimischte und dann zur Herabminderung des Alkoholgehaltes auf 8 bis 10 Prozent Wasser hinzuthat. Oder man vermischte den Bordeauxwein direkt mit Wasser und Sprit. Auf beide Weisen erzielte man eine starke Vermehrung des ursprünglichen Weinquantums und ein erheblich verbilligtes Getränk, wodurch in Wirklichkeit noch üblere Folgen für den deutschen Weinbau erzielt werden konnten, als durch das Gallisieren, da letzeres doch immerhin auf der Grundlage eines in Deutschland gewachsenen Weines vorgenommen wurde, die Mouillage aber nur dem Handel und dem Absatz ausländischer Weine in Deutschland zu Gute kam, und dem einheimischen Produkte, mochte es nun gallisiert sein oder nicht, eine äusserst gefährliche Konkurrenz bereitete. Einer Förderung dieses Verfahrens, zwecks Herstellung sog. ausländischer Weine, wie sie der Entwurf vorsah, mussten daher erhebliche Bedenken begegnen.

Die dritte Kategorie der Weine des Entwurfs waren die „Halbweine“, unter denen alles das zusammengefasst wurde, was den gesetzlichen Anforderungen an die Zusammensetzung, wie sie oben auseinandergesetzt sind, nicht entsprach. Hauptsächlich gehörte hierhin der Tresterwein. Diese Halbweine waren nur unter Deklaration zulässig.

---

1) Siehe die Ausführungen Dr. Bürklins im Reichstage. Reichstagsverh. 1890/92, Bd. VII, 201. Sitzung, S. 4910 u. f.

Verboten wurden allein der Verkauf von rotem Wein, der durch Verschnitt mit Weisswein oder künstliche Farbstoffverwendung hergestellt war, ferner die Verwendung von Bouquetstoffen, Stoffen zur künstlichen Erhöhung des Extraktgehalts und des Säuregehalts, sowie eine Reihe von mit Namen aufgeführten giftigen Substanzen. Für das Chaptalisieren war eine bestimmte Grenze der Zusatzmenge von kohlensaurem Kalk und eine Vorschrift bezüglich der Zeit der Anwendung dieses Verfahrens vorgesehen. Schaumweinen und aromatisierten Weinen, wie Maiwein, Wermut und dergl., sollte eine Sonderstellung bezüglich der Verwendung von Bouquetstoffen, Stoffen zur Erhöhung des Extrakts- und Säuregehalts zugebilligt werden.

Die Regierung stimmte dem in vielfacher Beziehung verfehlten Gesetzentwurf nicht zu. Da kurz darauf auch die oben erwähnte Einigung der Chemiker über einheitliche Untersuchungsmethoden und Grenzzahlfestsetzungen erfolgte, so beruhigte sich die Stimmung in Weinhändler- und Produzentenkreisen und schien eine gesetzliche Lösung der Weinfrage weniger erforderlich zu werden. Zwar stellten sich bei der Beratung des Etats des Kaiserlichen Gesundheitsamts ständig die Wünsche der Puristen, die auf ein striktes Kunstweinverbot und Deklarationszwang der verbesserten Weine gerichtet waren, wieder ein. Aber der Ruf im Streit erklang mit der Zeit ersichtlich matter und matter. Eine neue Agitation sollte erst wieder erstehen, als durch den grossen Weinfälscherprozess in Danzig und einige bemerkenswerte Reichsgerichtsentscheidungen die ganze Unsicherheit des Rechtszustandes dem Weinhandel wieder krass vor Augen gestellt wurde.

Der Weinfälscherprozess in Danzig betraf eine grössere Anzahl von Weinhändlerfirmen, die ihre Weine zu mouillieren pflegten, um „französische Rotweine“ herzustellen. Das Danziger Gericht sprach die Angeklagten frei, nachdem zwar der Thatbestand einer Weinfälschung festgestellt, aber ausdrücklich das Merkmal der Herstellung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr als nicht vorhanden konstatiert worden war. Der Monstreprozess, der durch alle Blätter gegangen war, erlebte das fernere Schicksal, dass das Reichsgericht das Urteil des Danziger Gerichts aufhob und den Prozess zur nochmaligen Verhandlung an das Gericht in Elbing verwies. Auch dort erfolgte Freispruch der Angeklagten.

Beachtung verdiente, dass das Reichsgericht (3. Strafsenat) bei dieser Gelegenheit, nämlich in seiner Entscheidung[1]) vom 2. November

1) Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. VIII, S. 665 ff.

1886, Veranlassung nahm, über die Brauchbarkeit des Nahrungsmittelgesetzes ein recht ungünstiges Urteil zu fällen; es wies sodann die Bedeutung der „Technischen Materialien", ähnlich wie dies schon früher der „Reichsanzeiger" gethan, für die Interpretation des Gesetzes zurück, betonte die Notwendigkeit, bei der Beurteilung einer Weinfälschung die herkömmlichen Geschäftsgebräuche mit zu berücksichtigen und erklärte schliesslich die Mouillage für zulässig, wenn sie dazu diene, den Genusswert des Weines zu erhöhen.

War durch diese Entscheidung der norddeutsche Weinhandel in hohem Masse befriedigt, so waren die südwestdeutschen Weinhändler, die nicht mouillierten, um so mehr empört, als ihnen im Südwesten Deutschlands nach einer Reihe von erstinstanzlichen Urteilen das Gallisieren als Weinfälschung angerechnet wurde. Man beschloss daher, bei der nächsten Gelegenheit eine Entscheidung des Reichsgerichts über das Gallisieren zu provozieren und womöglich der ungleichen Behandlung des norddeutschen Weinhandels, der auf dem Gebiet der Mouillage Freiheit genoss, und des südwestdeutschen Handels, der sich beim Gallisieren dem Deklarationszwang unterworfen sah, ein Ende zn bereiten. Die Gelegenheit sollte sich bald finden.

Schon am 20. Januar 1887 erklärte der erste Strafsenat des Reichsgerichts [1]) das Gallisieren für Weinfälschung. Der „Reichsanzeiger" [2]), der am 2. Oktober 1882 die bekannte Erklärung abgegeben hatte, dass rationelles Gallisieren nicht Weinfälschung sei, musste nun das Gegenteil seiner damaligen Auseinandersetzung veröffentlichen. Er brachte den Tenor der reichsgerichtlichen Entscheidung zum Abdruck. Diese hob zunächst die Bedeutung des Herkommens bei der Beurteilung dessen, ob eine Art der Weinbereitung Weinverfälschung sei oder nicht, hervor und bezeichnete alsdann das Gallisieren auf Grund der „Technischen Materialien", deren Bedeutung für die Interpretation des Gesetzes das Reichsgericht selbst kurz vorher noch bei dem Mouillageurteil zurückgewiesen hatte, als nicht herkömmlich in Deutschland und infolgedessen als deklarationspflichtige Weinfälschung. Die Entscheidung setzte sich mit dem bezüglich der Mouillage ergangenen Urteil derart auseinander, dass sie ausführte, bei jenem Urteil habe es sich um französische Rotweine gehandelt, welche nicht nach deutschem, sondern nach französischem Herkommen auf ihre Zubereitung zu prüfen seien.

---

1) Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. IX, S. 71.

2) Reichsanzeiger vom 4. April 1887.

Es lag auf der Hand, welche geradezu ungeheuerliche Bevorzugung der Handel mit ausländischen Weinen in Deutschland durch dieses Erkenntnis vor dem Handel mit inländischen Weinen erfuhr. Das Urteil konnte als eine Aufforderung an das Ausland aufgefasst werden, den deutschen Markt mit seiner ausländischen Ware zu überschwemmen, denn es bedeutete nichts anderes als eine Wehrlosmachung des Handels mit kleinen und mittleren deutschen Weinen. Ein Sturm des Unwillens erhob sich in allen Kreisen des Handels. Der bekannte österreichische Oenologe Frhr. A. W. v. Babo warnte vor einer Vernichtung des deutschen Weinhandels. Für ein weinbauendes Land bilde ein tüchtiger, umsichtig und mit Erfolg betriebener Weinhandel eine der ersten Lebensbedingungen. Petitionen von Handelskammern und Weininteressenten wurden an den Reichstag abgesandt, um eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen.

Die jetzt entfachte Bewegung gewann in dem am 18. Dezember 1886 in Wiesbaden gegründeten Verein deutscher Weinhändler rasch eine Stütze. Es kam ihr zu statten, dass noch nicht lange vor dem Bekanntwerden der Aufsehen erregenden Reichsgerichtsentscheidung im Reichstage [1]) am 4. Januar 1887 eine Diskussion über die Lage des Weinhandels stattgefunden hatte, wobei die Unentbehrlichkeit der verbesserten Weine für den Weinhandel von dem Abg. Grohé mit grösster Klarheit auseinander gesetzt war, und der Hauptvertreter des Purismus, der Abg. Buhl, ausdrücklich zugegeben hatte, dass es sich bei der Weinfrage um nichts anderes als einen nackten Interessenkampf handele. In der Wahlperiode nach Auflösung des Reichstags am 14. Januar wurde in den Weinbau- und Weinhandelsgegenden, besonders lebhaft in der Pfalz [2]), die Weinfrage agitatorisch ausgenutzt und „Deklarationszwang“ und „freie Weinverbesserung“ zur Wahlparole erhoben. Heftig platzten allerorts die Gegensätze aufeinander.

Eine Beruhigung trat erst wieder ein, als kurz nach Eröffnung des neuen Reichstags am 10. März 1887 Staatssekretär v. Bötticher [3]) dem Weinhandel eine Aenderung des bestehenden gesetzlichen Zustandes und die Einbringung eines Weingesetzentwurfs in nahe Aussicht stellte, mit der Hoffnung, dass es gelingen werde, dem Weinhandel eine sichere Basis für seine Operationen zu verschaffen.

---

1) Reichstagsverhandlungen, stenogr. Bericht, 6. Leg.-Per., IV. Session 1886/87, Bd. I, S. 253.

2) Siehe Deutsche Weinzeitung vom 23. März 1887, 24. Jahrgang, Nr. 23.

3) Reichstagsverhandlungen, 7. Leg.-Per., I. Session, 1887, Bd. I, S. 62.

IV.

Die beiden Entwürfe von 1887.

Wie bereits hervorgehoben, handelte es sich bei der Weinfrage hauptsächlich um die höchst schwierige Festsetzung einer genau erkennbaren, absolut zuverlässigen und sicheren Grenze zwischen Weinfälschung und Weinverbesserung. Schon der 1883er Entwurf wies deutlich das Bewusstsein von dieser Schwierigkeit auf, was ja daraus hervorging, dass er den Versuch machte, für alles, was als Wein gelten solle, eine bestimmte, in den Naturprodukten sich findende chemische Zusammensetzung vorzuschreiben, während die dieser qualitativen Begrenzung nicht entsprechenden Weine des Namens Wein verlustig gehen und als Nachmachungen zu betrachten sein sollten. Durch die Verquickung der Etikettierungsfrage, die wieder eine selbstständig für sich zu regelnde Frage war und sich durchaus nicht mit der eigentlichen Weinverfälschungsfrage deckte — es konnte ja beispielsweise eine betrügerische Etikettierung auch mit ganz unverfälschten Weinen vorgenommen werden —, mit der schon an und für sich schwierigen Weinfrage wurde damals die Lösung des Problems vereitelt.

Eine solche Lösung erwartete nun der Handel von der angekündigten Regierungsvorlage im Jahre 1887. Allgemeines Erstaunen erregte es daher, als nicht lange nach der vom Staatssekretär von Bötticher abgegebenen Erklärung ein dem Bundesrat übermittelter Gesetzentwurf in die Oeffentlichkeit drang, welcher die Weinfrage, unbekümmert um den heftig entbrannten Interessenstreit, durch Bestimmungen, die sich auf den sanitären Schutz des Publikums beschränkten, lösen wollte, im übrigen aber die Grundlage des Nahrungsmittelgesetzes bestehen liess. Die gesetzliche Einführung eines Verbotes giftiger Substanzen bei der Weinbereitung, welches dieser Entwurf als seinen einzigen Inhalt enthielt, noch dazu von Substanzen, die in Deutschland bei der Weinbereitung zum grössten Teile unbekannt waren, konnte vielleicht zu einer Diskreditierung des deutschen Weinhandels führen, indem es die falsche Vorstellung im In- und Auslande hervorrief, der deutsche Wein sei bisher mit giftigen Substanzen versetzt worden und gesundheitsschädlich, niemals aber konnte ein solches Verbot den Kernpunkt der Sache treffen, um die es sich handelte, die in den beiden Worten gekennzeichnet wurde: „Deklarationsfreie Weinverbesserung“ oder „Weinverfälschung mit Deklarations-

zwang", und die eine genaue Unterscheidung zwischen diesen beiden Punkten erstrebenswert machte.

Der einzige Grund für die Beschränkung der Regierungsvorlage auf die Bestimmung sanitätspolizeilicher Vorschriften war der, dass die Frage „zur Zeit noch nicht hinreichend geklärt sei, um bestimmte gesetzgeberische Vorschläge" über die wirtschaftspolitische Seite derselben zu machen. Indes konnte diese Beschränkung jetzt, nachdem der wirtschaftliche Kampf infolge der Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes zu hellen Flammen entbrannt war, nicht mehr als opportun erscheinen. Die gesamte Fachpresse des Weinhandels und auch der Weinproduktion wies den Entwurf zurück [1]). Die Wiesbadener Handelskammer [2]) erneuerte ihre Eingaben aus dem Anfang der 80er Jahre, der rheingauer Weinhandel, der rheinhessische und fränkische [3]) Weinhandel, der Handel der Mosel erhoben von neuem ihre Forderungen. Sie verlangten, dass wenigstens der Zuckerwasserzusatz zum Traubenmost vor der Gährung nicht als deklarationspflichtige Fälschung zu gelten habe. Auch eine Reihe von Produktionsgebieten trat energisch für die rationelle Weinverbesserung ein. Eine Petition des landwirtschaftlichen Vereins der Provinz Rheinhessen [4]) vom Juli 1887, eine Petition von 6000 Moselwinzern, sowie verschiedener Distrikte der Nahe, wo sich das Gallisieren seit Jahren zum grössten Vorteil der Produzenten eingebürgert hatte, sprachen sich gegen den Deklarationszwang gezuckerter Weine aus. Die „Deutsche Weinzeitung" [5]), das Organ des deutschen Weinhandels, veröffentlichte einen Gegen-Gesetzentwurf, der klar die Wünsche des Handels zum Ausdruck brachte. Die Mainzer Handelskammer petitionierte um Annahme dieses Gegen-Gesetzentwurfs beim Staatssekretär des Innern. Wolle man wirklich die Weinverfälschung beschränken und verhindern, so möge man die Kunstweinfabrikation verbieten, aber die rationelle Weinverbesserung nicht antasten. Auch Chemiker [6]) von Ansehen traten gegen die Regierungsvorlage und die von ihr vorgesehene Weiterexistenz des Nahrungsmittelgesetzes auf. Aber alle Opposition nützte nichts. Unverändert gelangte der Regierungsentwurf im Bundesrat zur Annahme, unverändert ging er im Dezember 1887 dem Reichstage zu.

1) Deutsche Weinzeitung, Nr. 23 des 24. Jahrg. vom 23. März 1887.
2) Eingabe vom 26. März 1887.
3) Neue Würzburger Zeitung vom 23. April 1887.
4) Deutsche Weinzeitung Nr. 93 des 24. Jahrg. vom 15. Dezember 1887.
5) Deutsche Weinzeitung Nr. 89 des 24. Jahrg.
6) Neckarzeitung vom 5. April 1887.

Im Reichstage[1]) gaben bei der ersten Lesung sämtliche Redner, die sich zur Sache äusserten, ihrer Enttäuschung über den Entwurf Ausdruck. Dr. Bürklin, der Hauptführer der „Puristen", erklärte, gesundheitsschädliche Substanzen bei der Weinbereitung zu verbieten, sei niemals eine Frage gewesen. Von seinem Naturwein-protektionistischem Standpunkte aus, sprach er sich indes überhaupt gegen jede Aenderung des bestehenden Rechtszustandes aus, da das reichsgerichtliche Erkenntnis, wonach Gallisieren unter den Deklarationszwang zu fallen habe, jeden Zweifel und jede Unsicherheit bezüglich der Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes beseitigt habe. Die Staatsanwälte sollten nur überall im ganzen Reiche im Sinne dieser Reichsgerichtsentscheidung gegen die undeklarierte Weinverbesserung vorgehen, deren wirtschaftlichen Wert für die Weinbaugebiete er auf das lebhafteste bestritt, indem er darauf hinwies, dass die Weinverbesserung zwar zeitweise den Winzern Vorteil bringe und durch die Erhöhung des Absatzes der kleinen Weine den Grund- und Bodenwert ihrer Weinberge steigere, auf die Dauer aber den guten Ruf der betreffenden Weinbaugebiete gefährde und bei dem alsdann erfolgenden Rückschlag und der sich einstellenden Absatzhemmung ruinös wirke. Schon jetzt sei in manchen weinverbessernden Produktionsgebieten infolge eines solchen Rückschlages der Weinexport um das Fünffache zurückgegangen, und nur die Winzer, die während der Periode des vorhergegangenen Aufschwungs zu hohen Preisen ihren Boden gekauft hätten, seien diejenigen, die heute über einen „Notstand" der Winzer klagten.

Dieser Verteidigung des bestehenden Rechtszustandes gegenüber griff der Abg. Bamberger die citierte Reichsgerichtsentscheidung auf das schärfste an, die eine gefährliche Begünstigung und Bevorzugung der ausländischen Weine vor den inländischen Weinen schaffe und zu einer Vernichtung des deutschen Weinhandels und der Produktion führen müsse. Abg. Dr. v. Cuny verwies auf die Begünstigung der Weinverzuckerung[g]) in dem wichtigsten Konkurrenzlande, Frankreich, wo in dem französischen Zuckersteuergesetze vom 29. Juli 1884 die Steuer für den zur Zuckerung des Weines vor der Gährung verwendeten Zucker recht erheblich und zwar von 50 auf 20 Frcs. per 100 Kilogramm herabgesetzt worden sei, so dass bereits im Jahre 1886 in Frankreich fast 28 Millionen Kilogramm Zucker zur Weinbereitung unter gesetzlich eingeführter Steuerermässigung verwendet wurden. Diese Thatsache liess erkennen,

1) Reichstagsverhandlungen, 7. Leg.-Per., II. Session 1887/88, Bd. I, S. 116—130.

welche wirtschaftspolitischen Massnahmen in Frankreich ergriffen wurden, um durch eine enorme Verbilligung seiner Ware die Exportfähigkeit der französischen Weine und ihre beherrschende Stellung auf dem Weltmarkte zu verstärken, und machte es ersichtlich, dass die durch die Wirtschaftspolitik Frankreichs für den deutschen Weinhandel begründeten Schwierigkeiten bei der Konkurrenz auf dem Weltmarkt so schwerwiegender Natur waren, dass sie nicht noch eine Vermehrung durch reichsgesetzliche Bestimmungen vertrugen, welche die Bewegungsfähigkeit des deutschen Handels hemmten.

Mit der Absicht, auch den wirtschaftlichen Teil der Weinfrage zu einer definitiven Lösung zu bringen, wurde der Regierungsentwurf an eine Kommission zur Beratung überwiesen. Nun wurden im Lande die merkwürdigsten Vorschläge laut, je nach der Parteistellung, d. h. je nachdem die Interessenten der protektionistischen oder der freihändlerischen Richtung angehörten. Ja, von puristischer Seite dachte man an die Möglichkeit, den Ausweg zu empfehlen, verbesserte Weissweine grün, verbesserte Rotweine blau zu färben[1]). Noch einmal wurde, wie bereits in den Jahren 1880 und 1881, seitens des Handels jeder einzelne und mögliche Vorzug der deklarationslosen Weinverbesserung in zahlreichen Petitionen, Artikeln und Reden vor Augen geführt. Dabei wurde aus Moselwinzerkreisen noch besonders darauf aufmerksam gemacht, dass der kleine Winzer[2]) noch insofern einen Vorteil davon habe, als er in die Lage gesetzt werde, sein Produkt sowohl als Most an den Händler wie auch als Wein direkt an den Konsumenten zu verkaufen, und er der Notwendigkeit enthoben werde, auf den Händler als den einzigen Abnehmer seines sauren Mostes angewiesen zu sein. Im übrigen wurde seitens des Handels auf die Solidarität der Interessen von Weinhandel und Kleinwinzertum hingewiesen, die besonders darauf beruhe, dass der Winzerstand desto höhere Preise für seine Produkte erziele, ja zahlungs- und leistungsfähiger der Weinhandel werde. Dieses Argument war ja bis zu einem gewissen Grade richtig, liess aber auf der anderen Seite die im Weinhandel eingelebte Anschauung ausser Betracht, wonach dieser nicht sowol an einem wirtschaftlich starken, als vielmehr an einem von ihm abhängigen, zu Schleuderpreisen und in Notverkäufen seine Ware anbietenden Winzerstande interessiert sei.

1) Vossische Zeitung Nr. 593, Morgenausgabe vom 20. Dezember 1887.

2) Deutsche Weinzeitung Nr. 94, 24. Jahrg., 19. Dezember 1887.

Die Frankfurter Handelskammer[1]) wies auf den Nachteil hin, der für die Grossweingrundbesitzer selbst darin bestehe, wenn Deutschland infolge des Deklarationszwangs nicht mehr in der Lage sei, dauernd auch in geringen Jahren einen trinkbaren Wein zu liefern und infolgedessen das Ausland aufhöre[k]), in Deutschland Weine zu kaufen. Denn hierin liege die Gefahr, dass wir uns die ausländischen Konsumenten nicht nur für unsere kleinen Weine, sondern auch für unsere Hochgewächse entfremden. Dieselbe Anschauung vertraten die Handelskammern von Hanau, Bochum, Halberstadt, Bingen, Koblenz, Wiesbaden, Köln, Mainz, Stuttgart und Mannheim, ebenso der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen im Rheinland und Westfalen[2]). Alle diese Körperschaften erhoben, ebenso wie zahlreiche Winzer von der Mosel, aus Rheinhessen und von der Nahe abermals ihre alte Forderung des Kunstweinverbots, in welchem sie das einzige Mittel zur Beseitigung aller Klagen erblickten.

Der Reichstagskommission war keine leichte Aufgabe zugefallen. Aber sie verstand es, in anschaulicher Weise die verwickelte Materie zu zergliedern und bestimmt formulierte Fragen aufzustellen, auf welche sie eine Antwort zu geben versuchte. Dass die Hauptschwierigkeit darin bestand, die passende Grenze zwischen Weinfälschung und Weinverbesserung festzusetzen, war sie sich wohl bewusst. Dass diese Schwierigkeit noch erheblich gesteigert würde, wenn man über die Mittel nachsann, wie die Regierung die Innehaltung der für die Weinverbesserung festgesetzten Grenze in der Praxis kontrollieren solle, diese Thatsache kam ihr gleichfalls alsbald zu völliger Kenntnis. Sie zog zunächst eine Begrenzung in dreifacher Beziehung in Erwägung und zwar in qualitativer, in quantitativer und in Bezug auf die Zeit. Die Feststellung einer quantitativen Begrenzung, d. h. die gesetzliche Gestattung einer Vermehrung der ursprünglichen Weinmenge bei der Verbesserung um ein gewisses Quantum Zuckerwasser derart, dass etwa zu $^3/_3$ Wein $^1/_3$ Zuckerwasserzusatz unter allen Umständen als zulässig erschien, unterlag insofern schweren Bedenken, als dadurch der Anreiz gegeben werden musste, überall, mochte es nun notwendig sein oder nicht, von dieser Vermehrungsbefugnis, mit der ein erheblicher pekuniärer Vorteil verknüpft war, Gebrauch zu machen. Das hätte eine Vergrösserung der Konkurrenz verbesserter Weine gegenüber reinen Naturweinen bedeutet und konnte

1) Eingabe vom 30. Dezember 1887 an den Reichstag.

2) Mitteilungen des genannten Vereins, von Dr. W. Beumer Nr. 8 und 10 (September und Oktober) 1888.

auch leicht dahin führen, da sich saure Weine beim Gallisieren als besonders vermehrungsfähig zeigten, nicht in einer Veredelung der deutschen Weinkultur fortzufahren, sondern letztere durch den Anbau saurer Weine auf einen tieferen Stand herabzudrücken. Dazu kam, dass das Ansehen der deutschen Weine im Auslande leiden musste, wenn man gegen sie den Vorwurf erheben konnte, dass eine gesetzlich gestattete allgemeine Vermehrung durch Zuckerwasserzusatz stattfinde. Ausserdem zeigte gerade bei der Festsetzung einer Quantitätsgrenze die chemische Wissenschaft sich nicht der Aufgabe gewachsen, genau oder auch nur ungefähr den Prozentsatz der zugesetzten Zuckerwassermenge bei der Analyse zu ermitteln und die Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren. Die Idee einer Fixierung der Grenze der Weinverbesserung auf quantitativem Wege wurde infolgedessen fallen gelassen.

Auch die Gestattung der Weinverbesserung bis zu einer gewissen zeitlichen Grenze, also die Erlaubnis des Gallisierens etwa ausschliesslich vor oder während der Hauptgährung oder bis zu einem bestimmten Kalendertermin stiess auf erhebliche Bedenken. Es war auf der einen Seite einleuchtend, dass diese Art der Begrenzung den Vorteil der Weinverbesserung hauptsächlich dem Winzer zukommen liess, da sie die Weinverbesserung in der Hauptsache nur für den Zeitraum gestattete, in dem sich das Produkt meist noch in den Händen des Winzers befand, und insofern wäre gewiss gegen die zeitliche Begrenzung nichts einzuwenden gewesen. Auch die Regierung stimmte dieser Auffassung in der Kommission zu. Auf der anderen Seite aber konnte man geltend machen, dass, wenn die Zuckerung nur während einer eng begrenzten Zeit möglich war, dann das Gallisierungsverfahren leicht überhastet und überstürzt ohne Rücksicht auf die Qualität des Mostes zur Anwendung kommen konnte, zumal die Winzer zumeist nicht in dem Besitze der nötigen Fässer und Räumlichkeiten sind, um bei einem vollen Herbst ein noch durch die Gallisierung vermehrtes Quantum unterzubringen und deshalb zu raschem Verkauf sich genötigt sehen. Immerhin konnte diese Einführung einer „Verbesserungsfreiheit nur für eine gewisse Zeit“ unter Umständen eine äusserst segensreiche Einrichtung für den Winzerstand werden. Indes zeigte sich auch hier wieder die gleiche Schwierigkeit bezüglich der chemischen Kontrolle, da an dem zum Verkaufe feilgebotenen Wein auf keine Weise mehr nachweisbar ist, zu welcher Zeit ihm der Zuckerwasserzusatz beigesetzt worden ist. Auch diese Art der Grenzbestimmung fand daher bei der Kommission keine Billigung.

Anhaltspunkte für eine qualitative Begrenzung der Weinverbesserung wurden seitens der Kommission nicht gesucht. Sie hielt augenscheinlich die seit 1884 bei den Weinuntersuchungen von chemischer Seite aufgestellten Grenzbestimmungen in dieser Beziehung für genügend, und stand, nachdem sie sich damit begnügt hatte, ihrerseits die Schwierigkeiten bezüglich einer quantitativen und zeitlichen Begrenzung aufzudecken, von weiteren Versuchen ab, eine Lösung dieses entscheidenden Punktes zu finden.

Zeigte sich so die Kommission der Aufgabe, eine endgiltige Lösung der Weinfrage zu bringen, nicht gewachsen, so entwickelte sie auch auf der anderen Seite kein Verständnis für die Bedürfnisse des Weinhandels. Sie geriet alsbald in völlig puristisches Fahrwasser und entschied sich für den Deklarationszwang bei gezuckerten Weinen, obwohl die Regierung ausdrücklich auf die Benachteiligung, die dadurch das Inland gegenüber dem Ausland erfahren musste, hinwies und erklärte, dass derselbe nur zu einem Anreiz zur Umgehung des Gesetzes dienen werde. Also nicht nur der Zusatz von Zucker und Wasser, sondern schon der blosse Zusatz von Zucker sollte, obwohl es dabei auf eine Vermehrung des Weines überhaupt nicht, sondern nur auf eine Verbesserung ankommen konnte, deklariert werden.

Mehr zu billigen war es, dass Rosinenweine, Tresterweine und inländische mouillierte Weine, d. h. letztere nur dann, wenn der Alkoholzusatz mehr als ein Volumenprozent überstieg, und sonstige nicht als reine Weine zu geltenden Weinarten gleichfalls nur unter Deklaration feilgehalten und verkauft werden durften. In Widerspruch mit der Bestimmung über den Deklarationszwang mouillierter deutscher Weine stand indes die Festsetzung der Freiheit unbegrenzter Mouillage bei sog. ausländischen, d. h. im Inlande aus ausländischem Rohmateriel hergestellten Weinen. Auch dieser Beschluss erfolgte unter Ablehnung einer von der Regierung geltend gemachten Anschauung, welche es aus verschiedenen Gründen für nötig erklärte, ausländische Weine denselben Bestimmungen zu unterwerfen wie inländische. Die vom Regierungsstandpunkt aus geltend gemachten Bedenken beruhten zum Teil auf der Erwägung der Schwierigkeiten, welche sich einer wirksamen Kontrolle entgegenstellten: es wäre unmöglich, inländische Weine, die unter ausländischer beispielsweise französischer Etikette auf den Markt kämen, als deutsche chemisch zu erkennen; zum Teil galten sie Schwierigkeiten auf dem Gebiete der Klassifikation: bei den Verschnitt-Weinen, die aus deutschen und französischen zusammengesetzt wurden, erscheine es zweifelhaft, ob

sie nach den gesetzlichen Vorschriften über inländische oder denen über ausländische Weine zu beurteilen seien; sie stützten sich ferner darauf, dass die Mannigfaltigkeit des geschäftlichen Lebens nicht genügend berücksichtigt würde: es wäre ungewiss, ob Wein, der in Deutschland aus vom Auslande importierten eingedickten Mosten hergestellt würde, — ein Verfahren, das immer mehr aufkam, — als inländischer oder als ausländischer Wein zu gelten hätte; schliesslich noch machte man geltend, dass es verkehrt sei, dem Handel mit ausländischen Weinen eine bevorzugte Stellung vor dem Handel mit inländischen Weinen einzuräumen. Alle diese Argumente hielten die Kommission nicht ab, gleichwohl eine verschiedenartige gesetzliche Behandlung in- und ausländischer Weine vorzuschreiben.

Dass die Kommission, wie oben erwähnt, der Rosinenweinfabrikation[h]) durch den Deklarationszwang ein Ende bereiten wollte, konnte nur Beifall finden. Die Rosinenweinfabrikation war noch nicht lange, von der Schweiz und aus Frankreich nach Deutschland sich verbreitend, bei uns eingebürgert, machte aber bereits dem solidem Weingeschäft starke Konkurrenz. Sie trug, ebenso wie später das Geschäft der Weinbereitung aus eingedickten ausländischen Mosten und Kelterrückständen, dazu bei, die Existenz des deutschen Weinbaus aufs schwerste zu gefährden. Eine Einschränkung dieses den Winzerstand bedrohenden Handels war dringend geboten.

Eine Inkonsequenz war es ferner, dass die Kommission bei dem Weinverschnittgeschäft irgend eine Beschränkung nicht eintreten lassen wollte, sondern den Weinverschnitt deklarationsfrei gestattete. Dadurch konnten die verschiedensten betrügerischen Manipulationen sanktioniert werden, welche z. B. besonders auch in dem Falle Platz greifen konnten, wenn eine Mischung schlechten Weines mit gutem Weine unter der Etikette des guten Weines verkauft wurde, oder wenn, wie die Regierung in einer hierzu abgegebenen Erklärung hervorhob, weissem Wein oder Schillerwein durch Hinzufügung geringer Mengen stark farbigen Weines der Anschein von höherwertigem Rotweine gegeben wurde, obwohl der Wein innerlich nicht diejenigen Bestandteile hatte, auf welchen der gesundheitliche Wert des Rotweins beruht.

Ebenso wie irgend welche Art des Verschnitts mit reinem Wein dem Wein seinen Charakter als Naturwein nicht nehmen sollte, ebenso galt auch die übliche Kellerbehandlung, der Zusatz von Schönungsmitteln, von Kohlensäure, von schwefeliger Säure in geringen Mengen und von Alkohol in dem Verhältnis von 1 Proz. nicht als Verfälschung. Nur beim Rotwein erfuhr die Beigabe von

schwefeliger Säure aus sanitären Gründen die bereits früher bei dem 1883er Gesetzentwurf vorgesehene Beschränkung; aus denselben Gründen behielt der Entwurf die Aufzählung einer Reihe von verbotenen giftigen Substanzen bei, deren Zahl er noch durch einige weitere Giftstoffe oder gesundheitsschädliche Stoffe ergänzte.

Eine weitere Unfertigkeit wies sodann der Entwurf dadurch auf, dass er das Nahrungsmittelgesetz für den Artikel Wein nicht ausser Kraft setzte, sondern ausdrücklich aufrecht erhielt, wodurch die mangelhaften Kontrollbefugnisse der Regierung beibehalten blieben.

Die Weinhändler waren durch die Beschlüsse der Kommission wenig angenehm überrascht. Der Entwurf vertrat den rein„ puristischen" Standpunkt. Die Agitation, die kaum zur Ruhe gekommen war, erhielt nun wieder neue Nahrung. Seitens der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, seitens der Breslauer Handelskammer, der Handelskammer von Giessen, des Vorsteheramts der Danziger Kaufmannschaft, der Aeltesten der Magdeburger Kaufmannschaft, und zahlreicher anderer Handelskammern ausserhalb und innerhalb der Weinbaugebiete wurde ein heftiger Kampf gegen die Kommissionsvorlage ins Werk gesetzt. Weinbergsbesitzende Juristen wie der Landgerichtsdirektor Reiffel-Kaiserslautern[1]) und der Oberlandesgerichtspräsident Görz-Darmstadt[2]) griffen zugunsten der freien Weinverbesserung in diesen Kampf ein. Karl Braun[3]) trat in der „Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte" auf die Seite der Händler. In Zeitschriften[4]) und Journalen tobte der Kampf weiter.

Die Aussicht, auf dem Wege der Kommissionsbeschlüsse zu einem Ziele zu gelangen, wurde somit immer geringer, zumal die preussische Regierung[5]) bekannt gab, dass sie noch immer auf die vor länger als 20 Jahren stattgehabten bezüglichen Verhandlungen des Preussischen Landes-Oekonomie-Kollegiums, das sich wie erinnerlich damals gegen den Deklarationszwang ausgesprochen hatte, Gewicht lege. Dazu kam noch, dass infolge alsbaldigen Schlusses des Reichstags der Entwurf der Kommission nicht einmal mehr zur

1) G. Reiffel, Die Weinfrage ihre Verwirrung und Vorschläge zu deren Lösung. Kaiserslautern J. J. Taschers Buchhandlung 1888.

2) Görz, Die Weinfrage, namentlich die Verbesserung des Weines durch Gallisieren vor dem Reichstage, Berlin 1887, bei J. Springer.

3) Jahrgang 1888, Bd. III, 2. Hälfte, „Kunstwein und Weinkunst".

4) Gegenwart, Bd. XXXIII vom 21. April 1888, Nr. 16.

5) Siehe Seite 10. — Vossische Zeitung vom 25. März 1888.

Plenarberatung gelangte. Es wirkte beruhigend auf die erregten Gemüter, als die „Kölnische Zeitung" am 16. September 1888 die offiziöse Mitteilung brachte, dass für das Zustandekommen eines Gesetzes auf Grundlage der Kommissionsverhandlungen keine Aussicht vorhanden sei. Die Sache, die aufs gründlichste verfahren war, geriet nun vollends ins Stocken.

V.

Der Entwurf der freien Reichstagskommission von 1888/89.

Ein für die weitere Gestaltung der Weinfrage äusserst wichtiges Ereignis vollzog sich noch im Sommer 1888. Infolge dauernder Missernten und des zu erwartenden schlechten Herbstes änderte sich in zahlreichen Winzerkreisen, die bisher mit grösster Energie für den Deklarationszwang eingetreten waren, die Auffassung über die Weinverbesserung. Am bedeutsamsten war der gänzliche Umschwung der Ansichten und der Stellungnahme der bisher am meisten puristischen Winzer in der Pfalz, deren Agitation wie erinnerlich im Jahre 1874 die Bewegung gegen die freie Weinverbesserung in Fluss gebracht hatte, und die noch im Jahre 1887 in einer Petition aus 85 weinbautreibenden Gemeinden und mit 7536 Unterschriften für ein gänzliches Verbot jeder Weinverbesserung, also selbst über die Forderung eines blossen Deklarationszwangs hinaus, eingetreten waren. Dieser vollständige Frontwechsel der Pfälzer trat in einer grosser Winzer-Versammlung zu Tage, die Dr. Bürklin, der Hauptführer der Puristen, in seinem eigenen Wahlkreise[1]) abhielt, und die sich nahezu einstimmig dahin äusserte, dass der Deklarationszwang zu verwerfen sei. Es war natürlich, dass dadurch Dr. Bürklin in seinem Eintreten für den Purismus behindert wurde. Auch in Franken, im Elsass und in Baden mehrten sich die Anzeichen, dass sich die Anschauung von der Nützlichkeit der Weinverbesserung, ebenso wie das bereits in Rheinhessen, an der Mosel und Nahe geschehen war, in Winzerkreisen immer weiter verbreite.

Besonders die Missernten der letzten Jahre waren an diesem Umschwung schuld, wie bereits oben angedeutet. Da nun das Wein-

1) Siehe Pfälzer Presse, 72. Jahrgang, Nr. 285 vom 14. Oktober 1888.

gesetz, das der Handel und früher nur ein Teil der Produktion, jetzt aber fast die gesamte Produktion begehrten, das Weingesetz, das die freie Weinverbesserung bringen sollte, nicht zustande gekommen war, und für den Herbst 1888 wieder eine Missernte zu gewärtigen stand, deren üblen Folgen nur durch die Verbesserungserlaubnis abgeschwächt werden konnten, so unternahm es die Wiesbadener Handelskammer, mit Rüchsicht auf diese thatsächlichen Verhältnisse, an den Reickskanzler um Erlass einer Notstandsverordnung zu petitionieren, welche das Gallisieren der 1888er Crescenz vor der Gährung gestatten solle. Die Petition wies daraufhin, dass zum Zwecke einer Befreiung von der Gewerbesteuer mit Rücksicht auf den Notstand das bayerische Staatsministerium bereits mit der Wiederinkraftsetzung der Notstandsverordnung von 1882 für den Jahrgang 1888 vorangegangen sei und das rationelle Gallisieren der 1888er Crecsenz steuerfrei gestattet habe, und dass infolge der Thatsache, dass seit dem Jahre 1868 Deutschland kein volles Weinjahr mehr gehabt habe, der Notstand der kleinen Winzer ein grosser, ihre Unterstützung dringend geboten sei. Dadurch, dass die Petition der Handelskammer sich auf die Forderung einer Gestattung der freien Verbesserung vor der Gährung beschränkte, beugte sie dem sonst leicht möglichen Vorwurf vor, dass sie vielleicht das Interesse des Winzers vorgebe, aber das des Handels meine. Wie wir oben gesehen haben, vertrat auch die Regierung bei den 1887er Kommissionsverhandlungen den Standpunkt, dass die Gestattung einer zeitlich begrenzten Weinverbesserung eine Begünstigung des Winzers gegenüber dem Weinhandel bedeute.

Gleichwohl erfolgte seitens des Fürsten Bismarck[1]) ein ablehnender Bescheid, für welchen rechtliche Bedenken betreffs der Zulässigkeit einer derartigen Verordnung als massgebend angeführt wurden, und worin ausgeführt ward, dass eine solche Anordnung für die Gerichte nicht bindend sein werde.

Da der Notstand sich immer fühlbarer machte, die Regierung aber mit einem neuen Gesetzentwurfe nicht hervortrat, traten am 10. Dezember 1888 ca. 50 Reichtagsabgeordnete zu einer freien Vereinigung zusammen, um die Lösung der Weinfrage von neuem zu versuchen und Weinhandel und Weinbau vor wirtschaftlichem und moralischem Verfall zu bewahren. Sie wählten zunächst eine Subkommission, die sich mit der Ausarbeitung eines Entwurfs zu beschäftigen hatte.

---

1) Kölnische Zeitung vom 18. November 1888, Nr. 321, erstes Blatt.

In dieser Kommission wurde von puristischer Seite mit Erfolg der Versuch gemacht, den Schwerpunkt der Weinfrage vom Gebiet des Deklarationszwangs für verbesserte Weine auf das verwandte aber nicht identische Gebiet der Marken- und Etikettenfrage, ähnlich wie es bereits der Entwurf vom Jahre 1883 vorgesehen hatte, zu verlegen. Verbesserter Wein sollte nur unter einem allgemeinen Gattungsnamen beispielsweise als „badischer", „rheinhessischer", „Moselwein" in den Verkehr gebracht, nicht aber unter spezieller Orts- und Lagebezeichnung verkauft werden dürfen. Ja es sollte ihm sogar auf der Etikette die Angabe eines Jahrgangs, einer Traubensorte und eines Weinbergsbesitzers verweigert, ihm der Charakter eines namenlosen und qualitätslosen Getränkes aufgedrängt werden. Diese Degradierung sollte der verbesserte Wein erfahren, unbekümmert darum, ob er nur gezuckert, oder verwässert, oder mit Zuckerwasserzusatz versehen worden sei, und besonders auch unbekümmert um das Mass des Zusatzes. Wurde so für die Weinverbesserung eine indirekte Deklaration eingeführt, so sollte Kunstwein und Tresterwein einem direkten Deklarationszwang unterliegen. Das letztere wäre gewiss zu billigen gewesen, wenn die Kommission nicht gleichzeitig die Bestimmung getroffen hätte, dass alle ausländischen verwässerten, gezuckerten, gallisierten und petiotisierten Weine und alle ausländischen Kunstweine einem Deklarationszwang resp. einer Etikettierungsbeschränkung nicht unterworfen werden sollten. Dieselbe verschiedene Behandlung in- und ausländischer Weine sollte bei den mouillierten Weinen eintreten, bei denen der Kommissionsentwurf für inländische Weine den deklarationsfreien Alkoholzusatz auf ein Volumenprozent beschränkte, für ausländische dagegen unbegrenzte freie Mouillage einführte. Nur auf dem Gebiet des Chaptalisierens, welches, falls es ohne erhebliche gleichzeitige Vermehrung gehandhabt wurde, als deklarationsfrei zulässig gelten sollte, und auf dem Gebiete des Weinverschnitts brachte der Entwurf wirkliche Verbesserungen. Beim Verschnittgeschäft setzte er ausdrücklich fest, dass mit Weisswein verschnittener Rotwein nicht als Rotwein verkauft werden dürfe. Ausser der Mouillage ausländischer Weine und dem Chaptalisieren sollte auch die allgemein anerkannte Kellerbehandlung, die Haltbarmachung des Weines, der Zusatz mechanisch wirkender Klärungsmittel und von Kohlensäure, sowie schwefeliger Säure deklarationsfrei gestattet sein, wobei wieder wie früher der Gehalt der Rotweine an Schwefelsäure begrenzt und sonstige gesundheitsschädliche Stoffe verboten wurden. Ueber die Kontrolle der Innehaltung der ge-

setzlichen Bestimmungen bei der Weinbereitung brachte der Entwurf keine Vorschriften, als die, dass er ganz allgemein dem Reichskanzler die Befugnis beilegen wollte, eine Verordnung bezüglich der bei den technischen Untersuchungen zu beobachtenden Vorschriften zu erlassen; im übrigen behielt er die sog. Präventivkontrolle des Nahrungsmittelgesetzes bei [1]).

Die vollständige Mangelhaftigkeit, ja wirtschaftliche Gefährlichkeit des Gesetzentwurfs war auf den ersten Blick einleuchtend. Aus den schon bei Erörterung des Entwurfs von 1883 angegebenen Gründen erhob der Weinhandel einmütig Widerspruch gegen eine solche Lösung der Weinfrage, indem er betonte, dass derartige Bestimmungen eine völlige Umwälzung in den Weinkarten und Preisverzeichnissen herbeiführen müssten. Die bevorzugten Lagen des Grossproduzententums würden durch derartige Bestimmungen noch mehr im Preise steigen, die Weine aller anderen Besitzer im Werte herabgesetzt werden und die bisher ohnehin hoch genug bezahlten Produkte des Grossbesitzes zur alleinigen Herrschaft auf dem Weltmarkt gelangen. Das ganze Verkaufs-, Versteigerungs- und Spekulationsgeschäft werde durch die Einführung der Etikettierungsbeschränkung empfindlich geschädigt, der Grundbesitz von mittlerer Güte und auch der geringwertige Grundbesitz auf das tiefste Wertniveau herabgedrückt [2]). Einer solchen Umgestaltung der bestehenden Gesetzgebung, erklärte die Mainzer Handelskammer [3]), sei die zur Zeit bestehende Misère noch vorzuziehen.

Die Wünsche des Weinhandels wurden vom Abg. Schenk in einem Antrage formuliert und, noch ehe der Entwurf der freien Vereinigung im Reichstage als Antrag erschien, dem Reichstage vorgelegt. Der Antrag Schenk und Genossen [4]) vom 2. Februar 1889 enthielt nur einen einzigen Paragraphen, welcher die gesetzliche Bestimmung formulierte, dass das Zuckern und Gallisieren des Weines einem Deklarationszwange nicht unterliegen solle.

Bald darauf ging auch der Entwurf der freien Vereinigung dem Reichstage mit einigen ganz unwesentlichen Aenderungen als Antrag Ackermann zu. Doch wurde, wie bei ähnlichen Fällen bereits früher, abermals durch den plötzlichen Schluss des Reichs-

1) Deutsche Weinzeitung, 26. Jahrg., 1889, 27. Januar, Nr. 8.
2) Deutsche Weinzeitung, 26. Jahrg., 1889, 23. Januar, Nr. 7.
3) Weinbau und Weinhandel, 7. Jahrg., Nr. 2, 12. Januar 1889.
4) Nr. 93 der Drucksachen des Reichstags von 1888/89.

tags eine Beratung dieses Antrags ebenso wie des Antrags *Schenk* vereitelt.

Infolge der anhaltenden Missernten hatten sich jetzt überall die Winzer selbst, wie oben bemerkt, der Forderung der deklarationsfreien Weinverbesserung angeschlossen, so besonders in Baden[1]) und Württemberg. Die *Rheingauer Winzer* waren die einzigen, welche noch immer an dem Deklarationszwange festhielten. Für die Produzenten eines so bevorzugten Weinbaugebiets war dieser Standpunkt nur selbstverständlich. Am 13. Januar 1889 erklärte der 14. Bezirk des Landwirtschaftlichen Vereins für Nassau, dass das Nahrungsmittelgesetz von 1879 ausreichend sei. Als Merkwürdigkeit sei daneben hervorgehoben, dass auch die Münchener Weinwirte in einer Eingabe an das Reichsamt des Innern vom 7. Januar 1889 sich der puristischen Forderung anschlossen und dass eine Handelskammer, nämlich diejenige für Aachen und Burtscheid[2]), in einer Eingabe vom 25. Januar 1889 an den Reichstag als einziger weisser Rabe unter allen Handelskammern gleichfalls den Deklarationszwang verteidigte.

VI.

Die Agitation von 1890/91.

Eine neue Campagne für die Weinverbesserung eröffnete, nachdem infolge der Missernten bereits abermals aus der Pfalz[3]) Wünsche an das bayerische Staatsministerium zwecks Aufhebung der bayerischen Gewerbesteuer auf gezuckerte Weine gelangt waren, die Wiesbadener Handelskammer mit einer Eingabe an den Reichstag vom 25. April 1890. Von protektionistischer Seite war darauf verwiesen worden[4]), dass die französische Weingesetzgebung, auf welche sich der deutsche Weinhandel als auf ein nachzuahmendes Vorbild zu berufen pflegte, zur Zeit durch die loi Griffe[k]) einen unzweideutigen Schritt auf der Bahn zum Schutze des Naturweins zu thun sich anschicke. Die Wiesbadener Handelskammer suchte daher

1) Deutsche Weinzeitung vom 8. Januar 1889, 26. Jahrg., Nr. 3.

2) Später sprach sich auch die Handelskammer Trier gegen die Deklarationsfreiheit aus.

3) Eingabe der pfälzischen Handels- und Gewerbekammer zu Ludwigshafen vom 8. April 1890.

4) Seitens der Aachener Handelskammer.

den Nachweis zu führen, dass zwischen den gesetzlichen Vorschriften dieser loi Griffe und ihrer praktischen Handhabung genügend Differenzen obwalten würden, um das französische Weingeschäft nicht zu gefährden, und verwies gleichzeitig auf die Bestimmungen eines zur Zeit in Ungarn in Ausarbeitung befindlichen Gesetzes, welches diesem Lande die Vorteile der rationellen Weinverbesserung bringen solle, obwohl Ungarn bei der Seltenheit der Weinfehljahre derselben bei weitem nicht in dem Masse bedürfe als Deutschland. 13 andere Handelskammern und kaufmännische Korporationen schlossen sich dieser Wiesbadener Eingabe an, welche an sämtliche Reichstagsmitglieder zur Verteilung gelangte.

Ein zweiter Vorstoss erfolgte am 20. Dezember 1890 durch eine Eingabe der Handelskammer Würzburg an den Reichstag. Hierin erfuhr man etwas Genaueres über die grosse Eigenartigkeit der Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes in den einzelnen Bundesstaaten. Sie war in der That nicht zu leugnen. In Hessen pflegten die Staatsanwälte scheinbar auf höheren Wink einer Anklageerhebung wegen einfachen Zuckerns vor der Gährung aus dem Wege zu gehen. In Bayern erfolgte die bereits mehrfach erwähnte Besteuerung gallisierter Weine, die sich in Notjahren in steuerfreie Gestattung des Gallisierens verwandelte, ohne dass irgend welche Deklaration erfolgt wäre. In Rheinpreussen übten die Staatsanwälte gleichfalls grosse Nachsicht, obwohl allgemein bekannt war, dass an der Mosel fast jeder Winzer ganz offen zuckerte, natürlich ohne zu deklarieren. In Baden erliess man eine Belehrung an die Staatsanwaltschaften, sich der rationellen Weinverbesserung gegenüber einer ähnlichen Zurückhaltung zu befleissigen, wie es in den Nachbarstaaten üblich sei.

Die Handelskammer betonte ferner, dass die Weinverbesserung bei kleinen und mittleren Weinen zwar nicht den Absatz und die Preise der Hochgewächse beeinträchtige, wie bereits früher auseinandergesetzt wurde, wohl aber beseitige sie das Privilegium der Grosswinzer darauf, das Monopol zu besitzen, bei schlechten Jahrgängen allein trinkbare Weine liefern zu können, und stellte die Hauptfrage so: „Soll sich der Staat, an dem man immer die soziale Seite betont und das Streben, einen möglichst grossen Teil des Volkes zufrieden zu stellen ohne Rücksicht auf Stände und Klassen, der es sich zur Pflicht gemacht hat, gerade die wirtschaftlich Schwächeren zu schützen und zu fördern, soll sich dieser Staat auf Seite derjenigen stellen, welche die Interessen des ganzen Weinhandels, die Interessen des grössten und schwächeren Teils der

Weinproduzenten, die Interessen des konsumierenden Publikums, in Sonderheit des wirtschaftlich schwächeren, vertreten, oder auf Seite einiger weniger wohlhabender und vom Glücke begünstigter einflussreicher Weinproduzenten an der Mosel, am Rheine und Maine?"

Acht Handelskammern bezw. Handels- und Gewerbekammern liehen der Würzburger Eingabe ihre Unterstützung.

Als drittes Moment gesellte sich zu diesen vom Handel ausgehenden Bestrebungen die Veranstaltung einer Weinkonferenz in Wiesbaden am 11. Januar 1891 [1]), auf welcher sich Vertreter des Weinhandels aus allen Teilen Deutschlands, Vertreter der Weinproduktion und der Weinchemie auf ein bestimmt formuliertes Programm einigten. Hierbei waren die wesentlichen Punkte die folgenden: 1. Gestattung des Gallisierens ohne Deklarationszwang bis zur Zeit des ersten Abstichs, und ohne dass eine Vermehrung ins Unbemessene dabei stattfinde, doch sollte der so verbesserte Wein nicht den Namen Naturwein führen dürfen. 2. Deklarationsfreie Gestattung jeglicher Art von Weinverschnitt. 3. Gestattung der Herstellung sog. ausländischer Weine gemäss den Herstellungsmethoden des Auslands, also deklarationsfreie Mouillage ausländischer Weine; dagegen Beschränkung der Mouillagefreiheit bei deutschen Weinen in der bereits früher angegebenen Weise. 4. Deklarationsfreie Gestattung der Kellerbehandlung, Haltbarmachung und Klärung. 5. Deklarationsfreie Gestattung des Zusatzes von schwefeliger Säure, bei Weissweinen ohne, bei inländischen Rotweinen mit einer engeren, bei ausländischen Rotweinen mit einer weiteren Grenze. Auf diese Weise sollte der Regierung eine feste Handhabe geboten werden, mittels deren es ihr eher als bei den früheren Versuchen möglich wäre, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, der zwischen den Interessen von Produktion und Handel vermittele. Doch blieben immerhin noch genug Schwierigkeiten übrig, für welche die Wiesbadener Konferenz einen Anhaltspunkt der Lösung nicht aufwies. Eine eigentliche Grenze zwischen Weinfälschung und Weinverbesserung konnte doch damit nicht gefunden sein, dass man die Verbesserung während eines gewissen Zeitraums als Verbesserung, nach diesem Zeitraum aber als Verfälschung aufzufassen sich entschloss. Die Einführung einer zeitlichen Schranke für die Weinverbesserung konnte nicht als notwendiges zum Begriff und Wesen

1) Niederschrift über die auf Anregung der Wiesbadener Handelskammer am 11. Jan. 1891 etc. etc. gepflogenen Verhandlungen betr. die gesetzliche Regelung des Verkehrs mit Wein. Wiesbaden 1891, Buchdruckerei von Karl Ritter.

der Verbesserung ein für allemal gehörendes Moment in Betracht kommen. Vielmehr blieb eine Verbesserung ihrem Wesen nach doch immer eine Verbesserung, mochte sie nun einen Tag früher oder später erfolgen. Eine zeitliche Begrenzung der Weinverbesserung bot daher an und für sich keinen Fingerzeig, um in das Wesen und den Begriff der Weinverbesserung und ihren Unterschied von der Weinverfälschung einzudringen. Sie konnte nur eine praktische Zugabe, ein sekundäres Appendix bei der gesetzlichen Festlegung des Begriffes der Weinverbesserung sein. Dieser Begriff aber war aus sich selbst zu konstruieren, wobei es unmöglich war, von der qualitativen und quantitativen Veränderung des Weines bei der Verbesserung abzusehen. Dass in dieser Beziehung die Wiesbadener Konferenz sich auf den Satz beschränkte, eine Vermehrung des Weines ins Ungemessene solle bei der Verbesserung nicht eintreten dürfen, gab immerhin eine Richtung an, war aber doch in seiner allgemeinen Fassung zu nichtssagend, um praktisch verwertbar zu erscheinen. Die weitere Schwierigkeit aber einer Kontrollefestsetzung entweder auf chemischem oder auf sonstigem Wege wurde von der Wiesbadener Versammlung gar nicht berücksichtigt,

Zu diesen Vorgängen in den Kreisen des Weinhandels kamen weitere Veränderungen in der Stellungnahme der Winzer und Produzenten. Schon im Juni 1890 wurde selbst im Rheingau nicht mehr der puristische Standpunkt mit der früheren Entschiedenheit aufrecht erhalten. Speziell der Nassauische Bauernverein hörte auf, ein unbedingter Anhänger der Deklarationspflicht zu sein. Hatten sich bereits vor zwei Jahren die Moselwinzer in einer Versammlung in Bernkastel auf ein bestimmtes Programm geeinigt, welches das freie Gallisieren vor der Hauptgährung, höchstens jedoch bis Ende Dezember, zuliess, und welches nur eine dabei mögliche Vermehrung des ursprünglichen Quantums verbot, so stimmte jetzt auch der Nassauische Bauernverein [1]) diesem Verlangen zu. Ausserdem erklärten sich beide Weinbaugebiete für ein Verbot jeglicher Mouillage, künstlicher Bouquettierung und Kunstweinfabrikation. Petiotisierter Wein sollte im Verkehr nur unter Deklaration zugelassen werden, in seiner Eigenschaft als sog. Haustrunk aber, d. h. als für den eigenen Bedarf des Winzers und seiner Arbeiter hergestelltes Getränk, Einschränkungen nicht unterliegen. Für Naturweine und Hochgewächse von bestimmter Ortsherkunft und Lage sollte insofern eine Schutzbestimmung eintreten, als eine ausdrückliche Bestimmung

1) Weinbau und Weinhandel, 8. Jahrgang, Nr. 26 vom 28. Juni 1890.

begehrt wurde, wonach es als Betrug zu gelten habe, wenn einem Käufer, der derartige Ware verlangte, unter dieser Bezeichnung andere Ware geliefert würde. Ein Weinkongress in Koblenz, der am 22. Februar 1891 stattfand und auf welchem die Weinbaugebiete von Rhein, Mosel, Ahr und Nahe vertreten waren, proklamierte die genannten Forderungen als die endgiltigen Forderungen der Mehrheit des Winzerstandes.

Eine Anzahl von Produktionsvertreterschaften behielt allerdings das puristische Programm der früheren Jahre noch bei, so besonders die Winzer von Rappoltsweiler[1]) im Elsass. Am 8. März 1891 beschlossen diese, eine allgemeine elsass-lothringische Winzerbewegung zu Gunsten des Deklarationszwangs ins Werk zu setzen, die indes den erwarteten Erfolg nicht hatte. Auch der Verein nassauischer Land- und Forstwirte[2]) und der „Verein für die wirtschaftlichen Interessen des Rheingaus[3])" beharrten auf ihrem protektionistischen Standpunkte. Indes, wie bedeutsam der allgemeine Stimmungsumschlag in Weinbaukreisen war, ersieht man am besten daraus, dass der deutsche Weinbauverein, diese für den deutschen Weinbau in seiner Gesamtheit massgebende Vertretung, der, wie oben bemerkt, im Jahre 1874 mit unverhüllter puristischer Tendenz ins Leben getreten war und von dem seither die protektionistischen Bestrebungen ihren Ausgangspunkt zu nehmen pflegten, bereits Ende 1890, ähnlich wie im Jahre 1888 die Winzer in der Pfalz, nicht nur seinen Widerstand gegen die freie Weinverbesserung aufgab, sondern mit Entschiedenheit für sie eintrat. Unter bestimmten gegen betrügerische Manipulationen und zum Schutze des Naturweins gegebenen Garantien sprach sich der deutsche Weinbauverein in einer Eingabe an den Reichskanzler von Caprivi für die Gestattung des Gallisierens für die Zeit vor und während der Gährung bis zum 31. Januar des auf die Lese folgenden Jahres aus.

Gab so der deutsche Weinbauverein entsprechend den durch die Missernten hervorgerufenen Notstandsverhältnissen in den Weinbaugebieten seine Bekämpfung der rationellen Gallisierung auf, so schritt er um so energischer gegen das vom norddeutschen Weinhandel mit ausländischen Weinen vorgenommene Mouillageverfahren vor. Er verlangte nicht weniger, als dass das Mischen ausländischer Weine mit Wasser und Sprit, das sog. Mouillieren und Vinieren, soweit

1) Rheinischer Kurier Nr. 115 vom 26. April 1891 und Deutsche Weinzeitung, 28. Jahrg., Nr. 21 vom 15. März 1891.

2) Rheinischer Kurier Nr. 46 vom 15. Febr. 1891.

3) Wiesbadener Tagblatt Nr. 53 vom 4. März 1891.

dieser Zusatz über 1 Proz. des zu versetzenden Weines hinausging, einfach untersagt würde. In der That war die Gefahr, welche das sich stets mehr ausbreitende Mouillieren ausländischer Weine seitens des norddeutschen Weinhandels für die Existenz der deutschen Winzer und der deutschen Weinkultur mit sich brachte, zu lange unberücksichtigt geblieben. Sie war ja noch dadurch beträchtlich vermehrt worden, dass das Mouillieren entsprechend dem früher erwähnten reichsgerichtlichen Erkenntnis beim Danziger Weinfälscherprozess ohne Beanstandung betrieben werden konnte, was dem norddeutschen Weinhandel einen Vorsprung vor dem südwestdeutschen Handel verschaffte, dem durch den Deklarationszwang beim Gallisieren die Hände gebunden waren, wenn er sich an diese Vorschrift wirklich hätte halten müssen. Immer mehr wurde durch das Mouillagegeschäft der Absatz der Weine des deutschen Weinbaugebiets nach Norddeutschland beeinträchtigt. Die mit billigem Schiffstransport in Hamburg und anderen norddeutschen Städten eintreffenden Jungweine, die mit Wasser und Alkohol weiter ausgebaut und bei der Vorliebe des Publikums für süsse Weine unter möglichst wohlklingenden und hochtönenden Namen auch gern getrunken wurden, waren noch billiger nach den grossen Städten Norddeutschlands zu bringen und zum Konsum anzubieten, als die verbesserten Weine südwestdeutschen Ursprungs, bei denen trotz aller Vermehrung, die übrigens über eine gewisse Grenze nicht hinausgehen konnte, wenn die Ware sich dauernden Absatz sichern wollte, die hohen Produktionskosten[1]), mit denen der deutsche Weinbau zu arbeiten hat, immerhin zum Ausdruck kamen. Ja selbst in die Weinbaugebiete und ihre Städte drang der norddeutsche Weinhandel mit seinen Rotwein-Mouillageprodukten erfolgreich vor. Hierbei verdient freilich auch der Umstand zur Erklärung herangezogen zu werden, dass das Verbessern mittels Wasser und Alkohol ein verhältnismässig billigeres Verbesserungsverfahren war als das Verbessern mittels Wasser und Zucker. Entsprach doch schon der geringe Zusatz von nur 1 Proz. Alkohol einem Zuckerzusatz von 50 Pfund zu 960 Litern (= einem Fuder) Wein von mittlerem Jahrgang, der in Winzerkreisen üblich war, und ging man doch bei der Mouillage ausländischer Weine weit über den Zusatz von 1 Proz. Alkohol hinaus. Es war daher sehr angebracht, dass der deutsche Weinbauverein sich mit aller Schärfe gegen dieses Weinbereitungsverfahren wandte, von dem er nicht mit Unrecht behauptete, dass es die Weinfabrikation befördere und besonders die deutsche Rotweinkultur, den bereits in grösserem Umfange erfolgten Anbau kleiner deutscher Rotweine wie der Portugieserreben in der Pfalz, stark gefährde. Durch ein Mouillageverbot

aber glaubte der Verein darauf hinwirken zu können, dass der norddeutsche Weinhandel zur Verbesserung seines ausländischen Rohmaterials die kleinen schwachfarbigen deutschen Rotweine heranziehe, und so direkt die deutsche Rotweinkultur mit fördere.

Für alle weiterer. Weinbereitungsmethoden wie Petiotisieren, Chaptalisieren, Rosinenweinfabrikation forderte der deutsche Weinbauverein den Deklarationszwang.

So war also bis zu einem gewissen Grade der scharfe Gegensatz in den Forderungen des Weinhandels der Weinbaugebiete und der Weinproduzenten wenigstens auf dem bisher am meisten umstrittenen Gebiete der Gallisierung gefallen. Gemeinsame Interessen waren zu Tage getreten, eine Basis zur Einleitung von Kompromissverhandlungen war gefunden.

Auf diese veränderte Sachlage verwies der Abg. Dr. Bürklin, als er am 22. Januar 1891 die Weinfrage im Reichstage wieder zur zur Sprache brachte. Der Anregung entsprechend, gab Staatssekretär Dr. Bötticher die Bereitwilligkeit zu erkennen, den Versuch zu machen, ob an der Hand der Wiesbadener Beschlüsse eine brauchbare und aussichtsvolle Vorlage auszuarbeiten sei[1]).

Nicht bald darauf ward aber leider offenbar, dass auch dieses Mal wieder sämtliche Bemühungen der Interessenten, zu geordneten Zuständen zu gelangen, vergeblich gewesen waren. Die grössten Schwierigkeiten erwuchsen auf dem Gebiete der Kontrolle und der Mouillage. In der Presse tauchten alsbald unwidersprochene Meldungen auf, die Reichsregierung wolle von der Vorlage eines Weingesetzes absehen, weil die auf den Wiesbadener Kongress folgenden Verhandlungen erkennen liessen, dass die Annahme einer solchen Vorlage, resp. Durchführung eines solchen Gesetzes, sehr erschwert sei. Die Versuche zu einer Lösung der Weinfrage böten sehr wenig Aussicht auf einen befriedigenden Abschluss[2]). Man konnte sich in der That der Erkenntnis nicht mehr verschliessen, dass auf eine Lösung der Weinfrage in absehbarer Zeit kaum noch zu hoffen sei.

---

1) Siehe auch die Erklärung des Geh. Regierungsrats Hopf in der Petitionskommission. Reichstagsverhandlungen, Anlagenband III, Nr. 349. 19. Bericht, S. 2223 der 8. Leg.-Per., I. Session 1890/91.

1) Rheinischer Kurier Nr. 115 vom 26. April 1891.

VII.

Die Handelsvertragspolitik von 1891.

Ein äusserliches Moment sollte hinzutreten, um die Lösung der Weinfrage plötzlich und überraschend schnell herbeizuführen. Bei den Verhandlungen über den Abschluss des deutsch-italienischen Handelsvertrages verlangte Italien Kompensationen auf dem Gebiete des Weinabsatzes und erstrebte die möglichste Oeffnung des deutschen Marktes für italienische Weine und Trauben. Italien befand sich bei diesem Verlangen gewissermassen in einer Verlegenheit. Durch den voraufgegangenen Abbruch der Handelsvertragsbeziehungen zu Frankreich und die zu erwartenden Kampfzollerhöhungen Frankreichs gegenüber der italienischen Weineinfuhr wurde Italien gezwungen, sich nach einem anderen Absatzgebiet für seine billigen Rohprodukte umzusehen, wenn es die wirtschaftliche Gefährdung eines der Hauptproduktionszweige des Landes vermeiden wollte. Hatte bis dahin eine starke italienische Weinausfuhr nach Frankreich stattgefunden, welches die italienischen Weine durch Verschnitt mit französischen Weinen weiter ausbaute und sie zu den beliebten Burgunder- und Bordeauxsorten des Weltmarktes verarbeitete, so sollte jetzt die italienische Weinausfuhr nach Deutschland gelenkt werden.

Die deutschen Weinzölle[m]) waren von 16 Mark für 100 kg Wein beliebiger Qualität und Verpackung im Jahre 1867 auf 24 Mk. im Jahre 1879 für Wein in Fässern erhöht worden, während gleichzeitig eine neue Position von 10 Mk. Zoll für Trauben und Traubenmaische geschaffen und der Zoll für Wein in Flaschen auf 48 Mk. für 100 kg festgesetzt wurde. Eine weitere Erhöhung auf 80 Mk. hatte im Jahre 1885 der Schaumwein erhalten. Der deutsche Wein genoss also zur Zeit einen zwar nicht übermässigen aber doch recht günstigen Schutzzoll, der indes nach Auffassung vieler Produzenten und nach den Auseinandersetzungen zahlreicher Petitionen kaum genügte, um die Konkurrenz des Auslands vom einheimischen Markte zurückzuhalten. Mit diesem mässigen Schutzzoll sollte nach den Festsetzungen des deutsch-italienischen Handelsvertrages aufgeräumt werden und zwar nach dreifacher Richtung. Die Zollsätze für die teuren bei einer italienischen Weinausfuhr nach Deutschland nicht in Betracht kommenden Weine in Flaschen und Schaumweine blieben bestehen, aber bei den für die Massenbereitung berechneten Artikeln, bei der Einfuhr von Wein in Fässern, sowie von Trauben

und Traubenmaische wurden folgende Veränderungen in Aussicht genommen. Zunächst sollte die Position der Weine in Fässern geteilt und für die erste Abteilung „Wein und Most in Fässern" eine Zollherabsetzung von 24 Mk. auf 20 Mk. stattfinden. Zweitens sollte die Erlaubnis gesetzlich statuiert werden, roten Wein und Most zum Verschneiden unter Steuerkontrolle einzuführen. Für diese zweite Gruppe von Wein in Fässern sollte der Zollsatz von 24 Mk. auf 10 Mk. ermässigt werden. Drittens aber sollte auch für Trauben- und Traubenmaischeneinfuhr eine Herabsetzung des Zolles von 10 auf 4 Mk. stattfinden.

Die Hauptbedenken erhoben sich gegen die minimale Zollbemessung von 10 Mk. für Verschnittwein und hauptsächlich von 4 Mk. für Traubenmaische.

Um mit dem letzteren Artikel zu beginnen, so hatten es die deutschen Weinhändler bereits seit einer Reihe von Jahren mit Erfolg unternommen, vom Auslande zu dem billigen Zollsatze von 10 Mk. Traubenmaische in beträchtlichen Quantitäten nach Deutschland einzuführen und diese ungekelterte Masse im Inlande selbst zu keltern, wobei sie den so gewonnenen Most und Wein als Rohmaterial zum Verschnitt mit gleichfalls billigen deutschen Weissweinen oder Rotweinen verwandten und auf diese Weise ein recht nennenswertes Geschäft machten. Dazu kam, dass sich auch die Kelterrückstände dieser Maische durch Zuckerwasseraufguss noch zur Weinbereitung verwenden liessen, so dass also die ausländische Traubenmaische eine der besten Unterlagen für eine masslose Weinvermehrung bilden konnte, zumal ihre Kelterrückstände weit mehr Farbstoff und Gehalt an mineralischen Substanzen enthielten als die inländischen Kelterrückstände, die ja auch durch Petiotisieren Verwendung fanden. Bei der bisherigen Einfuhr von Traubenmaische, die noch nicht in grossem Massstabe stattfand, hatte sich diese gefährliche Wirkung noch nicht fühlbar machen können. Es lag aber die Gefahr nahe, dass bei einer Verminderung des Zollsatzes von 10 auf 4 Mk. und einer infolgedessen eintretenden Ueberschwemmung Deutschlands mit billiger ausländischer Traubenmaische die Weinvermehrung ins Riesenhafte anwachse und den Winzerstand in seiner letzten Schutzwehr bedrohe, diesen Stand, der sich vergebens gegen die Vermehrung beim Gallisieren gewehrt hatte und nun selbst das Gallisieren als Waffe zu fordern gezwungen war, um wenigstens den ausländischen Wein, der auf der Basis der Mouillage immer erfolgreicher in Deutschland vordrang, zu bekämpfen. Aber noch hatte der Winzerstand diese Waffe, die einzige, die ihm übrig blieb, nicht

einmal in seinen Händen, noch unterstand ja das Gallisieren dem Deklarationszwang, während auf der anderen Seite die Gegnerschaft, die ihm durch Weinvermehrung und Weinverbilligung auf der Grundlage aus- und inländischer Weine erstanden war, durch die Einführung des 4 Mk.-Zolls auf ausländische Traubenmaische eine schwerwiegende Verstärkung erfahren sollte.

Weniger gefahrvoll, aber gleichfalls nicht ohne Bedenken war die Begünstigung geringwertiger ausländischer Rotweine behufs Verwendung zu Verschnittzwecken im Inlande. Hierdurch wurde dem deutschen Rotwein ein neuer Konkurrent geschaffen, der um so gefährlicher werden konnte, je schlechter die Kontrolle bei dem Weinverschnittgeschäft gehandhabt wurde. Mochte immerhin die unter Steuerkontrolle stattfindende Vermischung von ausländischem Verschnittwein mit inländischem Weiss- oder Rotwein in exakter Weise der Vorschrift gemäss erfolgen, so musste man sich doch sagen, dass der Weinhandel, nachdem er diesen gesetzlichen Bestimmungen würde Genüge geleistet haben, mit dem verschnittenen Weine noch beliebige weitere Veränderungen und Vermehrungen vornehmen konnte, die in ihrer Gesamtheit die Wirkung haben mussten, die Gefährdung des deutschen Weinbaus, welche in der Zulassung billiger ausländischer Verschnittweine für den deutschen Handelsverkehr überhaupt beruhte, noch um ein vielfaches zu steigern.

Es kam hinzu, dass ja die Italien zugestandenen Begünstigungen allen meistbegünstigten Staaten, besonders also Frankreich und Oesterreich-Ungarn, mit zu Gute kamen, so dass in Weinbaukreisen nur eine Stimme über die Handelsvertragsbestimmungen herrschte, nämlich die, dass sie unabwendbar den Ruin der deutschen Weinkultur herbeiführen müssten. Von seiten einiger Mitglieder des Bundesrats waren daher gegen den Abschluss des Vertrags schwere Bedenken erhoben worden. Besonders Württemberg machte auf die Gefahren, denen der deutsche Weinbau ausgesetzt werde, aufmerksam. Indes aus politischen Gründen gaben auch die Weinbaustaaten bei der Beratung im Bundesrate ihren Widerstand gegen die Tarifierung auf. Der Entwurf fand Annahme im Reichstag, der Vertrag wurde abgeschlossen. Es war nur eine notwendige Folge der in ihm enthaltenen Bestimmungen — von denen besonders diejenige über den Verschnitt von Wein mit den Anschauungen des Nahrungsmittelgesetzes kontrastierte —, dass nun letzteres einer Aenderung unterzogen wurde.

Es war gewiss eine merkwürdige Laune des Schicksals, dass der deutsche Weinbau, um dessen Existenz seit Jahren ein heftiger Kampf entbrannt war, über dessen wirtschaftlichen Tiefstand so manche Klagen im Reichstag erklungen waren, auf diese Weise ausersehen wurde, die handels- und industriepolitischen oder auch nur rein politischen Vorteile des italienischen Handelsvertrages zu erkaufen, während er eher eines vermehrten Schutzes bedurft hätte, damit er nach den vielen Missernten und den mannigfachen, durch unlauteren Wettbewerb herbeigeführten Schädigungen sich wieder kräftige.

Aber Reichskanzler von Caprivi vertrat bei der ersten Beratung des italienisch-deutschen Handelsvertragsentwurfs am 10. Dez. 1891 im Reichstage nicht Ansichten, aus denen Befürchtungen für die Zukunft des deutschen Weinbaus hindurchgeschimmert hätten. Im Gegenteil! „Der Wein ist kein unentbehrliches Nahrungsmittel!“ hiess es, „vielleicht kann man von Elsass-Lothringen noch sagen, dass er da bis vor kurzem ein Nahrungsmittel war; schlechte Weinernten und hohe Preise haben aber diesen Zustand geändert: die Produktion ist ungenügend geworden. Das, was in den Zöllen hier vorgeschlagen wird, trifft nicht die guten deutschen Weine; die haben ihren individuellen Geschmack, haben ihre individuellen Preise, zum Teil Liebhaberpreise. Es trifft die kleinen Weine. Ueber die geht die Absicht der verbündeten Regierungen dahin, einmal den Kunstwein und den Schnaps durch sie zu verdrängen, diesen beiden Dingen Konkurrenz zu machen und eine ebensolche Konkurrenz dem sog. französischen Bordeauxwein zu machen, faktisch verschnittenen Weinen, die in einer Anzahl, die viel grösser ist als die meisten Menschen ahnen, in Deutschland für französischen Wein verkauft werden. Wir wollen dem italienischen Wein auf unserem Boden ein Schlachtfeld gegen die französischen Weine eröffnen.“

Vertreter aller Weinbaugegenden erhoben im Reichstage Einwendungen gegen eine solche Wirtschaftspolitik. Der elsässische Abgeordnete Dr. Simonis[1]) hob hervor, dass, während die Erzeugung eines Hektoliters Wein in Deutschland sich auf 20 bis 25 Mark beziffere, infolge der geringeren Produktionskosten und des billigeren Zolles italienische Weine[2]) bereits zum Preise von 12 bis 13 Mark auf den deutschen Markt kommen würden, wenn die Bestimmungen des Handelsvertrages in Kraft träten. Dr. Bürklin betonte, dass die Einfuhr von Traubenmaische[3]) eine leichte Umgehung der beim Verschnittgeschäft vorgesehenen gesetzlichen Schranken ermögliche,

---

1) Reichstagsverhandlungen 11. Dezember 1891, S. 3342, 3343.

da auf Grundlage der Position der Einfuhr von Traubenmaische, also zu einem Zoll von 4 Mark sowohl roter wie weisser Wein, sowohl Verschnittwein wie solcher der unmittelbar in Konsum kommt, ohne jegliche Kontrolle seiner Verwendung eingeführt werden könne. Er sagte eine Vermehrung der Kunstweinfabrikation infolge der vermehrten Einfuhr von Traubenmaische und infolge der Ausnutzung der italienischen Kelterrückstände zu unlauteren Zwecken voraus und erklärte, dass allein schon der Wert dieser Kelterrückstände genüge, um eine Einfuhr italienischer Traubenmaische für den Händler vorteilhaft erscheinen zu lassen. Auch darauf lenkte er die Aufmerksamkeit, dass die importierten italienischen Weine meist keine reinen Naturprodukte seien und dass eine Garantie dafür, dass das Ausland unverfälschte Ware nach Deutschland liefern werde, auf keine Weise erlangt werden könne. Abg. Menzer[1]) protestierte gegen die gesetzliche Gestattung des Verkaufs von mit Weisswein verschnittenem Rotwein als Rotwein, was einen Betrug involviere. Abg. Zorn von Bulach glaubte, dass das Gesetz überhaupt seinen Zweck verfehlen werde, da nicht Italien, sondern Frankreich der Hauptnutzen von der Zollreduktion[1]) zufalle. Am wichtigsten aber war es, dass sich den führenden Männern in der Weinfrage sofort der Gedanke aufdrängte, dass der Schaden, den der Handelsvertrag dem deutschen Weinbau verursachen werde, nur durch ein Mittel wettgemacht werden könne, durch die Beseitigung des Deklarationszwangs für das Gallisierungsverfahren und durch eine allgemeine Anwendung dieser Weinverbesserungsmethode bei der Weinbereitung durch die Winzer selbst. Nur dadurch konnte der deutsche Wein in seinen Produktionskosten bis auf den Preisgrad herabgemindert werden, der notwendig war, um die Konkurrenz der ausländischen Weine und ihrer Verfälschungsprodukte siegreich zu bestehen. So erklärte der Abg. Dr. Bürklin ausdrücklich die Notwendigkeit eines Weingesetzes, in welchem der Deklarationszwang in folgerichtiger Verbindung mit dem Zollgesetze aufgehoben werden müsse. „Je mehr wir“, führte er aus, „den Import von südländischen süssen Weinen begünstigen, deren Herstellung am Ursprungsort in keiner Weise gehemmt ist, desto mehr müssen wir auch der inländischen Produktion die Fesseln, welche ihr in der inländischen Gesetzgebung namentlich in Form des Deklarationszwangs auferlegt sind, abstreifen.“ Derselben Auffassung schloss sich der Abg. Zorn von Bulach an.

Der deutsche Weinbau sollte also, dahin ging diese Auffassung,

1) Reichstagsverhandlungen 14. Dezember 1891, S. 3422, 3487.

selbst in die Lage versetzt werden, billige Massenprodukte zu erzeugen und mit diesen den deutschen Markt zu füllen, ehe die mit ausländischer Traubenmaische hergestellten Weine oder die Verschnittweine ihn eroberten. Hatte man Italien und dem übrigen Auslande gewisse Konzessionen machen müssen, so hoffte man doch, durch Aufhebung des Deklarationszwangs und Verbilligung der Herstellungskosten für deutsche Weine einem ausländischen Massenimport vorzubeugen. Staatssekretär von Bötticher kam diesen Hoffnungen mit der Ankündigung eines neuen Weingesetzentwurfes entgegen.

VIII.
Das Weingesetz von 1892.

Der neue Weingesetzentwurf, der nach Vernehmung einer Sachverständigenkommission am 22. September 1891 im Kaiserlichen Gesundheitsamt ausgearbeitet worden war, wurde nach dem Abschluss des italienischen Handelsvertrages am 17. März 1892 dem Reichstage vorgelegt, erlebte am 23. März seine erste, am 24. März seine zweite Beratung im Plenum und gelangte am 30. März, ohne Kommissionsberatung mit ganz unwesentlichen Aenderungen zur Annahme.

Dieser Entwurf brachte endlich die vielumstrittene deklarationsfreie Gestattung des Gallisierens und Verzuckerns, sah aber sowohl von einer zeitlichen wie auch quantitativen Begrenzung der Gallisierungs- und Verzuckerungsfreiheit ab, die er wegen der Undurchführbarkeit einer exakten Kontrolle für ungeeignet hielt, einer masslosen Vermehrung vorzubeugen, und beschränkte die Verbesserung in qualitativer Weise. Der Zusatz wässeriger Zuckerlösung sollte deklarationsfrei nur in so weit gestattet sein, als dadurch der Charakter des Weines als Wein nicht geändert oder, in den Worten des Entwurfs ausgedrückt, als dadurch der Gehalt des Weines an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen nicht unter die bei ungezuckertem Wein des Weinbaugebietes, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen sollte, in der Regel beobachteten Grenzen herabgesetzt wurde. Die Grenze der Verbesserungsfreiheit war also durch die innere chemische Zusammensetzung des Weines gegeben. Das in der Natur vorkommende und natürliche Mass der inneren stofflichen Beschaffenheit des Weines und das Verhältnis seiner einzelnen chemischen Bestandteile zu einander sollte durch die

Verbesserung nicht in sein Gegenteil verwandelt, nicht in ein den natürlichen Bedingungen widersprechendes Verhältnis verkehrt werden Der Entwurf sah daher die Aufstellung gewisser chemischer Grenzzahlen vor, welche die genaue Angabe zu enthalten hätten, bis zu welchem Masse und Verhältnis eine innere chemische Umwandlung bei der Verbesserung des Weines erfolgen dürfe. Nur in so weit diese Grenzen eingehalten wurden, sollte der Wein als deklarationsfreier verbesserter Wein gelten, während er, darüber hinaus verbessert, als Fälschung zu beurteilen war. Dazu kam, dass die Vorschrift der chemischen Grenzzahlen, da ja die verschiedenen Weinbaugebiete, Jahrgänge, Lagen und Sorten bezüglich der chemischen Beschaffenheit ihrer Weine von Natur sehr erheblich differierten, nicht als eine generelle gedacht war, sondern für jedes einzelne Weinbaugebiet eine besondere Festsetzung enthalten sollte. Von jedem deutschen Wein, der auf seiner Etikette eine bestimmte Angabe eines Weinbaugebietes enthielt, verlangte der Entwurf eine Uebereinstimmung hinsichtlich dieser Etikettierung und der Beobachtung und Innehaltung derjenigen Grenzzahlvorschriften, welche für den auf der Etikette angegebenen Weinbaubezirk speziell massgebend waren.

Die Notwendigkeit der Beseitigung des Deklarationszwanges begründete der Entwurf ausdrücklich mit dem Hinweis auf die dem Auslande gewährte Zollermässigung für Einfuhr von Verschnittweinen und Traubenmaische. „Der deutsche Winzerstand“, hiess es, „hegt die Besorgnis, dass diese Zollermässigung eine bedeutende Steigerung der Einfuhr von Trauben zur Kelterung zur Folge haben und dass die hieraus erwachsende Konkurrenz den inländischen Weinbau benachteiligen könne, zumal wenn eine Vermehrung des aus den eingeführten Trauben gewonnenen Weines durch weitere Ausnutzung der Trester stattfinde. Gegenüber der durch die Zollermässigung bewirkten Erleichterung der Einfuhr erscheint es angezeigt, dem deutschen Winzer für den Fall ungünstiger Ernten die rationelle Verbesserung seines Wachstums durch Zusatz von Zucker zu erleichtern und diejenigen Hindernisse, welche einer solchen Behandlung des Weines aus der seitherigen Handhabung des Nahrungsmittelgesetzes entstehen können, aus dem Wege zu räumen.“ In der Hauptsache war daher die Gestattung dieser Art von Weinverbesserung nichts anderes, als eine Verteidigungswaffe, welche man dem deutschen Winzer geben wollte, damit er gegenüber der zu erwartenden vermehrten Weineinfuhr gerüstet sei.

Indes musste diese Waffe an Wert umsomehr verlieren, je schwieriger sie zu handhaben war. Die Art der Begrenzung der

Weinverbesserung aber setzte eine Reihe von chemischen Kenntnissen voraus, die bei der Gesamtheit der Winzer überhaupt nicht vorhanden waren. Wie sollte der Winzer wissen, bis zu welchem Masse der Verbesserung er schreiten könne, da sich dieses Mass nach genauen und verwickelten Vorschriften auf dem Gebiete der chemischen Analyse richtete. Der Winzer wusste mit diesen Bestimmungen nichts anzufangen. Dieselben verwirrten ihn nur und setzten ihn bei der Verbesserung leicht der Gefahr aus, die ihm unerkennbare chemische Grenze zu überschreiten. Allgemeinverständlichere Vorschriften hätten ihm grösseren Nutzen bringen können, von diesen konnte man im voraus gewiss sein, dass sie ihren Zweck nicht erfüllen würden.

War die Gallisierungsfreiheit bis zu einer gewissen chemischen Qualitätsgrenze der Hauptpunkt des neuen Entwurfs, so reihten sich noch einige wichtige Bestimmungen an ihn an. Der Deklarationszwang wurde auf den sog. Kunstwein beschränkt. Als solcher hatte zu gelten zunächst aller Wein, der über das gesetzliche Mass hinaus gallisiert, oder Wein, der durch eine künstliche Erhöhung seines Extraktgehaltes, nachdem er über die Grenzzahlen hinaus verbessert worden war, wieder in ein den Grenzzahlen entsprechendes Getränk zurückverbessert war, ausserdem alle Tresterweine, Hefenweine, Rosinen-, Korinthenweine und Weine, die mittels künstlicher Süssstoffe, ausgenommen den Zucker, sowie mit Säuren, säurehaltigen Stoffen und Bouquettstoffen hergestellt waren. Der Deklarationszwang für Tresterweine sollte speziell eine Ausnutzung der ausländischen mittels Einfuhr von Traubenmaische gewonnenen Kelterrückstände unmöglich machen. Bei allen diesen Weinarten sollte nicht präcise ihre Herstellungsart, sondern ganz generell ihre Beschaffenheit deklariert werden, wobei zu erwägen ist, dass die Beschaffenheit derartig hergestellter Weine auf chemischen Wege in den meisten Fällen, besonders aber beim Tresterwein, Rosinenwein und künstlich rückverbesserten Wein von der Beschaffenheit reiner Weine überhaupt nicht zu unterscheiden war, während doch die Herstellungsart wenigstens durch Indicienbeweis zu ermitteln gewesen wäre. Die bezüglichen Bestimmungen konnten daher als eine ernstliche Verhinderung der Weinvermehrung nicht anerkannt werden.

Dazu kam entsprechend dem italienischen Handelsvertrage die Gestattung jeglicher Art von Weinverschnitt ohne Deklaration, ausserdem die Erlaubnis, den Wein beliebig zu chaptalisieren, wobei auch leicht eine starke Vermehrung stattfinden konnte, da ja

der dem Wein beim Chaptalisieren zum Zwecke des Entsäurens beigesetzte reine gefällte kohlensaure Kalk die Mineralbestandteile des ursprünglichen Weines vermehrte und so den Nachguss einer grösseren Quantität Wasser möglich machte, bis zu dem Punkte nämlich, an welchem der Wein die für den Bestand an Mineralien vorgeschriebenen niedrigsten Grenzen erreichte. Ferner behielt der Entwurf die Mouillagefreiheit der sog. „ausländischen“ Weine aufrecht, während er die Mouillage bei deutschen Weinen, ähnlich wie es bereits die früheren Entwürfe versucht hatten, insofern beschränkte, als bei inländischen Weinen der ohne Deklaration zulässige Alkoholzusatz nur ein Volumenprozent betragen durfte. Bei sog. „ausländischen“ Dessertweinen war auch die Zugabe von Rosinen zum Most oder Weine deklarationsfrei gestattet. Ohne Deklaration konnte gleichfalls die anerkannte Kellerbehandlung, die Haltbarmachung und Klärung zur Anwendung kommen, wobei nur bei dem Zusatz von schwefeliger Säure ähnlich wie bei den früheren Entwürfen aus sanitären Gründen für Rotwein mit Ausnahme der Dessertweine ausländischen Ursprungs gewisse Einschränkungen festgesetzt wurden. Auch das Verbot des Zusatzes einer Reihe mit Namen genannter gesundheitsschädlicher Substanzen behielt der Entwurf bei.

Zum Schutze des Naturweins wurde von den früheren Etikettierungserschwerungen vollständig abgesehen, vielmehr beschränkte sich der Entwurf darauf, zu bestimmen, dass verbesserter Wein nicht unter Bezeichnungen in Verkehr gebracht oder verkauft werden dürfe, welche die Annahme hervorzurufen geeignet seien, dass eine Verbesserung nicht stattgefunden. Diese mindeste Beschränkung war nötig, um einer Bedrohung des Absatzes der deutschen Edelgewächse, welche durch eine schwindelhafte Etikettierung leicht hätte Platz greifen können, wenigstens bis zu einem gewissen Grade vorzubeugen.

Bei der Schaumweinbereitung war mit Ausnahme der Verwendung gesundheitsschädlicher Stoffe keine irgendwie geartete Beschränkung in Aussicht genommen. Die Schaumweine sollten also eine Bevorzugung vor den übrigen Weinen geniessen.

Als Kontrolle blieben die Befugnisse, welche das Nahrungsmittelgesetz der Regierung beigelegt hatte, bestehen. Dem Bundesrat sollte die weitere Befugnis erteilt werden, Grenzen bezüglich des Alkoholzusatzes und der übrigen bei der Kellerbehandlung üblichen Zusätze, sowie Grenzen für die Herabsetzung des Gehaltes an Extrakt und Mineralstoffen beim Gallisieren festzusetzen und Vorschriften zu erlassen, um eine geeignete chemische Kontrolle zu ermöglichen.

Eine Definition des Begriffes Wein brachte der Entwurf nicht.

Die Aufnahme, welche der Entwurf beim Weinhandel fand, war die denkbar günstigste. Seine Wünsche und Forderungen waren mehr als befriedigt. Hatte der Weinhandel nur eine Gallisierungsfreiheit für einen gewissen Zeitraum vor und während der Gährung oder bis zum ersten Abstich zu verlangen gewagt, so brachte das Gesetz viel mehr. Wenn nur die Grenzzahlen eingehalten wurden, konnte man vermehren und verbessern, wann und wie viel man wollte und konnte. Man erkannte den Gesetzentwurf als einen sehr liberalen an[1], der es nicht unternommen habe, die Kontrollbefugnisse der Regierung in verkehrshemmender Weise auszudehnen, wozu leicht die Kunstweinfabrikation hätte verführen können. Man rühmte ihn vor den ausländischen Weingesetzen, welche, wie das österreichische, französische und spanische die Herstellung von Kunstwein konzessionspflichtig erklärt und unter zum Teil strenge Kontrolle gestellt, oder wie das österreichische, spanische, und einige kantonale Schweizer Gesetze, den Deklarationszwang und die Kellerkontrolle auch auf gallisierten Wein ausgedehnt hätten.

Auch die Produzenten hatten gegen den Entwurf mit Ausnahme des Umstandes, dass er kein striktes Verbot der Kunstweinfabrikation brachte, sondern sich mit dem Deklarationszwang für Kunstwein begnügte, nichts einzuwenden. Der deutsche Landwirtschaftsrat nahm am 10. März 1892 mit grosser Mehrheit einen Antrag an, worin er sich mit dem Gesetzentwurf einverstanden erklärte. Einige Interessenten bemängelten allerdings, dass der Entwurf kein Verbot des Zusatzes künstlicher Farbstoffe enthalte und keine endgiltige Beseitigung der Missbräuche auf dem Gebiete der Etikettierung bringe. Aber diese Wünsche verhallten in der allgemeinen Zustimmung.

Nur auf drei Punkte sei hier noch verwiesen, welche gleichfalls von manchen Interessenten hervorgehoben wurden und ebenfalls als Bemängelung des Entwurfs zu gelten hatten. Der erste Punkt war der, dass das Gesetz, welches ja die Verhältnisse nicht nur des Weines, sondern auch der weinähnlichen und weinhaltigen Getränke regeln wollte, mit keinem Worte einen Schutz des reinen Obstweines vor der Konkurrenz von Obstwein, der mit Kunstwein verschnitten wurde, enthielt. Bei den hohen Preisen der Obstweine, namentlich des Apfelweins, aber auch des Beerenobstweines, kam es nämlich häufig

1) Dr. Merbot, Syndikus der Wiesbadener Handelskammer, in einem Vortrage vom 18. März 1892.

vor, dass man billigere Ware auf den Markt warf, indem man Tresterweine, Hefenweine, Rosinenweine und sonstige Kunstweine in natürlich sehr verwässertem Zustande dem Obstwein zusetzte.

Auch die Schaumweinindustrie, welche Schaumweine mit natürlicher Flaschengährung herstellte, fand in dem Entwurf keinen Schutz vor den Produkten derjenigen Schaumweinindustrie, welche zur Schaumweinbereitung keine reinen Naturweine verwendete, sondern künstlich mit Kohlensäure imprägnierte billige Schaumweinfabrikate herstellte. Grade durch Fabrikate letzterer Kategorie wurde der alt eingewurzelten deutschen Schaumweinindustrie in jüngster Zeit eine sehr gefährliche Konkurrenz bereitet, da die mittels natürlicher Flaschengährung hergestellten Schaumweine ein bei weitem kostspieligeres Herstellungsverfahren erforderten als die Falsifikate und Nachahmungen, die auf rein chemischem Wege zusammengesetzt wurden.

Der dritte Punkt aber war, wie bereits oben kurz angedeutet, dass infolge der Festsetzung der Grenze der Weinverbesserung durch chemische Grenzzahlen ohne Rücksicht auf Quantität und Zeit des Zusatzes der Weinhandel in die Lage vesetzt wurde, mit Hilfe sachkundiger Chemiker die Vermehrungsfähigkeit seiner einzelnen Weine festsetzen zu lassen und dann durch Verbessern der Weine bis zu der äussersten zulässigen Grenze herab eine enorme Quantitätsvermehrung zu bewirken. Man brauchte nur zu wissen, welche Extraktstoffe fehlten oder überschüssig vorhanden waren, was an Mineralstoffen zu viel oder zu wenig war, und konnte dann nach Massgabe der Analyse das Zuviel oder Zuwenig herauskorrigieren und unter allen Umständen den verbesserten Weinen trotz noch so grosser Vermehrung diejenige „Analysenfestigkeit" geben, welche das Gesetz vorschreiben würde.

Der Regierungsentwurf wurde im Reichstage sehr sympathisch aufgenommen. Ein Antrag des Abg. Gröber, der die deklarationspflichtige Angabe bei Kunstweinen auch auf die Herstellungsart, ferner die dem Schaumwein bewilligte Ausnahmestellung auch auf den Obstwein ausgedehnt wissen wollte und für den Verschnitt von Rotwein mit Weisswein, für chaptalisierten und einfach verzuckerten Wein den Deklarationszwang forderte, wurde abgelehnt, ebenso ein Antrag Spahn-Gröber, der für die Begrenzung der Gallisierungsfreiheit neben der chemischen Grenze eine zeitliche Begrenzung vorsah, und einige weitere Anträge. Mit grossem Nachdruck trat der Abg. Bürklin in einem wohlbegründeten Antrage für die Einführung einer Deklarationspflicht bei mouillierten in- und aus-

ländischen Weinen ein. Der Regierungsvertreter wies diese Forderung mit dem Hinweise darauf zurück, dass mit der Annahme des Bürklin'schen Antrages nur den Interessen des Auslandes gedient werde, eine Auffassung, für die ein Anhaltspunkt sachlicher Natur nicht gegeben war. Es war dagegen vollkommen begründet, dass Dr. Bürklin eine Beschränkung der Mouillage, deren Wirkungen oben auseinandergesetzt wurden, im Interesse der kleinen süddeutschen Verschnittweine für geboten erklärte. „Ich habe von norddeutschen Händlern selbst erfahren", erklärte er, „dass die kleinen süddeutschen Weine sich sehr gut zum Verschnitt an Stelle des Spritwassers eignen und dass sie deswegen auf die Spritisierung verzichten können. Der Umstand, dass man Wein statt Wasser nehmen kann, würde also — und dass liegt ja auf der Hand — gewiss auch den süddeutschen Weinproduzenten zu statten kommen. Und weiter will ich gestehen, dass speziell der Rotweinbau in Süddeutschland, der Portugieserbau, wenn die Mouillage etwas eingeschränkt wird, durch meinen Antrag ebenfalls einigen Vorteil haben wird." Sein Standpunkt wurde von ihm so energisch verteidigt, dass es über den Antrag zur namentlichen Abstimmung kam, die indes nur mit der Dokumentierung der Beschlussunfähigkeit des Hauses endigte. In der folgenden Sitzung wurde der Bürklin'sche Antrag abgelehnt.

Kurz nach der Annahme des Gesetzes verordnete der Bundesrat am 22. April 1892 die bei der Weinverbesserung durch Zuckerwasserzusatz zu beobachtenden chemischen Grenzbestimmungen. Danach sollte der Gesamtgehalt an Extraktstoffen nicht unter 1,5 Gramm, der nach Abzug der nichtflüchtigen Säuren verbleibende Extrakt nicht unter 1,1 Gramm, der nach Abzug der freien Säuren verbleibende Extrakt nicht unter 1 Gramm, der Gehalt an Mineralbestandteilen nicht unter 0,14 Gramm in einer Menge von 100 Kubikcentimeter Wein herabgesetzt werden dürfen. Hiernach konnte es scheinen, als ob man dem Winzer mit der Gestattung der Weinverbesserung unter dieser unverständlichen Verklausulierung die Verbesserung selbst wieder unmöglich machen wollte! War es nicht auf den ersten Blick bei Kenntnisnahme dieser bundesrätlichen Verordnung klar, dass man in den weinbauenden Kreisen mit diesen hieroglyphenartigen Ziffern praktisch nichts würde anfangen können! Man hatte ein Gesetz gemacht, nach dem die gewohnheitsmässigen Fälscher sich richten konnten, um sich bei der Weinvermehrung vor Strafe zu bewahren. Der einfache Winzer konnte sich in diesen Bestimmungen nicht zurechtfinden.

IX.

Die Folgen der 1892er Gesetze.

Man kann sagen, dass die Befürchtungen, die an den Abschluss des italienischen Handelsvertrages von 1892 geknüpft worden waren, in dem Masse, wie man in weinbautreibenden Kreisen sie hegte, nicht eingetreten sind. Für einzelne Gegenden und strichweise ergaben sich, besonders für das deutsche Rotweinbaugebiet, schwere Schädigungen, aber die „Massenüberschwemmung“ Deutschlands mit ausländischem Wein kam eigentlich nicht. Sie scheiterte, das kann man wohl ebenso gewiss behaupten, in erster Linie an der Güte des deutschen Bieres[q]).

Die Zollherabsetzungen wirkten zunächst gebietsweise ganz verschieden. In Elsass-Lothringen [1]), wo von jeher das Verschnittgeschäft bestand, thaten sie anfänglich gute Dienste. Da wegen der Missernte in Württemberg [2]) im Jahre 1892 dieses Weinbaugebiet gezwungen war, zur Deckung seines Bedarfs aus Elsass-Lothringen Weine in grossen Quantitäten zu beziehen, so wurde in diesem Jahre das Verschnittgeschäft in Elsass-Lothringen sogar besonders lohnend und es entstand dort eine gegen früher stark vergrösserte Nachfrage nach kleinen weissen billigen Verschnittweinen. In Weinorten, die seit Jahren keinen Weinhändler gesehen hatten, die nur mit Mühe ihre Ernte auf den städtischen Märkten zu schlechten Preisen los werden konnten, ging im Jahre 1892 der Absatz in Elsass-Lothringen rasch und zu recht guten Preisen von statten. Schon in dem folgenden Jahre verkehrte sich in Elsass-Lothringen diese günstige Wirkung, die eine mehr zufällig bedingte gewesen war, in ihr Gegenteil und auch aus den anderen Weinbaugebieten drangen heftige Klagen über verstärkten Wettbewerb.

Besonders der deutsche Rotweinbau wurde in erhebliche Mitleidenschaft gezogen. In der Pfalz kosteten trotz sehr guter Qualität die für den dortigen Anbau so wichtigen Portugieser Weine des 1892er Jahrgangs nach einer Erörterung in der hessischen Zweiten Kammer durchschnittlich 3—5 Mark das Hektoliter weniger als die geringeren des 1891er Jahrgangs. Die 1893er Rotweine mussten nach einer Aeusserung des Abg. Dr. Bürklin zu Preisen unter aller Würde verkauft werden. In einer Petition vom April

---

1) Kölnische Zeitung vom 18. Oktober 1892.

2) Reichstagsverhandlungen 1893/94, Bd. I, 20. Sitzung vom 14. Dezember 1893, S. 447.

1896[1]) wurde ausgeführt, dass die Durchschnittspreise für die Logel Most (eine Logel = 40 Liter) Pfälzer Rotwein seit dem Jahre 1891 ständig gesunken seien und zwar von 14 Mk. im Jahre 1891 auf 13½ Mk. im Jahre 1892, auf 11½ Mk. im Jahre 1893 und sogar auf 7 Mk. im Jahre 1894. Dabei wurde hervorgehoben, dass es sich allein bei dem Pfälzer Portugieser-Anbau um einen jährlichen Ertrag von 130800 hl. handele, welche einen Produktionswert von 3 Millionen Mk. besässen und in 43 Ortschaften eine Fläche von 127 ha umfassten. Die Absatzstockung traf nicht allein die geringeren und kleinen deutschen Rotweine, sondern auch die besten Sorten. Im Jahre 1893 stellte sich die Thatsache heraus, dass der so berühmte badische Affenthaler[2]), eine der feinsten deutschen Rotweinmarken, plötzlich unverkäuflich geworden war. Die Ingelheimer Produzenten erlitten Preisrückgänge derart, dass die Preise von 800 Mk. per Halbstück und 500 Mk. per Viertelstück vor den Handelsverträgen auf 700—1200 Mk. per Stück nach den Handelsverträgen sanken. An der Ahr entstanden Riesenlager unverkäuflichen Rotweins. Vergebens versuchten die kleinen Ahrwinzer durch Begründung von Winzervereinen [1]) — im Kreise Ahrweiler allein 23 Vereine — ihren Produkten Absatz zu verschaffen. In Baden[3]) ging der Absatz von Rotwein in den ersten Jahren nach Abschluss des Handelsvertrages erheblich zurück, konnte sich aber später wieder etwas erholen. Schwerer geschädigt wurde der Rotweinbau im Elsass und in Lothringen, wo gleichfalls der Preisdruck infolge der Einfuhr billigen italienischen Verschnittweins einen empfindlichen Rückgang des Weingeschäfts herbeiführte.

Die italienische Regierung that alles, um die italienische Wein- und Traubenausfuhr nach Deutschland zu heben. Sie vereinbarte mit den italienischen Eisenbahngesellschaften eine Ermässigung der Tarife[4]) für Wein, Most und Trauben. Betrug der Transportweg mindestens 600 Kilometer, dann wurde für einmalige Transporte von 1—100 Wagenladungen eine Tarifermässigung von 11,48—11,67 Proz., für Jahrestransporte über 100 Wagenladungen eine solche von 20 bis 35,38 Proz. je nach der Länge des Transportweges bewilligt. Auch bei ausländischen Bahnen suchte die italienische Regierung Transportermässigungen zu erlangen. Trotzdem kam das italienische Wein-

1) Petition des Vereins für Weinbau und Weinhandel der bayerischen Pfalz an das bayerische Staatsministerium des Innern vom April 1896.

2) Rheinischer Kurier vom 18. Oktober 1893.

3) Referat Dahlen vor dem preuss. Landes-Oekonomie-Kollegium am 5. Febr. 1898.

4) Rheinischer Kurier vom 2. März 1892.

handelsgeschäft alsbald in eine rückläufige Bewegung, als nämlich die deutschen Weinhändler mit der Unreellität mancher italienischer Firmen bekannt wurden. Oft entsprach die Beschaffenheit der gelieferten Waren nicht den Proben [1], oft war grösseren Sendungen ein gut Teil minderwertiger Ware beigemischt, so dass der deutsche Weinhandel dazu überging, die Weinlese in Italien durch deutsche Fachleute zu überwachen. Derartige betrügerische Manipulationen erschütterten das Vertrauen der deutschen Käufer. In der italienischen Presse selbst wurden jene Missstände aufs schwerste gerügt und die Bildung von Verbänden zur Bekämpfung des Unwesens im italienischen Ausfuhrgeschäft empfohlen. So sank die italienische Ausfuhr von Verschnittwein [1]) nach Deutschland, die im Jahre 1892 mit der hohen Ziffer von 103 216 dz begonnen hatte, bis zum Jahre 1894 auf 52 414 und zum Jahre 1896 auf 54 582 dz. Erst nachdem sich der deutsche und der italienische Weinhandel in ihren Transporteinrichtungen besser auf das Verschnittgeschäft eingerichtet hatten und auch die Wirkung der beiden erstklassigen Weinjahre im deutschen Weinbaugebiet, 1893 und 1895, vorüberzugehen begann, fing das italienische Verschnittwein-Ausfuhrgeschäft an, sich wieder etwas zu steigern. So wurden 1899 bereits wieder 66 581 dz bei uns eingeführt.

Nicht überraschend war gleichfalls die plötzliche Steigerung der Einfuhr von italienischer Traubenmaische, welche sich vom Jahre 1891, wo sie 51 989 dz betrug, auf 162 910 dz im Jahre 1892 hob. Allerdings sank sie aus den bereits angegebenen Gründen ähnlich wie beim Handel mit Verschnittwein in den folgenden Jahren wieder, aber im Jahre 1898 stieg sie auf 164 791 dz und im Jahre 1899 auf 153 012 dz.

Aber die Einfuhr von Verschnittwein und Traubenmaische beschränkte sich ja nicht auf das italienische Wachstum. Aus Frankreich, Griechenland, Oesterreich-Ungarn, und bald auch aus Spanien, den Vereinigten Staaten, der Türkei und Algier wurde Verschnittwein zu dem 10 Mark-Zoll bei uns importiert. Frankreich, Oesterreich-Ungarn, die Schweiz und Griechenland, und bald darauf Spanien genossen die Vergünstigung des 4 Mark-Zolles bei der Einfuhr von Traubenmaische, und alle diese Länder beteiligten sich mehr oder weniger lebhaft an der Versorgung des deutschen Marktes. So wurden 1892 insgesamt 114 432 dz Verschnittwein nach Deutschland importiert. Infolge der guten bezw. starken deutschen Wein-

1) Kölnische Zeitung vom 2. November 1893.

ernten der Jahre 1893, 1895 und 1896 nahmen zwar die hohen Einfuhrziffern des Jahres 1892 in den folgenden Jahren wieder ab, aber 1898 stieg die Einfuhr doch wieder auf 107 029 dz und 1899 auf 112 293 dz. Ebenso war es beim Traubenmaischenhandel. Während im Jahre 1891 nicht mehr als 55 646 dz Traubenmaische nach Deutschland importiert wurden, stieg die Zahl des 1892 auf den deutschen Markt vom Auslande eingeführten Quantums auf 188 956 dz, und erreichte nach einem vorübergehenden Rückgang in der Mitte des Jahrzehntes im Jahre 1899 die Höhe von 281 524 dz.

Allerorts erfolgten nach dem Inkrafttreten des Handelsvertrages und des Weingesetzes mit einem Male billige Angebote sog. analysenfester Weine. Schon 1892 wurden von der Mosel Hunderte von Fudern 1892er Wein in drei Sorten zu 360, 385 und 425 Mk. pro 1000 Liter „durchaus vergohrenen, absolut haltbaren Weines unter Garantie der Analysenfestigkeit" angeboten. Nach Dr. Bürklin [1]) stieg in den dem italienischen Handelsvertragsabschluss folgenden Jahren die Kunstweinfabrikation zu ungeahnter Höhe. Die mit Schleuderpreisen arbeitende unlautere Konkurrenz [2]) offerierte in Cirkularen, Inseraten und Briefen Weine zu 250—300 Mk. pro 1000 Liter, „zum Verschnitt mit Weiss- und Rotweinen geeignet", wie beispielsweise eine Trierer Firma. Ein Mannheimer Haus wollte sich mit dem Preise von 175 Mk. für das gleiche Quantum begnügen. Aus Ruppertsberg bei Deidesheim in der Pfalz kamen Angebote kleiner Verschnittweine 1893er zu 230—270, 1894er zu 200—220, 1895er zu 250—270 Mk., und ähnliches mehr in vielen Beispielen.

Diese überall auftauchenden billigen Weinangebote konnten nicht auf einer blossen vermehrten Einfuhr, wobei im übrigen eine reelle Geschäftsgebahrung gewaltet hätte, beruhen. Sie mussten die Folge einer mit den verschiedenartigsten Mitteln arbeitenden verstärkten Verfälschung sein, die ganz allgemein über weite Kreise des Handels sich ausdehnte und die aus der Einfuhr von Weinen und Trauben, welche einen hohen Gehalt an Mineralbestandteilen, Extraktstoffen und Säuren besassen, in Verbindung mit den milden oder doch unkontrollierbaren Bestimmungen des Weingesetzes neue Nahrung zog.

Schon mittels ausländischer, bes. italienischer Traubenmaische konnten auf ganz legalem Wege Streckungen um das Doppelte und

1) Reichstagsverhandlungen 1893/94, Bd. I, 20. Sitzung vom 14. Dezember 1893, S. 447.

2) Gutachten des Generalsekretärs des Deutschen Weinbauvereins, Dahlen, vom Januar 1896.

Dreifache des ursprünglichen Quantums vorgenommen werden, ohne die Bestandteile des Weines in Bezug auf die Analysenfestigkeit zu beeinträchtigen. Zumal die ausländischen Rotweine, die ja wegen der Färbung auf der Maische vergähren müssen und sich auf diese Weise besonders hohe Aschenbestandteile aneignen, waren zu dieser völlig gesetzmässigen Verlängerung zu gebrauchen. Es war dazu nur ein Zuckerwasseraufguss auf die eingestampften Trauben erforderlich, der mehrfach wiederholt werden konnte und doch bei jeder dieser Wiederholungen trinkbare Weine lieferte. Schon hieraus allein ergab sich eine starke Vermehrung.

Dazu kam, dass, wie bereits oben ausgeführt, auch die Kelterrückstände, die Trester des ausländischen aus eingeführter Traubenmaische gewonnenen Weines, ein dankbares Objekt der Weinvermehrung bildeten. Dass wirklich Tresterwein[5]) in grossem Umfange fabriziert wurde, bewies allein der Umstand, dass sich in diesen Jahren auch der Wert der inländischen Weintrester über alles Mass steigerte. Bei den Tresterversteigerungen[1]) verschiedener grosser Weingüter wurden für deutsche Trester unverhältnismässig hohe Preise im Vergleich zu früher erzielt. Zahlte man bislang, wo die Trester nur zur Branntweinbrennerei verwertet wurden, für den Tresterrückstand von 1200 Liter Most 6—10 Mk., so kosteten Trester im Jahre 1895 bis zu 56 Mk., ja in einigen Jahren bis zu 75 Mk., Preise, die nur erklärlich waren, wenn diese Trester zur Weinbereitung Verwendung fanden.

Nicht minder liess sich auch die Weinhefe[4]) zur Weinverfälschung und Weinvermehrung ausnutzen. Auch diese Methode wurde zu Streckungen in hohem Grade verwendet. Gewiss fanden flüssige und gepresste Weinhefe in der Branntweinbrennerei nach wie vor Verwertung[6]), aber die Brennerei nahm doch nicht alle in Deutschland produzierte Weinhefe auf, noch auch die der ausländischen Weine. Ja das ständige Wachsen der Ziffern der Einfuhr von Weinhefe, die mit keinem Zoll belastet war, in das deutsche Zollgebiet, wies auf eine nachdrückliche Verwendung dieses Artikels zu Weinvermehrungszwecken hin. Hat sich doch die Einfuhr von Weinhefe von 38 122 dz im Jahre 1891 auf 62 597 dz im Jahre 1899 gehoben, also beinahe verdoppelt.

In grossem Umfange wurden ferner Rosinen zur Weinvermehrung benutzt, die zu einem Zollsatze von 8 Mk. in beständig

---

1) Gutachten des Generalsekretärs des Deutschen Weinbauvereins, Dahlen, vom Jahre 1896.

steigenden Ziffern nach Deutschland importiert wurden. Bereits oben [1]) wurde darauf hingewiesen. Die Einfuhr von Rosinen wuchs vom Jahre 1883 bis 1895 um das Fünffache, von 1891 bis 1895 allein um das Doppelte, von 166 808 dz auf 328 459 dz. Wie masslos ihre Verwendung zur Weinbereitung war, bewies die Thatsache, dass allein eine einzelne Pfälzer Firma [2]) gegen Ende Dezember 1895 1000 Centner Rosinen bei der Herstellung ihrer Weine benutzte. Auch mit Korinthen und eingedickten Moststoffen wurde ein ähnlicher Unfug getrieben. Feigen und andere Früchte oder deren Auszüge und Abkochungen dienten einer ausgedehnten Weinvermehrung. Besonders die eingedickten Moststoffe, die in immer grösseren Quantitäten vom Auslande eingeführt wurden, waren geeignet, die Extraktstoffe und Mineralbestandteile des Weines zu erhöhen und daher eine grosse Verlängerung bis herab zur Erreichung der Grenzzahlen zu ermöglichen.

Immer wieder aber zeigte sich, dass, wie mehrfach bereits hervorgehoben, die Mouillage eines der Hauptverfahren der Weinverfälschung war. Ihr standen jetzt nach dem Inkrafttreten der Handelsverträge ausser den leichteren französischen Weinen auch die gehaltreichen aus italienischer, spanischer und griechischer Traubenmaische in Deutschland gekelterten Weine zu Gebote. Letztere wurden erst mit stark extrakt- und säurereichen billigen deutschen Weinen verschnitten, und dann erst wurde dieses so entstandene Gemisch, das durch den ihm innewohnenden grossen Säuregehalt und Reichtum an Aschenbestandteilen eine fast unbegrenzte Vermehrungsfähigkeit erlangt hatte, mit Zuhilfenahme von Wasser und Sprit zu einem ebenso billigen wie schmackhaften Produkt gestreckt. Dabei bediente man sich auch, um die Verwendung von teuerem deutschen Alkohol zu vermeiden, aber auch den Zoll bei der Einfuhr von Alkohol zu umgehen, des Verfahrens, dass die Verschnittweine vor ihrer Einfuhr nach Deutschland im Auslande stark gespritet wurden, was ja seitens der Zollverwaltung bei der Einfuhr von Verschnittweinen aus Oesterreich festgestellt wurde [3]). Diesen hoch sprithaltigen Weinen brauchte dann in Deutschland nur noch billiger saurer und aschenreicher Wein sowie Wasser beigesetzt zu werden. Es war dies gewissermassen eine Mouillage auf kaltem Wege. Auch dadurch verbilligte man das Mouillagegeschäft noch, dass man sich vor

1) Siehe Seite 47.

2) Gutachten des Generalsekretärs Dahlen vom Januar 1896.

3) Eingabe des Vereins für Weinbau und Weinhandel in der bayerischen Pfalz an das bayerische Staatsministerium vom 5. Juli 1896.

der Einführung der deutschen Spritsteuer in Luxemburg von dort die alkoholreichen Weine oder den Sprit selbst besorgte. So lieferte beispielsweise Luxemburg in Offerten an Weinhändler Weissweine auf der Basis von 10 Proz. Alkohol à 11 Mk. 80 Pfg. pro Hektoliter und mit einem Zuschlag von 60 Pfg. für jeden weiteren Grad Alkohol[1]). Mit der Einführung des deutschen Spritgesetzes in Luxemburg im Jahre 1896 hörte zwar dieser Teil des Mouillagegeschäftes auf, der übrige aber blieb in seiner ganzen Gefährlichkeit bestehen.

Ein besonderer Zweig der Weinfälschung wurde ferner die künstliche Erhöhung des Gehaltes der Weine an Mineralbestandteilen und Extraktgehalt. Wie schon betont, war diese Art der Verfälschung beim Chaptalisieren möglich. Auch der aus der Hefe durch Abpressen oder Abfiltrieren gewonnene Wein erlangte einen sehr hohen Extraktgehalt. Aehnlich wirkte der blosse Zusatz von Kochsalz, der bei der Kellerbehandlung ohne Deklaration gestattet war, ebenso der Verschnitt von Wein mit Rosinenextrakt, der als sog. griechischer Sekt in den Handel kam, der Verschnitt von Wein mit Obstwein, meist Birnenwein, und der Zusatz von Tresterwasser zu Wein. Alle diese Methoden dienten einzeln oder in Zusammensetzung miteinander teils zur direkten Weinvermehrung, teils aber auch zum sog. Rückverbessern der Weine, von dem gleichfalls bereits oben die Rede war, und wobei es sich um die künstliche Wiederherstellung der beim Gallisieren überschrittenen Grenzzahlen des Weines handelt.

Ausserdem wurde mit den übermässig gestreckten Weinen dadurch besonderer Unfug getrieben, dass sie an Stelle reinen Weines den italienischen und anderen ausländischen Verschnittweinen, die grossenteils selbst nicht einmal reine Naturweine waren, beigemischt wurden, wie bereits früher angedeutet worden ist. Der Umfang der Weinvermehrung infolge aller dieser kunstvoll in Verbindung miteinander zur Anwendung gebrachten Verfälschungsverfahren war daraus zu ermessen, dass die weitaus grösste Mehrzahl der von den Nahrungsmitteluntersuchungsanstalten geprüften Weine[2]) die auffallende Thatsache zu erkennen gaben, dass ihre Aschenbestandteile hart an den durch das Reichsgesetz vom 20. April 1892 festgesetzten Grenzen lagen. Besonders deutlich wurde diese Thatsache in dem Gutachten des Generalsecretärs des Deutschen Wein-

1) Eingabe des Vereins für Weinbau und Weinhandel in der bayerischen Pfalz an das bayerische Staatsministerium vom 5. Juli 1896.

2) Bericht der Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genussmittel in Nürnberg an das bayerische Staatsministerium, siehe Frankfurter Zeitung vom 13. März 1894.

bauvereins, Dahlen, vor dem Preussischen Landes-Oekonomie-Kollegium am 4. Februar 1898 hervorgehoben, worin erklärt wurde, dass sich der Extraktgehalt der bei einer Untersuchungsstation in den Jahren 1888—1897 geprüften Weine in dieser Zeit derart veränderte, dass er vor dem Erlass des Weingesetzes in etwa 75 Proz. der untersuchten Weine über 2 Gramm lag, während seit Erlass des Weingesetzes diese Höhe nur noch bei 35 Proz. vorhanden war. Die Weinverfälschungen wurden also nicht mehr vereinzelt, sondern von der überwiegenden Mehrheit der Händler betrieben. Die Konkurrenz dieser Weine war aber deshalb so gefährlich, weil sie nach wie vor ohne Deklaration ihrer Herstellungsart auf den Markt gebracht wurden. Die gesetzliche Vorschrift war in dieser Hinsicht völlig wirkungslos. Da die Chemie ausser Stande war, die Herstellungsart an dem fertigen Produkt zu beweisen, auch Indicienbeweise für die Art der Weinbereitung meist fehlten, so konnten die „analysenfesten" Weine von dem Richter als Weinverfälschungen nicht behandelt werden.

Zu diesen Produktverfälschungen gesellte sich ein gegen früher gesteigerter Marken- und Etikettenschwindel. Es wurde bereits hervorgehoben, dass sich im Jahre 1893 plötzlich zeigte, dass der berühmte „Affenthaler", einer der ersten badischen Rotweine, keine Abnehmer mehr fand. Wozu sollte man auch den teuren Originalwein kaufen, der damals 140 Mark pro 150 Liter notierte, konnte man doch unter der Bezeichnung „Affenthaler" Weine zu den niedrigsten Preisen überall kaufen und trinken. Vergebens versuchten die Affenthaler Bauern sich durch eine Kontrolle des Absatzes ihrer Weine gegen den Etikettenmissbrauch zu schützen. Aehnlich ging es den Rheingauer Weinen. Unter der falschen Etikette „Rheingauer 1893 er" und „1893 er Lorcher" wurden zum Preise von 400 und 420 Mark pro 1000 Liter (Fuder) absurd billige Angebote gemacht, da der Preis der geringsten Rheingauer Originalgewächse im Jahre 1893 selbst bei dem kleinen Winzer nicht niedriger als 900 Mark schon beim ersten Verkauf gewesen war, wirkliche Lorcher desselben Jahrganges aber bei der Lese schon 800 Mark, später beim Producenten 900—1200 und in guten Lagen bis 3200 Mark pro 1200 Liter (Stück) gekostet hatten. Ein derartiges Schwindelgeschäft musste dahin führen, ausser der bereits durch die Vermehrung bewirkten Konkurrenzgefahr noch die zweite Gefahr heraufzuführen, dass der gute Ruf der Deutschen Edelgewächse im In- und Auslande aufs schwerste erschüttert wurde.

In diese traurige Entwickelung der Dinge griffen noch zwei weitere Momente ungünstig ein. Zunächst war es der Umstand, dass die den meistbegünstigten Nationen im Handelsvertrage von 1892 bewilligten Zollherabsetzungen im Jahre 1894 auch an Spanien zugestanden wurden. Wie weit es mit der Notlage des deutschen Weinbaus gekommen war, ergab sich daraus, dass bei der Beratung des spanisch-deutschen Handelsvertrages[1]) Dr. Bürklin die Hoffnung hegte, man werde mit der erleichterten spanischen Weineinfuhr die italienische Weineinfuhr etwas zurückdrängen können. Hiervon erwartete er insofern einen Vorteil für den deutschen Weinbau, als zum Verschnitt mit spanischen extraktreicheren, farbigeren und blumigeren Weinen mehr deutscher Verschnittwein hinzugesetzt werden könne, als zu dem italienischen Verschnittwein. Es war weit gekommen, wenn man eine preisdrückende Konkurrenz ins Land hereinlassen musste, um eine ähnliche preisdrückende Konkurrenz zu beseitigen. Es war nicht leicht möglich einen grösseren Pessimismus der Auffassung bezüglich der Wirkungen des italienischen Handelsvertrages auszusprechen. Von einer günstigen Wirkung des spanischen Handelsvertrages in dem Bürklin'schen Sinne hat sich in Deutschland übrigens nichts bemerkbar gemacht, im Gegenteil, dieser Handelsvertrag bedeutete eine abermalige Verstärkung der Gegnerschaft der deutschen Weinkultur.

Das zweite Moment war das Projekt und die Vorlage einer Reichsweinsteuer, die im Jahre 1893/94 den Weinbau in höchstem Grade beunruhigte und in vielen Gebieten im Herbst 1893, als ein Produkt geherbstet war, wie es an Güte der Qualität der deutsche Weinbau selten erlebt, die Preisbildung derart ungünstig beeinflusste, dass für den Winzer dieser nach langen Jahren einmal wieder volle Ertrag nahezu ohne Nutzen blieb. Durch die zu erwartende Steuer geängstigt suchten die Winzer jedes Lagern des 1893er Weines in ihren eigenen Kellern zu vermeiden und noch vor der Einführung der Steuer zu verkaufen, wobei sie ihre Ware verschleuderten. Zwar wurde der Weinsteuergesetzentwurf im Reichstage abgelehnt, aber ohne Wirkung für den Weinbau war er nicht gewesen.

Bedeutend schlimmer und gefährlicher als im Jahre 1874, in welchem die erste Bewegung der Winzer gegen die Weinverfälschungen begonnen hatte, hatte sich also im ersten Drittel der 90er Jahre die Situation für den deutschen Weinbau gestaltet. Eine Fülle

---

1) Reichstagsverhandlungen 1893/94. Bd. I, 20. Sitzung vom 14. Dezember 1893, S. 447.

von verwickelten und in einander übergreifenden Momenten hatte sich zu einer geschlossenen Gegnerschaft des deutschen Weinbaues vereinigt, und sich wie ein lastendes Gewicht auf diesen alteingesessenen deutschen Produktionszweig gelegt, den es imstande sein musste, nach und nach zu erdrücken. In Mittel-, Süd- und Norddeutschland zeigte sich daher auch in den Jahren 1878—1900 in der Anbaufläche eine Abnahme von 60932,5 ha auf 44150,9 ha oder ein Rückgang um 16781,6 ha. In den genannten Gebieten: dem ausserrheinischen und ausserhessen-nassauischen Preussen, in Thüringen, Sachsen, Baden, Württemberg und dem rechtsrheinischen Bayern, ging die Weinanbaufläche also insgesamt um 27 Proz. oder um mehr als $^1/_4$ ihres Areals in diesen 20 Jahren zurück. In Elsass-Lothringen verringerte sich seit 1893 die Zahl der Winzer von 91482 auf 88091 Personen im Jahre 1900. Es war unzweifelhaft, dass eine Notlage wirklich vorhanden war.

X.

Die Agitation gegen das Weingesetz von 1892.

War die erste Kampagne gegen die Weinfälschung im Jahre 1874 mit der Gründung des deutschen Weinbauvereins eng verquickt, so sollte auch die Eröffnung des neuen Feldzuges im Dezember 1895 auf eine Anregung des deutschen Weinbauvereins erfolgen. Zwar gab der Verein nicht das Weingesetz als völlig unzweckmässig auf, aber die Interpretation des Gesetzes galt ihm als eine verfehlte und gegen diese richterliche Auslegung glaubte er sich zunächst wenden zu müssen. Sie bestand, wie bereits oben gesagt, darin, dass sich in richterlichen Kreisen die Auffassung Bahn gebrochen hatte, die sog. Analysenfestigkeit genüge, um einen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Wein begrifflich zu erschöpfen. Hiergegen erhoben die Wortführer des deutschen Weinbauvereins den Einwand, dass zunächst gerichtlich festzustellen sei, ob in einem Zweifelsfalle das betreffende Getränk überhaupt Wein sei, ehe man es auf seine Analysenfestigkeit prüfe. Ein Getränk könne sehr wohl analysenfest, aber dennoch aufgehört haben, Wein zu sein. In dieser Eruierung sei Rücksicht auf das Herstellungsverfahren zu nehmen und der Indicienbeweis neben der chemischen Begutachtung angemessen zu verwenden. Es komme alles darauf an, die Intentionen des Wein-

gesetzes wirklich zur Ausführung zu bringen. In einem eingehenden Gutachten des Generalsekretärs Dahlen, womit das Präsidium des deutschen Weinbauvereins im Januar 1896 beim Reichsamt des Innern vorstellig wurde, stellte sich der Verein vorerst auf diesen vermittelnden Standpunkt.

Gleichzeitig aber wurde wiederum ein entschiedenes Einschreiten gegen die Kunstweinfabrikation verlangt. Da sich der Deklarationszwang als praktisch unwirksam erwiesen hatte, blieb nur die Besteuerung und eventuell das Verbot des Kunstweins übrig. Beide mussten naturgemäss mit einer sehr genauen Kontrolle verbunden sein, wenn sie nicht gleichfalls vergebliche Vorschriften bleiben sollten.

Bei einer Kunstweinbesteuerung[1]) war zu berücksichtigen, dass in Bayern, Elsass-Lothringen und Baden der Kunstwein bereits einer landesstaatlichen Steuer unterstand. Allerdings war diese Steuer von keiner merklichen Wirkung[1]). In Elsass-Lothringen erzielte sie in den Jahren 1892/93 bis 1895/96 nur eine Einnahme von 3142, 6697, 2133 und 1134 Mk., und zwar für Weine aus Rosinen, Korinthen, Feigen, Johannisbrot und Tamarinden. Auch in Baden und Bayern brachte sie nur ganz minimale Erträge, in Bayern in den Jahren 1882 bis 1894 insgesamt nur 25 074 Mk. Im Jahresdurchschnitt wurden in Bayern nur etwa 150 bis 200 hl Kunstwein versteuert, obwohl die bayrische Kunstweinfabrikation auf einige 100 000 hl jährlich geschätzt wurde. Zwar wurden die Kunstweinsteuern in diesen Einzelstaaten nach einem verschiedenartigen Modus erhoben, welcher leicht die Steuer im eigenen Lande unwirksam machen konnte. So war die Kunstweinsteuer in Elsass-Lothringen eine Konsumsteuer, in Baden eine Fabrikatsteuer. Dieser Umstand brachte es mit sich, dass von den Kunstweinfabrikanten Länder zur Herstellung des Kunstweins aufgesucht wurden, in welchen eine Fabrikatsteuer nicht bestand. So brauchten sich beispielsweise die badischen Kunstweinfabrikanten nach Einführung der badischen Fabrikatsteuer nur auf der anderen Rheinseite, im Elsass, niederzulassen und von dort aus nach Baden, wo eine Konsumsteuer nicht bestand, ihre Fabrikate einzuführen, um von der Landessteuer befreit zu sein[2]). Obwohl nun also gewiss diese verschiedenartige einzelstaatliche Ausgestaltung der Kunstweinsteuer und der Umstand, dass in den hessischen und

1) Reichstagsverhandlungen, 9. Leg.-Per., IV. Session 1895/97, Anlagenband VIII, Nr. 924, 87. Bericht.

2) Gutachten des Generalsekretärs Dahlen vom Januar 1896.

preussischen Weinbaugebieten eine Steuer überhaupt nicht bestand, an der mangelhaften Wirkung der Steuer in den betreffenden Ländern hauptsächlich mit schuld war, so fand sich doch im grossen und ganzen wenig Neigung in Weinbaukreisen, eine derartige Steuer, als Reichssteuer, zur Abstellung der Missstände auf dem Gebiete der Kunstweinfabrikation zu empfehlen, weil eine Besteuerung doch immerhin als eine Legalisierung der Weinverfälschung hätte gelten können. Es blieb daher nur das Kunstweinverbot übrig. Dieses aber wurde mit aller Energie gefordert. Dabei konnte man sich mit Recht auf Frankreichs Vorgehen berufen, welches die Tresterweine und Hefenweine verboten hatte, nachdem diesem Verbote bereits dasjenige der Mouillage vorangegangen war.

Ausserdem verlangten die Weinproduzenten eine schärfere Kontrolle des Gallisierens selbst, also der eigentlichen Weinverbesserung. Bekanntlich hatte das Reichsweingesetz die Festsetzung von besonderen Grenzzahlen für jedes einzelne Weinbaugebiet vorgesehen, die bezügliche Bundesratsverordnung aber nur ganz allgemeine für das Reich im ganzen giltige Grenzzahlen aufgestellt, welche für manche Weinbaubezirke zu eng, für andere zu weit waren, und für die unverfälschten Naturprodukte derjenigen Gegenden, für welche sie eine zu enge Begrenzung enthielten, die unangenehme Lage schufen, als verfälscht beanstandet zu werden. Als am 31. Januar 1896 Dr. Bürklin im Reichstage auf die verschiedenen Wünsche der Produzenten hinwies, erhielt er vom Staatssekretär Dr. Bötticher die Zusicherung, dass eine Abhilfe versucht werden solle. Weitere Angriffe gegen das Weingesetz sollten bald nachfolgen.

Der eigentliche Sturmlauf der Winzer gegen das 1892er Weingesetz wurde mit einer Versammlung in Kreuznach[1]) am 25. Februar 1896 eröffnet. Um die Vorteile der deklarationsfreien Weinverbesserung dem Handel wieder zu nehmen und sie allein den Winzern zu sichern, forderte man in einer Petition an Bundesrat und Reichstag eine Begrenzung dieser Verbesserung auf die Zeit vom Beginn der Weinlese bis Ende November. Einführung des Verbots der Rosinen- und Hefenweinbereitung und Erhöhung der Strafen für die Weinverfälschungen ergänzten diese Forderung. Allerorts wurden nun ähnliche Resolutionen und Petitionen beschlossen. Nicht auf die Kunstweinfrage beschränkte man sich dabei, die im Weingesetz als erledigt vermutete Weinverbesserungsfrage mit allen ihren Einzelheiten, Verwickelungen und Besonderheiten wurde nach allen Rich-

---

1) Kreuznacher Zeitung und Kreuznacher Generalanzeiger vom genannten Datum.

tungen hin in der öffentlichen Diskussion wieder erörtert. Zahllose und die verschiedenartigsten Wünsche wurden vorgebracht. Die einen erhofften alles Heil von einer Beseitigung der sog. Grenzzahlen, Beseitigung überhaupt der chemischen Begrenzung der Weinverbesserung, und schlossen sich der von der Kreuznacher Versammlung erhobenen Forderung der zeitlichen Begrenzung an, wobei sie deren Termin aber auf den 31. Dezember oder 1. Januar ausgedehnt wissen wollten. Andere wieder hielten eine quantitative Begrenzung für das zweckentsprechendste. Ein Teil wollte sämtliche Kunstweinfabrikationen verbieten, ein zweiter Teil war zwar prinzipiell für ein Kunstweinverbot, aber unter Gestattung der Tresterweinbereitung für den Haustrunk. Weitere Gruppen wünschten eine Besteuerung des Kunstweins, wieder andere erhofften die Abschaffung aller Missstände von der Einführung einer Anmeldepflicht und Konzessionspflicht bei der Kunstweinbereitung, oder von der Festsetzung einer scharfen Verkehrskontrolle für alle bei der Kunstweinfabrikation zur Verwendung kommenden Materialien. Andere wünschten eine verschärfte Deklaration für Kunstwein, die auf den Fassversandt auszudehnen wäre. Ein fernerer Wunsch ging auf Errichtung einer Deklarationspflicht für die Mouillage sowie auf Forderung eines Ursprungsnachweises für die Herstellung sog. „ausländischer" Weine. Wieder andere begehrten das Verbot der Verbesserung ausländischer Moste, ferner eine Zollerhöhung für Rosinen und ein Verbot des Traubenmaischenverschnittes, sowie überhaupt ein Verbot oder doch wenigstens den Deklarationszwang für Verschnittweine. Ja man machte den Vorschlag, den beim Verbessern des Weines nötigen Zucker besonders zu versteuern, und sogar den, auch das beim Gallisieren zur Verwendung gelangende Quantum Wasser einer Steuer zu unterwerfen. Alle aber forderten eine Ausdehnung der Bestimmungen des Weingesetzes auch auf Luxemburg, da jedes Weingesetz wirkungslos bleiben müsse, wenn es gestattet bleibe, von diesem Teile des Zollinlands aus gefälschte Waren ungefährdet auf den deutschen Markt zu bringen.

Dabei herrschten die widersprechendsten Ansichten über den einzuschlagenden Weg in den einzelnen Weinbaugebieten. Während die fränkischen, badischen, elsässischen und die Winzer von der Ahr, der Nahe und dem Mittelrhein die weitgehendsten puristischen Forderungen aufstellten, traten die Pfälzer und besonders die Moselaner für die Ablehnung einer weiteren Beschränkung bei der Weinverbesserung ein, ja ein Teil der Moselwinzer forderte sogar die Beseitigung jeglicher Art von Begrenzung bei dem Verbesserungs-

geschäft. Verlangten die meisten Winzer das Verbot der Tresterweinbereitung, so forderten die Pfälzer ebenso hartnäckig die Beibehaltung ihrer Gestattung. Es war also ein Chaos von verschiedenen Meinungen, die sich alle mit mehr oder weniger Intensität Geltung zu verschaffen suchten.

Die Regierungen wandten den Klagen alsbald ihre Aufmerksamkeit zu. Durch preussischen Ministerialerlass vom 10. März 1896 wurden eine Reihe sachverständiger Körperschaften zur gutachtlichen Aesserung aufgefordert. Eine grössere Anzahl von land- und weinbau-wirtschaftlichen Vereinigungen, wie das Direktorium naussauischer Land- und Forstwirte [1]), der deutsche Weinbauverein [2]), u. a. m. traten darauf in ihren Gutachten für die Berechtigung der puristischen Forderungen ein. Das Gleiche that mit einer etwas modifizierten Stellungnahme gegenüber dem Tresterwein, den er als erlaubt beibehalten wissen wollte, der Verein für Weinbau und Weinhandel der Pfalz [3]) in einer Eingabe an das bayerische Staatsministerium. Auch der in Cannstadt in Württemberg tagende Kongress der Obst- und Weinbauinteressenten [4]), auf welchem der Weinchemiker Dr. Kulisch auf die Ohnmacht der Chemie gegenüber den Weinfälschungen in der nachdrücklichsten und offensten Weise aufmerksam machte, acceptierte die puristischen Forderungen und sprach sich ausserdem noch für eine Ersetzung der chemischen Kontrolle durch eine anderweitige Kontrolle aus.

Immer deutlicher trat so der Ruf nach einer permanenten Beaufsichtigung des gesamten deutschen Weingeschäftes in den Vordergrund der Diskussion. Ausser der chemischen Kontrolle konnte es nur noch eine, eine Keller- und Buchkontrolle, geben. War die eine nicht durchführbar, so musste die andere an ihre Stelle treten. Der Weinhandel wehrte sich sofort beim Auftauchen dieser Idee energisch gegen dieselbe. „Eine strenge staatliche Beaufsichtigung der Herstellung und des Vertriebs von Weinen und Kunstweinen“, erklärte die Wiesbadener Handelskammer, „würde ein enormes Aufsichtspersonal erfordern, sich als Belästigung des Verkehrs darstellen und zu viel Kosten verursachen, die sämtlich der Weinbau zu tragen hätte.“ Sie schlug vor, dass der reelle Handel sich selbst helfe und Organisationen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs im Weinbau und Weinhandel bilde. Der deutsche Weinbau und Weinhandel

1) Rheinischer Kurier vom 17. Mai 1896.

2) Gutachten vom April 1896.

3) Eingabe vom 5. Juli 189[illegible]

4) Deutsche Wein[illegible]

könne nicht durch einige Krücken der Polizeiaufsicht Ansehen und Ruf der Redlichkeit erlangen. Er werde sich gesund erhalten, wenn er selbst die unlauteren Elemente in sich ausmerze und verfehme.

Da am 17. Mai 1896 das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb [w]) zustande gekommen war, rieten auch andere Kreise, erst den Versuch zu machen, wie weit man mit den Bestimmungen dieses Gesetzes den Missständen abhelfen könne. Zweifellos werde dies zu einem grossen Teil gelingen, da es doch unlauterer Wettbewerb sei, wenn Kunstwein als Naturwein feilgeboten werde.

Die Reichsregierung und die Regierungen der Einzelstaaten suchten durch eine straffere Handhabung des Weingesetzes den bestehenden Beschwerden abzuhelfen. Am 24. Mai 1896 ersuchte der Reichskanzler die Bundesregierungen, die Kontrolle des Weinhandels mit besonderer Strenge zu handhaben. Unterm 11. Juni 1896 verordnete der Bundesrat eine Anweisung zur chemischen Untersuchung des Weines. Ausserdem sollten alljährlich in den verschiedenen Weinbaugebieten auf Veranlassung des Reichskanzlers genaue Erhebungen [1]) über den Gehalt der Möste und Weine an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen aufgestellt werden. Das preussische wie das bayerische Ministerium [2]) ordneten schärfere Ausführungsbestimmungen und polizeiliche Kontrollmassnahmen an.

Aber die Beschwerden verstummten nicht. Die Agitation blieb im Fluss. Immer lauter und eindringlicher, unter dem Hinweis auf die trostlose Lage des Winzerstandes, verlangte man eine Abänderung des Gesetzes.

XI.

Der anonyme Gesetzentwurf von 1899.

Ihr besonderes Gepräge erhielt die allgemeine Diskussion über die Weinfrage in ihrem neuen Stadium dadurch, dass sich sofort die politischen Parteien der dankbaren Materie bemächtigten, um sich durch eine Führung in wirtschaftlicher Beziehung auch die politische Gefolgschaft der Winzer zu sichern. Zuerst setzte der

---

1) Die Erhebungen der sog. Weinstatistik in den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts.

2) Frankfurter Zeitung vom 24. April 1896 und vom 28. November 1896. Rheinischer Kurier vom 12. Oktober 1897.

Bund der Landwirte, einer Anregung von Winzerkreisen aus der Pfalz folgend, eine Kommission[1]) zur Beratung der Weinfrage ein, welche am 14. März 1896 in Wiesbaden erstmalig zusammentrat. Die Frucht dieser Beratungen war der unter dem Namen Vinosine-Gesetzentwurf[2]) bekannte Entwurf des Bundes der Landwirte, der am 10. November 1896 dem Reichstage vorgelegt wurde. Das Elaborat hoffte auf dem Wege der Besteuerung und Verekelung des Kunstweins dem Naturwein zu Hilfe zu kommen. Es brachte eine Reichskunstweinsteuer von 15 Mk. pro Hektoliter und eine besondere Besteuerung des beim Gallisieren zu verwendenden Zuckers in Vorschlag, enthielt dann die Forderung des Konzessionszwangs, der Trennung der Betriebsräume, der Kontrolle der Rohmaterialien, der Fass- und Flaschendeklaration, des Ausweises über den Verbleib des Weines beim Verkauf, der ständigen Aufsicht, der Quantitätsbeschränkung beim Verkauf und einer Verhinderung der Weinvermehrung durch Statuierung der zeitlichen Begrenzung beim Gallisieren. Ausserdem sollte durch Phenolphthaleinzusatz die Vinosine — diesen Namen sollte das verbesserte oder verfälschte Produkt führen — wie bereits oben gesagt, dem Konsumenten verekelt werden. Der Antrag, der als Antrag Plötz eingebracht wurde und von konservativen, reichsparteilichen und antisemitischen Abgeordneten unterzeichnet war, ging entschieden zu weit, doch wäre es immerhin möglich gewesen, aus ihm durch Um- und Ausgestaltung die Unterlage für ein Weingesetz zu gewinnen. Infolge der Bestimmung über den Phenolphthaleinzusatz jedoch gelang es den Händlern mühelos, den Entwurf ins Lächerliche zu ziehen und so unmöglich zu machen.

Die nationalliberale Partei nahm auf ihrem Berliner Delegiertentage im Herbst 1896 zur Weinfrage Stellung. Knebel, Engelsmann und Avenarius beantragten ein Verbot des Kunstweins und zeitliche Begrenzung der Weinverbesserung. Die Versammlung — 450 Delegierte — nahm in das Parteiprogramm einstimmig den Passus auf, dass „die Partei auf die gesetzliche Verhinderung der missbräuchlichen Weinbehandlung, welche dem Weinbau und Weinhandel schade, ernstlich Bedacht nehmen“ werde[3]).

Inzwischen hatte bereits das Centrum begonnen, durch Abhaltung von Winzerversammlungen sich über die Ansichten seiner

---

1) „Weinmarkt“ Nr. 9 des 16. Jahrgangs vom 1. Mai 1896.

2) B. L. Kuhn, Weinverfälschungen und Vinosinegesetzentwurf, Verlag des „Obstmarkt“. F. Cynamon, Berlin 1897.

3) Deutsche Weinzeitung vom 8. September und Kölnische Zeitung vom 13. September 1896.

weinbautreibenden Wählerschaft zu orientieren, wobei sich indes bald herausstellte, dass gerade unter seiner Gefolgschaft die grössten Widersprüche zum Vorschein kamen, da die katholischen Winzer der des Rheingaus das direkte Gegenteil von dem verlangten, was die katholischen Winzer der Mosel wollten und ebenso in den anderen Gebieten.

Bei dieser Assistenz der politischen Parteien war es nur erklärlich, dass der Reichstag alsbald Stellung zu der Frage nahm. Dies geschah in der Sitzung der Petitionskommission[1]) vom 19. Mai 1897; indes kamen die Beschlüsse der Kommission im Reichstage nicht mehr zur Erledigung. Auch ein Antrag Schmitt-Mainz und Roeren[2]) vom 1. Dezember 1897 auf Vorlegung eines neuen Weingesetzes, in welchem die gewerbsmässige Herstellung und der Verkauf von Kunstwein verboten wurde, blieb gleichfalls unerledigt.

Inzwischen versuchte die bayerische Regierung im Herbst 1897 auf eigene Faust die Weinverfälschung in Bayern bei einer Revision des Gewerbesteuergesetzes zu bekämpfen, wobei sie eine scharfe Kontrolle der Weinlagerräume plante. Dieses neue bayerische Gesetz sollte, trotz heftigen Widerstandes der Interessenten, welche ein einseitiges Vorgehen in einem einzelnen Weinbaugebiete für verfehlt erachteten, gleichwohl, allerdings erst am 9. Juni 1899, zur Annahme gelangen[3]).

Auch im Reichstage kam die Weinfrage nicht wieder zur Ruhe. So brachte sie der Abgeordnete Preiss[4]) aus Elsass-Lothringen am 28. Januar 1898 wieder zur Sprache, wobei der Staatssekretär Graf Posadowsky in seiner Erwiderung zwar die Unzulänglichkeit der chemischen Kontrolle des bestehenden Weingesetzes einräumte, aber ausdrücklich darauf aufmerksam machte, dass sowohl die von den Winzern verlangte zeitliche Begrenzung der Gallisierungsfreiheit, wie auch das Kunstweinverbot eine energische Kontrolle des Weines „von der Wiege bis zum Grabe" erforderlich mache, gegen deren Einführung sich in den Weinländern ein „allgemeiner Sturm der Entrüstung" erheben werde. Der Staatssekretär erklärte ferner, dass er nach Vereinbarung mit dem preussischen Landwirtschaftsminister erst das Gutachten des preussischen Landes-

1) Reichstagsverhandlungen, 9. Leg.-Per., IV. Session 1895/97, Anlagenband VIII, Nr. 924, 87. Bericht.

2) Reichstagsverhandlungen 1897/98, Anlagenband I, Nr. 30.

3) Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 275.

4) Reichstagsverhandlungen 1897/98, Bd. I, 27. Sitzung vom 28. Januar 1898, S. 697, 699, 702.



ökonomiekollegiums abwarten wolle, ehe er weitere Massnahmen in der Weinfrage ergreife.

Das preussische Landesökonomiekollegium erklärte sich am 5. Februar 1898 nach einem eingehenden Referat des Generalsekretärs des deutschen Weinbauvereins, Dahlen, und obwohl dieser ausdrücklich hervorhob, dass es schwer sei, unter der Herrschaft der Handelsverträge und solange übermässig gestreckte Weine in den Verkehr gebracht werden könnten, Abhilfe zu schaffen, auf Antrag Sartorius-Wiesbaden für ein streng puristisches Programm, das sich allerdings nur in allgemeinen Forderungen bewegte. Es verlangte nämlich einen verstärkten Schutz des Naturweins, Einschränkung der Weinvermehrung beim Gallisieren ohne Einführung einer zeitlichen Begrenzung, Kunstweinverbot, Verbot des Verschnitts von Weisswein und Rotwein und Aufhebung der Grenzzahlen.

Im Anschluss an diese Stellungnahme einer der ersten landwirtschaftlichen Körperschaften Deutschlands nahm die Bewegung im Lande zu und verschärfte sich. Allerorts wurden Petitionen abgesandt, Resolutionen beschlossen. Die Rheingauer Winzer[1]) aus den Orten Rüdesheim, Geisenheim, Hattenheim, Johannisberg, Mittelheim, Oestrich und Niederwalluf verlangten in einer Versammlung vom August 1898 in Geisenheim sogar ein strenges Verbot jeglicher Verbesserung und Vermehrung des Weines. Nicht ganz so radikal verfuhr die Weinbaukommission der Raiffeisen-Organisation[2]). Die puristischen Tendenzen dieser und anderer Körperschaften erregten bei den Moselwinzern grosse Besorgnis[x]), und veranlassten diese zu einem scharfen Protest gegen jede weitere Beschränkung der Weinbereitung. Auch der Weinhandel schwieg nicht. Weinhändlervereine[3]) und Handelskammern[4]) in grosser Zahl traten zwar für ein Kunstweinverbot ein, beharrten aber auf einer Ablehnung jeder Art von Keller- oder Buchkontrolle und warnten davor, an den Grundlagen des im Weingesetze von 1892 abgeschlossenen Kompromisses zu rütteln.

Im Jahre 1899 wiederholte sich der Petitionssturm[5]). Der Rheinische Bauernverein, die Vorstände der Winzergenossenschaften an der Ahr, eine Massenpetition von 8971 Personen aus dem Elsass, eine grosse von dem Zentrumsführer Dasbach am 4. Januar 1899 in

1) Rheinischer Kurier Nr. 219 vom 10. August 1898.

2) Frankfurter Zeitung vom 22. Oktober 1898, Nr. 231.

3) Deutsche Weinzeitung, 36. Jahrg., Nr. 8 vom 27. Januar 1898.

4) Handel und Gewerbe, 5. Jahrg., Nr. 27, S. 369. — Nr. 21, S. 279 u. Nr. 28, S. 386, 391. — Nr. 33, S. 475.

5) Reichstagsverhandlungen 1898/1900, Anlagenband II, Nr. 200, S. 1382.

Trier abgehaltene Versammlung von Winzern aus dem Mosel- und Saargebiet wiesen auf den Niedergang des kleinen Winzerstandes hin. Noch im Dezember 1899 wurden im Reichstage zwei Anträge [1]) auf Abänderung des Weingesetzes und auf Besteuerung und Kontrollierung des Kunstweins eingebracht, ohne indes zur Beratung zu gelangen. Gleichwohl sollte nicht lange darauf die Weinfrage auch im Reichstage einer gründlichen Erörterung unterzogen werden.

Es wurde nämlich inzwischen bekannt, dass die Regierung sich entschlossen habe, für den 6. Februar 1899 eine Sachverständigenkonferenz nach Berlin einzuberufen, um sich über die Anschauungen der Produzenten und der Händler zu unterrichten. Von einem gewissen Erstaunen geleitet, dass erst jetzt — obwohl das Gutachten des Preussischen Landes-Oekonomie-Kollegiums nun schon nahezu ein Jahr lang bekannt war — Vorbereitungen zur Erledigung der Weinfrage getroffen werden sollten, brachten die Abg. Dr. Schmitt-Mainz, Baumann und von Grand-Ry die Sache auf dem Wege einer Interpellation [2]) am 23. Januar 1899 zur Sprache. Nun wurden die bereits in der Presse und in den Petitionen behandelten Argumente von Rednern beider Parteien nochmals gegen einander ins Feld geführt. Abg. Schmitt betonte besonders die Notwendigkeit einer Strafverschärfung. Abg. Wetterlé wies auf die verheerende Wirkung des 1892er Weingesetzes im Elsass hin, welches den Weinbau daselbst fast vollständig ruiniert habe. Obwohl Elsass-Lothringen selbst die hohe Zahl von 884000 hl Wein jährlich erzeuge, seien doch in den Jahren 1896 und 1897 jährlich 117000 bezw. 126000 hl gallisierte Weine aus der Pfalz in das Elsass eingeführt worden. Es liege auf der Hand, dass die Elsässer Winzer mit einer solchen Unmenge importierten gallisierten Weines nicht konkurrieren könnten, zumal noch hinzukomme, dass auch seitens der elsässischen Weinhändler ein starkes Gallisieren erfolge. Abg. Blankenhorn hingegen sprach sich für die Notwendigkeit der Beibehaltung der Grundlagen des 1892er Gesetzes, d. h. gegen die Wiedereinführung des Deklarationszwangs für gallisierte Weine aus, weil jetzt sich der Weinbau in vielen Gegenden dieser Bestimmung entsprechend eingerichtet habe. So habe die Moselgegend jetzt eine ganz andere Traubensorte als früher; an Stelle der früheren frühreifenden Trauben werde dort jetzt als einzige Rebsorte der spätreifende Ries-

---

1) Reichstagsverh. 1898/1900, Anlagenband I, Nr. 65 und 72.

2) Reichstagsverhandlungen vom 23. Januar 1899, 16. Sitzung 1898/1900, Bd I. S. 366 u. f.

ling gepflanzt, der selten eine derartige Reife erlange, dass die Verbesserung unnötig werde. Er legte den Hauptnachdruck auf die Einschränkung der Rosinen- und Korinthenweinfabrikation und auf das Kunstweinverbot. Der Abg. Fitz suchte mittels einer Vergleichung der Preise die ungünstigen Wirkungen des Weingesetzes und der Handelsverträge zu erweisen. Er führte aus, dass der Durchschnittspreis für Weisswein pro 1000 l in der Pfalz entsprechend den erhöhten Produktionskosten seit den 50er Jahren eine stets steigende Tendenz gezeigt habe, dass er aber seit 1892 trotz weiterer Erhöhung der Produktionskosten erheblich gesunken sei. Von 300 Mk. in den 50er Jahren sei der Durchschnittspreis auf 325 Mk. in den 60er, 377 Mk. in den 70er und 446 Mk. in den 80er Jahren gestiegen, dann aber seit 1892 auf 389 Mk. oder um 57 Mk. gefallen. Noch schlimmer sei es dem Pfälzer Rotwein ergangen, der in den 80er Jahren einen Durchschnittspreis von 465 Mk. erzielte, während er seit 1892 nur noch 264 Mk. galt, und demnach um 201 Mk. oder 46 Proz. gefallen wäre. Dieser Preisrückgang brachte nach des Abgeordneten Ausführungen seiner Heimatgemeinde mit etwa 800 Einwohnern, welche neben einer Fruchternte eine jährliche Weinernte von etwa 800 Fudern Rotwein und 200 Fudern Weisswein hatte, seit dem Jahre 1892 einen jährlichen Verlust von 172000 Mk. Besonders drastisch führte er den Unterschied in den Produktionskosten der Naturweine und der Kunstweine vor Augen. Erstere bezifferte er auf 100—1000 Mk., im Durchschnitt 250 Mk., während er diejenigen des Kunstweins auf 80—120 Mk. angab. Ueber die Notwendigkeit einer Abänderung des Weingesetzes konnte nach allen diesen Erörterungen ein Zweifel nicht mehr bestehen. Abermals aber machte Staatssekretär Graf Posadowsky darauf aufmerksam, dass ein Erfolg der gesetzlichen Bestimmungen nur dann garantiert werden könne, wenn eine scharfe Kontrolle eintrete, die den Wein „vom Erzeugungsort bis zum Verbrauch“ verfolgen müsse.

Die bereits erwähnte Sachverständigenkonferenz, welche unter dem Namen eines „Weinparlaments“ im Februar 1899 zusammentrat und aus nur 10 Produzenten, dagegen 18 Vertretern des Handels und 27 Chemikern und Beamten bestand, erkannte nun zwar durchaus die Notwendigkeit eines Kunstweinverbotes und die weitere Notwendigkeit einer Einschränkung der Weinverbesserung durch Festsetzung einer Quantitätsgrenze an, sprach sich aber auf der anderen Seite gegen das logisch hieraus abzuleitende Aufsichtsmittel, gegen die Kellerkontrolle, aus. Sie wünschte aber die Aufnahme des

Zwecks des Gallisierens, nämlich der wirklichen Verbesserung, nicht der Vermehrung, in die bezüglichen Vorschriften des Gesetzes und glaubte, dass, wenn man ausser den chemischen Beweismitteln auch den Indicienbeweis in Zukunft mehr als bisher zur Prüfung und Nachweisung von Weinfälschungen heranziehe, dann alles geschehen sei, um die Missstände abzustellen. Einige weitere Beschlüsse des „Weinparlaments" waren ohne nennenswerte Bedeutung.

Bei diesem Zwiespalt der Wünsche rückte die Frage nicht vorwärts. Mochte auch der Abg. Hauss im Reichstage[1]) nochmals die Notlage der Winzer in Elsass-Lothringen schildern, und mochten auch die von lothringischen Winzern auf einer grossen Winzerversammlung in Metz[2]) gemachten Ausführungen über den Rückgang der Weinkultur des Reichslandes, an die sich eine scharf in protektionistischem Sinne abgefasste Resolution der Versammlung schloss, ein unabweisbares Zeugnis dieser Notlage sein, eine Aenderung des bestehenden Rechtszustandes lies immer länger auf sich warten. Endlich, im August 1899 erschien in der Presse ein anonymer und apokrypher Gesetzentwurf, über den in Interessentenkreisen die Ansicht herrschte, dass die Reichsregierung ihn habe ausarbeiten und den Einzelregierungen zur Begutachtung zugehen lassen. Die Fachpresse bemächtigte sich sofort des inofficiell bekannt gewordenen Entwurfs[3]) und machte ihn zum Gegenstand einer eifrigen Kritik.

An die Spitze des Gesetzes stellte dieser Entwurf eine Definition von Wein. Aber er behielt nicht die alte puristische Definition der „Materialien" zum Nahrungsmittelgesetze bei, sondern fasste sie freier und weiter. „Wein" sollte „das durch alkoholische Gährung aus dem Safte der Weintraube mittels solcher Verfahren oder Zusätze hergestellte Getränk sein, welche als eine Verfälschung oder Nachahmung nicht anzusehen" seien. Diese Definition war in ihrer Fassung nicht gerade sehr glücklich. Sie sagte mit anderen Worten: Wein ist dann Wein, wenn er Wein ist. Aber sie drückte doch immerhin aus, dass gewisse Zusätze den Charakter eines Weines als Wein nicht beeinträchtigten.

Weiter behielt der Entwurf die Erlaubnis der deklarationslosen Weinverbesserung durch Gallisieren bei und stellte, ebenso wie das Weingesetz von 1892, für diese Verbesserungsfreiheit eine qualitative Begrenzung fest. Aber diese Begrenzung wurde dadurch verschärft,

1) Reichstagsverhandlungen 1898/1900, Bd. II, S. 1695.

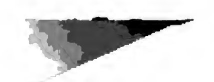
2) Reinischer Kurier vom 23. März 1899, Nr. 82.

3) „Weinmarkt" Nr. 16, 19. Jahrg. vom 16. August 1899.

dass zu ihrer Kontrolle nicht die Chemie allein, sondern auch Weinkenner herangezogen werden sollten. Denn die Qualität des Weines sollte nicht nur in Bezug auf seine Zusammensetzung in chemischer Hinsicht, sondern auch in Bezug auf seine Beschaffenheit, also auf Farbe, Geruch und besonders Geschmack geprüft werden. Hierbei wurde die Weinverbesserung insofern beschränkt, als der verbesserte Wein den Charakter eines Naturweins mittlerer Güte aus einer bestimmten Gegend, Lage und von einem bestimmten Jahrgang nicht verlieren dürfte, wenn er auf seiner Etikette diese Bezeichnungen und Benennungen enthielt. Diese neu hinzugefügte zweite Art einer qualtitativen Beschränkung wurde noch unterstützt durch eine Bestimmung über die bei der Verbesserung zulässige quantitative Vermehrung, von der ausdrücklich verlangt wurde, dass sie keine erhebliche sein solle. Zweifellos brachten die Bestimmungen über die „Beschaffenheit", „mittlere Güte" und die Nicht-„Erheblichkeit" der Vermehrung ein etwas unsicheres Element in die Beurteilung der Weinfälschung. Andererseits liess sich nicht leugnen, dass die chemischen Grenzzahlen allein auch kein sicheres Prüfungsmittel waren. Konnte unter solchen Umständen nicht die Verbindung der beiden Untersuchungsmethoden eine gewisse Gewähr für die Richtigkeit der Untersuchungen bilden? Vom Standpunkt des unparteiischen Beurteilers aus erschien diese neue Methode der Grenzbestimmung als eine recht glückliche Lösung der schwierigen und verwickelten Gallisierungsfrage.

Der Entwurf sah ferner eine indirekte Aufhebung der freien Mouillagebefugnis bei ausländischen Weinen vor und erklärte, dass Alkohol zu keinem anderen Zwecke als dem der Haltbarmachung dem Weine zugesetzt werden dürfe. Eine Grenzbestimmung wurde hierbei nicht gegeben, nur dass diejenige beibehalten wurde, welcher der Alkoholzusatz bei deutschen Weinen nach dem 1892er Gesetze bereits unterlag. Indes war diese Bestimmung des Gesetzentwurfs insofern ein Fortschritt, als sie durch Beschränkung des Alkoholzusatzes auf den Zweck der Haltbarmachung eine zu weite Ausdehnung des Mouillageverfahrens inhibierte.

Viertens brachte der Entwurf als seine Hauptbestimmung das Verbot der gewerbsmässigen Herstellung und des gewerbsmässigen Verkaufs von Kunstwein. Von der Herstellung von Tresterwein zu Brennereizwecken und des Rosinenweines zum Zwecke der Dessertweinbereitung abgesehen, sollten alle Kunstweine, also Tresterwein, Hefenwein, Rosinen- und Korinthenwein, Wein aus künstlichen Moststoffen, auf kaltem Wege hergestellter Kunstwein,



künstlich bouquettierter Wein, übermässig verlängerter gallisierter Wein verboten, ihr gewerbsmässiger Verkauf und ihre gewerbsmässige Herstellung untersagt werden.

Auch das Feilhalten und der Verkauf von bei der Weinbereitung ausgeschlossenen Stoffen mit der Anpreisung, dass sie zur Weinbereitung dienen könnten, fiel unter das Verbot.

Zur Ermittelung der Verfälschungen und um den verschärften gesetzlichen Bestimmungen Geltung zu verschaffen, dehnte der Entwurf die Kontrollbefugnis, die den Regierungsorganen infolge des Nahrungsmittelgesetzes zustand, sehr erheblich aus. Den Beamten der Polizei und polizeilicherseits beauftragten Sachverständigen wurde die Genehmigung erteilt, jederzeit, auch des Nachts, Herstellungs-, Aufbewahrungs-, Feilhaltungs- und Verpackungsräume bei Weinproduzenten, Händlern, Wirten und allen sonstigen Personen, welche gewerbsmässig Wein herstellten oder verkauften, zu revidieren.

Eine weitgehende Strafverschärfung sollte ferner dazu dienen, diese Kontrollbefugnisse zur Unterdrückung der Weinverfälschung zu unterstützen. Man ging so weit, den Weinfälschern die bürgerlichen Ehrenrechte abzuerkennen, falls sie gesundheitsschädliche Substanzen zur Weinbereitung benutzten.

Schliesslich sollte auch die Schaumweinindustrie geschützt werden. Zu diesem Zwecke sollten alle mit Kohlensäure imprägnierten Schaumweine einem Deklarationszwang unterworfen werden, und zwar in der Weise, dass Flaschen, Preislisten und sonstige Angebote künstlichen Schaumweins mit der deutlichen nicht verwischbaren Aufschrift „Kohlensäurezusatz" versehen sein mussten.

Weitergehende landesgesetzliche Vorschriften wollte der Entwurf bestehen lassen. Die einheitliche Regelung der Weinfrage im ganzen Reiche wäre möglicherweise hierdurch im Sinne weiterer Beschränkungen und einer Benachteiligung eines Weinbaugebiets im Vergleich mit den übrigen Weinbaugebieten durchbrochen worden.

Ohne zu fragen, ob der Entwurf echt oder unecht sei, begann der Handel alsbald Stellung zu ihm zu nehmen. Im allgemeinen hiess er das Kunstweinverbot willkommen, aber sowohl gegen eine schärfere Fassung und Neugestaltung der qualitativen Begrenzung der Gallisierungsfreiheit, wie auch gegen die Kellerkontrolle erhob er die schärfsten Proteste[1]). Eine Kellerkontrolle zu

---

[1]) Handel und Gewerbe, Jahrg. 6, Nr. 37, S. 545. Jahrg. 7, Nr. 1, S. 8. — Nr. 7, S. 81. — Nr. 10, S. 118. — Nr. 12, S. 141 u. 142. — Nr. 15, S. 191. — Nr. 19, S. 261.

jeder Tages- und Nachtzeit gehe, so erklärte u. a. der Weinhändlerverein an der Mosel[1], der 60 der grössten Moselweinhandlungen umfasste, weit über ihren Zweck hinaus. Man verlangte zum mindesten eine Beschränkung der Kontrolle auf die Geschäfts- und Arbeitszeit[2]. Auch gegen die Einführung der Polizeibeamten als Kontrollbeamten wandte man sich. Die Kontrolle müsse in sachverständige Hände gelegt werden. Besondere Einwendungen erhob die Trierer Handelskammer[3], die lebhaft tadelte, dass der Entwurf die begünstigte Stellung, welche der Schaumwein durch das Weingesetz von 1892 erhalten hatte, aufrecht erhielt, und verlangte, dass dieser bezüglich seiner Zubereitung denselben Vorschriften unterworfen werde, wie alle anderen Weine.

Die Handelskammer Hamburg[4] trat besonders gegen die Aufhebung der Mouillagefreiheit bei sog. „ausländischen" Weinen ein. Sie betonte, dass diese Bestimmung nur dazu dienen werde, das deutsche Façonweingeschäft ins Ausland zu verdrängen. Dabei wurde sie von der Handelskammer Altona lebhaft unterstützt. Letztere führte aus, das Mouillageverbot werde die Weinhändler hindern, vom Auslande, namentlich von Spanien und Portugal bezogene junge naturreine Weine durch Zusatz von Alkohol zu Sherry, Portwein etc. zu verarbeiten. Es handelte sich dabei um Weine, welche im Hamburger Freihafengebiet zollfrei hergestellt wurden, von wo sie dann nicht nach Deutschland, sondern nach Skandinavien, England, Russland u. s. w. weiter verschifft wurden. Wenn der Herstellung dieser Weine durch die deutsche Gesetzgebung Schwierigkeiten bereitet wurden, lag in der That die Gefahr nahe, dass irgend eine andere, aber ausländische Hafenstadt diesen Geschäftszweig übernehmen werde, zumal in Kopenhagen, Antwerpen und Bordeaux grosse Anstrengungen gemacht wurden, das Hamburger Weinveredelungsgeschäft an sich zu ziehen. Bei dem grossen Umfange dieses Freihafengeschäfts hätten aber im Falle der Beeinträchtigung desselben die Fabrikanten von Fässern, Kisten, Flaschen, Korken, Kapseln, Etiketten, Packpapier, Flaschenhülsen, ja auch die Reedereigesellschaften selbst Nachteil gehabt, da der aus dem Freihafengebiete exportierte mouillierte Wein immerhin ein Frachtgut war, dessen

1) Kölnische Zeitung vom 16. Dezember 1899.

2) Resolution der Handels- und Gewerbekammer in Ludwigshafen vom 27. September 1899.

3) Kölnische Zeitung vom 19. Dezember 1899.

4) Handel und Gewerbe, 7. Jahrg., Nr. 13, S. 157.

Ausfall von den Reedereien wohl empfunden worden wäre. Alle diesen Bedenken konnten, zumal die Herstellung dieser Weine den deutschen Weinbau wenig berührte, leicht dadurch zerstreut werden, dass man das Freihafengebiet nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes mit einbezog.

Die entschiedenste und hauptsächlichste Stellungnahme des Weinhandels gegen den apokryphen Gesetzentwurf erfolgte in Mainz am 11. März 1900 seitens einer für die Weinfrage gebildeten Kommission des deutschen Handelstages. Den Mainzer Verhandlungen lag ein revidierter Entwurf zu grunde, über welchen sich der landwirtschaftliche Provinzialverein Rheinhessen und die Handelskammer Mainz geeinigt hatten. Ueber diese Vereinbarung hinausgehend, erklärte sich die Handelstagskommission, die aus den Vertretern von 24 deutschen Handelsvertreterschaften bestand, einstimmig für das Kunstweinverbot [1]), im übrigen aber für die Aufrechterhalturg des Weingesetzes von 1892. Die Begründung dieses Beschlusses lautete in ihren Hauptsätzen wie folgt: „Das Gesetz vom 20. April 1892 hat sich im Grossen und Ganzen bewährt. Insoweit Mängel unter der Geltung des bestehenden Gesetzes hervorgetreten sind, haben dieselben zum grossen Teil ihre Ursache in einer ungenügenden Auslegung einzelner Bestimmungen, so dass das Gesetz von 1892 in Verbindung mit dem Nahrungsmittelgesetz bei richtiger Anwendung auch heute noch im allgemeinen ausreicht, um Fälschungen und Zuwiderhandlungen im Weinverkehr mit Erfolg entgegenzutreten. Es empfiehlt sich, von dem Erlass eines neuen Gesetzes abzusehen und sich lediglich auf eine Aenderung von § 4 (Deklarationszwang für Kunstwein — Kunstweinverbot) des betreffenden Gesetzes zu beschränken". In einer Sitzung in Berlin vom 6. April 1900 schloss sich der Deutsche Handelstag [2]) selbst mit 124 gegen 63 Stimmen diesem Kommissionsbeschluss an.

Wie bereits die letztgenannte Abstimmung zeigt, gab es auch in Handelskreisen selbst bei dem einfachen Gegenstand des Kunstweinverbots erheblich auseinandergehende Interessen. Einige süddeutsche Handelskammern, so die von Freiburg, Strassburg, Heilbronn [3]) und Rottweil, machten insofern Bedenken geltend, als sie ausführten, dass ein völliges Kunstweinverbot allen denen, welche

---

1) Mit Ausnahme der Tresterweinbereitung zu Brennereizwecken und der Dessertweinbereitung mittels Rosinenzusatzes.

2) Handel und Gewerbe, 7. Jahrg. Nr. 26, S. 347.

3) Handel und Gewerbe, 7. Jahrgang, Nr. 27, S. 373, 374. — Nr. 28, S. 392.

Rosinen- und Korinthenwein, Kunstwein, Tresterwein und übermässig gallisierten Wein zu ihrem eigenen Gebrauch, als Haustrunk, zu bereiten pflegten, unnötigen Schaden zufügen müsse. In manchen süddeutschen Gebieten war es üblich, bei schlechten Ernten sich den Wein durch Beiguss von Obstwein zu versüssen, ein Getränk, das nicht auf den Markt gebracht wurde; seine Herstellung zu untersagen, hätte in alte liebgewordene Gewohnheiten der ärmeren Bevölkerungsklassen ohne allen Grund eingegriffen. Besonders in Württemberg und Elsass-Lothringen waren dergleichen Getränke üblich. In Elsass-Lothringen, wo die Rosinenweine einer Besteuerung unterstanden, wurde diese Gewohnheit bei der Festsetzung der Höhe der Steuer insofern berücksichtigt, als Rosinenweine bei gewerbsmässiger Verwendung 6 Mk. pro Hektoliter zu zahlen hatten, während sie als Haustrunk nur mit 1 Mk. 50 Pfg. pro Hektoliter belastet waren. Dort gab es im Jahre 1899 7676 Hersteller von Rosinenwein für den eigenen Bedarf, die zusammen 12 160 hl herstellten und verbrauchten. Es kam also auf den einzelnen Hausstand 1,58 hl Rosinenwein im Durchschnitt jährlich und es musste als eine kaum entschuldbare Härte bezeichnet werden, einer armen Familie dies billige Getränk, ihr einziges Genussmittel, zu entziehen.

Auf der anderen Seite wurde von der Handelskammer Strassburg mit Recht hervorgehoben, dass eine Gestattung des Rosinenzusatzes bei der Herstellung von Dessertweinen ausländischen Ursprungs leicht das ganze Kunstweinverbot illusorisch machen könne. Die Kammer ging dabei von folgender Ansicht aus. Da der Verschnitt von Wein mit Wein weiter gestattet bleibe, so werde auch ein Verschnitt von Wein mit solchen Dessertweinen möglich sein. Das so durch Verschnitt von Wein und Dessertwein gewonnene Getränk besitze aber wegen der bei der Dessertweinbereitung zur Verwendung gekommenen Rosinen einen überaus hohen Extraktgehalt und könne infolge dieses Umstandes eine sehr weite Streckung vertragen. Man werde in Zukunft einfach Sherry und Tokayer mit anderen Weinen verschneiden und diese neue Weinart verlängern.

Ein zweiter Protest gegen das Kunstweinverbot kam aus dem Osten Deutschlands. In den Provinzen Schlesien, Posen und Westpreussen wurde von der landwirtschaftlichen Arbeiterbevölkerung ein Getränk konsumiert, welches „Gelbwein“ oder „Kirschwein“, oder „gelber Kunstwein“ resp. „roter oder Kirsch-Kunstwein“ genannt wurde. Es bestand aus Kirschsaft, Wasser, Zucker, Weinsteinsäure, Zimmt, Nelken und 12—15 Proz. Alkohol, oder aus Wasser,

Zucker, Weinsteinsäure, Gewürzen, Cardamon, Coriander, etwas Wein und gleichfalls 12—15 Proz. Alkohol. Durch diese Getränke war es seit den 60er Jahren gelungen, in den genannten Provinzen den Schnapsgenuss erheblich einzuschränken, zumal sie im Detailverkauf 45—60 Pfg. pro Liter kosteten, also äusserst billig waren, selbst billiger, als der mit Wasser verdünnte Spiritus, der im Grossen zu etwa 50 Pfg. pro Liter verkauft wurde. Eine Täuschung oder ein Betrug wurde mit dem Verkauf dieser „Kunstweine" nicht beabsichtigt, da in den Schankstätten aushängende Plakate die Käufer auf den Charakter des Getränks als eines künstlich hergestellten Getränks aufmerksam machten. Auch bereiteten sie dem wirklichen Weine keine Konkurrenz, da die reinen Weine zu so niedrigen Preisen in jene Gegenden überhaupt nicht zu liefern gewesen wären. Dieser Kunstwein, der ein bowlenartiges Getränk war, erreichte allein im Bezirk Oppeln einen Konsum von ca. 3 Millionen Liter, in Posen von ca. 2 Millionen Liter. Sein Fabrikationswert belief sich nach Schätzungen in Posen und Schlesien jährlich auf etwa 4 bis 5 Millionen Mark. Diese in den östlichen Provinzen unter grossen Anstrengungen gross gezogene Kunstweinindustrie konnte durch ein generelles Kunstweinverbot leicht gefährdet werden. Hiergegen erhob die Posener Handelkammer [1]) in einer Eingabe an den Staatssekretär des Innern vom 24. April 1900 lebhaften Einspruch. Auch der Verein der Likörfabrikanten und Branntweininteressenten Deutschlands und der Verein deutscher Spiritusinteressenten protestierte gegen eine Unterdrückung dieses Gewerbszweiges. Die ostdeutschen Handelskammern von Breslau, Bromberg, Cottbus, Frankfurt a. O., Hirschberg, Landshut, Liegnitz, Lauban, Oppeln, Posen, Sagan, Schweidnitz und Sorau vereinigten sich sodann am 11. Mai 1900 in Breslau [2]), um gemeinsam die Gefährdung der Existenz der ostdeutschen „Kunstweinfabrikation" abzuwehren [3]).

Während diese Bewegung in den deutschen Handelskreisen sich vollzog, ruhte auch die Vertreterschaft der Weinproduzenten nicht. Auch hier standen Kunstweinverbot und Kellerkontrolle im Vordergrund der Diskussion. Um die Gefahr der üblen Nachrede zu beseitigen, welcher ein Weinbauer ausgesetzt werden konnte, wenn

---

1) Handel und Gewerbe, 7. Jahrg., Nr. 29, S. 408.

2) Deutsche Weinzeitung Nr. 39, 1900.

3) Handel und Gewerbe, 7. Jahrg., Nr. 32, S. 459. — Nr. 37, S. 543. — Nr. 38, S. 563.

seine Weinbestände zufälligerweise mehr als die der übrigen Winzer revidiert wurden, wollte die Wiesbadener Landwirtschaftskammer[1]) die Bestimmung aufgenommen wissen, dass jeder Keller jedes Jahr mindestens einmal revidiert werde. Auch sollte die Kontrolle nur durch besonders dazu qualifizierte Beamte erfolgen dürfen, wobei willkürliche Handlungen der Unterbeamten dadurch auszuschliesen seien, dass denselben die Verpflichtung auferlegt werde, nur auf Weisung ihrer Vorgesetzen zu handeln. Auch der deutsche Weinbauverein[2]) sprach sich in einem Gutachten an den Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamts, Wirklichen Geheimen Regierungsrat Dr. Köhler, ähnlich aus, wobei er gleichfalls eine Beschränkung der Kontrolle auf die üblichen Geschäftsstunden für notwendig hielt.

Hierbei kehrten die übrigen bereits früher geschilderten Wünsche der Produzenten in derselben Gegensätzlichkeit der einzelnen Weinbaugebiete zu einander wieder[3]). Der deutsche Weinbauverein machte sich besonders zum Sprachrohr derjenigen, welche eine quantitative Begrenzung der Gallisierungsfreiheit in Vorschlag brachten, indem er sich speziell für eine erlaubte Vermehrung um $33\,^1/_3$ Proz. erklärte. Er trat ferner für eine Beseitigung der Sonderstellung des Schaumweins, für einen stärkeren Schutz des Naturweins, für ein Verbot der Tresterweinbereitung auch zu Brennereizwecken, für eine Grenzbestimmung beim Chaptalisieren und für eine Beseitigung der Erlaubnis der Verschnittweinbereitung aus Weisswein und ausländischem Rotwein ein. Bezüglich des letzteren Punktes brachte er, da während der Giltigkeit der bestehenden Handelsverträge ein Verbot dieser Verschnitte oder ein Deklarationszwang für dieselben nicht ausführbar erschien, der Reichsregierung den Wunsch zum Ausdruck, dass bei dem Abschluss neuer Handelsverträge die betreffenden Bestimmungen in Wegfall kommen möchten.

Schliesslich fasste auch der deutsche Landwirtschaftsrat auf Empfehlung des Reichsrats Dr. von Buhl aus Deidesheim und des Präsidenten Klein-Wertheim am 7. März 1900 die Wünsche der Weinproduzenten in einer Resolution zusammen, die sich gleichfalls für ein Verbot der Weiss-Rotwein-Verschnitte nach Ablauf der Handelsverträge und auch für die Aufhebung der Grenzzahlen aussprach, wie das bereits früher vom preussischen Landes-Oekonomie-Kollegium

1) Rheinischer Kurier vom 14. Dezember 1899.

2) Weinbau und Weinhandel vom 3. Februar 1900, 18. Jahr., Nr. 5.

3) Kölnische Zeitung vom 13. Januar 1900. — Frankfurter Zeitung vom 30. Januar 1900. — Rheinischer Kurier vom 1. Februar und 5. März 1900.

geschehen war, und die ferner dieselben Wünsche hinsichtlich des Schutzes des Naturweins, des Kunstweinverbots und der Beschränkung der Weinvermehrung beim Gallisieren, in einer allgemeinen Fassung, ähnlich wie die genannte Körperschaft, zum Ausdruck brachte.

Der in der allgemeinen Debatte in Presse und Versammlungen seitens des Handels und der Produzenten ausführlich besprochene anonyme Entwurf hatte inzwischen den Bundesregierungen vorgelegen, welche indes nicht unerhebliche Einwendungen gegen seine Fassung erhoben. Daraufhin fand seitens des Reichsamts des Innern die Ausarbeitung eines neuen Entwurfs[1]) statt, der wesentlich kürzer war und den Charakter eines Notgesetzes trug. Durch diesen neuen Entwurf[2]) sollte allein die Fabrikation und der Verkauf von Kunstwein verboten werden. Dahingehend fanden Besprechungen zwischen den Vertretern des Reichsamts des Innern und einzelnen Reichstagsmitgliedern statt. Ferner wurde der Notweingesetzentwurf dem preussischen Staatsministerium zur Begutachtung vorgelegt.

XII.

Der Entwurf einer Novelle zum Weingesetz von 1892.

Soweit war die Angelegenheit gediehen, als sie von den Abgg. Dr. Deinhard und Genossen am 27. April 1900 im Reichstage[3]) zum Gegenstand einer Interpellation gemacht wurde, wobei wiederum die traurige Lage des Rotweinbaues in der Pfalz und an der Ahr in lebhaften Farben geschildert wurde. Zur Skizzierung der Situation führte dabei beispielsweise der Abg. Fitz an, dass eine Einfuhr von 33000 Tonnen Rotweintrauben, wie sie Deutschland im Jahre 1898 aufwies, genüge, um eine Million Hektoliter Rotwein oder etwa die doppelte Anzahl des Quantums einer deutschen Rotweindurchschnittsernte herzustellen, während der Abg. Wallenborn darauf verwies, dass rote Verschnittweine bereits zu 41½ Pfg. pro Liter verkauft würden, während die Ahrwinzer ihre Rotweine nicht unter 80 Pfg. pro Liter selbst aus geringen Lagen herstellen könnten. Man musste

1) Reichstagsverhandlungen 1898/1900, Bd. VI, S. 5136.

2) Kölnische Zeitung vom 3. März 1900.

3) Reichstagsverhandlungen 1898/1900, Bd. VI, S. 5153 u. f.

4) Kölnische Zeitung vom 15. Mai 1900.

zugeben, dass sich aus diesen Zahlen die traurigsten Schlüsse auf die Lage des deutschen Rotweinbaues ziehen liessen.

Aber das erwähnte Wein-Notgesetz kam nicht. Indes liess die Regierung eine Novelle zum Weingesetz von 1892 ausarbeiten. Ehe diese aber den massgebenden Reichsorganen zuging, nahm die Bewegung im Lande ungehindert ihren Fortgang. Und zwar trat jetzt die rheinpreussische Landwirtschaftskammer unter der Führung des Freiherrn von Schorlemer in den Vordergrund. Bereits am 14. Mai 1900 tagte in Coblenz eine grosse rheinische Winzerversammlung unter Freiherrn von Schorlemer's Vorsitz. Auf Grund der hier gefassten Beschlüsse arbeitete die Landwirtschaftskammer [1]) selbst einen eigenen Entwurf aus, mit dem sie am 29. Oktober 1900 an die Oeffentlichkeit trat.

Man kann diesen Entwurf als den rationellsten bezeichnen, der bisher erschienen war. Mit einer angemessenen Definition von Wein, welcher als das durch alkoholische Gährung aus dem Safte der Weintrauben nach den Vorschriften des Gesetzes hergestellte Getränk bezeichnet ward, verband sich ein angemessener Schutz des Naturweins und ein Verbot des Kunstweins. Der Schutz des „Naturweins" wurde auf die Weise durchzuführen gesucht, dass man für ihn die Etikettierung mittels Produzentenbenennung oder Angabe einer besonderen Lage innerhalb einer Ortsgemarkung reservierte. Diese geringfügige Etikettierungsbeschränkung bedeutete keine Umwälzung in den Usancen des Weinhandels, sondern eine Ausmerzung des Betrugsmomentes aus diesen Usancen, die im übrigen erhalten blieben. Für die Bereitung des „Weines" erfolgte dann in klarer Form die Gestattung gewisser Methoden. So blieb die Gallisierungsfreiheit erhalten, wurde aber durch eine räumliche Begrenzung der Vermehrung beschränkt. Ebenso galt die anerkannte Kellerbehandlung, die Verwendung von Reinzuchthefen, die Haltbarmachung, das Chaptalisieren nicht als Verfälschung. Der Verschnitt von Weisswein und Rotwein sollte nur bis Ablauf der Handelsverträge noch als erlaubte Weinbereitungsmethode geduldet werden. Tresterwein als Haustrunk wurde gestattet. Diese Herstellungsverfahren galten mit den angegebenen Einschränkungen also als legale Methoden zur Bereitung eines gesetzlich nicht zu beanstandenden Weines. Alle übrigen gewerbsmässigen Weinbereitungsverfahren, inklusive der Mouillage, wurden als Kunstweinfabrikationen verboten. Die Sonderstellung des Schaumweins wurde beseitigt, dem auf der Flasche vergohrenen Schaumwein ein Schutz

1) Kölnische Zeitung vom 30. Oktober 1900.

vor den mit Kohlensäure künstlich imprägnierten Schaumweinen bewilligt dadurch, dass letztere dem Deklarationszwang unterworfen wurden. Die Verführung zur Weinverfälschung sollte unmöglich gemacht werden, indem Ankündigung, Feilhalten und Verkauf der bei Weinbereitung verbotenen Stoffe zum Zwecke der Weinbereitung verboten wurden.

Besonders interessant war der Versuch der rheinpreussischen Landwirtschaftskammer, die Klagen der Interessenten über die Kontrollvorschriften zu beseitigen. Die Kontrolle sollte daher von Sachverständigen ausgeübt werden, welche dieses Amt als ein Ehrenamt zu übernehmen hätten; sie erstreckte sich auf alle Betriebsräume, war aber auf die gesetzliche Tageszeit beschränkt. Gewisse Produzentenvereinigungen, deren Vereinsstatuten den Vereinsmitgliedern die Pflicht auferlegten, nur naturreine oder gesetzlich zulässige Weine zu produzieren, wurden bei der Kontrolle begünstigt, indem ihnen das Recht eingeräumt wurde, die Revisionen durch eigene Sachverständige vornehmen zu lassen.

Einen Einfluss auf die weitere Entwickelung der Dinge sollte der Entwurf der rheinpreussischen Landwirtschaftskammer insofern gewinnen, als die Regierung in ihre Novelle die Bestimmung der ehrenamtlich zu handhabenden Kontrolle, wenn auch in modifizierter Form, aufnahm. Diese Novelle ging am 18. Nov. 1900 dem Bundesrat zu und wurde zu gleicher Zeit auch in ihren Hauptbestimmungen bekannt[1]. In ihrem Wortlaut erschien sie am 19. Dez. 1900 in der Oeffentlichkeit.

Die Novelle war weiter nichts als ein Konglomerat der in der Zeit nach Bekanntwerden des anonymen Entwurfs in Weinbau- und Handelskreisen zusammengestellte Hauptwünsche in Gesetzesform. Sie beschränkte sich unter Beibehaltung der bereits in jenem Entwurf sich vorfindenden verunglückten Definition von Wein auf die Einführung des in jenem Entwurf gleichfalls enthaltenen Kunstweinverbots in der bereits bei Erörterung des betreffenden Entwurfs geschilderten Weise und auf die Statuierung einer Kellerkontrolle, für welche ein höchst eigenartiges Verfahren ersonnen war. Durch das Verbot der Kunstweinfabrikation suchte sie die Händler, durch die geplante Kontrolle die Produzenten zufrieden zu stellen.

Die Kellerkontrolle sollte folgendermassen gehandhabt werden.

---

1) Kölnische Zeitung vom 18. November 1900. — Frankfurter Zeitung vom 20. Nov. 1900.

Zunächst erstreckte sie sich zwar auf das ganze Reichsgebiet, sah aber für das Weinbaugebiet und das übrige Reichsgebiet eine gewisse Verschiedenartigkeit vor. Während im ganzen Reiche die Kontrolle in die Hände der Polizeibeamten und der von der Polizei ernannten Sachverständigen gelegt wurde, sollte in den Weinbaugegenden ausserdem noch, zur Unterstützung der Polizeiorgane, eine Kontrolle durch ehrenamtlich zu bestellende Vertrauensmänner ausgeübt werden können, so dass daselbst also drei verschiedene Behörden zur Aufsicht berechtigt waren. Die Befugnisse dieser drei Aufsichtskategorien erstreckten sich auf eine Revision aller Betriebsräume ausser zur Nachtzeit. Die Kontrolle betraf ferner die Erforschung des Verfahrens bei der Herstellung des Weines, die Ermittelung über den Umfang des Betriebes, die Feststellung der zur Verwendung gelangenden Stoffe, ihrer Menge und Herkunft, und die Revision der geschäftlichen Aufzeichnungen und Bücher. Sie sollte dadurch wirksam gemacht werden, dass den Betriebsleitern, Betriebsinhabern, oder Aufsichtspersonen die gesetzliche Pflicht auferlegt wurde, in jedem Falle Auskunft zu erteilen. Diese Bestimmung war schon deshalb bedenklich, weil sie bei vorkommenden Weinfälschungen, im Falle einer Befragung, die Selbstbezichtigung forderte, was den Grundsätzen des Strafrechts zuwider lief, welches in diesem Falle die Antwortverweigerung zulässt. Um aber zugleich einen Missbrauch mit den bei den Revisionen möglichen Erkundungen von Geschäftsgeheimnissen zu verhüten, wurde den Vertrauensmännern und den Sachverständigen die Geheimhaltung der ihnen bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse zur Pflicht gemacht und ihnen ausserdem verboten, von auf diese Weise erkundeten Geschäftsgebräuchen in eigenem Interesse wirtschaftlichen Gebrauch zu machen. Hier ergab sich die weitere Schwierigkeit, wie es möglich sei, Vertrauensmännern oder Sachverständigen, welche sich gleichwohl zu einer missbräuchlichen wirtschaftlichen Ausnutzung solcher Geschäftsgeheimnisse verleiten liessen, derartige Manipulationen nachzuweisen.

Ausser diesen Bestimmungen enthielt die Novelle wesentliche Strafverschärfungen.

Sofort bei ihrem Bekanntwerden steigerte sich der Kampf des Handels gegen die Kontrollvorschriften bis auf den äussersten Grad der Leidenschaftlichkeit[1]. Man bezeichnete diese Vorschriften als eine „Ehrenkränkung" und „Beleidigung" des deutschen Weinhandels,

[1]) Rheinischer Kurier vom 23. Dezember 1900 und 1. Januar 1901.

dem man „seine Existenz verleiden“ und „seine Ehre rauben“ wolle. Die Novelle bedeute eine „Demütigung“ der Weinhändler, die Ausführung der Kontrolle involviere eine „Brandmarkung“ der von den Kontrollbeamten einer Revision unterzogenen Betriebe.

Ausser den moralischen und wirtschaftlichen Bedenken betonte der Weinhandel die technische Unmöglichkeit einer Ausführung einer allgemeinen Kontrolle. „Es handelt sich“, so führte der Verband der rheinhessischen Weinhändler aus, „bei dieser Kontrolle um zahllose, über das ganze deutsche Reichsgebiet zerstreute Geschäftsräume, die mit Wohnräumen in engster Verbindung stehen und einem häufigen Wechsel unterliegen. Hierdurch erschwert sich die Durchführung aufs äusserste, so dass der hierdurch erforderliche Aufwand in keinem Verhältnis zu dem auch nur angenommenen Nutzen steht, während andererseits diese enge Verbindung von Geschäftsräumen und Wohngebäuden zu besonders unangenehmen Auftritten bei der Ausübung der Kontrolle für den Inhaber des Geschäfts führen muss.“ Denselben Standpunkt vertraten der Verband der Weinhändler des Rhein- und Maingaus[1]), der elsässische Weinhändlerverein[2]), der Verband der Weinhändler des Regierungsbezirks Trier, der Weinhändlerverein der Mosel u. a. Dass diese Kontrollvorschriften nur dazu dienen würden, die 1894 zurückgewiesene Weinsteuer vorzubereiten, war die allgemeine Auffassung des Handels. In Mainz trat am 31. Januar 1901 auf Einladung der Mainzer Handelskammer eine von 46 Korporationen des Handels und speziell des Weinhandels beschickte grosse Versammlung zusammen, welche sich nochmals, ähnlich wie die Kommission des deutschen Handelstages und der deutsche Handelstag selbst, für eine Beibehaltung des 1892er Weingesetzes und alleinige Neueinführung des Kunstweinverbots mit den früheren Einschränkungen aussprach, dagegen die neuen Kontrollvorschriften mit nahezu völliger Uebereinstimmung ablehnte.

Während so der Handel alles that, um die Kontrolle von sich abzuwenden, gingen den Winzern die Bestimmungen der Novelle nicht weit genug. So bemängelte der landwirtschaftliche Provinzialverein für Rheinhessen[3]), dass die heiss begehrte Neuregelung der Beschränkung der Gallisierungsfreiheit im Entwurfe nicht erfolgt sei. Zur Hauptsprecherin der Produzenten machte sich das preussische

1) Rheinischer Kurier vom 9. Januar 1901.
2) Frankfurter Zeitung vom 12. Januar 1901.
3) Rheinischer Kurier vom 5. Februar 1901.

Landesökonomiekollegium, welches die Erklärung abgab, dass der von der Reichsregierung vorgelegte Entwurf einer Novelle den seit Jahren geäusserten Wünschen der Winzer sowie den Interessen des reellen Handels und des konsumierenden Publikums in keiner Weise Rechnung trage, und den Reichskanzler ersuchte, unter Ablehnung des jetzigen Entwurfs dem Bundesrat und Reichstag einen neuen, auf Grund der von der rheinpreussischen Landwirtschaftskammer ausgehenden Vorschläge ausgearbeiteten Entwurf vorzulegen.

Inzwischen war indes der Entwurf der Novelle am 2. Februar 1901 dem Reichstage zugegangen. Die eingehende Besprechung, welche derselbe bei der ersten Lesung erfuhr, bot dadurch ein besonderes Interesse, dass Staatssekretär Graf Posadowsky weiteren Angriffen zuvorkam, indem er die Undurchführbarkeit einer ständigen Weinkellerkontrolle für ganz Deutschland selbst betonte und erklärte, dass sie lediglich als eine Kontrolle im Einzelfalle gedacht sei, die nur dann eintreten solle, wenn dringende Indicien vorliegen. Eine ständige Kontrolle müsse an der grossen Zahl der zu überwachenden Betriebe, an den Kosten der Ueberwachung und an dem Unwillen des Volkes über die Kontrolle notwendig scheitern. Diese zur Beruhigung des Handels dienende Erklärung war indes nicht im Sinne der Winzer. Das sollte alsbald in den Arbeiten der Kommission zum Ausdruck kommen, welcher der Entwurf überwiesen wurde.

Die Kommission stellte sich nämlich auf einen Standpunkt, auf Grund dessen sie mit Entschiedenheit das Interesse des Weinbaus vertrat. Demgemäss unternahm sie es, den Entwurf vollständig und selbständig umzuarbeiten und zu einem völlig neuen Weingesetze auszugestalten, das zwar die Grundlagen des alten Weingesetzes beibehielt, aber durch eine mannigfache Aenderung seiner Bestimmungen die Missstände, die jenes nicht hatte beseitigen können oder gar erst grossgezogen hatte, aus der Welt zu schaffen suchte. Wenn sie dabei auch nicht alles erreichte, was sie für notwendig hielt, und selbst die Unsicherheit nicht gänzlich entfernte, so bildeten immerhin ihre Arbeiten einen Fortschritt. Insbesondere wiesen sie den Weg, den die Gesetzgebung gehen musste, wenn sie dem deutschen Weinbau ohne Schädigung des deutschen Weinhandels und dem deutschen Weinhandel ohne Schädigung des deutschen Weinbaus zu der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit emporhelfen wollte, welche diese beiden zu gegenseitiger Rücksichtnahme auf einander angewiesenen Erwerbszweige im Rahmen einer gesunden deutschen Nationalwirtschaft überhaupt erreichen können.

XIII.

Das Weingesetz von 1901.

In der Kommission erlebte der Entwurf der Novelle bis zu seiner schliesslichen Neugestaltung und Vollendung drei Lesungen, von denen jede einzelne erhebliche Aenderungen zunächst der Vorlage selbst, dann auch der bezüglichen voraufgegangenen Kommissionsbeschlüsse brachte, so dass also das Bild des Weingesetzentwurfs sich in der Kommission dreimal verwandelte. Indes genügt es hier im grossen und ganzen die Beschlüsse der dritten Lesung zur Darstellung zu bringen und nur bei den Hauptabweichungen auf die Beschlüsse der ersten und zweiten Lesung zurückzugreifen, damit die Entwickelung im einzelnen deutlich kenntlich wird. Hierbei sind nun folgende Punkte hervorzuheben.

In erster Lesung entfernte die Kommission zunächst die Aufzählung der bei der Weinbereitung verbotenen gesundheitsschädlichen Stoffe, die, an die Spitze gestellt, kompromittierend wirken musste, aus dem Anfangsparagraphen, um ihr eine Stelle in der Mitte des Gesetzes anzuweisen. Dagegen trat eine puristische Definition des Begriffes Wein an jene Stelle, wonach als Wein das durch alkoholische Gährung aus dem Safte der Weintraube hergestellte Getränk erklärt wurde. Mit dieser Definition verleugnete man einerseits die Bestimmung der „Materialien“ des Nahrungsmittelgesetzes, welche noch ausdrücklich „ohne jeden Zusatz“ hinzugefügt hatte, andererseits suchte man so für den Wein die begriffliche Grundlage der „Materialien“ wiederzugewinnen. In der folgenden Lesung blieb diese Definition aufrecht erhalten [*]).

Alsdann setzte die Kommission die bei der Weinbereitung erlaubten Herstellungsarten fest. Sie gestattete zunächst die anerkannte Kellerbehandlung und Haltbarmachung sowie Klärung des Weines. Hierbei durften Alkohol im Verhältnis von einem Volumenprozent, ferner geringe Mengen Eiweiss, Gelatine, Hausenblase u. dergl., sowie Tannin, Kohlensäure und schwefelige Säure dem Most oder Wein zugesetzt werden. Durch diese Beschränkung des Alkoholzusatzes auf ein Volumenprozent bei in- wie sogen. ausländischen Weinen war eine Mouillage der „ausländischen“ Weine unmöglich gemacht. Nur bei der Herstellung von Dessertweinen (Süd-Süssweinen) ausländischen Ursprungs durfte Alkohol über dieses

Mass hinaus zur Verwendung kommen. Auch bezüglich des Zusatzes von schwefeliger Säure bei Rotweinen erfolgte eine Einschränkung ähnlich der des 1892er Weingesetzes und der früheren Entwürfe, und zwar derart, dass diese Begrenzung des Zusatzes an schwefeliger Säure sich auf alle in- und ausländischen Rotweine und Verschnittrotweine mit alleiniger Ausnahme der Dessertweine ausländischen Ursprungs bezog. Eine Begünstigung des Handels mit „ausländischen" Weinen vor dem Handel mit inländischen Weinen wurde so nach Möglichkeit hintanzuhalten gesucht. In zweiter und dritter Lesung blieben diese Bestimmungen unverändert.

Erlaubt wurde bei der ersten Lesung zweitens der Weinverschnitt, doch unter der Einschränkung, dass der Verschnitt von rotem mit weissem Wein nur unter Deklaration auf den Markt gebracht oder verkauft werden dürfe. Vom 31. Dezember 1903, dem Ablaufstermin der Handelsverträge, ab sollte diese Art des Weinverschnitts ferner gänzlich verboten und nur der Verschnitt von weissem mit weissem, oder der von rotem mit rotem Wein gestattet werden. Diese Beschlüsse erster Lesung blieben auch in zweiter Lesung noch bestehen, mussten aber in der dritten Lesung fallen gelassen werden, da die Regierung auf ihrer Ablehnung bestand. Infolgedessen wurde in dritter Lesung der Weinverschnitt völlig freigegeben.

An dritter Stelle gestattete die Kommission das Chaptalisieren ohne irgend welche Einschränkung in allen drei Lesungen gleichmässig.

Die vierte erlaubte Weinbereitungsmethode blieb das Gallisieren, wobei die Kommission in erster Lesung zu der bereits durch das 1892er Weingesetz eingeführten chemischen Begrenzung der Vermehrung noch einige weitere Grenzbestimmungen hinzufügte. Zunächst setzte sie fest, dass der Zuckerwasserzusatz nur zu dem Zwecke erfolgen dürfe, um den Wein thatsächlich zu verbessern. Ferner bestimmte sie, dass die Vermehrung beim Gallisieren keine erhebliche sein, dass sie 25 Proz. des Volumens des zu verbessernden Mostes oder Weines nicht überschreiten dürfe, führte also eine quantitative Begrenzung ein. Drittens gestattete sie die Verbesserung nur für die Zeit von der Kelterung ab bis zum 31. Dezember des betreffenden Herbstjahres, fügte also eine zeitliche Begrenzung hinzu, und schliesslich verlangte sie, dass der verbesserte Wein bezüglich seiner stofflichen Zusammensetzung der Qualität derjenigen Naturweine entsprechen müsse, aus deren Gegend, Lage und Jahrgang er zu stammen auf seiner Etikette angebe. Auch diese puristischen und protektionistischen Forderungen scheiterten in der zweiten Lesung an dem



Widerspruch der Regierung. Infolgedessen liess die Kommission in zweiter Lesung die zeitliche Begrenzung vollständig fallen und behielt von der quantitativen Begrenzung nur die Bestimmung bei, dass die Vermehrung bei der Verbesserung keine erhebliche sein dürfe. Dagegen führte sie ausser der Aufrechterhaltung des Zwecks der Verbesserung beim Gallisieren neu ein, dass der verbesserte Wein dem Durchschnitt der Naturweine des Weinbaugebiets, in welches er nach seiner Etikette gehört, nicht nur hinsichtlich seiner stofflichen Zusammensetzung entsprechen müsse, sondern auch hinsichtlich seiner Beschaffenheit. Diese Art der Begrenzung hatte bereits der im August 1899 aufgetauchte anonyme Weingesetzentwurf enthalten. Wie bereits bei der Schilderung jenes Entwurfs auseinandergesetzt wurde, bedeutete die Einführung des Begriffs der Beschaffenheit in die Grenzbestimmungen beim Gallisieren zugleich die Unterstützung der chemischen Kontrolle durch eine durch Weinkenner auszuübende Kontrolle, die sich auf Farbe, Geruch und Geschmack der verbesserten Weine zu erstrecken hat. Diese Bestimmungen gingen ohne Veränderung auch in den Entwurf der dritten Lesung über.

Zum Schutze des Naturweins behielt sodann die Kommission die weitere Bestimmung des 1892er Weingesetzes bei, dass gallisierter Wein nicht als Naturwein oder unter anderen zur Täuschung geeigneten Bezeichnungen feilgehalten oder verkauft werden dürfe und fügte dieser Bestimmung in dritter Lesung noch ausdrücklich hinzu, dass sie sich auch auf Rotwein zu erstrecken habe, der durch ein Gallisieren der Rotweintraubenmaische hergestellt worden sei. Hierbei liess sie allerdings die Unklarheit darüber bestehen, was man sich unter den anderen zu Täuschungen geeigneten Bezeichnungen zu denken habe. Wollte sie damit die Etikettierung mittels der üblichen Lagen-, Marken-, Jahrgangs- oder Besitzerangabe bei gallisierten Weinen unmöglich machen, so hätte eine so allgemeine und ungenaue Fassung bei einer den Weinhandel in seinen Usancen aufs tiefste berührenden Vorschrift nicht genügt. Es kann sich bei dieser Bestimmung also nur darum handeln, dass darin das Verbot festgelegt wurde, gallisierte Weine als „ungezuckerte“, „nicht-gallisierte“ oder „reine“ Weine anzupreisen oder zu verkaufen. Ein Eingriff in die Etikettierungsusancen ist darin nicht zu erblicken.

Das Kunstweinverbot des Regierungsentwurfs blieb auch nach den Beschlüssen der Kommission in allen Lesungen auf die gewerbsmässige Kunstweinfabrikation beschränkt. Die Bestimmungen der Novelle wurden nur schärfer präzisiert. Da bei der Festsetzung des Kunstweinverbots im einzelnen die Beschlüsse der ersten und

zweiten Lesung wenig Interesse besitzen, so sei hier nur der Inhalt der Beschlüsse der dritten Lesung wiedergegeben. Es wurden folgende gewerbsmässige Herstellungsarten von Wein völlig verboten: 1. Wein durch Aufguss von Zuckerwasser oder Wasser auf Trauben zu bereiten; dieses Verfahren ist als wesentlich verschieden von demjenigen zu bezeichnen, in welchem der Zuckerwasserzusatz dem Moste oder Weine zugesetzt wird wie beim Gallisieren; 2. Weisswein durch Aufguss von Zuckerwasser oder Wasser zur Traubenmaische, und Rotwein durch Aufguss von Wasser zur Rotweintraubenmaische überhaupt und durch Aufguss von Zuckerwasser zur nicht vollständigen oder vollen Traubenmaische zu bereiten; Rotweinbereitung durch Aufguss von Zuckerwasser zur Traubenmaische überhaupt zu verbieten war deshalb nicht angängig, weil infolge des Umstandes, dass der Rotwein durch Vergähren auf der Maische hergestellt wird, ein Verbot dieses Zuckerwasserzusatzes, ganz generell gefasst, ein Gallisieren des Rotweines inhibiert haben würde. Es wurde daher ein Zuckerwasserzusatz zur Rotweintraubenmaische mit der Einschränkung gestattet, dass dieser Zusatz auf die volle Rotweintraubenmaische erfolgen müsse. Hierdurch sollte einer Vermehrung des ursprünglichen Quantums über das vor dem ersten Abstich erlangte Mass hinaus verhindert werden. Verboten wurde 3. die Tresterweinbereitung; 4. Hefenweinbereitung; 5. Weinbereitung durch Zusatz von Rosinen, Korinthen, überhaupt von getrockneten Früchten, sowie von eingedickten Moststoffen. Das Verbot des Rosinen- und Korinthenzusatzes und der Weinbereitung mittels eingedickter Moststoffe konnte sich nicht auch auf die Herstellung von Dessertweinen ausländischen Ursprungs beziehen, weil im anderen Falle deren Zubereitung im Inlande unmöglich gemacht worden wäre. Damit diese bei der Dessertweinbereitung notwendigen Stoffe auch thatsächlich nur zur Dessertweinbereitung verwendet würden und nicht unlauteren Zwecken dienten, wurde für die Betriebe, die sich mit der Dessertweinbereitung befassen, eine Anmeldepflicht eingeführt. Verboten wurde 6. die Weinbereitung mittels künstlicher Süssstoffe, Dulcin, Saccharin u. s. w., ebenso 7. die Herstellung des eigentlichen Kunstweines, eines Getränkes, welches aus Säuren, säurehaltigen Stoffen, Weinstein, Weinsäure, Bouquettstoffen, künstlichen Moststoffen oder Essenzen auf sog. kaltem Wege hergestellt wird. Auch hierbei wurde eine Ausnahme gestattet und zwar die, dass landesübliche Gewürzgetränke und Arzneimittel bildende Getränke, wie Wermutwein, Maiwein, Pepsinwein, Chinawein u. dergl. als erlaubt zu gelten haben. Als landesübliche Gewürzgetränke müssen zweifellos auch die in den öst-

lichen Provinzen zahlreich konsumierten Gelb- und Kirsch-Kunstweine von dem Verbot ausgenommen werden, ebensowenig kann es sich auf die Maltonweine beziehen, die als Gährungsprodukte aus Malz überhaupt nicht von dem Weingesetze, welches im wesentlichen nur den Verkehr mit den alkoholischen Gährungsprodukten der Trauben regelt, betroffen werden. Endlich bleibt die eigentliche Obstweinbereitung von den wirtschaftspolitischen Vorschriften des Weingesetzes unberührt. Auf alle diese weinähnlichen Getränke finden nur die gesundheitspolizeilichen Vorschriften des Gesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes Anwendung. Verboten wurde 8. die Weinbereitung durch Zusatz von Obstmost, Obstwein, Gummi etc., d. h. durch Zusatz von Stoffen, mittels deren der Extraktgehalt des Weines erhöht wird. Hierdurch sollte die künstliche Rückverbesserung der übermässig gallisierten Weine unmöglich gemacht werden. Bei allen den aufgezählten verbotenen Weinarten betraf das Verbot nicht allein die gewerbsmässige Herstellung, sondern auch das Feilhalten und den Verkauf. Auch hierbei gab es eine Ausnahme. Tresterwein, Rosinen- und Korinthenwein darf zu Brennereizwecken gewerbsmässig hergestellt und verwertet werden. Um Missbräuchen vorzubeugen, wurde für diese Weinbereitungsarten eine steuerbehördliche Kontrolle eingeführt.

Die nicht gewerbsmässige Herstellung und Verwendung sämtlicher Kunstweine wurde gestattet. Dadurch wurde auch die Frage, ob die Tresterweinbereitung zu Zwecken des Haustrunks zulässig sei oder nicht, oder ob in Süddeutschland die Rosinen- und Korinthenweinbereitung für den Bedarf der eigenen Familie gestattet sei oder nicht, im Sinne der Zulässigkeit entschieden.

Nach einer solchen Lösung der Wein- und Kunstweinfrage erfolgte die Lösung der Schaumweinfrage. Auch hierbei können wir uns auf die Beschlüsse der dritten Lesung beschränken, da zwischen diesen Beschlüssen und denen der ersten und zweiten Lesung ein wesentlicher Unterschied nicht obwaltet. Bei der Schaumweinbereitung wurde verboten folgende Weinarten zu verwenden: 1. Weine, die durch Zusatz von Wasser oder Zuckerwasser zu Trauben, und 2. Weissweine, die durch den Zusatz von Wasser oder Zuckerwasser zur Traubenmaische entstanden sind; 3. Rotweine, die durch den Zusatz von Wasser zur Traubenmaische überhaupt oder durch den Zusatz von Zuckerwasser zur nicht vollen Traubenmaische entstanden sind; 4. Tresterweine; 5. Hefenweine; 6. Rosinen- und Korinthenweine, sowie Weine aus sonstigen getrockneten Früchten oder eingedickten Moststoffen und 7. künstlich gesüsste Weine. Wurde durch diese

Vorschriften die bisherige Begünstigung der Schaumweinbereitung gegenüber der Weinbereitung beseitigt, so sollten die folgenden Bestimmungen den unlauteren Wettbewerb innerhalb der Schaumweinindustrie selbst beenden. Dabei ging der Gesetzentwurf nicht auf den Unterschied der mittels Flaschengährung hergestellten und der nur mit Kohlensäure imprägnierten Schaumweine ein. Hingegen liess er sich den Schutz der deutschen Schaumweine vor allen den Schaumweinprodukten, die, obwohl deutschen Ursprungs, sich als französische oder ausländische ausgaben, sowie den Schutz der eigentlichen mittels Wein hergestellten Schaumweine vor den Fruchtwein-Schaumweinen angelegen sein. Zu dem Zwecke wurde der Schaumwein dem Deklarationszwang in der Art unterworfen, dass bei allen Schaumweinen Ort und Land der Flaschenfüllung, sowie bei den Fruchtwein-Schaumweinen die Verwendung von Fruchtwein deklariert werden sollte.

Den zweiten Hauptteil des Entwurfs bildeten die Bestimmungen im Interesse der Durchführung des Gesetzes. Die Kommission führte zunächst eine ganz neue Bestimmung ein, in welcher es den Inhabern von Weinbetriebsräumen zur Pflicht gemacht wurde, die wichtigsten Bestimmungen des Weingesetzes, nämlich die über die zulässigen und verbotenen Weinbereitungsarten, in ihren Betriebsräumen auszuhängen und so ihrem Personal zur Kenntnis zu bringen. Diese Aushängevorschrift war insofern von Wichtigkeit und notwendig, als ja die Weinbereitung, um welche es sich in dem neuen Entwurf im Gegensatz zu dem alten Weingesetz hauptsächlich handelte, grade in den Händen der Angestellten liegt, und es im Interesse dieser Personen geboten war, sie mit den Vorschriften bekannt zu machen, durch deren Nichtbeachtung sie sich Strafe zuziehen mussten.

Alsdann folgten die Vorschriften über die Kontrolle. Was zunächst die Kontrollbeamten anging, so musste deren Bestellung den Einzelregierungen überlassen bleiben, da geeignete Organe des Reichs zur Beaufsichtigung des Nahrungsmittelverkehrs nicht existieren. Die Befugnisse der Kontrollbeamten wurden auf folgende Punkte ausgedehnt. Sie erstreckten sich auf eine Revision sämtlicher Weinbetriebsräume, auf eine Ausfragung der Betriebsinhaber, Betriebsleiter und Aufsichtspersonen, auf eine Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere und auf eine Probeentnahme. Die Kontrolle sollte in der Hauptsache am Tage stattfinden, aber auch nachts ausgeübt werden dürfen, falls um diese Zeit in dem betreffenden Betriebe gearbeitet wurde. Von einer Festsetzung der Möglichkeit, in den Weinbaugebieten eine ehrenamtliche Kontrolle durch Vertrauens-

männer ausüben zu lassen, wurde abgesehen. Die Kontrolle sollte für das ganze Reich gleichmässig eingeführt werden. Den Weinbetriebsinhabern, Betriebsleitern und Aufsichtspersonen wurde die Auskunftserteilung gegenüber den Kontrollbeamten zur Pflicht gemacht, ausgenommen den Fall der eventuellen Selbst- oder Verwandtenbezichtigung. Dagegen setzte der Entwurf gleichfalls die Diskretionspflicht der Kontrolleure und ihre Verpflichtung fest, zu ihrer Kenntnis gelangte Geschäftsgeheimnisse nicht in ihrem Interesse auszubeuten.

Diese Kontrollvorschriften wurden noch durch sehr beträchtliche Strafverschärfungen, welche beispielsweise in einem Falle der Weinfälschung einjährige Gefängnisstrafe zusammen mit Geldstrafe bis zu 15000 Mk. vorsahen, unterstützt. U. a. konnte auf Einziehung und Vernichtung der gefälschten Weine erkannt werden. Die Festsetzung der notwendigen Ausführungsvorschriften, der Vorschriften über die Regulierung der Zusätze bei der Kellerbehandlung und über die Kontrollierung des Gallisierens wurde dem Bundesrat übertragen.

Die Kommissionsbeschlüsse erster Lesung[1]) wurden Ende März 1901 bekannt, und fanden wegen ihrer stark puristischen Tendenz in Produzentenkreisen freudige Zustimmung. Eine grosse, vom Rheinischen Bauernverein am 9. April 1901 in Remagen abgehaltene Winzerversammlung[2]), an welcher Winzer und Weinbautreibende vom Rhein, der Mosel, der Saar, der Nahe und der Ahr, aus den Organisationen des Rheinischen Bauernvereines, des Trierischen Bauernvereines, des Verbandes ländlicher Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation der Rheinlande, des mittelrheinischen Winzerverbandes, des Verbandes der Winzer von der Ahr und des Verbandes der rheinpreussischen landwirtschaftlichen Genossenschaften teilnahmen, akklamierten lebhaft die Einführung einer zeitlichen und quantitativen Begrenzung beim Gallisieren, ferner das Mouillageverbot und die Ausdehnung der Kellerkontrolle auf das ganze Reich. Sie erklärten sich unter Zurückstellung weiterer Wünsche mit den Beschlüssen der Kommission einverstanden und gaben der Hoffnung auf unveränderte Annahme derselben Ausdruck. Den gleichen Beifall spendete eine Versammlung der elsässischen Weinbauvereine in Kolmar[3]) im

1) Reichstagsverhandlungen 1900/1902. Anlagen Nr. 303.

2) Kölnische Volkszeitung vom 10. April 1901.

3) Frankfurter Zeitung vom 22. April 1901.

April. Aufs äusserste betroffen aber fühlte sich durch diese Kommissionsbeschlüsse der Weinhandel. Zwar hatte er selbst früher sich für die zeitliche Begrenzung der Gallisierungsfreiheit ausgesprochen, so auf der Wiesbadener Konferenz vom 11. Januar 1891, ferner in zahlreichen Handelskammerpetitionen und zuletzt noch in dem Entwurf, welcher den Beratungen der Kommission des deutschen Handelstages zu Grunde gelegen hatte, aber immer mehr war diejenige Richtung des Weinhandels massgebend und führend geworden, welche die zeitliche Begrenzung im Interesse der Wiederauf- oder Umgährung des Weines verwarf. Zwar hatte er gleichfalls früher erklärt, dass er keine Vermehrung ins Unbemessene bei der Gallisierung wolle, so ebenfalls auf der Wiesbadener Konferenz von 1891, aber nun wollte er von den Errungenschaften des 1892er Weingesetzes, welches eine quantitative Grenze nicht enthielt, sich nichts abhandeln lassen, und so entsandte er allerorts gegen die Kommissionsbeschlüsse erster Lesung heftige Proteste. Er bemängelte diese beiden Arten der Gallisierungsbegrenzung aufs schärfste, er wandte sich, wie z. B. der Verband rheinhessischer Weinhändler unterm 29. März 1901, heftig gegen die Deklarationspflicht der roten Verschnittweine, gegen den Aushang der Gesetzesbestimmungen in den Betriebsräumen, gegen die Pflicht der Auskunftserteilung gegenüber den Kontrollbeamten, gegen die eventuelle Ausdehnung der Kontrolle auch auf die Nachtzeit, und erklärte, der Entwurf mit seinen zahlreichen Beschränkungen des deutschen Weinhandels bilde eine indirekte Begünstigung der ausländischen, keiner Kontrolle unterliegenden Konkurrenz. Es vermochte den Weinhandel selbst der Umstand nicht zu beruhigen, dass Staatssekretär Graf Posadowsky bei der zweiten Lesung des Entwurfs in der Weinkommission des Reichstags die Erklärung abgab, dass die Aufnahme der zeitlichen und räumlichen Begrenzung des Zuckerwasserzusatzes, sowie des Deklarationszwanges bezw. des Verbots für Weiss- Rotweinverschnitte in den Entwurf das Gesetz zum Scheitern bringen werde. Noch ehe die Kommission diese Bestimmungen fallen liess, arrangierte der Handel eine grosse Protestversammlung in Berlin am 22. April, in welcher 61 verschiedene Handelskorporationen und Vertreterschaften des deutschen Weinhandels sich nochmals für die Aufrechterhaltung des 1892er Weingesetzes und alleinige Einführung des Kunstweinverbots aussprachen. Die Beschlüsse dieser Versammlung wurden dem Staatssekretär Grafen Posadowsky durch eine Deputation überbracht, wobei der Minister noch einmal seinen bereits in der Kommission kundgegebenen Standpunkt klarlegte.

Ueberraschend schnell erfolgte die Beendigung des langen zwischen Weinbau und Weinhandel geführten Kampfes[2]. Nachdem am 6. Mai die zweite Lesung stattgefunden hatte, wurde der Entwurf in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse am 8. Mai in dritter Lesung und bei der Gesamtabstimmung en bloc angenommen. Am 24. Mai erhielt das Gesetz die Unterschrift des Kaisers[1]. Am 6. Juli erschienen im „Reichsanzeiger" die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, die sich auf eine Prüfung der Beschaffenheit und chemischen Zusammensetzung der gallisierten Weine, sowie auf den Deklarationszwang bei Schaumweinen beziehen. Am 1. Oktober 1901 trat das Gesetz in Kraft.

Ein wichtiger Schritt auf dem Wege, die Entwickelung des deutschen Weinbaues zu fördern, ist mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vom 24. Mai 1901 wiederum gethan. Wieder, wie im Jahre 1892, ist es ein Kompromiss, das beiden Parteien gerecht zu werden versucht und keine ganz befriedigt. Aus Winzer- und Produzentenkreisen nahm die Bewegung gegen das 1892er Weingesetz ihren Anfang. Vor allem verlangten diese Interessenten eine enge zeitliche oder räumliche Begrenzung der Gallisierungsfreiheit, und auch Weinhändler schlossen sich dieser Forderung an. Uebereinstimmend hiermit begehrte man das Aufgeben der Grenzzahlen und die Beseitigung der dem schlichten Winzer unverständlichen chemischen Kontrolle und verlangte als Korrelat der räumlichen und zeitlichen Begrenzung die Kellerkontrolle. Letztere wurde eingeführt, die Grenzzahlen und die chemische Kontrolle aber beibehalten und diese noch durch eine dritte Kontrolle verstärkt, welche in die Hände sogen. Weinkenner gelegt wurde. Mit der Einführung dieser Weinkenner kam ein etwas unsicheres Element in das Gesetz hinein, denn ihr Urteil wird zumeist auf ihrem Geschmack zu beruhen haben. Mag dieser auch noch so ausgebildet sein und Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten aufs genaueste herausfinden, so ist es doch eine alte Erfahrung, dass es auch der beste Weinkenner nicht vermag, allein auf Grund der Kostprobe genau zu bestimmen, aus welchem Weinbaugebiete ein ihm vorgesetzter und sonst nicht näher bezeichneter Wein stammt, zumal die Verschiedenheit der Sorten und Jahrgänge in den einzelnen Weinbaugebieten eine hervorragend grosse ist. Die Hauptprüferin der Weinfälschung wird daher nach wie vor die Chemie bleiben, so dass es sehr fraglich ist, ob die schädlichen Wirkungen, welche die Festsetzung von Grenzzahlen im 1892er Weingesetze für den deutschen

1) Reichsgesetzblatt S. 175.

Weinbau gehabt haben, so vollständig eliminiert werden wie es die Gesetzgeber beabsichtigten. Allerdings ist das Verbot der Mouillage[1]) und der gewerbsmässigen Kunstweinfabrikation ausgesprochen und eine Kellerkontrolle zur Durchführung dieser Verbote festgesetzt. Von diesen drei Bestimmungen wird man mit Recht eine sehr förderliche Wirkung für die Entwickelung des deutschen Weinbaues erwarten. Mouillage und Traubenmaischen-Weinbereitung galten neben den übrigen Herstellungsarten der Trester-, Hefen- und Rosinenweine u. s. w. als die hauptsächlichsten Gegner des deutschen Weinbaues. Ihre Beseitigung macht den Markt frei für den Absatz deutscher Produkte und kann daher, an und für sich betrachtet, recht wohl zu einem Aufschwung der deutschen Weinkultur führen.

Wenn wir nun in einem Rückblick auf die in den voraufgegangenen Seiten geschilderten Begebenheiten und Zufälligkeiten, Rechtsfestsetzungen und Einrichtungen zurückschauen, so ist es nötig, nachdem so vielfach von den Bestrebungen der Interessenten die Rede war, auch die Politik der Regierung zu charakterisieren. Hierbei wäre es gewiss irrig, zu sagen, dass die Regierung zu allen Zeiten den Wünschen der Interessenten und dem Kampf der Meinungen ohne eine eigene Meinung, ohne ein positives Programm, ja ohne genügende Kenntnis der Vielgestaltigkeit des wirtschaftlichen Lebens gegenüber gestanden hätte. Unter Bismarcks Regierung z. B. war das starre Festhalten am Schutz des Naturweines doch mehr als ein blosses Festhalten an einem toten Prinzip, es bedeutete ein offensichtliches einseitiges Stärken des Grosswinzertums, eine wirtschaftliche Hebung von Elementen jener Kreise, auf welche seine konservative Regierung sich zu stützen gewillt war. In der Folgezeit, als die Caprivische Handelspolitik die deutsche Weinproduktion für den italienischen Vertrag hinzuopfern nicht anstand und die Befürchtung Wahrscheinlichkeit gewann, eine unerhörte Ueberschwemmung des deutschen Marktes mit ausländischen Weinen und Weinfabrikaten werde sich an diese Politik anschliessen, liess sich gleichwohl ein leitendes Programm in Bezug auf die Weinfrage nicht verkennen. Um das äusserste vom deutschen Weinbau abzuwenden, musste die Regierung zu einer Zeit, in welcher Frankreich sich von den

1) Eine Bestimmung über die Zulässigkeit des Mouillagegeschäfts im Hamburger Freihafengebiet befindet sich in dem Gesetze nicht; doch ist es wohl kaum anzunehmen, dass der Gesetzgeber bei dem Mouillageverbot an diesen Geschäftszweig gedacht hat. Hierbei zeigt sich, dass bei der Ueberhastung des Zustandebringens des Weingesetzes wichtige Punkte unerörtert und unberücksichtigt geblieben sind.

Heimsuchungen durch die Reblaus rasch erholte und zu immer strengeren Schutzmassregeln für reine Naturweine griff, mit vollem Bewusstsein und absichtlich den Naturwein preisgeben, um durch eine Verbilligung der deutschen Weinproduktion mittels der Gestattung der Gallisierungsfreiheit dem deutschen Wein das inländische Absatzgebiet zu erhalten, die Eroberung des deutschen Marktes aber der ausländischen Produktion möglichst auch jetzt noch zu erschweren, obwohl man ihr gezwungenermassen durch den Vertrag und die Ermässigung der Zölle Thür und Thor hatte öffnen müssen. Diese Politik der Winkelzüge und Durchkreuzungsversuche konnte aber nur schlimme Folgen haben. Entweder führte sie eine Vermehrung der ausländischen Einfuhr herbei oder eine ins Ungemessene gehende Vermehrung des einheimischen Produktes durch „Verbesserung" oder gar beides. Letzteres trat in Wirklichkeit ein, wobei hauptsächlich die Mittelwinzer den Schaden trugen, während die billigen und sauren Produkte der Kleinwinzer infolge ihrer grossen Streckungsmöglichkeit stärker begehrt wurden, und das Grosswinzertum dadurch einen besonderen Vorteil erlangte, dass seinen Edelgewächsen, infolge der allgemeinen Anschauung, dass sie allein über den Verdacht der Verfälschung und „Verbesserung" erhaben seien, ein neuer Vorzug vor allen übrigen Weinen erwuchs. So stiegen denn die Qualitätsweine um ein Bedeutendes im Preise und brachten den Grossweinproduzenten gute Einnahmen, während die mittleren Winzer in eine immer bedrängtere Lage gerieten und der Rotweinbau völlig zurückging. In dieser Situation aber konnte die Regierung, selbst wenn sie wollte, nicht helfen. Mit dem Abschluss des Handelsvertrages hatte sie die Fäden aus der Hand gegeben, mittels deren sie eine Förderung der Weinkultur und des Winzerstandes in seiner Gesamtheit hätte durchführen können. Positive Politik wieder zu beginnen musste unmöglich erscheinen, solange der italienische Handelsvertrag bestand.

Gleichwohl ist nun, ohne Rücksichtnahme auf die infolge der Vertragspolitik Caprivis für den deutschen Weinbau geschaffene, dem Auslande gegenüber ungünstige Lage, welche noch bis zum 31. Dezember 1903 andauert, jetzt im Jahre 1901 ein neues Weingesetz zustande gekommen, welches den Purismus schärfer betont, als es der nur wenig geschützte deutsche Weinbau gegenüber der ausländischen Konkurrenz verträgt. Man darf nicht vergessen, dass Kunstweinverbot, Mouillageverbot und Einschränkung des Gallisierens unter den gegenwärtigen Verhältnissen viel eher als eine Be-

günstigung der Einfuhr billiger Verschnittweine und Traubenmaische gelten müssen, denn als eine Begünstigung des Verkehrs mit den verhältnissmässig teureren deutschen Weinen. Die durch das Weingesetz von 1892 lange hintangehaltenen üblen Folgen der Zollherabsetzung der Handelsverträge von 1892 werden voraussichtlich erst jetzt voll zur Geltung kommen. Es ist keine Frage, dass der umgekehrte Weg der richtigere gewesen wäre, zuerst durch erhöhte Zölle die ausländische Konkurrenz vom inländischen Markte zu verdrängen und dann erst die deutsche Produktion und den Handel mit deutschen Weinen auf die Bahn des Purismus zu leiten. Handelsvertrag und Weingesetz von 1892 gehören zusammen und bilden ein einheitliches Ganzes, eines bedingt das andere, eines ist die Folge vom andern. Wie sie zu gleicher Zeit ins Leben getreten sind, so mussten sie auch zu gleicher Zeit ausser Kraft treten, während nun, nach Beseitigung des alten Weingesetzes, noch zwei Jahre bis zum Ablauf des Handelsvertrages vor uns liegen.

Der neue Zolltarifentwurf sieht eine wesentliche Erhöhung der Zölle auf Wein[111]) vor und giebt die Position „Verschnittwein" auf. Schon jetzt hat sich ein heftiger Kampf in beteiligten Kreisen über diese Fragen erhoben. So richtete der Weinhändlerverband deutscher Rotweininteressenten eine Eingabe an die massgebenden Faktoren, worin um Nichtgefährdung des ausländischen Rotweingeschäftes, das für viele angesehene Häuser des deutschen Weinhandels ein sehr lohnendes sei, beim Abschluss neuer Handelsverträge petitioniert wird, während auf der anderen Seite eine am 22. Sept. 1901 in Gimmeldingen in der Pfalz stattgehabte Ausschusssitzung des pfälzischen Winzerbundes einstimmig eine Resolution fasste, worin die bayerische Staatsregierung, der Bundesrat und der Reichstag um Zustimmung zu den schutzzöllnerischen Bestimmungen des neuen Zolltarifes ersucht wird. Die Notlage des deutschen Rotweinbaues ist eine Thatsache. Sie ist durch die Handelsverträge von 1892 herbeigeführt. Die Hebung des schwer darniederliegenden Rotweinbauernstandes ist eine unbedingte Pflicht der Regierung. So weit können wir in unserer Vertragspolitik nicht gehen, dass wir einzelne Zweige unserer nationalen Produktion zu Gunsten des Profits weniger Handelsfirmen und des Auslandes ruinieren.

Auch über die Kontrolle sind noch einige Worte hinzuzufügen. Von einer Reihe von Einzelregierungen sind bereits bezügliche Bestimmungen getroffen. In Elsass-Lothringen wurde die Ueberwachung aller Betriebe den Hauptzoll- und Steuerämtern übertragen

und daneben werden für jeden Kreis noch besondere Sachverständige von den Bezirkspräsidenten auf zwei Jahre ernannt, die ihr Amt als Ehrenamt bekleiden, und ist die Ortspolizei verpflichtet, diese Kontrollbeamten zu unterstützen. Die bayerische Regierung übertrug die Aufsicht den öffentlichen Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genussmittel und wies die einzelnen Gemeinden an, mit den Beamten dieser Anstalten Verträge abzuschliessen, um sich deren Unterstützung bei der Kontrolle zu sichern. In Baden wurden die Lehrer und Leiter der landwirtschaftlichen, chemischen und weintechnischen Anstalten mit der Kontrollbefugnis betraut, in Sachsen die Nahrungsmittelpolizei, in Hessen die Kreisämter für zuständig erklärt. In Preussen wurde die Frage ähnlich wie in Baden geregelt. Aus alle dem ergiebt sich eine ausserordentliche Verschiedenheit, besonders bezüglich der Vorbildung der zu der Kontrolle berufenen Beamten, und die bereits von der Reichstagskommission und dem Reichstage selbst betonte Notwendigkeit der Einführung einer einheitlichen Reichsbehörde, welche zur Ueberwachung der Ausführung sämtlicher Nahrungsmittelgesetze berufen ist und mit dem Charakter einer Kontrollbehörde denjenigen einer in wirtschaftspolitischem Sinne wirkenden Behörde verbindet. In anderen weinbautreibenden und weinexportierenden Ländern wird vieles zur wirtschaftlichen Förderung des Weinbaues und des Weinabsatzes gethan. Man besitzt im Auslande eigene Behörden allein zu diesem Zwecke, deren ganze Aufmerksamkeit dem Gedeihen der Weinkultur, der Hebung des Weinbaues, der Förderung des Weinhandels gewidmet ist. Bei uns dagegen lässt sich die nachteilige Wirkung der vom Kaiserlichen Gesundheitsamte für den deutschen Weinverkehr vorbereiteten Gesetze nicht leugnen. Im Interesse der wirtschaftlichen Hebung der Nahrungsmittelgewerbe liegt es, eine einheitliche oberste Reichsbehörde wirtschaftspolitischen Charakters unter dem Staatssekretariat des Innern ins Leben zu rufen, welcher ausser anderen Funktionen auch die Weinkontrolle zu übertragen wäre. Diese Wirtschaftsbehörde ist mit nationalökonomisch geschulten Beamten zu besetzen, welche gleichzeitig über die notwendige chemische und landwirtschaftlich-, handels- und gewerbstechnische Vorbildung verfügen. Nur durch eine solche Behörde lassen sich wirtschaftspolitische Ziele auf diesem Gebiete verwirklichen. Die besten Gesetze helfen nicht, wenn geeignete Organe zu ihrer Ausführung fehlen.

Es scheint indes nicht, als ob der Weinbau eine besondere Entwickelung und Förderung seitens der Reichsregierung erfahren solle. Ist es doch geschehen, dass seit dem Jahre 1898 sogar die Ernte-

statistik über den Weinbau im Deutschen Reiche nicht mehr fortgeführt wird. Die Wiederaufnahme dieser unter Bismarck begonnenen Statistik ist unbedingt geboten. Sie ist das wenigste, was man verlangen kann, wenn man bedenkt, wie vieles beispielsweise in Italien und Frankreich für den Weinbau geschehen ist und geschieht. Dass es sich aber beim deutschen Weinbau nicht um gering anzuschlagende Interessen handelt, darüber wird der folgende Teil dieser Abhandlung nähere Auskunft bringen.

Produktionsstatistik.

I.

Deutschlands Weinbau im Verhältnis zu dem Weinbau anderer Länder.

Herr Oekonomierat Dahlen charakterisierte in einem Gutachten vor dem preussischen Landes-Oekonomie-Kollegium am 5. Februar 1898 die Stellung des deutschen Weinbaues in Bezug auf den Rang, den er unter den sämtlichen Weinbaugebieten Europas einnimmt, dahin, dass er sagte: Nach seiner Fläche gebühre dem deutschen Weinbaugebiete die zehnte, nach seinem Werte die vierte Stelle. Es sei gestattet, einige Statistiken anzuführen, die über die Weinproduktion der Hauptweinbaugebiete bestehen und die, wenn auch die Zahlen auf den verschiedenartigsten Methoden der Schätzung beruhen und daher nicht unantastbar sind, doch ein einigermassen der Wirklichkeit entsprechendes Bild gewähren. Der „Annuario Generale per la Viticoltura e la Enologia" giebt folgende Zusammenstellung über die Anbaufläche und den Ertrag der Weinbaugebiete der Erde [1]).

A) Europa.

Länder	Jahresdurchschnittsziffern oder Ziffern pro Einzeljahr			
	Anbaufläche		Ertrag	
	Zeitraum	Hektar	Zeitraum	Hektoliter
Italien	1890—91	3 437 037	1887—91	31 116 799
Frankreich	1887—91	1 817 087	1887—91	27 043 000
Spanien	1889—91	1 605 492	1889—91	27 263 435
Oesterreich-Ungarn	1886—90	645 581	1887—91	7 047 949
Portugal	Durchschnitt	300 000	Durchschnitt	6 000 000
Europäisches Russland	1890	184 007	1890	3 356 670
Griechenland	1886—90	228 600	1886—90	2 584 500
Rumänien	Durchschnitt	150 000	Durchschnitt	2 400 000
Deutsches Reich	1887—91	120 265	1887—91	2 199 333
Bulgarien	1890	91 547	1886—90	2 288 589
Serbien	1891	56 148	Durchschnitt	800 000
Türkei	Durchschnitt	100 000	Durchschnitt	1 268 000
Schweiz	Durchschnitt	34 500	1889	992 294
Cypern	1891	6 688	Durchschnitt	163 565
Bosnien und Herzegowina	1891	5 230	Durchschnitt	50 000
		8 782 182		114 574 134

1) Annuario Generale, Anno II, 1893, Roma, S. 442 ff.

B) Ausser Europa.

Länder	Anbaufläche Zeitraum	Anbaufläche Hektar	Ertrag Zeitraum	Ertrag Hektoliter
Algier	1891—92	107 945	1891—92	3 462 144
Chile	Durchschnitt	100 000	Durchschnitt	2 000 000
Vereinigte Staaten	1889	124 470	1886—90	1 014 325
Argentinien	Durchschnitt	24 000	Durchschnitt	600 000
Azoren, Canarien, Madeira	—	?	Durchschnitt	200 000
Australien	1890	16 726	1890	181 000
Kapland	Durchschnitt	16 000	1886—90	143 145
Tunis	1891—92	3 457	1891—92	100 000
Peru	—	?	—	100 000
Mexiko	—	?	Durchschnitt	71 000
Samos	Durchschnitt	4 500	1886—90	51 000
Persien	—	?	Durchschnitt	30 000
Uruguay	—	500	—	17 000
Brasilien	—	?	Durchschnitt	14 000
Palästina	Durchschnitt	1 500	—	5 500
Syrien	—	?	—	3 000
Insgesamt		399 098		7 992 114
dazu von Europa		8 782 182		114 574 134
Anbaufläche und Ertrag der ganzen Erde		9 181 282		122 566 248

Eine Statistik über den Durchschnittsertrag für 1886/1890 in den Uebersichten der Weltwirtschaft[1]) von Franz v. Juraschek beziffert die Ernten in den einzelnen Ländern auf folgende Zahlen:

A. Europa.

Länder	Durchschnittsertrag von 1886/1890 jährlich hl	Ertrag von 1890 hl
Italien	31 363 877	29 456 809
Spanien (1890)	29 875 620	29 875 620
Frankreich	27 570 785	27 416 327
Oesterreich-Ungarn	9 570 025	8 340 854
Portugal (1890)	6 000 000	6 000 000
Russland	2 458 000	3 356 670
Deutsches Reich	2 350 255	2 974 593
Bulgarien	3 400 000	2 911 184
Griechenland	2 584 500	2 500 000
Türkei	2 500 000	2 500 000
Rumänien	1 850 000	1 850 000
Schweiz	1 382 000	1 133 000
Serbien (1889)	832 338	832 338
Belgien (1880)	1 500	1 500
Insgesamt	121 738 900	119 148 895

1) Franz von Juraschek, „Uebersichten der Weltwirtschaft“ 1885—1889. Berlin 1892.

B. Ausser-Europa.

Länder	Durchschnittsertrag von 1886–1890 jährlich hl	Ertrag von 1890 hl
Algier	2 311 288	2 844 130
Argentinien	1 500 000	1 500 000
Vereinigte Staaten	1 013 729	905 036
Chile	724 000	724 000
Kapland (1888—90)	241 190	212 487
Australien	133 930	181 010
Peru	100 000	100 000
Tunis (1888—90)	33 343	53 000
Brasilien	4 000	4 000
Insgesamt	6 061 480	6 523 663
Weltweinertrag	127 800 380	125 672 558

Beide Schätzungen stimmen bezüglich der Ziffern des Weinbauertrags Europas, desjenigen Ausser-Europas und desjenigen der gesamten Erde nahezu überein. Danach beträgt

die Weinernte Europas	114 574 134 hl	bezw.	121 738 900 hl
„ „ Ausser-Europas	7 992 114 „	„	6 016 480 „
die Gesamtweinernte der Erde	122 566 248 hl	bezw.	127 808 320 hl

Nach der italienischen Statistik kommt das Deutsche Reich bezüglich der Grösse seines Weinlandes und seiner Weinernte von den Weinbaugebieten Europas an 10., von den Weinbaugebieten der Erde an 11. Stelle, da Algier es an Areal und Ertrag übertrifft.

Nach Dahlen[1]) beträgt der Produktionswert des in Deutschland erzeugten Weines durchschnittlich jährlich 125,0 Millionen Mark. Er giebt folgende Uebersicht über Weinbaufläche, Durchschnittsertrag und Produktionswert der wichtigsten europäischen Weinländer:

Länder	Weinbaufläche rund Hektar	jährl. Durchschnittsertrag Hektoliter	Produktionswert Mark
Italien	3430 Tausend	30,7 Millionen	614,0 Millionen
Frankreich	1837 „	27,0 „	432,0 „
Spanien	1605 „	29,0 „	493,0 „
Ungarn	365 „	5,0 „	120,0 „
Oesterreich	210 „	3,7 „	46,5 „
Portugal	200 „	1,0 „	20,0 „
Deutsches Reich	120 „	2,2 „	125,0 „
Schweiz	35 „	1,8 „	26,2 „

Nach einer Zusammenstellung von Zahlen, welche das deutsche Handelsarchiv[2]) dem Bulletin de statistique und dem Moniteur vinicole entnommen hat, ergiebt sich über die Weinernten der Hauptweinländer folgendes Bild:

1) Siehe Verhandlungen des 14. deutschen Weinbaukongresses zu Neustadt a. H., S. 75.

2) Die deutsche Erntestatistik giebt für Deutschland wesentlich andere Zahlen. — Weinernte der Erde siehe auch Nachrichten für Handel u. Industrie, 1900, 2. Semester, Nr. 172.

	Hektoliter 1895	1896	1897	1898	1899
Frankreich . .	26 687 600	44 656 153	32 350 722	32 282 300	47 907 700
Algier . . .	3 797 700	4 050 000	4 367 758	5 221 700	4 648 000
Tunis	179 800	95 000	90 000	120 000	?
Italien . . .	21 343 200	21 573 000	25 958 500	31 500 000	29 000 000
Spanien . . .	17 250 000	17 830 060	18 900 000	24 750 000	22 500 000
Portugal . . .	1 995 000	3 280 000	2 500 000	2 100 100	2 500 000
Azoren Canarien Madeira . . .	210 000	320 000	250 000	235 000	300 000
Oesterreich . .	3 000 000	2 500 000	1 800 000	1 900 000	3 000 000
Ungarn . . .	2 865 000	1 650 000	1 200 000	900 000	
Deutschland [1]) .	3 645 000	3 110 000	2 100 000	1 800 000	2 000 000
Russland . .	720 000	2 900 000	2 500 000	3 120 000	?
Schweiz . . .	1 250 000	1 500 000	1 250 000	1 100 000	1 000 000
Türkei u. Cypern	2 400 000	3 050 000	1 800 000	1 600 000	2 000 000
Griechenland .	1 600 000	2 150 000	1 200 000	1 100 000	1 500 000
Bulgarien . .	—	1 360 000	1 090 000	2 600 000	4 000 000
Serbien . . .	800 000	1 100 000	920 000	800 000	?
Rumänien . .	3 120 000	7 500 000	3 200 000	3 900 000	6 000 000
Verein. Staaten von Amerika	850 000	680 000	1 147 000	1 300 000	?
Mexiko . . .	—	70 000	60 000	70 000	?
Argentinien . .	1 350 000	1 590 000	1 440 000	1 600 000	?
Chille	1 500 000	1 730 000	2 800 000	2 500 000	?
Brasilien . . .	350 000	475 000	390 000	450 000	?
Kapkolonie . .	110 000	90 000	195 000	185 000	?
Persien . . .	27 000	22 000	25 000	45 000	?
Australien . .	150 000	180 000	91 000	95 000	?
Peru	—	—	—	1 500 000	?
Uruguay . . .	—	—	—	160 000	?
Bolivia . . .	—	—	—	35 000	?

Auch diese Zahlen stimmen im grossen und ganzen mit den oben angeführten Ziffern überein.

Eine Vergleichung der Beteiligung der Weinbergsfläche einzelner Hauptweinbauländer an ihrem Gesamtareal ergiebt nach Bd. XLIII Teil I, Februarheft S. 5 der Reichsstatistik folgendes. Es betrug im

Staat	Erhebungsjahr	Die Fläche der Weinberge ha	= % d. Gesamtfläche d. Landes
Deutschland	1878	133 800	0,25
Oesterreich	1877	207 300	0,6
Ungarn (mit Ausnahme von Fiume, Kroatien, Slavonien, Kroatisch-slavonisch. Grenzgebiet und Dalmatien) . .	1877	360 000	1,3
Italien	1870—1874	1 870 100	6,3
Frankreich	1873	2 582 700	4,9

Schon aus all diesen Ziffern ergiebt sich, dass der deutsche Weinbau der auf einer verhältnismässig geringen Fläche und zugleich bei einer wenig vorteilhaften Lage (äusserste nördliche Grenze der Weinbauzone) so hohe volkswirtschaftliche Werte schafft, durchaus nicht als eine quantité négligeable betrachtet werden darf.

1) Siehe Fussnote 2 der vorigen Seite.

II.

Die Weinbaufläche im Deutschen Reiche.

Zum ersten Male fanden auf Grund der Beschlüsse des Bundesrats vom 15. Februar 1874 und 8. November 1877 Anbauerhebungen über die Bodenbenutzung im Deutschen Reiche gleichmässig im Jahre 1878 statt. Dieselben wurden 1883, 1893 und 1900 wiederholt. Ueber diejenigen des Jahres 1900 liegen bisher bloss vorläufige Mitteilungen im „Reichsanzeiger" vor. Die übrigen wurden in den „Vierteljahrsheften der Statistik des Deutschen Reiches" veröffentlicht. Es ermöglicht sich ein Ueberblick über folgenden

Gesamt-Weinbergbestand (in und ausser Ertrag stehend)

Staaten und Landesteile	in den Jahren 1878 ha	1883 ha	1893 ha		1900 ha
Ostpreussen	—	7,2	—		—
Westpreussen	4,4	2,8	—		—
Brandenburg	756,0	621,2	480,8		456,8
Pommern	—	—	—		—
Posen	158,4	162,0	126,3		146,5
Schlesien	1 501,4	1 515,0	1 441,6		1 323,7
Sachsen	983,9	1 021,2	988,0		920,3
Schleswig-Holstein	—	—	—		—
Hannover	4,8	—	—		—
Westfalen	—	—	—		—
Hessen-Nassau	3 774,3	3 770,4	3 825,6		3 956,3
Rheinland	12 834,5	13 171,1	13 531,0		14 349,3
Hohenzollern	—	—	—		—
Königreich Preussen	20 017,7	20 270,9	20 393,3		21 153,1
Oberbayern	0,2	—	—		—
Niederbayern	5,0	2,4	2,3		—
Pfalz	12 891,6	13 388,1	13 903,0		15 997,4
Oberpfalz	129,7	110,6	119,7	Bayern rechts des Rheines	8 928,2
Oberfranken	60,0	47,0	28,2		
Mittelfranken	484,9	492,9	487,3		
Unterfranken	9 737,8	9 616,5	9 119,3		
Schwaben	212,5	189,6	132,0		
Königreich Bayern	23 521,7	23 847,1	23 791,8		24 925,6
Dresden	1 263,0	1 004,6	813,2		—
Leipzig	19,3	9,6	9,3		—
Zwickau	0,1	—	—		—
Bautzen	0,5	—	0,3		—
Königreich Sachsen	1 282,9	1 014,2	822,8		526,6
Neckarkreis	15 829,4	15 898,8	15 561,1		—
Schwarzwaldkreis	1 746,3	1 704,6	1 368,9		—
Jagstkreis	5 267,8	5 254,2	4 587,7		—
Donaukreis	522,1	499,4	383,1		—
Königreich Württemberg	23 365,6	23 357,0	21 900,8		21 600,0

Gesamt-Weinbergbestand (in und ausser Ertrag stehend)

Staaten und Landesteile	in den Jahren 1878 ha	1883 ha	1893 ha	1900 ha
Konstanz	1 843,0	1 826,0	Landeskommunalbez.	
Villingen	—	—	Konstanz:	
Waldshut	562,0	573,0	1 971,0	
Freiburg	5 328,0	5 398,0	Freiburg:	—
Lörrach	1 962,0	2 060,0	9 521,0	
Offenburg	2 219,0	2 063,0	Karlsruhe:	—
Baden	1 563,0	1 552,0	3 323,0	
Karlsruhe	2 219,0	2 229,0	Mannheim:	—
Mannheim	367,0	374,0	5 205,0	
Heidelberg	1 439,0	1 344,0		—
Mosbach	4 213,0	4 205,0		
Grossherzogtum Baden	21 715,0	21 624,0	20 020,0	19 957,0
Starkenburg	727,4	704,4	791,1	—
Oberhessen	19,7	21,8	22,6	—
Rheinhessen	10 235,6	10 589,8	11 627,8	—
Grossherzogtum Hessen	10 982,7	11 316,0	12 441,5	13 752,8
Sachsen-Weimar	471,3	428,4	296,3	257,0
Fürstentum Birkenfeld (Oldenburg)	1,7	5,6	0,8	—
Sachsen-Meiningen	10,3	16,0	13,5	13,5
Sachsen-Altenburg	4,1	2,9	4,0	7,0
Sachsen-Coburg-Gotha	30,2	27,9	24,9	23,7
Anhalt	15,4	9,7	13,0	5,7
Schwarzburg-Rudolstadt	17,9	11,8	10,0	5,4
Unter-Elsass	14 136,1	14 444,7	14 844,9	—
Ober-Elsass	12 016,4	11 945,8	11 791,5	—
Lothringen	6 256,4	6 296,0	6 208,4	—
Elsass-Lothringen	32 408,9	32 686,5	32 844,8	32 982,6
Deutsches Reich	133 845,4	134 618,0	132 577,5	135 210,0

Es ergiebt sich für einzelne Weinbaugebiete ein erheblicher Rückgang an Areal, so für die nordost- und mitteldeutschen Weinbaugebiete, Sachsen, Thüringen, Württemberg und Baden; andere wieder blieben stabil wie Elsass-Lothringen und Nassau, wieder andere nahmen erheblich zu, wie das Weinbaugebiet der Pfalz, Rheinhessen und Rheinpreussen.

Eine Vergleichung der Gesamtzahlen der in und ausser Ertrag stehenden Fläche ergiebt folgendes Bild. Die Anbauerhebung für das Deutsche Reich ergab eine Weinbergsfläche

im Jahre	im Ertrag stehend ha	mehr weniger Proz.	ausser Ertrag stehend ha	mehr weniger Proz.	Weinberge überhaupt ha	mehr weniger Proz.
1878	118 973,1	—	14 872,3	—	133 845,4	—
1883	120 038,3	+ 0,90	14 579,7	— 1,97	134 618,0	+ 0,58
1893	115 817,8	— 3,52	16 759,7	+ 14,95	132 577,5	— 1,52
1900	119 249,0	+ 2,9	15 961,0	— 5,4	135 210,0	+ 1,94

Die Weinbergsfläche nimmt einen sehr kleinen Prozentsatz des gesamten deutschen Bodenareals ein. Die Gesamtanbaufläche sämtlicher Bodenbenutzungsarten des Deutschen Reiches betrug im Jahre 1893

	54 048 624,5	ha	
Davon waren	26 243 213,6	„	Acker und Gartenland
	5 915 769,1	„	Wiesen
	2 873 036,6	„	Weiden
	132 577,5	„	Weinberge
	13 956 827,3	„	Forsten und Holzungen
	484 326,9	„	Haus- und Hofräume
	2 060 556,2	„	Oed- und Unland
	2 382 317,3	„	Wegeland und Gewässer

Die 132 577,5 ha Weinberge sind gleich 0,25 Proz. der gesamten Anbaufläche des Reiches.

Wie stark die oben erwähnte Arealverminderung ist, ergiebt eine Zusammenstellung der Zahlen der in Betracht kommenden Gebiete:

	Anbaufläche im Jahre 1878 ha	1900 ha
Westpreussen	4,4	—
Brandenburg	756,0	456,8
Posen	158,4	146,5
Schlesien	1 501,4	1 323,7
Provinz Sachsen	983,9	920,3
Bayern rechts vom Rheine	10 730,3	8 928,2
Königreich Sachsen	1 282,9	526,6
Württemberg	23 365,6	21 600,0
Baden	21 715,0	19 957,0
Sachsen-Weimar	471,3	257,0
Sachsen-Coburg-Gotha	30,2	23,7
Anhalt	15,4	5,7
Rudolstadt	17,9	5,4
	60 932,5	44 150,9

Es hat also in den 24 Jahren in Mittel-, Süd- und Norddeutschland eine Abnahme der Weinanbaufläche von 60 932,5 ha auf 44 150,9 ha, oder um 16 781,6 ha stattgefunden. Das betreffende Weinbaugebiet hat sich um 27 Proz. oder um mehr als 1/4 seines Areals verringert.

Ungünstig sind auch die Vergleichszahlen für den Weinbau des gesamten Reiches bis zum Jahre 1893. Im Jahre 1878 betrug das gesamte Weinbaugebiet Deutschlands 0,2480 Proz., im Jahre 1883 0,2492 Proz., im Jahre 1893 0,2453 Proz. der Gesamtfläche des Reiches. Im Jahre 1900 ist allerdings für diese Ziffer wieder eine Vermehrung eingetreten.

Es ist eine bekannte Thatsache, dass man in dem jetzigen deutschen Weinbau die Reste einer in früheren Jahrhunderten sich

über ganz Deutschland erstreckenden hochentwickelten Weinkultur vor sich hat. Die rückläufige Bewegung in dem Weinbau des oben erwähnten Weinbaugebiets von Nord-, Mittel- und Süddeutschland bildet nur ein Glied oder den letzten Ausläufer in der Kette des Rückganges des deutschen Weinbaues, der seit dem 15. und 16. Jahrhundert datiert.

Von Interesse ist, einige Zahlen aus der ersten Hälfte und Mitte des vorigen Jahrhunderts mit den oben angegebenen Ziffern in Vergleich zu stellen. Meitzen giebt in seinem Werke „Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates“[1]) die Zahlen der Anbaustatistik von 1820—1865, wie sie zu Steuerzwecken — die preussische Weinsteuer wurde bekanntlich im Jahre 1865 aufgehoben — amtlich genau festgestellt sind. Nach einer Umrechnung der Grössenangabe pro Morgen in solche von Hektaren erhält man folgende Uebersicht für Preussen:

im Jahre	Posen	Brandenburg	Schlesien	Sachsen	Rheinland	Staat im ganzen
	ha	ha	ha	ha	ha	ha
1822	51,8	715.3	1 161,0	775,6	8 432,5	11 133,0
1823	54.3	484.5	1 159,0	778,0	8 589,0	11 065,0
1824	46,6	745,0	1 147,4	743,0	8 518,0	11 200,0
1825	44.6	844.0	1 154,0	819.7	9 347,4	12 210,0
1826	52,3	847.0	1 174.3	700,0	9 815.0	12 589.0
1827	90.0	871,0	1 174.6	844.1	9 908,7	12 888,5
1828	101,0	912.0	1 175.6	837,0	10 400.2	13 426,0
1829	110,2	905.0	1 132,0	851,8	10 473.0	13 472.5
1830	103,6	878,5	1 180.2	810,7	10 495,0	13 468,1
1831	139,2	950.7	1 180,2	767,0	11 060,5	14 095,1
1832	140.0	1 037.4	1 184,3	842,5	12 469,7	15 674,3
1833	163.6	1 035.6	1 358,4	855.4	12 469.7	15 885,6
1834	170,2	1 049.0	1 371,3	894.3	12 469,7	15 954.3
1835	182,0	1 049,0	1 406,0	918,7	12 711,5	16 268,7
1836	Die Angaben fehlen					
1837	189.7	1 039,5	1 429.5	901,1	13 183.6	16 743,0
1838	193 3	1 046,4	1 274,1	901,0	12 946,1	16 361,0
1839	195,6	1 045,6	1 266,0	909,7	12 821,0	16 238.2
1840	196,4	1 001,5	1 264,0	916,4	12 721,3	16 102,3
1841	198,2	1 030,7	1 258,7	922,3	12 631,0	16 041,3
1842	199,2	1 035,1	1 255,4	928,2	12 530,5	15 972,3
1843	199,5	1 035,4	1 275,6	920,7	12 475,6	15 907,0
1844	197,6	1 035,4	1 266,7	921,8	12 453,0	15 873,8
1845	202.0	1 018,9	1 265,9	895,4	12 389.2	15 770,0
1846	190,2	1 024,1	1 267,0	890,8	12 396,4	15 768,2
1847	191,3	1 075,0	1 268,2	892,0	12 469,7	15 898,0
1848	188,2	1 074,1	1 268,4	891,5	12 458,0	15 880,0
1849	196.4	1 073,0	1 268,4	890,0	12 440 0	15 860,2
1850	195,1	1 072,8	1 268,7	879,0	12 427,7	15 843.3

1) Band II, Berlin, 1869, S. 266 u. f. — Siehe auch die sehr interessanten, die eigentlichen Weinbaustaaten Deutschlands mit umfassenden Angaben bei Bienengräber, Statistik des Verkehrs und Verbrauchs im Zollverein 1842—1864, Berlin 1868, S. 69—93.

im Jahre	Posen	Brandenburg	Schlesien	Sachsen	Rheinland	Staat im ganzen
	ha	ha	ha	ha	ha	ha
1851	196,0	1 072,0	1 265,6	877,2	12 411,3	15 821,8
1852	201,0	1 070,7	1 264,1	870,7	12 335,6	15 760,5
1853	208,0	1 073,6	1 264,1	853,0	12 314,3	15 713,0
1854	212,0	1 074,1	1 263,6	837,4	12 158,4	15 545,4
1855	213,0	1 100,0	1 300,0	836,9	11 985,1	15 436,0
1856	228,2	1 079,2	1 298,0	830,2	11 937,7	15 373,3
1857	218,0	1 076,0	1 323,0	814,6	11 885,6	15 319,5
1858	220,0	1 073,6	1 367,0	813,3	11 914,3	15 384,1
1859	220,5	1 840,0(?)	1 371,1	811,0	11 911,0	15 384,6
1860	220,5	1 140,5	1 371,1	811,5	11 912,0	15 455,4
1861	219,7	1 135,6	1 495,4	813,3	11 906,6	15 571,5
1862	219,5	1 150,7	1 545,6	804,3	11 934,1	15 654,3
1863	220,5	1 130,7	1 544,0	802,5	11 950,0	15 647,7
1864	220,0	1 127,7	1 544,0	801,7	11 979,0	15 672,3
1878	158,4	756,0	1 501,4	983,9	12 834,5	20 017,7
1883	162,0	621,2	1 515,0	1 021,2	13 171,1	20 270,9
1893	126,3	480,8	1 441,6	988,0	13 531,0	20 393,3
1900	146,5	456,8	1 323,7	920,3	14 349,3	21 153,1

Es machen sich also recht erhebliche Schwankungen in den einzelnen Provinzen bemerkbar. Posen eröffnete im Jahre 1822 mit noch einem Weinberggebiete von 51,8 ha. Dieses Areal vermehrte sich im Jahre 1828 auf 101,0 im Jahre 1845 auf 202,0 ha und erreichte die höchste Ziffer im Jahre 1856 mit 228,2 ha. Auf dieser Höhe hielt es sich bis zum Jahre 1864. Die folgenden Zahlen zeigen eine Verminderung des Weinbergareals bis 1893, die letzte Zahl wieder eine Vermehrung.

Brandenburg begann im Jahre 1822 mit noch 715,3 ha, hatte im Jahre 1834 1049 ha, im Jahre 1860 1140,5 ha und im Jahre 1864 noch 1127,7 ha. Das Jahr 1878 zeigt bereits einen Rückgang auf 756,0 und das Jahr 1900 einen weiteren Rückgang auf 456,8 ha.

Es sei bei dieser Gelegenheit daran erinnert, dass in der Altmark und im Brandenburgischen in der Zeit vor dem dreissigjährigen Kriege der Hauptsitz des norddeutschen Weinbaugebietes war und dass sich der Weinbau von dort über Pommern, wohin ihn Bischof Otto von Bamberg im Jahre 1128 verpflanzte, sowie über Preussen bis Königsberg und Tilsit [1]) ausdehnte. Im 13. und 14. Jahrhundert wurde Wein aus Brandenburg, ein wichtiger Erwerbszweig dieses Landes, nach Sachsen, Thüringen, Böhmen, Preussen, Polen und Russland exportiert. Einige äusserst scharfe Winter vernichteten viele Rebenanpflanzungen in der Folgezeit. Auch die abnehmende Rentabilität der Weinberge [2]) im Verhältnis zu der übrigen Boden-

1) Siehe Ch. E. Langethal, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, Jena 1847 bis 1856, Bd. I, S. 55 ff. Vgl. auch Meitzen II, S. 248.

2) Siehe die Rede des Abg. Dr. Simonis im Reichstage. Verhandl. v. 18. Jan. 1894.

produktion begründete den Rückgang der deutschen Weinkultur in Brandenburg und Norddeutschland. Die Kriegswirren, sowie eine diesen Erwerbszweig vernachlässigende Gesetzgebung, und die durch die Verbesserung und Verbilligung des Transports herbeigeführte Erleichterung der Einfuhr fremder Weine thaten ein übriges, um diesem Zweige der Bodenkultur den Rest seiner Existenzkraft zu rauben. Jedenfalls ist es irrig anzunehmen, dass das Klima von einer Grundbedeutung für den Niedergang des norddeutschen Weinbaues gewesen sei. Meitzen führt an, dass ein Wechsel des Klimas in Norddeutschland, wodurch etwa die Weinkultur verdrängt worden sei, nicht stattgefunden habe. Er macht vielmehr darauf aufmerksam, dass ein Wechsel im Geschmack und ein Nachlassen der Rentabilität den Verfall begründeten. „Wie es nach Colers Zeugnis (Langethal, „Deutsche Landwirtschaft“ Band III, S. 146, und 244) scheine, gab das 16. Jahrhundert, welches bei seinem weitentwickelten Handel und Luxus südliche Weine zur Verfügung hatte, mit einer energischen Wendung zu einsichtiger Landwirtschaft das nutzlose Bestreben eigener Weinerzeugung auf und wandte sich wesentlich dem feineren Gemüse- und Obstbau zu, der um so mehr Bedürfnis und Sitte wurde, je allgemeiner der Adel auf seinen Gütern zu wohnen und für sein Hauswesen zu sorgen begann.“ Im Jahre 1595 gab es bei Berlin und Kölln noch 92 Weinberge. Auch das Weinfälschergeschäft blühte schon damals. Besonders in den Seestädten wurde das Verschnittgeschäft ausgeübt. Die leichten Brandenburger Weine gingen nach Hamburg, um dort zur Verfälschung und Nachahmung von französischen Weinen verwendet zu werden.

In Schlesien wird der Weinbau bereits unter der Regierung Heinrichs I (1201—1238) für die Gegend von Trebnitz erwähnt. Dass üppiger Weinbau in Schlesien im 13. Jahrhundert betrieben wurde, dafür führt Meitzen[1]) mehrere Beispiele an. Noch jetzt erinnern, wie er erwähnt, vielfach erhaltene Namen an den einstmaligen Umfang des schlesischen Weinlandes. Für die Blüte des schlesischen Weinbaues im 19. Jahrhundert war die Gründung des Grünberger Weinbauvereins durch Karl Samuel Häusler im Jahre 1826 von Bedeutung, da sich daran die Neubelebung der schlesischen Weinkultur und des Weinhandels, sowie die Entstehung der schlesischen Sektfabrikation anschloss. Das Jahr 1822 zeigt eine Weinbaufläche von 1161,0 ha in Schlesien, diese vermehrt sich in steigender Tendenz bis auf 1429,5 ha im Jahre 1837, dann kommt eine Periode des

1) Siehe Meitzen II, S. 248.

Rückganges bis 1854 mit 1263,6 ha, dann wieder ein Aufsteigen bis zum Jahre 1864 mit 1544,0 ha. Fast die gleiche Höhe zeigt noch das Jahr 1878 (1501,4 ha), dann beginnt wieder ein merklicher Rückgang, der sich im Jahre 1900 in der Zahl von 1323,7 ha charakterisiert.

Ueber Sachsens Weinbau liegen Nachrichten schon aus dem Jahre 1073 vor; es erging diesem Weinbaugebiete wie dem übrigen Norddeutschlands. Der Rebbau blieb nur an wenigen vorteilhaften Lagen an der Saale und Elbe erhalten. Im 19. Jahrhundert war die Entwickelung folgende: die 775,6 ha des Jahres 1822 wuchsen zu 928,2 ha im Jahre 1842 an, sanken dann im Jahre 1864 auf 801,7 ha, erscheinen im Jahre 1883 in der Zahl von 1021,2 ha und sinken 1900 wieder auf 920,3 ha.

Die Rheinprovinz verfügte im Jahre 1822 über 8432,5 ha, die sich bis zum Jahre 1837 auf 13183,6 ha vermehrten. Die Zeit bis zum Jahre 1856 brachte dann wieder einen Rückgang bis herab auf 11885,6 ha, worauf die Vergrösserung des Areals langsam wieder einsetzte. Im Jahre 1883 war der Stand vom Jahre 1837 nahezu wieder erreicht (13171,1 ha), im Jahre 1893 überschritten und augenblicklich besitzt die Rheinprovinz 14349,3 ha. Der Hauptzuwachs an Weinbauareal gehört in das Gebiet der Mosel. Andere Teile der Rheinprovinz mussten dagegen ihr Gebiet beträchtlich vermindern und zum Obst- und Gemüsebau übergehen. Im ganzen hat seit dem Jahre 1822 in der Rheinprovinz eine Vermehrung um 5916,8 ha oder um 70,1 Proz. stattgefunden.

Das Weinbaugebiet von Hessen-Nassau scheidet sich in zwei Gebiete; das erstere, im Regierungsbezirk Cassel, ist unbedeutend und betrug im Jahre 1878 253,6 ha, im Jahre 1883 239,5 ha und 1893 178,8 ha. Es hat hier also eine ständige Verminderung stattgefunden. Der Regierungsbezirk Wiesbaden, das frühere Herzogtum Nassau, besass:

im Jahre 1866	3478,1 ha
„ „ 1878	3520,7 „
„ „ 1883	3530,9 „
„ „ 1893	3646,8 „

Im Regierungsbezirk Wiesbaden hat also eine geringe Vermehrung stattgefunden.

Um ein noch genaueres Bild über den Stand und die Entwickelung der Weinkultur zu erlangen, ist es nötig, die Anbaufläche etwas eingehender zu prüfen. Dies geschieht dadurch, dass man sie in die Fläche, welche thatsächlich dem Ertrage dient, und die Fläche,

welche zur Zeit unbenutzt, entweder noch nicht oder nicht mehr zum Weinbau benutzt ist, aber doch zum Weinbaugelände gehört, einteilt. Hier ergiebt sich nach den Zahlen der Reichsstatistik folgende Zusammenstellung:

	Weinberge ha							
	im Ertrage stehend				nicht im Ertrage stehend			
im Jahre	1878	1883	1893	1900	1878	1883	1893	1900[1])
A) Preussen.								
Reg.-Bez.								
Gumbinnen	—	—	—	—	—	7,2	—	—
Marienwerder	—	—	—	—	4,4	2,8	—	—
Potsdam	14,5	8,0	—	66	17,5	45,6	—	—
Frankfurt	425,4	469,5	447,1	396	298,6	98,1	33,7	—
Posen	142,0	144,4	114,9	149	16,4	17,6	11,4	—
Breslau	—	1,0	—	1	11,0	2,1	—	—
Liegnitz	1 409,0	1 418,1	1 429,6	1 296	80,8	45,5	12,0	—
Oppeln	—	—	—	—	0,6	48,3	—	—
Magdeburg	—	—	—	—	—	—	2,0	—
Merseburg	820,3	832,6	799,6	758	150,5	176,6	169,4	—
Erfurt	12,6	11,5	7,0	9	0,5	0,5	10,0	—
Hannover	—	—	—	—	4,8	—	—	—
Kassel	198,0	174,8	85,1	70	55,6	64,7	93,7	—
Wiesbaden	2 912,9	2 875,8	2 833,1	3 082	607,8	655,1	813,7	—
Koblenz	7 432,8	7 535,1	7 729,4	8 367	1 302,3	1 266,5	1 391,7	—
Köln	296,1	287,2	226,2	202	27,7	62,1	95,3	—
Trier	3 440,5	3 441,4	3 581,0	3 907	311,9	555,6	500,5	—
Aachen	7,2	6,4	3,9	9	16,0	16,8	3,0	—
Provinz								
Ostpreussen	—	—	—	—	—	7,2	—	—
Westpreussen	—	—	—	—	4,4	2,8	—	—
Brandenburg	439,9	477,5	447,1	462	316,1	143,7	33,7	?[1])
Posen	142,0	144,4	144,9	149	16,4	17,6	11,4	?[1])
Schlesien	1 409,0	1 419,1	1 429,6	1 297	92,4	95,9	12,0	26,7
Sachsen	832,9	844,1	806,6	767	151,0	177,1	181,4	153,3
Hessen-Nassau	3 110,9	3 050,6	2 918,2	3 152	663,4	719,8	907,4	804,3
Rheinland	11 176,6	11 270,1	11 540,5	12 485	1 657,9	1 901,0	1 990,4	1 854,3
Königr. Preussen	17 111,3	17 205,8	17 256,9	18 312	2 906,4	3 065,1	3 136,4	2 841,1
B) Bayern.								
Reg.-Bezirk								
Oberbayern	0,1	—	—	—	0,1	—	—	—
Niederbayern	2,8	2,0	—	—	2,2	0,4	2,3	—
Pfalz	12 104,6	12 647,7	12 690,4	14 705	787,0	740,4	1 212,6	1 292,4
Oberpfalz	121,2	102,6	89,9	76	8,5	8,0	29,8	
Oberfranken	56,3	44,2	25,9	16	3,7	2,8	2,3	
Mittelfranken	447,0	465,6	439,1	475	37,9	27,3	48,2	1 302,2 (Bayern rechts vom Rhein)
Unterfranken	8 981,1	8 905,3	7 837,2	6 962	756,7	711,2	1 282,1	
Schwaben	210,1	164,1	99,0	107	2,4	25,5	33,0	
Bayern	21 923,2	22 331,5	21 181,5	22 341	1 598,5	1 515,6	2 610,3	2 584,6

1) Die im „Reichsanzeiger" vom 19. Juli 1901, Nr. 169 veröffentlichten Zahlen der Anbauerhebung von 1900 geben für Brandenburg und Posen bei dem Gesamt-Weinbergbestand geringere Ziffern als bei der im Ertrag stehenden Fläche. Danach besitzt Brandenburg 456,8 ha Gesamt-Weinbaufläche, wovon 462 im Ertrag stehen sollen, und Posen 146,5 ha Gesamt-Weinbaufläche, wovon 149 ha im Ertrag stehen sollen. Auch zwischen den Zahlen der Anbaustatistik und der Erntestatistik kommen Differenzen vor.

C) Sachsen.

	in den Jahren							
	1878	1883	1893	1900	1878	1883	1893	1900
Kreishauptmannschaft								
Dresden	1 263,0	947,9	650,5	420	—	56,7	162,7	—
Leipzig	19,3	6,8	6,6	5	—	2,8	2,7	—
Zwickau	—	—	—	—	0,1	—	—	—
Bautzen	—	—	0,3	—	0,5	—	—	—
Sachsen	1 282,3	954,7	657,4	425	0,6	59,5	165,4	101,6

D) Württemberg.

	1878	1883	1893	1900	1878	1883	1893	1900
Neckarkreis	12 327,5	12 400,9	11 975,2	11 797	3 501,9	3 497,9	3 585,9	—
Schwarzwaldkreis	1 239,8	1 175,1	1 026,8	1 008	506,5	529,5	342,1	—
Jagstkreis	4 406,7	4 426,4	3 922,7	3 743	861,1	827,8	665,0	—
Donaukreis	474,0	455,8	331,7	282	48,1	43,6	51,4	—
Württemberg	18 448,0	18 458,2	17 256,4	16 830	4 917,6	4 898,8	4 644,4	4 770,0

E) Baden.

	1878	1883	1893	1900	1878	1883	1893	1900
Konstanz	1 806,0	1 759,0	L.-K.-Bezirke		37,0	67,0	L.-K.-Bezirke	
Villingen	—	—	Konstanz:		—	—	Konstanz:	
Waldshut	543,0	555,0	1 866,0	1 747	19,0	18,0	105,0	—
Freiburg	5 239,0	5 290,0	Freiburg:		89,0	108,0	Freiburg:	
Lörrach	1 903,0	1 971,0	9 103,0	9 174	59,0	89,0	418,0	—
Offenburg	2 131,0	1 943,0	Karlsruhe:		88,0	120,0	Karlsruhe:	
Baden	1 468,0	1 400,0	2 772,0	2 916	95,0	152,0	551,0	—
Karlsruhe	2 007,0	1 891,0			212,0	338,0		
Mannheim	334,0	351,0	Mannheim:		33,0	23,0	Mannheim:	
Heidelberg	1 311,0	1 100,0	3 974,0	3 947	128,0	244,0	1 231,0	—
Mosbach	3 626,0	3 693,0			587,0	512,0		
Baden	20 368,0	19 953,0	17 715,0	17 784	1 347,0	1 671,0	2 305,0	2 173,0

F) Hessen.

	1878	1883	1893	1900	1878	1883	1893	1900
Provinz Starkenburg	629,2	633,7	664,9	684	98,2	70,7	126,2	—
Oberhessen	15,0	17,8	14,6	13	4,7	4,0	8,0	—
Rheinhessen	8 918,7	9 540,2	10 352,9	11 762	1 316,9	1 049,6	1 274,9	—
Grossh. Hessen	9 562,9	10 191,7	11 032,4	12 459	1 419,8	1 124,3	1 409,1	—[1]

G) Die kleineren Staaten.

	1878	1883	1893	1900	1878	1883	1893	1900
Sachsen-Weimar	125,1	256,8	165,8	96	346,2	171,6	130,5	161,0
Birkenfeld (Oldbg).	0,4	1,0	0,7	—	1,3	4,6	0,1	—
Sachsen-Meiningen	10,3	16,0	12,5	14	—	—	1,0	—[1]
Sachsen-Altenburg	—	1,2	3,2	2	—	1,7	0,8	5,0
Sachsen-Coburg	21,7	24,9	22,9	20	8,5	3,0	2,0	3,7
Anhalt	15,4	8,4	15,2	10	—	1,3	0,5	—[1]
Schwarzb.-Rudolst.	17,9	9,8	—	—	—	2,0	10,0	—[1]

H) Die Reichslande.

	1878	1883	1893	1900	1878	1883	1893	1900
Unter-Elsass	13 085,2	13 699,4	13 836,3	14 277	1 050,9	745,3	1 008,6	—
Ober-Elsass	11 289,3	11 141,5	10 999,0	10 915	727,1	804,3	792,5	—
Lothringen	5 710,4	5 784,4	5 665,3	5 814	546,0	511,6	543,1	—
Elsass-Lothringen	30 084,9	30 625,3	30 500,6	30 956	2 324,0	2 061,2	2 344,2	2 026,6

1) Auch hier giebt die Statistik im „Reichsanzeiger" für die im Ertrag stehende Fläche höhere Ziffern als für die Gesamtweinbaufläche.

Für das Deutsche Reich im ganzen ergiebt sich, dass die im Ertrag stehende Weinbaufläche betrug

im	Jahre	1878	118 975	ha
„	„	1883	120 038,3	„
„	„	1893	115 817,8	„
„	„	1900	119 249,0	„

und dass die nicht im Ertrag stehende Fläche betrug

im	Jahre	1878	14 870,0	ha
„	„	1883	14 579,7	„
„	„	1893	16 759,7	„
„	„	1900	15 961,0	„

Betrachtet man die Ziffern für das nord-, mittel- und süddeutsche Weingebiet mit Ausnahme des eigentlichen Rheingebietes, so ergiebt sich auch für die im Ertrag stehende Fläche ein starker Rückgang und zwar ein solcher von 14 Proz. Es gab:

	im Ertrag stehende Fläche im Jahre 1878 ha	im Jahre 1900 ha	
Brandenburg	439,9	462	
Posen	142,0	149	
Schlesien	1 409,0	1 297	
Prov. Sachsen	832,9	767	
Reg.-Bez. Cassel	198,0	70	
Rechtsrheinisches Bayern	9 818,6	7 636	
Königreich Sachsen	1 282,3	425	
Württemberg	18 448,0	16 830	
Baden	20 368,0	17 784	
Thüringen [1])	190,8	142	
	53 129,5 ha	45 562,0 ha.	Differenz: 7 567,5 ha

Besonders auffallend sind die Zahlen für Baden und Württemberg, Sachsen, Unterfranken und Thüringen. Eine Aufwärtsbewegung zeigt dagegen die Rheinprovinz, die Pfalz und Reinhessen, während Elsass-Lothringen und Nassau im wesentlichen eine gewisse Stabilität bewahren.

Aber nicht nur die Grösse des Areals ist in manchen Bezirken zurückgegangen, sondern auch die Zahl der Winzer hat in einigen Weinbaugebieten erheblich abgenommen. Wie in Dr. Johann Georg Krünitz's ökonomisch-technologischer Encyklopädie [2]) mitgeteilt wird, gab es im Jahre 1835 in der Rheinprovinz im ganzen 48 805 Weinbergbesitzer, und zwar 692 Besitzer grösserer Güter mit 5 Morgen Weinland und darüber, 21 248 eigentliche Weinbauern, die hauptsächlich vom Weinbau leben, und endlich 26 865 kleinere Besitzer, die den Weinbau nur nebenbei betreiben. Nach der reichsstatistischen Aufnahme vom Jahre 1895 gab es dagegen in der Provinz Rhein-

1) Die anderen kleinen Staaten mit inbegriffen.

2) 236. Teil. Berlin 1856, S. 380.

land insgesamt nur 35 896 Weinbaubetriebe, von deren Betriebsinhabern 8806 ihrem Hauptberufe nach nicht Landwirte waren. Nicht nur die Zahl der Weinbergbesitzer im allgemeinen, sondern auch die Zahl derer, die sich nebenbei, mit dem Weinbergsbetrieb beschäftigen, in ihrem Hauptberufe aber vielleicht Fabrikarbeiter, Tagelöhner u. s. w. sind, wäre hiernach in den angegebenen 60 Jahren sehr bedeutend zusammengeschrumpft, erstere von 48 805 Weinbergbesitzern im Jahre 1835 auf 35 896 Weinbergbesitzer im Jahre 1895 oder um 26 Proz., letztere von 26 865 kleineren Besitzern, die nur nebenbei Weinbau treiben,auf 8806 oder um 67 Proz.

Die erwähnte Encyklopädie beziffert die Zahl der grösseren rheinpreussischen Weinbergbesitzer mit 5 Morgen im Jahre 1835 auf 692, nach der Reichsstatistik von 1895 gab es in dem letztgenannten Jahre allein 828 Weinbergbesitzer in der Rheinprovinz mit mehr als 2 ha, also mehr als 8 Morgen, und rechnet man noch diejenigen Leute hinzu, die mehr als 1 ha besitzen, so erhält man für 1895 die Zahl von 2671 grösseren Besitzern. Es hat also seit 1835 eine starke Zunahme der grösseren und eine Aufsaugung von kleineren Weinbergbesitztümern stattgefunden. Eine Zahlenzusammenstellung wird dies am besten ersichtlich machen. Es gab:

im Jahre	Betriebe	Besitzer von mehr als fünf Morgen	Besitzer von mehr als fünf Morgen	Eigentliche Weinbauern	Eigentliche Weinbauern
1835	48 805	692	692	21 248	21 248
		Besitzer von mehr als 2 ha	Besitzer von mehr als 1 ha	Besitzer von 20 Ar bis 1 ha	Besitzer von 20 Ar bis 2 ha
1895	35 896	828	2 671	16 731	18 484

im Jahre	Weinbergbesitzer, die vom Weinbau leben, mit Einschluss der Grossbesitzer	Weinbergbesitzer, die den Weinbau nur nebenbei betreiben
1835	21 940	26 865
	Weinbergbesitzer, die im Hauptberuf Landwirte sind	Weinbergbesitzer, die im Hauptberufe nicht Landwirte sind
1895	27 090	8 806

Die beiden letzten Rubriken eignen sich indes schlecht zum Vergleich, da der Begriff „im Hauptberuf Landwirt oder nicht Landwirt“ den verschiedenartigsten thatsächlichen Verhältnissen entsprechen kann. So gehört in die letzte Rubrik der Weinbergbesitzer Freiherr von Stumm, obwohl er Gross-Weinbergbesitzer war, in einer Linie mit dem kleinen, nebenbei Weinbau treibenden Tagelöhner, da sie beide im Hauptberufe nicht Landwirte sind.

Gegenüber den früher 26 865 kleineren Besitzern, die sich nur nebenbei mit dem Weinbaubetrieb beschäftigten, gab es 1895, wenn man alle mit Besitz unter 10 ar in diese Kategorie rechnet, nur 8963

kleinere Besitzer, oder rechnet man auch noch diejenigen hinzu, welche über 10 bis 20 ar Weinland verfügen, dann gab es im Jahre 1895 doch bloss 16584 kleinere Besitzer gegenüber den 26865 vom Jahre 1835. Dass in der Reichsstatistik die folgende Rubrik der Besitzer von 20 ar bis 50 ar nicht weiter gesondert ist, macht eine weitere Vergleichung der Zahlen von 1835 und 1895 unmöglich. Wenn gewiss in der Kategorie der Besitzer von 20 bis 50 ar auch Leute enthalten sind, die nur nebenbei Weinbau betreiben, so gehören doch auf der anderen Seite gerade die eigentlichen Winzer, die sich nur ihrem Weinberg widmen, bereits grösstenteils in diese Kategorie mit hinein. Sagt doch auch Meitzen auf Seite 274 seines öfters citierten Werkes, dass in der Regel nicht mehr als zwei Morgen auf einen Winzer, den eine gesunde Frau unterstützt, zum Anbau zu rechnen sind; bei ungünstiger Lage müsse die Arbeitsfläche noch geringer sein. Diese Auffassung stimmt auch mit derjenigen der Krünitzschen Encyklopädie überein, welche die grösseren Betriebe mit einer Zahl von fünf Morgen beginnen lässt.

Der Stand der eigentlichen Weinbauern, die im Jahre 1835 21248 an Zahl ausmachten, war im Jahre 1895, wenn man die Kategorien der Besitzer von 20—50 ar und 50 ar bis 1 ha zusammen ihnen gegenüberstellt, auf die Zahl von 16731, oder rechnet man auch noch die Besitzer von Weinland bis zu 2 ha hinzu, auf die Zahl 18484 gesunken. Berücksichtigt man, dass die Weinbergsfläche sich seit 1835 von 12711,5 ha auf 14349,3 ha im Jahre 1900 vergrössert hat, so folgt daraus, wie schon oben angeführt, dass der Grosswinzerstand und das Weingrossproduzententum auf Kosten des Kleinbesitzes in der Rheinprovinz sich entwickelt hat.

Auffallend ist auch der starke Rückgang der Zahl der Weinbauern in Elsass-Lothringen. Die Strassburger Handelskammer veröffentlicht darüber in ihren Jahresberichten Angaben, die zusammengestellt folgende Uebersicht gewähren. Es gab in Elsass-Lothringen:

	Weinbauern	Weingross-händler	Wein-kleinverkäufer
Ende März 1893	91 482	551	9 341
„ „ 1894	91 231	574	9 387
„ „ 1895	89 862	571	9 660
„ „ 1896	88 968	572	9 790
„ „ 1897	88 386	593	9 833
„ „ 1898	88 286	608	10 075
„ „ 1899	89 242	628	10 334
„ „ 1900	88 091	631	10 293

Bemerkenswert ist die Abnahme der Zahl der Weinbauern in Elsass-Lothringen um so mehr, weil, wie die daneben stehenden Ziffern

angeben, doch die Absatzgelegenheit für Wein sich wesentlich vermehrt hat und weil die erhöhte Absatzgelegenheit die Wirkung hätte haben müssen, das Produzententum zu fördern. Dass trotzdem die Zahl der Winzer abgenommen hat, ist gewiss ein deutliches Zeichen für die schlechte Prosperität des Winzergewerbes.

Diese Thatsachen, zugleich mit der konstatierten Abnahme der Anbau- und Erntefläche in anderen Hauptweinbaugebieten wie Württemberg, Baden und Unterfranken, dürften genügen, um zu beweisen, dass man der Zukunft des deutschen Weinbaues durchaus nicht ohne Besorgnis entgegen blicken darf.

III.

Die Besitzverteilung.

Beim Weinbau kommt hauptsächlich Kleinbesitz in Betracht. Nach Meitzen besitzt, wie bereits angeführt, ein selbständiger Winzer, der mit seiner Familie sein Weingut bestellt, gewöhnlich nicht mehr als 2 Morgen und bei schlechten Anbauverhältnissen selbst weniger. Besitzer von 5 Morgen gelten schon als grössere.

Nach der Reichsstatistik[1]) vom 14. Juni 1895 gab es an dem genannten Tage im Deutschen Reiche insgesamt 344 850 Weinbergbetriebe mit einer Anbaufläche von 126 109 ha. Von diesen Betrieben entfielen 25,62 Proz. auf die Grössenklasse von unter 10 ar, 67,53 Proz. auf die Grössenklasse von 10 ar bis 1 ha; bezüglich der Flächenausdehnung war die Grössenklasse von unter 10 ar nur mit 3,94 Proz., diejenige von 10 ar bis 1 ha dagegen mit 59,46 Proz. am Gesamtareal beteiligt, so dass festgestellt wurde, dass die Weinbaubetriebe mit 93,15 Proz. ihrer Gesamtzahl und mit 63,40 Proz. ihrer Weinbaufläche zu der Grössenklasse unter 1 ha gehörten.

Die wichtigsten Zahlen der Reichsstatistik betreffen die Zahl der Weinbaubetriebe in den einzelnen Landesteilen, die zum Weinbaubetrieb verwendete Weinbergs- und die sonstige zu ihm gehörige landwirtschaftliche Fläche, den Hauptberuf der Betriebsinhaber und die Beteiligung der einzelnen Landesteile am Weinbau. Danach gab es 1895:

---

1) Die Landwirtschaft im Deutschen Reiche, nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895, bearbeitet vom Kaiserlichen statistischen Amt. Statistik des Deutschen Reiches. Neue Folge, Bd. CXII, S. 51*.

	Zahl der Betriebe	Diese Betriebe haben als Weinberg, Weingarten benutzte Fläche ha	sonstige landwirtschaftlich benutzte Fläche ha	Von den Weinbaubetriebsinhabern sind ihrem Hauptberufe nach Landwirte	nicht Landwirte	Von 100 Weinbaubetrieben entfallen auf die Staaten u. Landesteile
Preussen.						
Reg.-Bez.						
Gumbinnen . . .	—	—	—	—	—	—
Königsberg . . .	—	—	—	—	—	—
Danzig	11	6,6	594	10	1	0,01
Marienwerder . .	110	88	2 337	105	5	0,03
Potsdam m. Berlin	34	14	935	20	14	0,01
Frankfurt . . .	897	1 080	13 270	664	233	0,26
Stettin	47	38	1 716	34	13	0,01
Köslin	3	0,1	1,4	2	1	0,00
Stralsund . . .	18	4,9	354	6	12	0,01
Posen	339	220	5 744	216	123	0,10
Bromberg . . .	36	23	2 299	28	8	0,01
Breslau	108	133	3 674	78	30	0,03
Liegnitz	3 347	2 013	24 357	1 978	1 369	0,97
Oppeln	143	123	2 341	100	43	0,04
Magdeburg . . .	73	116	1 660	46	27	0,02
Merseburg . . .	1 829	1 182	21 329	1 264	565	0,53
Erfurt	210	80	4 282	138	72	0,06
Schleswig . . .	159	135	3 122	106	53	0,05
Hannover . . .	38	13	292	24	14	0,01
Hildesheim . . .	112	101	634	56	56	0,03
Lüneburg . . .	81	342	1 065	63	18	0,02
Stade	69	144	1 076	54	15	0,02
Osnabrück . . .	74	48	464	56	18	0,02
Aurich	56	32	508	58	8	0,02
Münster	164	200	1 414	113	51	0,05
Minden	99	116	835	68	31	0,03
Arnsberg	276	604	1 476	137	139	0,08
Cassel	885	330	4 793	487	398	0,26
Wiesbaden . . .	6 420	2 953	13 084	3 921	2 499	1,86
Coblenz . . .	22 011	9 026	47 238	16 221	5 790	6,38
Düsseldorf . . .	459	594	1 836	254	205	0,13
Köln	1 810	1 021	5 208	1 099	711	0,53
Trier	11 434	4 173	36566	9 394	2 040	3,32
Aachen	182	94	727	122	60	0,05
Sigmaringen . . .	47	20	263	39	8	0,01
Provinzen.						
Ostpreussen . . .	—	—	—	—	—	—
Westpreussen . .	121	95	2 931	115	6	0,04
Brandenburg m. Berl.	931	1 094	14 205	684	247	0,27
Pommern . . .	68	43	2 071	42	26	0,02
Posen	375	244	8 043	244	131	0,11
Schlesien	3 598	2 270	30 372	2 156	1 442	1,04
Sachsen	2 112	1 378	27 271	1 448	664	0,61
Schleswig-Holstein .	159	135	3 122	106	53	0,05
Hannover . . .	430	680	4 039	301	129	0,12
Westfalen . . .	539	920	3 725	318	221	0,16
Hessen-Nassau . .	7 305	3 283	17 877	4 408	2 897	2,12
Rheinland . . .	35 896	14 907	91 575	27 090	8 806	10,41
Hohenzollern . .	47	20	263	39	8	0,01
Königr. Preussen .	51 581	25 069	205 494	36 951	14 630	14,96

	Zahl der Betriebe	Diese Betriebe haben als Weinberg, Weingarten benutzte Fläche ha	sonstige landwirtschaftlich benutzte Fläche ha	Von den Weinbaubetriebsinhabern sind ihrem Hauptberufe nach Landwirte	nicht Landwirte	Von 100 Weinbaubetrieben entfallen auf die Staaten u. Landesteile
Bayern.						
Reg.-Bez. Oberbayern	—	—	—	—	—	—
Niederbayern . .	2	0,3	34	1	1	0,00
Pfalz	28 092	13 837	88 652	20 294	7 798	8,14
Oberpfalz . . .	266	160	1 560	239	27	0,08
Oberfranken . .	201	89	1 156	174	27	0,06
Mittelfranken . .	1 720	562	16 218	1 398	322	0,50
Unterfranken . .	20 991	7 860	117 223	16 392	4 599	6,09
Schwaben . . .	408	141	1 723	370	38	0,12
Königreich Bayern	51 680	22 652	226 556	38 868	12 812	14,99
Sachsen.						
Kreish. Dresden .	1 408	641	9 199	931	477	0,41
Leipzig	24	11	979	16	8	0,01
Zwickau	—	—	—	—	—	—
Bautzen	3	0,0	1,4	—	3	0,00
Königreich Sachsen	1 435	652	10 179	947	488	0,42
Württemberg.						
Neckarkreis . . .	38 239	13 718	96 982	30 210	8 029	11,09
Schwarzwaldkreis .	6 509	1 139	12 906	4 954	1 555	1,89
Jagstkreis . . .	10 492	4 174	45 641	8 863	1 629	3,04
Donaukreis . . .	2 201	395	8 430	1 818	383	0,64
Kgr. Württemberg .	57 441	19 426	163 959	45 845	11 596	16,66
Baden.						
L.-K.-Bez. Konstanz	8 416	1 742	42 860	6 971	1 445	2,45
Freiburg	32 280	9 066	84 364	24 542	7 838	9,39
Karlsruhe . . .	15 013	2 567	33 994	11 235	3 778	4,35
Mannheim . . .	15 630	4 004	56 906	11 992	3 638	4,53
Grossherzogt. Baden .	71 439	17 379	218 124	54 740	16 699	20,72
Hessen.						
Prov. Starkenburg .	2 885	694	8 808	1 759	1 126	0,84
Oberhessen . . .	139	21	733	39	100	0,04
Rheinhessen . .	22 489	12 393	85 327	15 939	6 550	6,52
Grossherzogt. Hessen	25 513	13 108	94 868	17 737	7 776	7,40
Die kleineren deutschen Staaten.						
Sachsen-Weimar . .	839	261	5 938	622	217	0,24
Birkenfeld (Oldb.) .	24	5,9	116	14	10	0,01
Sachsen-Meiningen .	152	32	1 378	107	45	0,04
Altenburg	29	13	179	17	12	0,00
Coburg-Gotha . .	139	32	776	85	54	0,04
Anhalt	11	16	1 474	4	7	0,00
Schwarzb.-Sondersh.	1	0,1	2,3	1	—	0,00
Schwarzb.-Rudolstadt	11	2,9	35	6	5	0,00
Reuss ältere Linie .	8	2,2	63	5	3	0,00

Elsass-Lothringen.	Zahl der Betriebe	Diese Betriebe haben als Weinberg, Weingarten benutzte Fläche ha	sonstige landwirtschaftlich benutzte Fläche ha	Von den Weinbaubetriebsinhabern sind ihrem Hauptberufe nach Landwirte	nicht Landwirte	Von 100 Weinbaubetrieben entfallen auf die Staaten u. Landesteile
Unter-Elsass . . .	41 074	12 259	123 545	30 537	10 537	11,91
Ober-Elsass . . .	24 806	10 077	76 830	16 779	8 027	7.20
Lothringen . . .	18 667	5 122	112 671	13 112	5 555	5.41
Reichsld. Els.-Lothr.	84 547	27 458	313 046	60 428	24 119	24,52
Deutsches Reich	344 850	126 109	1 242 187	2 563 77	88 473	100,—

Die Reichsstatistik führt zu dieser Tabelle aus: In der Hauptsache wird der Weinbau in Verbindung mit der Landwirtschaft von Landwirten betrieben. Dies beweist der Umstand, dass zu den Weinbaubetrieben in der Regel noch eine viel grössere sonstige landwirtschaftliche Fläche gehört — die 344 850 Weinbaubetriebe haben neben 126 109 ha Weinfläche die zehnfache sonstige landwirtschaftliche Fläche, nämlich 1 242 187 ha —, ferner, dass $^3/_4$ aller Weinbergsinhaber (256 377 oder 74,34 Proz.) ihrem Hauptberuf nach zur Landwirtschaft zählen. Besonders stark sind die sich mit dem Weinbau abgebenden Landwirte in den Grössenklassen 20 ar bis 3 ha vertreten, wo ihr Prozentsatz 78,23 und sogar 83,78 erreicht. Sie bilden den eigentlichen Grundstock der Weingärtner. Das restige Viertel von Weinbergsinhabern (88 473 oder 25,66 Proz.) gehört dem Hauptberufe nach zu den Handwerkern, Industriellen, Beamten, Rentnern etc. Für sie ist der Weinbau Nebensache. Sie haben denn auch in der Ueberzahl nur ganz geringe Flächen für ihren Weinbaubetrieb, was darin zum Ausdruck kommt, das deren Betriebe zu 15,67 Proz. aller Weinbaubetriebe den Umfang von 20 ar, 6,55 Proz. den Umfang von 20 bis 50 ar, mithin 23,22 Proz. die Fläche von 50 ar überhaupt nicht überschreiten.

Hier noch einige Zahlen für das Reich im ganzen:

Grössenklasse	Zahl der Betriebe	Diese Betriebe haben als Weingärten, Weinberge benutzte Fläche ha	sonstige landwirtschaftliche Fläche ha	Von den Inhabern der Weinbaubetriebe sind ihrem Hauptberufe nach Landwirte	Nichtlandwirte
unter 2 ar	3 092	37	6 752	1 782	1 310
2—5 ar	27 644	898	63 321	17 366	10 278
5—10 ar	57 626	4 027	151 267	38 591	19 035
10—20 ar	81 936	11 399	258 756	58 533	23 403
20—50 ar	103 777	32 179	371 357	81 181	22 596
50 ar bis 1 ha	47 148	31 407	201 888	39 499	7 649
1—2 ha	17 692	22 486	103 832	14 720	2 972
2—3 ha	3 202	7 213	28 644	2 607	595
3—4 ha	1 120	3 523	16 990	867	253
4—5 ha	528	2 177	8 781	407	121
5 ha und darüber	1 085	10 763	30 590	824	261
Summa:	344 850	126 109	1 242 187	256 377	88 473

Bei dieser Gelegenheit sei auf eine merkwürdige Verschiedenheit in den Zahlen der reichsstatistischen Erhebung [1]) aufmerksam gemacht, durch die der Wert dieser Statistik einigermassen in Frage gestellt werden dürfte. Wir finden in der Tabelle, welche die Fläche der landwirtschaftlichen Betriebe nach der Benutzung im Jahre 1895 zur Darstellung bringt, folgende Zahlen:

Grössenklasse der Betriebe	Gesamtfläche nach der Aufnahme von 1895	Von der Gesamtfläche ist Weinberg	Von 100 ha Gesamtfläche jeder Grössenklasse ist Weinberg
	ha	ha	
unter 0,1 ar	3,3	0,0	0,0
von 0,1—2 ar	3 145	1,3	0,04
2—5 ar	25 798	39	0,15
5—20 ar	145 986	1 114	0,76
20—50 ar	347 611	4 476	1,29
50 ar—1 ha	617 162	9 867	1,60
1—2 ha	1 275 603	20 794	1,63
2—3 ha	1 401 158	17 376	1,24
3—4 ha	1 381 220	13 660	0,99
4—5 ha	1 359 411	10 122	0,74
5—10 ha	5 354 691	24 938	0,47
10—20 ha	7 182 009	12 711	0,18
20—50 ha	9 458 300	6 304	0,07
50—100 ha	3 697 412	2 442	0,07
100—200 ha	2 349 023	982	0,04
200—500 ha	4 221 820	1 078	0,03
500—1000 ha	3 301 118	200	0,01
1000 ha und darüber	1 157 017	25	0,00
	43 278 487	126 129	0,29

Diese beiden Statistiken enthalten so enorme Widersprüche für die einzelnen Grössenklassen der als Weinberg benutzten Fläche, dass es schlechterdings unmöglich ist, dieselben auszugleichen. Es giebt nämlich:

in der Grössenklasse	nach der ersten Angabe ha Weinberg	nach der zweiten Angabe ha Weinberg
unter 2 ar	37	1,3
2 ar bis 5 „	898	39
5 „ „ 20 „	15 526	1 114
20 „ „ 50 „	32 179	4 476
50 „ „ 1 ha	31 407	9 867
1 ha „ 2 „	22 486	20 794
2 „ „ 3 „	7 213	17 376
3 „ „ 4 „	3 523	13 660
4 „ „ 5 „	2 177	10 122
5 „ u. darüber	10 763	48 680

In grösseren Gruppen zusammengefasst stehen sich folgende Angaben gegenüber:

	ha	ha
unter 2 ha	103 533	36 291
von 2—5 „	12 913	41 158
über 5 „	10 763	48 680

1) Siehe Statistik des Deutschen Reiches, Bd. CXII, S. 22* und 51*.

Welche Angaben richtig sind, ob vielleicht beide falsch sind, ist natürlich nicht möglich, zu kontrollieren. Es mag genügen, auf die stark differierenden Angaben aufmerksam gemacht zu haben, durch die die Zuverlässigkeit der amtlichen Fesstellungen etwas beeinträchtigt erscheinen dürfte.

Im übrigen leidet die Statistik, wie bereits angedeutet, an dem Mangel, dass sie nur zwischen „Landwirten" und „Nicht-Landwirten" im Hauptberuf scheidet, anstatt die Frage so zu stellen, ob der Weinbaubetriebsbesitzer hauptberuflich sich dem Weinbau widmet, also Weinbauer (Winzer) ist oder welchen speziellen Beruf er sonst hat. Es lassen sich aus den angeführten Zahlen Schlüsse darauf, wie viel eigentliche Weinbauern, wie viel weinbauende Tagelöhner, Arbeiter u. s. w. es giebt, nicht ziehen. Entschieden notwendig wäre es gewesen, in Erfahrung zu bringen, welchen Hauptberufen die „Nicht-Landwirte" angehören. Bei der negativen Begriffsbestimmung weiss man nicht einmal, ob unter den „Nicht-Landwirten" nicht zuweilen sogar Winzer mit inbegriffen sind. Hoffentlich wird für den Weinbau einmal eine spezielle Betriebsstatistik geschaffen, die dann über alles Wissenswerte Auskunft erteilt.

Die Besitzverhältnisse sind in den einzelnen Landesteilen erheblich verschieden. Es giebt grössere und geringere Durchschnittsziffern für den Mittelbesitz. Verhältnismässig durch Weingrossbesitz ausgezeichnet ist der Rheingau. Dort gab es nach einer Angabe des Abg. Schmidt-Elberfeld im Reichstage[1]) im Jahre 1894 87 Weinbergsbesitzer mit über 3 ha Weinland, während es im Rheingau in dem genannten Jahre im Ganzen 3000 Weinbergbesitzer gab, die zusammen über 2100 ha Weinbergbesitz verfügten. Von diesen 3000 Besitzern wiederum hatten 2000 ein Besitztum von unter 1 ha. Abg. Köpp-Wiesbaden konnte bei dieser Gelegenheit die Schmidtschen Aeusserungen bestätigen und dahin ergänzen, dass er mitteilte, dass sich der Weingrossgrundbesitz im Rheingau wie folgt verteile:

476 ha	auf	63	Besitzer	von über	5 ha
100 „	„	22	„	„	4—5 „
90 „	„	28	„	„	3—4 „

In die übrigen 1443 ha, also $^2/_3$ des gesamten Weinbergareals des Rheingaues, teilen sich mehrere Tausend Weinbergsbesitzer. Diese Zahlen geben ein deutliches Bild der thatsächlichen Verhältnisse. Es wurde bei dieser Debatte im Reichstage hervorgehoben, dass im Rheingau wohl der ansehnlichste grösste Grundbesitz an Weinbergen

1) Reichstagsverhandlungen vom 18. Januar 1894.

überhaupt — für Deutschland — existiere. In den Weinbergbezirken an der Mosel sei die Zersplitterung noch viel grösser, ebenso in Hessen, der bayerischen Pfalz, in allen Gegenden, wo das fränkische Erbrecht herrschte. An der Ahr kann nach einer Aeusserung Dr. Braubachs im Reichstage in den drei Bezirken Mayschoss, Ahrweiler und Dernau noch nicht 1 ha im Durchschnitt auf den Weingutsbesitzer gerechnet werden. Als bemerkenswertes Beispiel für die Bodenzersplitterung sei noch die pfälzische Gemeinde Dürkheim erwähnt, „die grösste weinbautreibende Gemeinde Deutschlands“ [1]). Dort werden, wie Dr. Bürklin im Reichstage ausführte, 4000 Morgen Weinland von 2000 Grundbesitzern bepflanzt. Es kommen auf den Grundbesitzer 2 Morgen. Drei Viertel dieser Grundbesitzer sind sogenannte kleine Leute, d. h. solche, die mit eigener persönlicher Arbeit ihr Feld bestellen und nur ein Viertel sind sogen. grössere Leute. Die drei Viertel kleinen Besitzer besitzen „natürlich weniger, zum Teil viel weniger als 2 Morgen, denn das Plus muss den grösseren Leuten zuwachsen.“ Bezüglich Württembergs meinte der Abg. Dietz in derselben Reichstagsdebatte, dass im Durchschnitt auf eine Familie kaum 1 ha Weingut zu rechnen sei, teilweise sogar noch weniger. Nach einer Berechnung von Memminger vom Jahre 1841 sei 1,5 ha der Durchschnittsbesitz für einen württembergischen Weinbaubetrieb. Dietz führte an, dass nach einer in der Stadtgemeinde Stuttgart aufgenommenen Statistik die Thatsache verzeichnet sei, dass ca 1000 Weingärtnerfamilien eine Erntefläche von 465 ha bearbeiten, so dass im Durchschnitt auf eine Familie ca. 47 ar entfallen. Auch Dr. Simonis erklärte im Reichstage bezüglich Elsass-Lothringens, dass diejenigen Winzer, die 1 ha besitzen, schon „recht anständig situierte“ Männer seien. Die neuerdings von Deichen [2]) ausgesprochene Ansicht, dass ein Besitztum von 2 ha Weinberg dazu gehöre, um eine selbständige Existenz als Weinbergbesitzer zu ermöglichen, erscheint nach den Aeusserungen, die hier citiert worden sind, nicht begründet. Vielmehr muss meist schon ein bedeutend kleineres Besitztum genügen, um die Existenz einer Winzerfamilie zu sichern. Selbstverständlich kommen übrigens bei dieser etwas müssigen Frage noch andere Faktoren in Betracht als die pure Flächengrösse des Besitzes [3]).

1) Nach einer Aeusserung des Abg. Bürklin im Reichstage.

2) Siehe Schmollers Jahrbuch, 24. Jahrgang.

3) Siehe auch Dr. Leo Huschke, Landwirtschaftliche Reinertragsberechnungen, S. 129. [Heft 4 des ersten Bandes der „Abhandlungen“ des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, herausgegeben von Prof. Dr. Pierstorff.]

IV.

Vom Weinbergsertrag.

Wir besitzen für das Deutsche Reich Ernteschätzungen für die Jahre 1878 bis 1898. Vom letzgenannten Jahre ab wurde die Ertragsstatistik [1]) für den Weinbau leider nicht mehr fortgeführt, sondern die Vornahme der Statistik den Einzelregierungen überlassen.

I. Preussen.

Preussen hat 51 581 Weinbaubetriebe, von denen 121 in die Provinz Westpreussen, 931 in die Provinz Brandenburg, 68 in die Provinz Pommern, 375 in die Provinz Posen, 3598 in die Provinz Schlesien, 2112 in die Provinz Sachsen, 159 in den Reg.-Bezirk Schleswig, 430 in die Provinz Hannover, 539 in die Provinz Westfalen, 7305 in die Provinz Hessen-Nassau, 35 896 in die Provinz Rheinland und 47 in den Reg.-Bez. Sigmaringen entfallen.

A. Brandenburg. Provinz Brandenburg mit 931 Weinbaubetrieben, von denen 34 in den Reg.-Bez. Potsdam und 897 in den Reg.-Bez. Frankfurt fallen. Von den Weinbaubetrieben sind 205 unter 20 ar gross, 278 haben eine Grösse von 20 bis 50 ar, 318 eine solche von 50 ar bis 2 ha, 130 sind grösser als 2 ha.

Jahr	Erntefläche ha	Erntemenge insgesamt hl	Erntemenge vom ha hl	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha hl	Wert in Mark
1878	439,9	5 361	12,2	—	—
1879	439,9	2 768	6,3	—	—
1880	439,9	919	2,0	—	—
1881	439,9	1 866	4,2	—	—
1882	439,9	2 131	4,8	—	—
1883	477,5	4 596	9,6	—	—
1884	439,6	4 967	11,3	—	—
1885	527,2	4 809	9,1	—	—
1886	517,8	3 987	7,7	—	—
1887	406,3	2 673	6,6	—	—
1888	427,0	2 181	5,1	7,5	—
1889	445,3	3 846	8,6	6,8	—
1890	414,7	2 810	6,8	7,0	—
1891	408,3	1 394	3,4	7,5	—
1892	408,6	1 036	2,5	7,4	—

1) Die folgenden Zusammenstellungen sind erfolgt auf Grund der Zahlen der Erntestatistik in den entsprechenden Jahrgängen und Bänden der Statistik des Deutschen Reiches, den Monatsheften und den Vierteljahrsheften. Die unbedeutenderen Weinbaugebiete blieben meist unberücksichtigt.



Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1893	447,1	4 436	9,9	7,2	218 568
1894	432	1 650	3,8	7,2	44 422
1895	431,3	1 862	4,3	6,5	81 382
1896	428,5	2 950	6,9	6,0	85 002
1897	414,2	2 393	5,8	5,8	68 370
1898	404,5	1 657	4,1	5,8	68 400

B. Provinz Posen mit 375 Weinbaubetrieben, von denen 339 in den Reg.-Bez. Posen und 36 in den Reg.-Bez. Bromberg entfallen. Von den Weinbaubetrieben sind 111 unter 20 ar gross, 109 haben eine Grösse von 20 bis 50 ar, 134 eine solche von 50 ar bis 2 ha, 21 sind grösser als 2 ha.

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1878	142,0	376	2,7	—	—
1879	142,0	868	6,1	—	—
1880	142,0	7	0,4	—	—
1881	142,0	461	3,3	—	—
1882	142,0	730	5,1	—	—
1883	144,4	1 185	8,2	—	—
1884	132,1	1 117	8,5	—	—
1885	130,6	840	6,4	—	—
1886	122,6	842	6,9	—	—
1887	112,4	497	4,4	—	—
1888	111,9	393	3,5	5,1	—
1889	114,7	744	6,5	5,2	—
1890	113,0	513	4,5	5,3	—
1891	108,5	299	2,8	5,8	—
1892	103,5	603	5,8	5,8	—
1893	114,9	1 179	10,3	5,9	54 234
1894	114,9	314	2,7	6,0	8 478
1895	95,7	1 049	11,0	5,4	39 862
1896	95,7	1 496	15,6	5,8	53 856
1897	99,7	1 541	15,5	6,5	40 066
1898	144,5	1 078	7,5	7,6	38 800

C. Provinz Schlesien mit 3598 Weinbaubetrieben, von denen 108 in den Reg.-Bez. Breslau, 3347 in den Reg.-Bez. Liegnitz und 143 in den Reg.-Bez. Oppeln entfallen. Von den Weinbaubetrieben sind 957 unter 20 ar gross, 1411 haben eine Grösse von 20 ar bis 50 ar, 1117 eine solche von 50 ar bis 2 ha, 143 sind grösser als 2 ha.

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1878	1 409,0	11 186	7,9	—	—
1879	1 409,0	7 037	5,0	—	—
1880	1 409,0	3 322	2,4	—	—
1881	1 409,0	6 299	4,5	—	—
1882	1 409,0	4 886	3,5	—	—
1883	1 419,1	8 675	6,1	—	—
1884	1 418,1	8 073	5,7	—	—
1885	1 430,5	5 739	4,0	—	—
1886	1 430,5	5 206	3,6	—	—
1887	1 439,4	5 466	3,8	—	—
1888	1 439,4	4 859	3,4	4,6	—
1889	1 416,0	5 988	4,2	4,2	—
1890	1 426,1	5 384	3,8	4,1	—
1891	1 345,2	5 655	4,2	4,3	—
1892	1 404,2	4 713	3,3	4,2	—
1893	1 429,6	10 020	7,0	4,2	390 780
1894	1 429,6	10 517	7,4	4,3	246 613
1895	1 427,1	9 052	6,3	4,5	433 412
1896	1 396,6	15 143	10,8	4,7	288 379
1897	1 385,1	8 785	6,3	5,4	240 175
1898	1 337,8	5 726	4,3	5,7	175 900

D. Provinz Sachsen mit 2112 Weinbaubetrieben, von denen 73 in den Reg.-Bez. Magdeburg, 1829 in den Reg.-Bez. Merseburg und 210 in den Reg.-Bez. Erfurt entfallen. Von den Weinbaubetrieben sind 720 unter 20 ar gross, 648 haben eine Grösse von 20 ar bis 50 ar, 635 eine solche von 50 ar bis 2 ha, 109 sind grösser als 2 ha.

Jahr	Erntefläche	Erntemenge vom ha	Erntemenge insgesamt	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1878	832,9	15 372	18,5	—	—
1879	832,9	6 363	7,6	—	—
1880	832,9	2 108	2,5	—	—
1881	832,9	2 742	3,3	—	—
1882	832,9	5 591	6,7	—	—
1883	844,1	7 645	10,9	—	—
1884	706,0	9 151	13,0	—	—
1885	700,0	7 199	10,3	—	—
1886	700,7	6 203	8,9	—	—
1887	681,4	6 606	9,0	—	—
1888	647,8	6 392	10,0	9,0	—
1889	656,8	8 062	12,3	8,0	—
1890	662,5	8 170	12,3	8,4	—
1891	606,0	4 612	7,6	9,5	—
1892	591,6	2 012	3,4	10,0	—
1893	806,6	8 556	10,6	9,9	322 276
1894	796,4	11 359	14,3	9,8	231 847
1895	726,1	5 471	7,5	10,0	193 849
1896	704,7	7 289	10,3	9,8	141 749
1897	742,3	7 032	9,5	9,9	163 184
1898	714,9	4 125	5,8	9,9	67 200

E. Provinz Hessen-Nassau mit 7305 Weinbaubetrieben, von denen 885 in den Reg.-Bez. Kassel, und 6420 in den Reg.-Bez. Wiesbaden entfallen. Von den Weinbaubetrieben sind 3620 unter 20 ar gross, 1952 haben eine Grösse von 20 ar bis 50 ar, 1476 eine solche von 50 ar bis 2 ha, 257 sind grösser als 2 ha.

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1878	3 110,9	45 241	14,5	—	—
1879	3 110,9	20 164	6,5	—	—
1880	3 110,9	17 585	5,7	—	—
1881	3 110,9	54 238	14,7	—	—
1882	3 110,9	33 049	10,6	—	—
1883	3 051,0	63 364	20,8	—	—
1884	3 052,0	73 725	24,2	—	—
1885	3 057,0	37 413	12,2	—	—
1886	3 057,0	45 277	14,8	—	—
1887	3 082,0	60 745	19,7	—	—
1888	3 106,0	70 915	22,8	14,7	—
1889	3 063,0	65 349	21,3	15,5	—
1890	3 091,0	75 492	24,4	17,0	—
1891	3 119,4	18 961	6,1	18,8	—
1892	3 031,2	34 848	11,7	17,7	—
1893	2 918,2	53 233	18,2	17,8	5 476 364
1894	2 927,3	40 233	13,7	17,5	1 983 864
1895	2 923,2	47 859	16,4	16,5	4 525 854
1896	2 953,3	105 286	35,7	16,9	4 075 594
1897	2 967,2	52 884	17,8	19,0	3 518 642
1898	3 020,7	12 395	4,1	18,8	550 800

E. a. Regierungsbezirk Wiesbaden. Von 6420 Weinbaubetrieben sind 2986 unter 20 ar gross, 1813 haben eine Grösse von 20 ar bis 50 ar, 1504 eine solche von 50 ar bis 2 ha, 217 sind grösser als 2 ha.

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1878	2 912,9	42 483	14,6	—	—
1879	2 912,9	19 441	6,7	—	—
1880	2 912,9	17 585	6,0	—	—
1881	2 912,9	53 334	18,3	—	—
1882	2 912,9	32 512	11,2	—	—
1883	2 875,8	61 732	21,5	—	—
1884	2 876,8	70 872	24,6	—	—
1885	2 891,8	35 749	12,4	—	—
1886	2 911,8	44 488	15,3	—	—
1887	2 929,6	59 806	20,4	—	—
1888	2 967,0	70 246	23,7	15,1	—
1889	2 925,2	64 226	22,0	16,0	—

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1890	2 956,1	74 729	25,3	17,5	—
1891	2 988,9	18 871	6,3	19,4	—
1892	2 910,4	34 715	11,9	18,2	—
1893	2 833,1	52 137	18,4	18,3	5 432 365
1894	2 843,3	39 613	13,9	18,0	1 964 484
1895	2 840,2	47 553	16,7	17,0	4 512 294
1896	2 870,3	102 961	35,9	17,4	4 043 964
1897	2 883,4	50 524	17,5	19,4	3 470 606
1898	2 937,3	12 289	4,2	19,1	548 800

F. Provinz Rheinland mit 35896 Weinbaubetrieben, von denen 22011 in den Reg.-Bez. Koblenz, 459 in den Reg.-Bez. Düsseldorf, 1810 in den Reg.-Bez. Köln, 11434 in den Reg.-Bez. Trier und 182 in den Reg.-Bez. Aachen entfallen. Von den Weinbaubetrieben sind 16584 unter 20 ar gross, 11556 haben eine Grösse von 20 bis 50 ar, 6928 eine solche von 50 ar bis 2 ha, 828 sind grösser als 2 ha.

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1878	11 176,6	281 962	25,2	—	—
1879	11 176,6	72 716	6,5	—	—
1880	11 176,6	57 110	5,1	—	—
1881	11 176,6	184 974	16,6	—	—
1882	11 176,6	133 446	11,9	—	—
1883	11 270,0	237 808	21,1	—	—
1884	11 293,0	302 513	26,8	—	—
1885	11 361,0	161 252	14,2	—	—
1886	11 361,0	201 111	17,7	—	—
1887	11 356,0	174 405	15,4	—	—
1888	11 368,0	182 103	16,0	16,1	—
1889	11 487,0	197 324	17,2	15,2	—
1890	11 605,0	256 403	22,1	16,2	—
1891	11 605,9	72 342	6,2	17,9	—
1892	11 664,2	182 195	15,6	16,9	—
1893	11 540,5	305 103	24,6	17,2	16 851 977
1894	11 592,6	231 224	20,0	17,7	7 677 550
1895	11 768,0	230 601	19,6	17,2	12 370 473
1896	11 864,9	458 779	38,7	17,6	15 489 363
1897	12 128,5	264 430	21,8	19,8	13 717 714
1898	12 309,3	128 714	10,5	20,4	6 801 800

F. a. Regierungsbezirk Koblenz. Von den 22011 Weinbaubetrieben sind 11666 unter 20 ar gross, 7328 haben eine Grösse von 20 bis 50 ar, 4543 eine solche von 50 ar bis 2 ha, 474 sind grösser als 2 ha.

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1878	7 432,8	207 074	27,9	—	—
1879	7 432,8	52 722	7,1	—	—
1880	7 432,8	45 186	6,1	—	—
1881	7 432,8	107 670	14,5	—	—
1882	7 432,8	82 874	11,2	—	—
1883	7 535,1	153 496	20,4	—	—
1884	7 535,1	196 558	26,1	—	—
1885	7 559,2	98 808	13,1	—	—
1886	7 559,2	123 742	16,4	—	—
1887	7 562,8	109 823	14,5	—	—
1888	7 566,3	118 111	15,6	15,7	—
1889	7 697,0	134 787	17,5	14,5	—
1890	7 670,6	170 692	22,3	15,5	—
1891	7 634,8	48 783	6,4	17,2	—
1892	7 697,0	97 361	12,7	16,3	—
1893	7 729,4	158 961	20,6	16,5	7 948 050
1894	7 743,5	146 737	19,0	16,5	4 638 962
1895	7 854,1	128 222	16,3	15,8	6 519 630
1896	7 946,3	302 121	38,0	16,1	8 888 188
1897	8 127,8	174 353	21,5	18,4	7 680 756
1898	8 273,3	76 968	9,3	19,1	3 681 200

F. b. Regierungsbezirk Trier. Von 11 434 Weinbaubetrieben sind 5340 unter 20 ar gross, 3829 haben eine Grösse von 20 ar bis 50 ar, 2079 eine solche von 50 ar bis 2 ha, 186 sind grösser als 2 ha.

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1878	3 440,5	70 608	20,5	—	—
1879	3 440,5	19 556	5,7	—	—
1880	3 440,5	11 489	3,3	—	—
1881	3 440,5	73 663	21,4	—	—
1882	3 440,5	46 089	13,4	—	—
1883	3 441,4	79 934	23,2	—	—
1884	3 463,9	100 959	29,2	—	—
1885	3 507,3	60 859	17,4	—	—
1886	3 507,3	74 613	21,3	—	—
1887	3 496,8	61 060	17,5	—	—
1888	3 505,7	62 203	17,7	17,3	—
1889	3 491,5	60 316	17,3	17,0	—
1890	3 637,0	83 291	22,9	18,2	—
1891	3 664,5	22 585	6,2	20,1	—
1892	3 674,1	82 970	22,6	18,5	—
1893	3 581,0	143 566	40,1	19,5	8 752 641
1894	3 616,8	82 586	22,8	21,2	2 959 377
1895	3 688,2	100 020	27,1	20,6	5 721 887
1896	3 691,2	150 938	40,9	21,6	6 397 126
1897	3 775,8	86 077	22,8	23,6	5 857 740
1898	3 814,6	51 364	13,5	24,1	3 105 300

G. **Königreich Preussen insgesamt** mit 51581 Weinbaubetrieben, von denen 22761 unter 20 ar gross sind. 16220 haben eine Grösse von 20 ar bis 50 ar, 10905 eine solche von 50 ar bis 2 ha; 1685 sind grösser als 2 ha und von letzteren sind 471 grösser als 5 ha.

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1878	17 113,3	359 498	21,0	—	—
1879	17 113,3	109 916	6,4	—	—
1880	17 113,3	81 051	4,7	—	—
1881	17 111,3	250 580	14,6	—	—
1882	17 111,3	179 833	10,5	—	—
1883	17 206,0	323 273	18,9	—	—
1884	17 040,0	399 546	23,5	—	—
1885	17 207,0	217 252	12,6	—	—
1886	17 190,7	262 626	15,3	—	—
1887	17 078,0	249 792	14,6	—	—
1888	17 100,0	266 843	15,6	14,2	—
1889	17 182,0	281 313	16,4	13,7	—
1890	17 312,0	348 772	20,2	14,7	—
1891	17 193,0	103 263	6,0	16,2	—
1892	17 204,0	225 409	13,1	15,4	—
1893	17 256,9	382 527	22,2	15,6	23 314 199
1894	17 292,9	295 297	17,1	15,9	10 192 774
1895	17 371,4	295 894	17,0	15,3	17 644 832
1896	17 443,7	590 943	33,9	15,8	20 133 943
1897	17 737,0	337 065	19,0	17,6	17 748 151
1898	17 931,7	153 695	8,6	18,1	7 702 900

II. Bayern.

Bayern hat 51680 Weinbaubetriebe, von den 2 in den Reg.-Bez. Niederbayern, 28092 in den Reg.-Bez. Pfalz, 201 in den Reg.-Bez. Oberfranken, 266 in den Reg.-Bez. Oberpfalz, 1720 in den Reg.-Bez. Mittelfranken, 20991 in den Reg.-Bez. Unterfranken, und 408 in den Reg.-Bez. Schwaben entfallen.

A. **Die Pfalz** mit 28092 Weinbaubetrieben, von denen 12501 unter 20 ar gross sind. 7593 haben eine Grösse von 20 bis 50 ar, 7062 eine solche von 50 ar bis 2 ha, 936 sind grösser als 2 ha.

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1878	12 104,6	162 057	13,2	—	—
1879	12 104,6	106 116	8,8	—	—
1880	11 508,8	82 021	7,1	—	—

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1881	12 083,6	352 373	29,2	—	—
1882	12 083,6	183 650	15,2	—	—
1883	12 648	538 790	42,6	—	—
1884	12 648	446 946	35,4	—	—
1885	12 648	416 072	32,9	—	—
1886	12 648	131 324	10,4	—	—
1887	12 648	399 004	31,5	—	—
1888	12 648	344 772	27,3	24,4	—
1889	12 648	296 181	23,4	25,8	—
1890	12 648	663 353	52,5	27,2	—
1891	12 648	74 409	5,9	31,6	—
1892	12 648	149 754	11,6	45,1	—
1893	12 690,4	614 087	48,4	27,3	18 705 090
1894	12 690,4	489 073	38,5	27,9	10 466 855
1895	12 690,4	248 929	19,6	28,2	9 923 820
1896	12 690,4	999 158	78,7	26,9	19 085 759
1897	12 690,4	357 876	28,2	33,8	9 221 016
1898	12 690,4	256 148	20,2	33,7	7 174 100

B. Unterfranken mit 20991 Weinbaubetrieben, von denen 9097 kleiner als 20 ar sind. 7360 haben eine Grösse von 20 bis 50 ar, 4486 eine solche von 50 ar bis 2 ha, 248 sind grösser als 2 ha.

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1878	8 981,1	269 684	30,0	—	—
1879	8 981,1	101 317	11,3	—	—
1880	6 086,8	18 675	3,1	—	—
1881	8 475,7	121 632	14,3	—	—
1882	8 648,8	101 301	11,7	—	—
1883	8 905	220 852	24,8	—	—
1884	8 905	294 862	33,2	—	—
1885	8 905	178 022	20,0	—	—
1886	8 905	63 070	7,1	—	—
1887	8 905	188 577	21,2	—	—
1888	8 905	122 704	13,8	19,4	—
1889	8 905	161 750	18,2	17,7	—
1890	8 905	167 907	18,9	18,4	—
1891	8 905,3	6 419	0,7	19,5	—
1892	8 905,3	18 963	2,1	18,1	—
1893	7 837,2	109 643	14,0	16,0	3 721 283
1894	7 837,2	174 473	22,3	14,9	2 997 350
1895	7 837,2	131 987	16,8	13,7	5 462 453
1896	7 837,2	277 666	35,4	13,3	5 072 599
1897	7 837,2	149 136	19,0	16,0	3 653 567
1898	7 837,2	25 029	3,2	15,8	633 600

C. Mittelfranken mit 1720 Weinbaubetrieben, von denen 842 kleiner als 20 ar sind. 615 haben eine Grösse von 20 bis 50 ar, 243 eine solche von 50 ar bis 2 ha, 20 sind grösser als 2 ha.

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1878	447,0	6 890	15,4	—	—
1879	447,0	3 500	7,8	—	—
1880	418,8	2 753	6,6	—	—
1881	337,9	5 645	16,7	—	—
1882	337,9	1 215	3,6	—	—
1883	465,6	4 423	9,5	—	—
1884	465,6	8 097	17,4	—	—
1885	465,6	11 174	24,0	—	—
1886	465,6	5 388	11,6	—	—
1887	465,6	3 052	21,2	—	—
1888	465,6	4 229	9,1	15,3	—
1889	465,6	6 524	14,0	14,6	—
1890	465,6	9 753	21,0	15,2	—
1891	465,6	425	0,9	16,6	—
1892	465,6	1 501	3,2	15,0	—
1893	439,1	9 560	21,8	14,4	330 011
1894	439,1	10 490	23,9	14,6	168 834
1895	439,1	7 038	16,0	13,5	318 728
1896	439,1	7 310	16,7	12,7	120 247
1897	439,1	7 478	17,0	13,2	180 191
1898	439,1	7 143	16,3	14,2	205 800

D. Schwaben mit 408 Weinbaubetrieben, von denen 187 kleiner als 20 ar sind. 140 haben eine Grösse von 20 ar bis 50 ar, 75 eine solche von 50 ar bis 2 ha, 7 sind gösser als 2 ha.

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1878	210,1	12 332	58,7	—	—
1879	210,1	3 700	17,6	—	—
1880	210,1	1 233	5,9	—	—
1881	210,1	7 399	35,2	—	—
1882	210,1	840	4,0	—	—
1883	164,1	1 642	10,0	—	—
1884	164,1	3 445	21,0	—	—
1885	164,1	10 664	65,0	—	—
1886	164,1	6 234	38,0	—	—
1887	164,1	6 562	40,0	—	—
1888	164,1	4 266	26,0	32,0	—
1889	164,1	1 969	12,0	28,4	—
1890	164,1	4 922	30,0	28,2	—
1891	164,1	15	0,1	31,1	—
1892	164,1	2 461	15,0	27,6	—
1893	99,0	4 950	50,0	28,8	106 425
1894	99,0	4 949	50,0	31,9	89 091
1895	99,0	1 980	20,0	31,1	47 515
1896	99,0	3 960	40,0	26,5	79 192
1897	99,0	6 434	65,0	26,1	193 030
1898	99,0	3 960	40,0	27,3	126 700

E. Oberpfalz mit 266 Weinbaubetrieben, von denen 62 kleiner als 20 ar sind; 117 haben eine Grösse von 20 bis 50 ar, 71 eine solche von 50 ar bis 2 ha; 16 sind grösser als 2 ha.

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1878	121,2	1 268	10,5	—	—
1879	121,2	107	0,9	—	—
1880	—	—	—	—	—
1881	121,2	1 654	13,6	—	—
1882	64,1	385	6,0	—	—
1883	102,6	369	3,6	—	—
1884	102,6	658	6,4	—	—
1885	102,6	1 507	14,7	—	—
1886	102,6	488	4,8	—	—
1887	102,6	1 157	11,3	—	—
1888	102,6	1 496	14,6	9,6	—
1889	102,6	1 160	11,3	10,0	—
1890	102,6	386	3,8	11,4	—
1891	102,6	18	0,2	10,6	—
1892	102,6	103	1,0	9,2	—
1893	89,9	147	1,6	8,2	2 940
1894	89,9	180	2,0	7,7	3 597
1895	89,9	27	0,3	6,6	1 619
1896	89,9	270	3,0	5,2	9 443
1897	89,9	270	3,0	5,1	8 094
1898	89,9	81	0,9	4,2	8 100

F. Bayern insgesamt. Von den 51 680 Weinbaubetrieben Bayerns sind 22 806 kleiner als 20 ar; 15 884 haben eine Grösse von 20 ar bis 50 ar; 11 757 eine solche von 50 ar bis 2 ha; 1233 sind grösser als 2 ha und von diesen 178 grösser als 5 ha.

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom hl	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1878	21 920,3	452 974	20,7	—	—
1879	21 920,3	215 292	9,8	—	—
1880	18 220,5	104 682	5,8	—	—
1881	21 235,5	488 734	23,0	—	—
1882	21 344,4	287 391	13,5	—	—
1883	22 331,0	772 972	34,6	—	—
1884	22 331,0	768 202	34,4	—	—
1885	22 332,0	617 961	27,7	—	—
1886	22 332,0	207 034	9,3	—	—
1887	22 332,0	599 476	26,8	—	—
1888	22 332,0	477 623	21,4	22,2	—
1889	22 332,0	468 650	21,0	22,3	—
1890	22 332,0	846 550	37,9	23,4	—
1891	22 332,0	81 382	3,6	26,3	—
1892	22 331,5	169 866	7,6	24,4	—

ahr	Ernteflãche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1893	21 181,5	738 465	34,9	22,4	22 869 259
1894	21 181,5	679 314	32,1	22,4	13 727 217
1895	21 181,5	390 224	18,4	21,1	15 759 399
1896	21 181,5	1 288 578	60,8	21,2	24 371 889
1897	21 181,5	521 524	24,6	26,2	13 266 329
1898	21 181,5	292 441	13,8	26,0	8 144 000

III. Sachsen.

Das Königreich Sachsen besitzt 1435 Weinbaubetriebe, von denen 1408 in die Kreishauptmannschaft Dresden, 24 in die Kreishauptmannschaft Leipzig und 8 in die Kreishauptmannschaft Bautzen entfallen.

A. Kreishauptmannschaft Dresden. Von den 1408 Weinbaubetrieben sind 490 kleiner als 20 ar; 544 haben eine Grösse von 20 bis 50 ar, 331 eine solche von 50 ar bis 2 ha; 43 sind grösser als 2 ha.

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1878	1 236,0	21 598	17,1	—	—
1879	1 263,1	6 568	5,2	—	—
1880	1 263,1	2 526	2,0	—	—
1881	1 263,1	6 694	5,3	—	—
1882	1 263,1	7 831	6,2	—	—
1883	947,9	7 867	8,3	—	—
1884	947,9	9 024	9,5	—	—
1885	947,9	3 412	3,6	—	—
1886	947,9	5 972	6,3	—	—
1887	947,9	7 204	7,6	—	—
1888	792,9	7 491	9,4	7,1	—
1889	789,1	10 707	13,6	6,1	—
1890	707,0	3 152	4,5	6,8	—
1891	671,5	2 711	4,0	7,3	—
1892	617,3	2 874	4,7	7,3	—
1893	597,6	9 940	16,6	7,3	592 392
1894	569,3	4 378	7,7	7,8	136 700
1895	472,9	1 450	3,1	7,6	90 480
1896	490,9	5 120	10,4	7,9	215 892
1897	468,1	3 658	7,8	8,3	168 400
1898	339,3	1 521	4,5	8,3	63 400

B. Sachsen insgesamt. Von den 1435 sächsischen Weinbaubetrieben sind 510 kleiner als 20 ar; 548 haben eine Grösse von 20 bis 50 ar; 331 eine solche von 50 ar bis 2 ha; 45 sind grösser als 2 ha, darunter 8, welche grösser sind als 5 ha.

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1878	1 282,3	21 913	17,1	—	—
1879	1 282,4	6 665	5,2	—	—
1880	1 282,4	2 526	2,0	—	—
1881	1 282,4	6 887	5,4	—	—
1882	1 282,4	8 024	6,3	—	—
1883	955	8 018	8,4	—	—
1884	955	9 080	9,5	—	—
1885	955	3 424	3,6	—	—
1886	955	5 992	6,3	—	—
1887	955	7 235	7,6	—	—
1888	800	7 518	9,4	7,1	—
1889	769	10 777	13,5	6,1	—
1890	714	3 168	4,5	6,8	—
1891	675	2 731	4,0	7,3	—
1892	620	2 878	4,6	7,3	—
1893	605,1	9 979	16,5	7,3	594 342
1894	569,3	4 378	7,7	7,8	136 700
1895	472,9	1 450	3,1	7,6	90 480
1896	497,2	5 141	10,3	7,8	216 476
1897	471,8	3 665	7,8	8,2	168 750
1898	339,3	1 521	4,5	8,3	63 400

IV. Württemberg.

Württemberg besitzt 57 441 Weinbaubetriebe, von denen 38 239 auf den Neckarkreis, 6509 auf den Schwarzwaldkreis, 10 492 auf den Jagstkreis und 2201 auf den Donaukreis entfallen.

A. Der Neckarkreis. Von den 38 239 Weinbaubetrieben sind 15 336 kleiner als 20 ar; 8619 haben eine Grösse von 20 bis 50 ar, 8335 eine solche von 50 ar bis 2 ha; 225 sind grösser als 2 ha.

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1878	12 327,5	217 410	17,6	—	—
1879	12 321,9	110 975	9,0	—	—
1880	12 267,7	63 839	5,2	—	—
1881	12 303,0	269 312	21,9	—	—
1882	12 321,5	172 698	14,0	—	—
1883	12 401,0	257 537	20,8	—	—
1884	12 476	369 538	29,6	—	—
1885	12 538	462 514	36,9	—	—
1886	12 566	71 328	5,7	—	—
1887	12 542	221 285	17,6	—	—
1888	12 530	323 853	25,9	17,9	—
1889	12 515	221 569	17,7	18,7	—
1890	12 520	247 144	19,7	19,6	—
1891	12 296	46 163	3,8	21,0	—
1892	12 090	121 445	10,0	19,2	—

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1893	11 975,2	208 333	17,4	18,8	—
1894	11 883,3	259 594	21,8	18,5	—
1895	11 900,2	246 493	20,7	17,7	14 242 366
1896	11 907,1	334 094	28,1	16,0	8 445 880
1897	11 913,9	185 354	15,6	18,3	8 437 317
1898	11 761,5	59 585	5,1	18,1	3 106 100

B. Der Jagstkreis. Von den 10492 Weinbaubetrieben des Jagstkreises sind 3121 kleiner als 20 ar; 4509 haben eine Grösse von 20 bis 50 ar, 2816 eine solche von 50 ar bis 2 ha; 46 sind grösser als 2 ha.

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1878	4 406,7	90 642	20,6	—	—
1879	4 443,5	33 822	7,6	—	—
1880	4 433,5	16 572	3,7	—	—
1881	4 443,5	84 149	18,9	—	—
1882	4 434,0	33 458	7,5	—	—
1883	4 426	58 190	13,1	—	—
1884	4 455	101 498	22,8	—	—
1885	4 417	118 272	26,8	—	—
1886	4 421	11 107	2,5	—	—
1887	4 203	48 801	11,6	—	—
1888	4 233	94 121	22,2	13,5	—
1889	4 236	60 224	14,2	13,7	—
1890	4 211	51 886	12,3	14,3	—
1891	4 183	4 581	1,1	15,2	—
1892	4 063	18 478	4,5	13,5	—
1893	3 922,7	30 184	7,7	13,2	—
1894	3 859,5	62 547	16,2	12,7	—
1895	3 826,8	59 953	15,7	12,0	3 067 780
1896	3 784,9	70 630	18,7	10,7	1 450 038
1897	3 772,5	40 669	10,8	12,4	1 541 347
1898	3 744,0	8 251	2,2	12,3	340 700

C. Schwarzwaldkreis mit 6509 Weinbaubetrieben, von denen 4535 kleiner sind als 20 ar; 1644 haben eine Grösse von 20 ar bis 50 ar, 281 eine solche von 50 ar bis 2 ha; 9 sind grösser als 2 ha.

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1878	1 239,8	30 400	24,5	—	—
1879	1 240,3	12 844	13,6	—	—
1880	1 230,8	11 118	19,0	—	—

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1881	1 213,1	31 418	25,9	—	—
1882	1 200,6	3 020	2,5	—	—
1883	1 175,0	10 407	8,9	—	—
1884	1 172,0	38 384	32,8	—	—
1885	1 170,0	34 980	29,9	—	—
1886	1 159,0	5 821	5,0	—	—
1887	1 139,0	24 605	21,6	—	—
1888	1 124,0	27 606	24,6	17,0	—
1889	1 123,0	6 042	5,4	16,9	—
1890	1 116,0	14 416	12,9	16,5	—
1891	1 062,0	4 895	4,6	17,0	—
1892	1 052,0	12 142	11,5	14,9	—
1893	1 026,8	25 471	24,8	15,9	—
1894	1 019,9	20 357	20,0	17,4	—
1895	1 019,9	18 843	18,5	16,0	1 010 562
1896	1 017,7	14 508	14,3	14,8	343 404
1897	1 017,9	16 493	16,2	15,8	673 074
1898	1 015,1	2 406	2,4	15,2	96 800

D. Donaukreis mit 2201 Weinbaubetrieben, von denen 1631 kleiner sind als 20 ar; 429 haben eine Grösse von 20 bis 50 ar, 101 eine Grösse von 50 ar bis 2 ha; 10 sind grösser als 2 ha.

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1878	474,0	13 236	27,9	—	—
1879	470,5	8 332	17,7	—	—
1880	468,6	5 094	10,9	—	—
1881	463,5	14 096	30,4	—	—
1882	462,3	4 793	10,4	—	—
1883	455,8	7 415	16,3	—	—
1884	442,8	14 604	33,0	—	—
1885	440,1	18 391	41,8	—	—
1886	424 0	7 623	18,0	—	—
1887	415,3	9 221	22,2	—	—
1888	411,9	8 536	20,7	22,8	—
1889	396,5	3 175	15,9	17,5	—
1890	384,0	6 671	17,4	21,2	—
1891	380,3	1 870	4,9	22,0	—
1892	352,0	5 077	14,4	19,5	—
1893	331,7	12 193	36,8	20,1	—
1894	320,7	9 366	29,2	22,0	—
1895	304,1	9 141	30,1	21,3	386 135
1896	292,0	8 068	27,6	19,6	170 564
1897	287,3	7 335	25,5	20,4	233 326
1898	286,0	4 498	15,7	20,6	144 300

E. Württemberg insgesamt. Von den 57441 württembergischen Weinbaubetrieben sind 24643 kleiner als 20 ar; 20975

haben eine Grösse von 20 ar bis 50 ar, 11 533 eine solche von 50 ar bis 2 ha; 290 sind grösser als 2 ha, darunter sind 32, welche grösser sind als 5 ha.

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1878	18 448,0	351 688	19,1	—	11 875 373
1879	18 476,2	165 973	9,0	—	3 521 205
1880	18 400,6	96 623	5,3	—	4 839 724
1881	18 423,1	398 975	21,7	—	14 158 662
1882	18 418,4	213 969	11,6	—	5 242 837
1883	18 458	333 549	18,1	—	12 951 070
1884	18 564	524 024	28,3	—	20 910 397
1885	18 564	634 157	34,2	—	13 194 449
1886	18 570	95 879	5,2	—	4 604 602
1887	18 299	303 912	16,6	—	13 382 451
1888	18 299	454 116	24,8	19,6	10 565 197
1889	18 271	291 010	15,9	17,5	12 635 219
1890	18 232	320 117	17,6	18,2	11 159 506
1891	17 922	57 509	3,2	19,4	2 828 812
1892	17 556	157 142	9,0	17,6	9 347 676
1893	17 256,4	276 181	16,0	17,4	12 850 715
1894	17 088,4	351 864	20,6	17,2	8 057 070
1895	17 050,3	334 430	19,6	16,3	18 706 843
1896	17 001,7	427 300	25,1	14,8	10 409 886
1897	16 991,6	249 851	14,7	16,8	10 885 064
1898	16 806,6	74 740	4,4	16,6	3 687 900

V. Baden.

Das Grossherzogtum Baden besitzt 71 439 Weinbaubetriebe, von denen 8416 auf den Landeskommunalbezirk Konstanz, 32 380 auf den Landeskommunalbezirk Freiburg, 15013 auf den Landeskommunalbezirk Karlsruhe und 15 630 auf den Landeskommunalbezirk Mannheim entfallen.

A. Landeskommunalbezirk Konstanz. Von den 8416 Weinbaubetrieben sind 6072 kleiner als 20 ar; 1821 haben eine Grösse von 20 bis 50 ar, 494 eine solche von 50 ar bis 2 ha; 29 sind grösser als 2 ha.

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1883	2 314	40 766	17,6	—	—
1884	2 300	53 505	23,3	—	—
1885	2 297	40 532	17,6	—	—
1886	2 249	38 064	16,9	—	—
1887	2 214	23 616	10,7	—	—
1888	2 208	12 958	5,9	14,8	—

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1889	2 195	13 724	6,3	13,1	—
1890	2 011	37 928	18,9	12,8	—
1891	1 961	22 507	11,5	13,6	—
1892	1 893	27 194	14,4	13,5	—
1893	1 866	66 645	35,7	14,4	1 525 280
1894	1 833	53 806	29,4	15,9	985 040
1895	1 808,9	33 843	18,7	16,3	1 168 853
1896	1 786,8	53 203	29,8	16,3	1 036 807
1897	1 764,7	46 852	26,7	17,5	1 178 003
1898	1 755,8	37 042	21,1	19,1	1 234 000

B. Landeskommunalbezirk Freiburg mit 32380 Weinbaubaubetrieben, von denen 16880 kleiner sind als 20 ar; 11138 haben eine Grösse von 20 ar bis 50 ar; 4220 eine solche von 50 ar bis 2 ha; 142 sind grösser als 2 ha.

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	hl
1883	9 204	257 405	28,0	—	—
1884	9 278	109 184	11,8	—	—
1885	9 346	395 279	42,3	—	—
1886	9 627	217 165	22,6	—	—
1887	9 628	211 563	22,0	—	—
1888	9 677	291 134	30,1	20,3	—
1889	9 698	62 908	6,5	20,2	—
1890	9 591	214 421	22,4	19,8	—
1891	9 415	79 651	8,5	21,9	—
1892	9 302	188 729	20,3	20,6	—
1893	9 103,0	462 375	50,8	21,4	14 439 530
1894	9 257,0	293 872	31,7	23,6	6 943 110
1895	9 227,3	291 357	31,6	25,5	11 986 719
1896	9 229,7	318 508	34,5	24,5	7 628 672
1897	9 288,5	313 464	33,6	25,7	9 014 923
1898	9 263,0	191 292	20,7	26,8	7 343 000

C. Landeskommunalbezirk Karlsruhe mit 15013 Weinbaubetrieben, von denen 10952 kleiner sind als 20 ar; 3311 haben eine Grösse von 20 ar bis 50 ar, 726 eine Grösse von 50 ar bis 2 ha; 24 sind grösser als 2 ha.

Jahr	Erntefläche	Erntemenge ingesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1883	3291	48 800	14,9	—	—
1884	3272	48 692	14,9	—	—
1885	3260	41 412	12,7	—	—

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1886	3143	30 329	9,6	—	—
1887	3136	43 438	13,9	—	—
1888	3125	42 238	13,5	9,3	—
1889	3095	15 723	5,1	9,8	—
1890	2820	41 748	14,8	10,1	—
1891	2724	12 193	4,5	11,3	—
1892	2686	28 330	10,5	11,0	—
1893	2772,0	69 498	25,1	11,6	2 866 750
1894	2922,0	45 789	15,7	12,4	1 356 840
1895	2712,6	23 528	8,7	12,5	1 267 808
1896	2748,1	71 935	26,1	12,1	2 161 973
1897	2761,6	55 985	20,3	13,7	2 050 354
1898	2779,2	9 306	3,3	14,3	461 100

D. Landeskommunalbezirk Mannheim mit 15630 Weinbaubetrieben, von denen 8500 kleiner sind als 20 ar; 4043 haben eine Grösse von 20 bis 50 ar, 2026 eine solche von 50 ar bis 2 ha; 61 sind grösser als 2 ha.

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1883	5 144	69 043	13,4	—	—
1884	5 035	97 760	19,4	—	—
1885	5 055	49 874	9,9	—	—
1886	4 907	17 242	3,5	—	—
1887	4 899	30 363	6,2	—	—
1888	4 886	40 031	8,2	8,1	—
1889	4 908	37 249	7,6	7,3	—
1890	4 722	37 537	7,9	7,7	—
1891	4 353	5 432	1,3	8,4	—
1892	4 124	8 641	2,1	8,4	—
1893	3 974,0	32 028	8,1	8,2	1 254 620
1894	4 007,0	54 066	13,5	7,6	1 064 490
1895	3 928,2	38 859	9,9	6,8	1 808 095
1896	3 809,6	78 452	20,6	6,7	1 952 792
1897	3 889,1	58 885	15,1	8,3	1 949 096
1898	3 870,1	4 018	1,0	9,2	166 200

E. Baden insgesamt. Von den badischen Weinbaubetrieben, deren Zahl im Ganzen 71439 beträgt, sind 43404 kleiner als 20 ar, 20313 haben eine Grösse von 20 bis 50 ar; 7466 eine solche von 50 ar bis 2 ha; 256 sind grösser als 2 ha, darunter 55, welche eine Fläche von mehr als 5 ha besitzen.

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1878	20 368	451 615	22,2	—	—
1879	20 508	151 619	7,4	—	—
1880	26 646	51 265	2,5	—	—
1881	20 415	283 690	13,9	—	—
1882	20 249	170 026	8,4	—	—
1883	19 953	416 014	20,8	—	—
1884	19 885	309 141	15,5	—	—
1885	19 958	527 097	26,5	—	—
1886	19 926	302 800	15,2	—	—
1887	19 877	308 980	15,5	—	—
1888	19 896	386 361	19,4	14,7	—
1889	19 896	129 604	6,5	14,4	—
1890	19 144	331 634	17,3	14,4	—
1891	18 453	119 784	6,5	15,8	—
1892	18 005	252 894	14,0	15,2	—
1893	17 715	630 546	35,6	15,8	20 082 180
1894	18 019	447 533	24,8	17,1	10 349 480
1895	17 677	387 587	21,9	18,0	16 231 475
1896	17 574,2	522 098	29,7	17,5	12 780 244
1897	17 703,9	474 186	26,8	18,9	14 192 376
1898	17 668,1	241 658	13,7	20,0	9 204 600

VI. Hessen.

Das Grossherzogtum Hessen besitzt 25 513 Weinbaubetriebe, von denen 2885 in die Provinz Starkenburg, 139 in die Provinz Oberhessen und 22489 in die Provinz Reinhessen entfallen.

A. Provinz Starkenburg. Von den 2885 Weinbaubetrieben dieser Provinz sind 1969 kleiner als 20 ar; 702 haben eine Grösse von 20 ar bis 50 ar, 201 eine Grösse von 50 ar bis 2 ha; 23 sind grösser als 2 ha.

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1878	629,2	8 621	13,7	—	—
1879	622,8	2 206	3,5	—	—
1880	626,3	2 097	3,3	—	—
1881	636,4	10 896	17,1	—	—
1882	582,6	7 772	13,3	—	—
1883	633,7	19 083	30,1	—	—
1884	682,5	12 892	18,9	—	—
1885	704,8	13 262	18,8	—	—
1886	706,7	7 834	11,1	—	—
1887	677,7	10 555	15,6	—	—
1888	702,0	9 772	13,9	14,6	—
1889	701,7	10 702	15,3	14,7	—
1890	751,4	11 038	14,7	15,8	—
1891	710,9	1 672	2,4	16,8	—
1892	676,9	1 782	2,6	15,3	—

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1893	664,9	18 642	28,0	14,2	633 827
1894	721,3	12 893	17,9	14,1	315 261
1895	672,1	7 663	11,4	14,0	386 350
1896	665,5	22 731	34,2	13,2	400 552
1897	661,4	16 632	25,1	15,5	391 634
1898	707,8	1 747	2,5	16,4	65 000

B. Provinz Rheinhessen mit 22489 Weinbaubetrieben, von denen 7649 kleiner sind als 20 ar; 6346 haben eine Grösse von 20 ar bis 50 ar, 7615 eine solche von 50 ar bis 2 ha; 879 sind grösser als 2 ha.

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1878	8 918,7	289 856	32,5	—	—
1879	9 025,3	87 511	9,7	—	—
1880	9 070,0	35 982	4,0	—	—
1881	9 202,2	350 536	38,1	—	—
1882	9 313,3	126 512	13,6	—	—
1883	9 540	320 653	33,6	—	—
1884	9 645	446 580	46,3	—	—
1885	9 834	251 090	25,5	—	—
1886	9 721	109 665	11,3	—	—
1887	10 073	217 503	21,6	—	—
1888	10 560	202 587	19,2	23,7	—
1889	10 830	217 050	20,0	22,4	—
1890	10 904	339 384	31,1	23,3	—
1891	11 111	89 715	8,1	25,9	—
1892	10 995	130 186	11,8	22,9	—
1893	10 352,9	340 093	32,8	22,5	12 684 005
1894	10 788,2	299 119	27,7	22,5	6 849 168
1895	10 981,6	185 791	16,9	20,9	8 123 271
1896	11 272,9	682 708	60,6	20,0	12 980 788
1897	11 526,5	293 223	25,4	25,1	8 324 667
1898	11 717,1	125 124	10,7	25,4	4 427 000

C. Hessen insgesamt. Von den 25513 hessischen Weinbaubetrieben sind 9720 kleiner als 20 ar; 7065 haben eine Grösse von 20 ar bis 50 ar, 7825 eine Grösse von 50 ar bis 2 ha; 903 sind grösser als 2 ha, darunter 114 mit einer Fläche von über 5 ha.

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1878	9 562,9	298 525	31,2	—	—
1879	9 662,5	89 717	9,3	—	—
1880	9 708,7	38 079	3,9	—	—

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1881	9 854,6	361 440	36,7	—	—
1882	9 925,9	134 302	13.5	—	—
1883	10 192	339 815	33.3	—	—
1884	10 347	459 604	44.3	—	—
1885	10 559	264 470	25,0	—	—
1886	10 448	117 553	11,3	—	—
1887	10 769	228 177	21,2	—	—
1888	11 280	212 434	18,8	23,1	—
1889	11 551	227 881	19,7	21,9	—
1890	11 674	350 474	30,0	22,8	—
1891	11 841	91 395	7,7	25.3	—
1892	11 691	132 109	11,3	22,2	—
1893	11 032,4	358 976	32,5	22,0	13 328 926
1894	11 522,6	312 151	27,1	22,0	7 168 103
1895	11 667,4	193 601	16,6	20,4	8 516 941
1896	11 950,5	705 607	59,0	19,6	13 384 390
1897	12 200.0	310 023	25,4	24.5	8 721 361
1898	12 437,0	126 878	10,2	24,9	4 492 800

VII. Die kleineren deutschen Staaten.

Diese Staaten haben zusammen 1214 Weinbaubetriebe, von denen 839 zu Sachsen-Weimar, 152 zu Sachsen-Meiningen, 139 zu Sachsen-Coburg-Gotha, 29 zu Sachsen-Altenburg, 24 zu Fürstentum Birkenfeld (Oldenburg), 11 zu Anhalt, 11 zu Schwarzburg-Rudolstadt, 8 zu Reuss ältere Linie und 1 zu Schwarzburg-Sondershausen gehören.

Von diesen 1214 Weinbaubetrieben sind 740 kleiner als 20 ar; 302 haben eine Grösse von 20 ar bis 50 ar, 147 haben eine Grösse von 50 ar bis 2 ha; 16 sind grösser als 2 ha.

Grossherzogtum Sachsen-Weimar mit 839 Weinbaubetrieben, von denen 494 kleiner sind als 20 ar; 225 haben eine Grösse von 20 ar bis 50 ar, 101 eine solche von 50 ar bis 2 ha; 9 sind grösser als 2 ha.

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1878	125,1	1 156	9,2	—	—
1879	96,4	14	0,1	—	—
1880	139.6	—	—	—	—
1881	158,1	9	0,1	—	—
1882	204	1 425	7,0	—	—
1883	257	1 296	5,0	—	—
1884	186	1 331	7,2	—	—
1885	225	960	4.3	—	—
1886	196	914	4.7	—	—

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1887	217	108	0,5	—	—
1888	207	44	0,2	4,3	—
1889	232	221	1,0	3,5	—
1890	218	770	3,5	3,4	—
1891	204	76	0,4	3,4	—
1892	201	99	0,5	3,3	—
1893	165,8	509	3,1	2,7	22 056
1894	194,2	321	1,7	2,5	11 275
1895	188,3	171	0,9	2,0	6 366
1896	158,3	7	0,05	1,6	1 205
1897	128,0	8	0,06	1,2	1 731
1898	155,8	8	0,0	1,2	100

VIII. Reichsland Elsass-Lothringen.

Elsass-Lothringen besitzt insgesamt 84547 Weinbaubetriebe, von denen 41074 auf das Unter-Elsass, 24806 auf das Ober-Elsass und 18667 auf Lothringen entfallen.

A. Bezirk Unter-Elsass. Von den 41074 unter-elsässischen Weinbaubetrieben sind 22581 kleiner als 20 ar; 10960 haben eine Grösse von 20 ar bis 50 ar, 6822 eine solche von 50 ar bis 2 ha; 711 sind grösser als 2 ha.

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1878	13 085,2	364 932	27,9	—	—
1879	13 085,1	77 569	5,9	—	—
1880	13 085,1	42 034	3,2	—	—
1881	13 085,2	409 437	31,3	—	—
1882	13 085,2	249 681	19,1	—	—
1883	13 699	474 015	34,6	—	—
1884	13 699	557 548	40,7	—	—
1885	13 699	685 965	50,1	—	—
1886	13 699	185 843	13,6	—	—
1887	13 699	294 146	21,5	—	—
1888	13 699	477 075	34,8	24,9	—
1889	13 699	252 214	18,4	25,7	—
1890	13 699	314 822	23,0	26,8	—
1891	13 699	141 318	10,3	28,7	—
1892	13 699	344 024	25,1	26,6	—
1893	13 836,2	684 763	49,5	27,2	16 309 924
1894	13 943,6	345 248	24,8	28,7	6 875 729
1895	13 897,8	167 782	12,1	27,1	5 551 127
1896	13 991,6	611 866	43,7	23,3	10 345 464
1897	14 050,8	416 996	29,7	26,4	8 186 107
1898	14 168,2	177 278	12,5	27,2	6 062 600

B. Bezirk Ober-Elsass mit 24806 Weinbaubetrieben, von denen 11998 kleiner sind als 20 ar; 6530 haben eine Grösse von

20 ar bis 50 ar, 5646 eine solche von 50 ar bis 2 ha; 632 sind grösser als 2 ha.

Jahr	Ernteflläche	Erntemenge		Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
		insgesamt	vom ha		
	ha	hl	hl	hl	
1878	11 289,3	457 264	40,5	—	—
1879	11 289,3	132 037	11,7	—	—
1880	11 289,3	89 788	8,0	—	—
1881	11 289,3	324 277	28,7	—	—
1882	11 289,3	236 957	21,0	—	—
1883	11 142	317 380	28,5	—	—
1884	11 142	156 148	14,0	—	—
1885	11 142	634 175	56,9	—	—
1886	11 142	239 819	21,5	—	—
1887	11 142	231 077	20,7	—	—
1888	11 142	474 330	42,6	25,1	—
1889	11 142	198 104	17,8	25,3	—
1890	11 142	321 804	28,9	25,9	—
1891	11 142	92 105	8,3	28,1	—
1892	11 142	326 139	29,3	26,0	—
1893	10 999,0	480 488	43,7	26,8	14 063 197
1894	10 948,4	265 364	24,2	28,3	7 126 089
1895	10 847,0	205 035	18,9	29,4	7 512 567
1896	10 781,6	509 411	47,2	25,6	10 204 935
1897	10 750,0	303 743	28,3	28,1	7 554 876
1898	10 768,0	261 603	24,3	28,9	9 114 600

C. Bezirk Lothringen mit 18667 Weinbaubetrieben, von denen 11146 kleiner sind als 20 ar; 4950 haben eine Grösse von 20 ar bis 50 ar, 2407 eine solche von 50 ar bis 2 ha; 164 sind grösser als 2 ha.

Jahr	Ernteflläche	Erntemenge		Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
		insgesamt	vom ha		
	ha	hl	hl	hl	
1878	5 710,4	300 402	52,6	—	—
1879	5 710,5	37 237	6,5	—	—
1880	5 710,5	17 512	3,1	—	—
1881	5 710,4	149 134	24,4	—	—
1882	5 710,4	114 916	20,1	—	—
1883	5 784	209 247	36,2	—	—
1884	5 784	173 006	29,9	—	—
1885	5 784	141 679	24,5	—	—
1886	5 784	84 526	14,6	—	—
1887	5 784	169 046	29,2	—	—
1888	5 784	103 571	17,9	24,3	—
1889	5 784	161 448	27,9	20,8	—
1890	5 784	136 058	23,5	23,0	—
1891	5 784	58 838	10,2	25,0	—
1892	5 784	63 015	10,9	23,4	—
1893	5 665,4	257 665	45,5	22,5	8 692 139
1894	5 735,9	122 838	21,4	23,4	3 413 783
1895	5 732,5	35 178	6,1	22,5	1 481 100
1896	5 776,3	389 673	67,5	20,7	7 726 789
1897	5 786,1	158 336	27,4	26,0	3 731 069
1898	5 784,6	76 936	13,3	25,8	2 844 800

D. Elsass-Lothringen insgesamt. Von den gesamten 84547 reichsländischen Weinbaubetrieben sind 45715 kleiner als 20 ar; 22440 haben eine Grösse von 20 ar bis 50 ar, 14875 eine solche von 50 ar bis 2 ha; 1507 sind grösser als 2 ha, darunter 222 mit einer Fläche von mehr als 5 ha.

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1878	30 084,9	1 122 602	37,3	—	—
1879	30 084,9	246 843	8,2	—	—
1880	30 084,9	149 334	5,0	—	—
1881	30 084,9	882 848	29,3	—	—
1882	30 084,9	601 554	20,0	—	—
1883	30 625	1 000 642	32,7	—	—
1884	30 625	886 700	29,0	—	—
1885	30 625	1 461 819	47,7	—	—
1886	30 625	510 188	16,7	—	—
1887	30 625	694 269	23,7	—	—
1888	30 625	1 054 976	34,4	24,9	—
1889	30 625	611 766	20,0	24,6	—
1890	30 625	772 684	25,2	25,8	—
1891	30 625	292 261	9,5	27,8	—
1892	30 625	733 178	23,9	25,8	—
1893	30 500,6	1 422 916	46,7	26,2	39 065 260
1894	30 627,9	733 450	23,9	27,6	17 415 601
1895	30 477,3	407 995	13,4	27,1	14 544 794
1896	30 549,5	1 510 950	49,5	23,6	28 277 188
1897	30 586,9	879 075	28,7	26,9	19 472 052
1898	30 720,8	515 817	16,8	27,5	18 022 000

IX. Deutsches Reich.

Das gesamte Deutsche Reich besitzt 344850 Weinbaubetriebe, von denen die Hälfte und zwar 170298 Betriebe kleiner als 20 ar sind. 103777 oder nahezu der dritte Teil haben eine Grösse von 20 ar bis 50 ar. Es sind also 274075 Weinbaubetriebe kleiner als 50 ar. Von den übrigen 70775 Weinbaubetrieben, welche grösser als 50 ar sind, haben 64840 eine Grösse von 50 ar bis 2 ha, 5935 eine Grösse von mehr als 2 ha. Unter letzteren befinden sich 1085, welche grösser sind als 5 ha. Kleiner als 1 ha sind 321223 Weinbaubetriebe. Nur 23627 Betriebe sind grösser als 1 ha.

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge von ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1878	118 963,7	3 061 201	25,7	—	—
1879	119 197,4	986 171	8,3	—	—
1880	115 640,1	523 560	4,5	—	—

Jahr	Erntefläche	Erntemenge insgesamt	Erntemenge vom ha	Durchschnitt der 10 vorangegangenen Jahre v. ha	Wert in Mark
	ha	hl	hl	hl	
1881	118 609	2 673 515	22,5	—	—
1882	118 675	1 596 854	13.5	—	—
1883	120 037	3 195 967	26,7	—	-
1884	119 974	3 358 017	28,0	—	—
1885	120 485	3 727 366	30.9	—	—
1886	120 301	1 503 072	12.5	—	—
1887	120 210	2 392 042	19.9	—	—
1888	120 588	2 859 998	23.7	19.6	—
1889	120 935	2 021 569	16,7	19,4	—
1890	120 300	2 976 593	24.7	20,2	—
1891	119 294	748 462	6,3	22,2	—
1892	118 292	1 373 626	14,1	20,6	—
1893	115 765,2	3 820 352	33.0	20,4	132 138 667
1894	116 547,7	2 824 422	24,2	21,0	67 060 000
1895	116 136,6	2 011 637	17.3	20,6	91 513 726
1896	116 404,5	5 050 808	43.4	19,2	109 581 098
1897	117 041,9	2 775 576	23 7	22,3	84 462 442
1898	117 279,0	1 406 818	12,0	22,7	51 319 900

Auffallend ist der erhebliche Rückgang der Erntefläche in Bezirken mit vorwiegendem Kleinbesitz, so im württembergischen Schwarzwaldkreis und Donaukreis, im badischen Landeskommunalbezirk Konstanz, Karlsruhe und Mannheim.

Besondere Beachtung verdienen die Zahlen der zehnjährigen Durchschnittsquote. Wenn bei einer Debatte über den Wein im Reichstage der Abg. Köpp-Wiesbaden[1]) behauptete, es habe ein Rückgang im Ertrage der Weinberge stattgefunden und diese angebliche Thatsache darauf zurückführte, dass die Reben infolge strenger Winter stark gelitten hätten und auch der Boden „rebenmüde" geworden sei, so dürfte das nicht ganz richtig sein. Auf der anderen Seite wäre es allerdings auch irrig, aus einer Vergleichung der Durchschnittsquoten von 1888/97 und 1878/87 zu folgern, dass die in der Steigerung der Quotenzahl von 19,6 auf 22,7 für das Deutsche Reich im ganzen sich bemerkbar machende Zunahme der Produktionsmenge unbedingt auf eine gesteigerte Leistungsfähigkeit des Bodens oder der Rebstöke zurückzuführen sei. Ueber die Faktoren, die bei dem Zustandekommen der Erntemenge mitwirkten, giebt die Tabelle keine Auskunft, nur über die Erntemengen selbst. Für die einzelnen Landesteile ergeben sich bezüglich letzterer die verschiedenartigsten Resultate. Unterfranken weist eine wesentliche Verschlechterung, der Regierungs-

1) Reichstagsverhandlungen vom 18. Januar 1894.

bezirk Trier beispielsweise eine merkliche Besserung der zehnjährigen Durchschnittsquote auf. Für das Reich im ganzen ist eine besonders auffallende Aenderung nicht zu konstatieren.

Das kolossale Schwanken der Jahreserträge und auch des Wertes der Jahreserträge ist wohl das bemerkenswerteste Resultat der Zusammenstellung. Dieses Schwanken ist ein derartiges, dass die Produzenten in dem einen Jahre (1896) beispielsweise 5 Millionen Hektoliter Most ernten, während sie in einem andern Jahre (1880) nur etwas über Fünfhunderttausend Hektoliter Most ernten, also um zehnmal mehr oder weniger, dass der Wert des geernteten Mostes im Jahre (1893) 132 Millionen Mark betrug, während er sich im Jahre 1898 nur auf 51 Millionen Mark belief, also $2^1/_2$ mal weniger ausmachte. Dieses Schwanken möge noch dadurch veranschaulicht werden, dass die Ernten zweier besonders charakteristischer Jahrgänge [1]) einander gegenüber gestellt werden. Es wurden geerntet:

in Rüdesheim	im	Jahre	1868	8 629	hl
	„	„	1872	1 176	„
in Geisenheim	„	„	1868	7 744	„
	„	„	1872	102	„
in Eltville	„	„	1868	4 824	„
	„	„	1872	96	„
in Johannisberg	„	„	1868	2 364	„
	„	„	1872	120	„
in Rauenthal	„	„	1868	3 780	„
	„	„	1872	217	„

Durch derartige in vielen Fällen nicht vorauszusehende Schwankungen in der Quantität des Herbstes wird dem Winzer eine sichere Basis für seine Berechnungen genommen. Hinzu hommt noch das enorme Differieren der einzelnen Jahrgänge in der Qualität des Produktes, so dass beispielsweise, wie Abg. Köpp bei der erwähnten Gelegenheit im Reichstage mitteilen konnte, für einen Hektoliter Steinberger, die beste Marke des Rheingaues neben dem Rüdesheimer, bei einer Versteigerung im Jahre 1862 20 Mark 70 Pfg. erlöst wurden, während ein anderes Hektoliter Steinberger im Jahre 1868 2500 Mk. erzielte.

1) Reichstagsverhandlungen vom 18. Januar 1894.

V.

Die Preise.

Zeigt schon die grosse Zersplitterung des Besitzes die Thatsache an, dass man in den Eigentümern dieser kleinen Fetzen und Fleckchen Erde, die sie mit der grössten Mühe bestellen müssen, vielfach die allerärmsten Leute vor sich hat, so wird dies noch belegt durch die Erklärungen sachverständiger Personen. So meinte der Abg. Payer im Reichstage bei einer Besprechung der Weinfrage[1]), dass es im Deutschen Reiche gar keinen Zweig der Landwirtschaft gebe, der so überschuldet sei, als der Weinbau. Darin könne es der süddeutsche Weinbau noch mit dem norddeutschen Grossgrundbesitzer aufnehmen. In Baden[2]) sind nach Dr. Blankenhorn fast alle Tagelöhner auch im Besitze eines Stückchen Reblandes. Es ist anzunehmen, dass es ursprünglich Rebbauern waren, die deshalb, weil ihr Weingut sie nicht mehr ernährte, auch noch zur Tagelöhnerei griffen. Und im Odenwald[3]) sind nach einer Aeusserung des Abg. Hirschel die Gegenden, in denen früher Weinbau blühte, zurückgegangen, ihre Wohlhabenheit hat abgenommen; „an manchen Orten in der Bergstrasse am Main, wie Hochstadt, Bergen, Bischofsheim sind die Weinberge fast bis auf die Hälfte verschwunden." Seine Klage ist, dass der Weinbau nicht mehr rentiere. Auch Dr. Simonis betonte im Reichstage gelegentlich die Unrentabilität des Weinbaues und Prof. Dr. List[4]) erklärte in einem Vertrag, den er am 7. Februar 1895 im Polytechnischen Verein in München gehalten, von einer Rente könne beim Weinbau — er sprach speziell von dem der mittleren und unteren Haardt — keine Rede sein.

Dass nicht überall die gleich ungünstigen Verhältnisse existieren, liegt auf der Hand. Es ist von Interesse, dass im Jahre 1888 ein Fachmann für den Ertrag eines Weingutes[5]) eines mittleren Rheingauer Winzers mit einem Besitz von nicht drei Morgen eine Berechnung aufgestellt hat. Das betreffende Weingut liegt in mittleren Lagen und repräsentiert einen Kapitalwert von Mk. 3600. Die Bau-

1) 18. Januar 1894.

2) Siehe die Aeusserung Dr. Blankenhorns im Reichstage am 18. Januar 1894.

3) Siehe Abg. Hirschel in derselben Reichstagssitzung.

4) Siehe Deutsche Weinzeitung, 27. Jahrgang, 1895, No. 8, 32. Jahrgang.

5) Siehe „Rheinischer Kurier" vom 11. Dezember 1888, No. 92, 25. Jahrgang.

kosten etc. betragen durchschnittlich Mk. 225 per Jahr und Morgen. Der Erlös betrug nach Abzug dieser Baukosten per Morgen i. J. 1884 Mk. 825, 1885 Mk. 45, 1886 Mk. 395, 1887 Mk. 185; 1888 berechnete sich der Reinerlös auf Mk. 175 per Morgen, oder insgesamt Mk. 1625, durchschnittlich per Jahr Mk. 341 per Morgen. Rechnet man jedes Jahr noch die Zinsen der Kelterbütten und des Fassmaterials, die Reparaturkosten etc. mit 90 Mk., so bleiben noch 250 Mk. Reingewinn oder durchschnittlich trotz der geringen Jahrgänge 1885, 1887 und 1888 noch eine Verzinsung von fast 7 Proz. Der Berechner giebt allerdings zu, dass infolge schlechter Bewirtschaftung ihres Weinberges die Mehrzahl der Winzer eine derartig hohe Rente nicht erzielen. Vielfach wird eine Verzinsung von 1—2 Proz. erreicht, doch lässt sich etwas bestimmtes darüber nicht angeben. Ein deutlicher Beweis der grossen Verarmung vieler Winzerdistrikte sind die Steuererlasse in Bayern und Baden, die an gewisse Voraussetzungen geknüpft sind, sowie die Staatsaufwendungen zu Gunsten des Winzerstandes in Baden [1]).

Unter den Ursachen, die einen so bedauerlichen Zustand für einen grossen Teil des deutschen Weinbauertums geschaffen haben, bleibt immer die Konkurrenz des Bieres als die erste und wichtigste zu nennen. Auch die Gesetzgebung war der Entwickelung des deutschen Weinbaues nicht günstig. Nicht unerwähnt bleiben darf ferner, dass in der Höhe der Produktionskosten selbst, welcher ein Weingut zu seiner Bestellung bedarf, eine Menge von Schwierigkeiten liegen, die den Winzer auf den Weg der Verschuldung drängen. Dabei ist zu beachten, dass ja die Auslagen zur Bestellung des Weinberges Jahr für Jahr gemacht werden müssen, und dass sie unwiederbringlich verloren sind, sobald ein Fehljahr oder eine Missernte eintritt — leider beim Weinbau keine Seltenheit. Wie wenig zahlreich die wirklich guten Weinjahre sind, ergiebt sich aus einer Tabelle, die Dahlen über „Deutschlands Weinernten“ nach Menge und Güte seit 1820 zusammengestellt hat. Dort giebt er beispielsweise für das Wachstum in der Rheinprovinz nur folgenden Jahren das Prädikat „vorzüglich“: 1822, 1846, 1865 und 1893. Diesen Weinjahren erster Klasse reihen sich folgende Weinjahre zweiter Klasse für denselben Bezirk an: 1834, 1842, 1857, 1868 und 1886. Diese wenigen eine Ueberfülle des Herbstes spendenden Weinjahre müssen über die Kalamitäten, die sich infolge trostloser Durchschnittsjahre zu häufen pflegen, hinweghelfen. Bleiben sie zu lange aus, so ist eben für den

1) Siehe auch Dr. Blankenhorn im Reichstage am 18. Januar 1894.

Weinbauer der kritische Moment gekommen, dass ihm die Mittel ausgehen oder unbeschaffbar sind, die er braucht, um seinen Weinberg instand zu setzen. Ein Fachmann [1]) schätzt für Rheingauer Weinberge die Produktionskosten pro Hektar wie folgt: 320 Mark Baukosten, 80 Mark für Ersatzpfähle, 400 Mark für Dung, 40 Mark für Eingraben des Dungs und 60 Mark für die Lesekosten (ohne eigene Mithilfe) oder insgesamt 900 Mark. Auch der Abg. Zorn von Bulach gab bei einer Besprechung der Weinfrage im Reichstage an, dass ein jährlicher Aufwand von 8 bis 12 Mark pro ar = 800 bis 1200 Mark pro Hektar notwendig sei, um einen Weinberg ertragsfähig zu erhalten. Wo aber ist der Winzer, der so viel Geld flüssig machen kann, um es in seinem Boden zu verwenden.

In engem Zusammenhange mit der Frage der Rentabilität steht die der Grundstückspreisse der Weinberge. Auch hier walten je nach dem Weinbaugebiet und der Weinbergslage die grössten Unterschiede ob. Meitzen giebt im IV. Bande seines Werkes über den Boden des preussischen Staates S. 259 einige Bemerkungen über die in den Jahren 1850 bis 1860 gezahlten Kaufpreise der Weinbergsgrundstücke nach Ermittelungen aus Hypothekenbüchern auf den preussischen Morgen berechnet. Danach kostete:

ein Morgen Weinberg in	Ahrweiler	. . . .	245,5	Thlr.	=	2 872	Mk.	pro	ha
„ „ „ „	St. Goar	. . . . .	90,0	„	=	1 053	„	„	„
„ „ „ „	St. Goar	. . . . .	263,0	„	=	3 077	„	„	„
„ „ „ „	d. Koblenzer Niederung		581,0	„	=	6 797	„	„	„
„ „ „ „	Ehrenbreitstein-Höhe	.	192,0	„	=	2 246	„	„	„
„ „ „ „	Kreuznach	. . . .	388,0	„	=	4 539	„	„	„
„ „ „ „	Neuwied	. . . . .	279,5	„	=	3 235	„	„	„
„ „ „ „	Zell	. . . .	305,0	„	=	3 568	„	„	„
„ „ „ „	Berncastel	. . . .	120,0	„	=	1 404	„	„	„
„ „ „ „	Berncastel	. . . . .	1 500,0	„	=	17 550	„	„	„
„ „ „ „	Merzig	. . . . .	96,5	„	=	1 129	„	„	„
„ „ „ „	Saarburg	. . . . .	50,0	„	=	585	„	„	„
„ „ „ „	Saarburg	. . . . .	2 000,0	„	=	23 400	„	„	„
„ „ „ „	Saarlouis	. . . . .	167,3	„	=	1 957	„	„	„
„ „ „ „	St. Wendel	. . . .	71,2	„	=	833	„	„	„
„ „ „ „	Wittlich	. . . . .	360,0	„	=	4 212	„	„	„
„ „ „ „	Saarbrücken	. . . .	163,0	„	=	1 907	„	„	„

Vergleichsweise mögen hiermit folgende neueren Angaben zusammengestellt sein. Aus Enkirch an der Mosel [2]) wird unterm 15. Januar 1889 von einem Weinbergsverkauf berichtet, wobei folgende Preise für 4 Weinberge erzielt wurden: 1. Im Zeppwingert 11 ar 64 qm = 5034 Mk.; 2. im Mannwingert 10 ar 32 qm = 2700 Mk; 3. auf der Grenzmauer 10 ar 63 qm = 2496 Mk. und 4. auf der Kanzel 24 ar 16 qm (von welchen

1) Siehe Rheinischer Kurier, 25. Jahrgang, No. 92 vom 11. Dezember 1888.

2) Siehe Weinbau und Weinhandel, 7. Jahrgang, No. 3 vom 19. Januar 1889.

ca. $3^1/_2$ ar Oedland waren) = 6348 Mk. „Zu obigen Preisen kommen nun noch“, so fährt der Bericht fort, „201,36 Mk., 108 Mk., 99,84 Mk. und 253,92 Mk. Schlaggelder. Ferner werden die Weinberge unter 3 und 4 noch 1000 bis 1500 Mk. Baugelder nötig haben, da beide neu gesetzt und neue Mauern aufgeführt werden müssen. Aus diesen Preisen geht wohl hervor, welche Beträge hier für Weinberge in den besseren Lagen gezahlt werden“ [1]). Diese Zahlen würden also auf das Hektar umgerechnet bedeuten Kaufpreise von 43 238 Mk., 26 190 Mk., 23 462 Mk. und 26 026 Mk. Der erwähnte Bericht fügt hinzu: „Leider verschwindet durch diese hohen Bodenpreise der kleine Winzerstand immer mehr, da er neben dem Weinhändler und Grosswinzer hierbei nicht konkurieren kann. Wenn in früheren Jahren die Rute, nach der der kleine Winzer noch heute rechnet, für 10—15 Mk. verkauft wurde, so galt dieses für sehr teuer. Heute ist der doppelte Preis keine Seltenheit mehr. Bei dem oben erstgenannten Weinberge stellt sich sogar die Ruthe auf 60 Mk. Ausserdem wird hier lebhaft bedauert, dass die besseren Lagen, sobald sie versteigert werden, fast immer in auswärtige Hände übergehen, während hier genug Kapitalisten sind, die dasselbe leisten könnten.“

Ein ähnliches Beispiel bietet eine Weinbergversteigerung in Nierstein vom 21. März 1881. Ein Bericht [2]) darüber meldet: „Die heutige Versteigerung des renommierten J. V. Kartellschen Weingutes hiesiger Gemarkung verlief in flotter Weise und erbrachte für die $4^1/_4$ ha (17 Morgen) inklusive Landhaus 148 737 Mk. Wir freuen uns, dass damit der Beleg gegeben ist, wie sehr unsere guten Lagen ihre Preise behaupten und andererseits, dass das ganze Besitztum von hiesigen Bürgern mit Ausnahme eines kleinen Weinberges erworben wurde. Von den einzelnen Losen ersteigerte G. E. B. das Landhaus mit dem angrenzenden Weinberg, 3 Morgen, zu 52000 Mk., den gegenüberliegenden Obstgarten, 630 Klafter, zu 13 000 Mk. und einen Weinberg im Rohr, 267 Klafter, zu 5000 Mk.; von dem Kranzberg erwarb Albert Sch. 1657 Klafter zu 26050 Mk., desgleichen Ludwig D. 224 Klafter zu 3970 Mk. und Caspar S. I 629 Klafter zu 8100 Mk. Für den Weinertrag im Pettenthal, 760 Klafter, blieb Hermann Sch. Letztbietender mit 24010 Mk.; es stellt sich daher der Morgen auf 12 640 Mk. (der Quadratfuss = $31^1/_2$ Pfg.). Da einige Nachgebote erfolgten, wird eine Wiedervereinigung stattfinden.“ Hier betrug also der Preis des Hektar Weinberg durchschnittlich 49 296 Mk.

---

1) Sämtliche vier genannten Weinberge wurden von Weinhändlern angekauft.

2) Siehe Deutsche Weinzeitung vom 1. April 1881, 18. Jahrgang, No. 13.

In Württemberg beträgt der Preis für eine mittlere Weinlage nach einer Angabe des Abg. Weiss-Esslingen im Reichstage[1]) 10—12000 Mk. Wie einer Mitteilung von Dahlen in dem Schlusswort zu dem Bericht über die Verhandlungen des XV. Deutschen Weinbaukongresses[2]) in Heilbronn im Jahre 1896 zu entnehmen ist, betragen die Weinbergpreise in der Umgegend um Heilbronn in guter Lage 15—20000 Mk., in mittlerer Lage 10—15000 Mk. und in geringer Lage 7—10000 Mk. und noch weniger pro Hektar, woraus der Unterschied gegen das Mosel- und Rheingebiet ersichtlich wird. An der mittleren und unteren Haardt repräsentiert nach einer Aeusserung von Prof. Dr. List[3]) das Hektar Weinberg bisweilen einen Wert von 150000 Mk., wenn man den Preis, der für diese Weinberge bezahlt wurde, als Grundlage für ihre Wertbestimmung berechnet.

Welche Grundstückspreise in dem besten Haardter Weinland erzielt wurden, ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich, die sich in Nr. 1 des 18. Jahrgangs von „Weinbau und Weinhandel", Nr. vom 6. Jan. 1900) vorfindet. Sie giebt eine Uebersicht über die Weinbergpreise am mittleren Haardtgebirge und zwar allererster Lagen im Forst, bekanntlich dem hervorragendsten Weinorte daselbst. Im „Kirchenstück" kostete im Jahre 1851 die Decimale (1 Morgen = 72 Decimalen = 2400 qm) eines ca. einen halben Morgen grossen Stückes 253 Mk. Ferner wurden verkauft

im	Jahre	1866: 79	Decimalen	per	Decimale	=	„	300
„	„	1879: 30	„	„	„	=	„	390
„	„	1885: 13	„	„	„	=	„	590

Im	„Ziegler oder Trift"	kosteten	1891	und	1893	24	Decimalen	pro	Decimale	Mk. 500
„	„Ungeheuer"	„	1898	„		40	„	„	„	„ 350
„	„Boländer"	„	1898	„		13	„	„	„	„ 230
„	„Kränzler"	„	1898	„		17	„	„	„	„ 295
„	„Fleckinger"	„	1898	„		10	„	„	„	„ 250
„	„Elster"	„	1898	„		7	„	„	„	„ 357

Der Bericht besagt ferner: Die Erwerbungen wurden sehr erheblich von Angrenzern gemacht. So erwarb L. A. Jordan 1867 aus der Werleschen Masse ca. 81 Decimalen, pro Decimale für Mk. 320 zur Arrondierung des „Jesuitengartens". Im allgemeinen sind die Preise für Felder in den Gewannen:

„Kirchenstück, Jesuitengarten, Freundstück"	pro	Decimale	Mk.	350—500
„Ungeheuer, Ziegler"	„	„	„	250—400
„Langenacker, Elster, Langenböhl, Bechstein"	„	„	„	200—350
„Fleckinger, Berg, Boländer,"	„	„	„	150—300

---

1) Reichstagsverhandlungen vom 16. Dezember 1891.

2) Siehe Seite 118 des citierten Berichtes.

3) Siehe Deutsche Weinzeitung vom 27. Januar 1895, No. 8, 22. Jahrgang.

Das sind, pro Hektar berechnet, Preise von 71 042 Mk., 84 240 Mk., 109512 Mk., 165572 Mk., 140400 Mk. u. s. w. für 1 ha Weinland. Derselbe Bericht konstatiert weiter: „In Deidesheim erreichen die Güterpreise keine solche Höhe. In allerersten Lagen, inbesondere „Hohenmorgen“ und oberer „Grain“ sind seit Menschengedenken allerdings wesentliche Parzellen nicht verkauft worden und daher Bewertung unmöglich. Für „Kisselberg“ zahlte Bassermann-Jordan 1885 bei etwa 20 Decimalen für die Decimale Mk. 239. Die Forster Preise bleiben die höchsten[1]). Sie stehen übrigens im richtigen Verhältnis zu den staatlich festgesetzten Bonitätsnummern, nach denen die bayerische Grundsteuer sich richtet. Im Deidesheimer „Mittelgrain“ sind Bassermann-Jordansche Weinberge mit Bonität 43 vorhanden, im Forst im „Kirchenstück“ solche mit Bonität 65. Die letzte existiert voraussichtlich nur für diesen Weinberg und ist die höchste in Bayern. Die Deidesheimer Bonitäten der guten Lagen z. B. Kisselberg, Leinhöhle u. dergl. bewegen sich zwischen 30 und 40. Für die besten Lagen „Grain“, „Kisselberg“, „Geheu“ bewegen sich die Preise zwischen Mk. 150—250—300.“

Beim Weingeschäft sind besonders vier Punkte hervorzuheben: Zunächst der Most- und Weinverkauf unter der Kelter, wie er hauptsächlich in Württemberg üblich ist, dann die Weinverkäufe und Weinversteigerungen der geringen und mittleren Weine, drittens die Frühjahrs- und Herbstversteigerungen der Qualitätsweine und schliesslich der Verkauf unter der Hand. Bezüglich des zweiten Punktes ist eine genaue Statistik selbst für kleinere Distrikte überaus schwer durchzuführen und Vollständigkeit wohl nicht zu erlangen. Hinsichtlich des vierten Punktes wird es überhaupt nicht möglich sein, irgend welche Angaben zu machen, da Käufer und Verkäufer in diesem Falle Wert auf das Geheimhalten der erzielten Preise legen.

Der Winzer ist vielfach wegen mangelhafter Betriebseinrichtungen, weil er oft weder Fässer in genügender Zahl, noch überhaupt welche, auch keine Keltereinrichtungen oder gar einen Keller sein eigen nennt, gezwungen, die geherbsteten Trauben vor Beginn oder unter

---

1) Die Uebersicht über die deutschen Weinbergpreise entbehrt eines wesentlichen Punktes der Beurteilung, wenn man nicht die Weinbergpreise in anderen Ländern mit berücksichtigt. In Apulien und Sicilien kostet beispielsweise (nach einer Aeusserung des Abg. Weiss-Esslingen im Reichstage am 16. Dezember 1891) das Hektar Weinland etwa 320 bis 350 Mark. Es ist dort, zumal bei dem niederen Tagelohn [in Deutschland $2^1/_2$—3 Mark gegen circa 1 Mark in Unteritalien] und bei dem bedeutend höheren Erträgnis [in Deutschland pro ha 19,5—22,7 hl gegen angeblich 130 bis 150 hl pro Hektar in Süditalien] natürlich ein ganz anderes Wirtschaftsergebnis möglich als bei uns.

der Kelter zu verkaufen. In Orten, wo Winzergenossenschaften bestehen, sucht man diesem, aus einer gewissen Notlage entspringenden Verkaufe einigermassen entgegenzuarbeiten; über die erzielten Resultate giebt Deichen im 24. und 25. Jahrgang von Schmollers Jahrbuch Auskunft.

In Württemberg hat sich der Verkauf unter der Kelter bezw. während des Herbstes am vollständigsten ausgebildet. Württemberg ist kein eigentlich Weinhandel treibendes Land, die Württemberger konsumieren ihren Wein selbst. Die Konsumenten versehen sich ohne Vermittelung eines Kommissionärs[1]), der in den übrigen Weinbaubezirken eine so wichtige Rolle spielt, meist bereits während des Herbstes mit dem gewünschten Vorrat. Ueber den Umfang dieses Herbstgeschäftes giebt folgende Tabelle Auskunft:

Ergebnisse des Herbstgeschäfts in Württemberg.

Jahr	Weinertrag		Verkauf während des Herbstes bezw. unter der Kelter				Geldwert des Weinertrages	
	im ganzen	vom ha	Menge	Proz. des Gesamtertrages	Erlös in	Durchschnittspreis pro hl	im ganzen	pro ha
	hl	hl	hl	hl	Mark	Mark	Mark	Mark
1878	351 688	19,06	201 402	57	6 963 324	34,57	11 875 373	644
1879	165 973	8,98	76 648	46	1 647 446	21,49	3 521 205	191
1880	96 623	5,25	65 318	68	3 309 437	50,67	4 839 724	263
1881	398 975	21,66	286 630	72	10 274 365	35,85	14 158 662	769
1882	213 969	11,62	111 497	52	2 734 981	24,53	5 242 837	285
1883	333 549	18,07	232 429	70	9 060 917	38,98	12 951 070	701
1884	524 024	28,26	344 659	66	13 822 057	40,10	20 910 397	1 128
1885	634 157	34.16	412 979	65	8 671 616	21,00	13 194 449	711
1886	95 879	5,16	57 836	60	2 808 936	48,57	4 604 602	248
1887	303 912	16,61	216 970	71	9 649 392	44.47	13 382 451	731
1888	454 116	24,82	295 788	65	7 046 190	23,82	10 565 197	577
1889	291 010	15,93	186 472	64	8 132 873	43,61	12 635 219	692
1890	320 117	17,56	199 408	62	7 086 661	35,54	11 159 506	612
1891	57 509	3.21	32 792	57	1 639 083	49,98	2 828 812	158
1892	157 142	8,95	116 187	74	6 942 219	59.75	9 347 676	532
1893	276 181	16,00	211 023	76	9 899 396	46,61	12 850 715	745
1894	351 864	20,59	220 125	63	5 108 532	23,21	8 057 070	471

Beachtenswert ist bei dieser Aufstellung der Durchschnittspreis für ein Hektoliter württembergischen Wein. Er beläuft sich bei den 17 Jahren achtmal über und neunmal unter 40 Mk., so dass man ca. 40 Mk. wohl als den normalen Durchschnitt für ein Hektaliter württembergischen Weines bezeichnen kann, wie es u. a. der Reichstagsabgeordnete Weiss-Esslingen bei einer Besprechung der Weinfrage im Reichstage gethan hat[2]).

1) Ueber die Bedeutung des Kommissionärs beim Weingeschäft siehe Deichen a. a. O.

2) Verglichen mit den Durchschnittspreisen für italienische Weine ergiebt sich ein ganz beträchtlicher Unterschied, auf den der Abg. Weiss-Esslingen seinerzeit bei der Be-

Die württembergischen Durchschnittspreise sind höher als diejenigen der übrigen Weinbaugebiete, wie eine Zusammenstellung wenigstens mit zwei bedeutenden Weinbaugebieten, Baden und Elsass-Lothringen, zeigt[1]).

Jahr	Württemberg Preis für 1 hl Mk.	Baden Preis für 1 hl Mk.	Elsass-Lothringen Preis für 1 hl Mk.
1883	39	32	30
1884	40	37	37
1885	21	19	19
1886	49	33	32
1887	44	36	35
1888	24	25	22
1889	44	40	38
1890	36	30	28
1891	50	40	33
1892	60	44	39

Für das Weinbaugebiet der Haardt[2]) stellen sich die Durchschnittspreise für das Hektoliter eingestampfte Trauben während des Herbstverkaufs wie folgt:

Jahr	Oberes Gebirge Preis für 1 hl Mk.	Mittleres Gebirge Preis für 1 hl Mk.	Unteres Gebirge Preis für 1 hl Mk.
1888	16,27	26,87	22,42
1889	34.0	59,05	49.37
1890	17,87	36,80	29.55
1891	31,42	37.37	32,50
1892	35,70	59,45	48,75
1893	24.72	47,12	41,25
1894	19,15	32,25	27,97
1895	39.07	57,80	49.57
1896	15,67	24,20	20,47
1897	19,10	35.47	28,75

Es wäre verkehrt, die geringe Rentabilität der Weinberge darauf zurückzuführen, dass die Weinpreise zurückgegangen seien[3]). Im Gegenteil, die Weinpreise haben im Laufe der Jahre während des

ratung des Caprivischen Handelsvertrages mit Italien am 16. Dezember 1891 hinwies. Weiss machte sich damals anheischig, sicilianische Weine, die in Sicilien 10 bis 12 Lire kosten, Gewächse von Mongibello, Nicolosi, Trecastagni über Riposto-Genua-St. Gotthardt für 25, 28 und 30 Mark pro Hektoliter nach Süddeutschland zu liefern. Die Notwendigkeit eines Schutzzolles für den deutschen Weinbau ergiebt sich daraus von selbst. Selbst wenn man, wie der Abg. Zorn von Bulach bei der erwähnten Gelegenheit gethan, die Produktionskosten für ein Hektoliter deutschen Weines auf 20 bis 25 Mark berechnet, so ist er doch immer noch nicht imstande, mit den billigeren Gewächsen des Auslandes zu konkurrieren.

1) Siehe Anlagen zum Entwurf eines Weinsteuergesetzes, Reichstagsdrucksachen 1893.

2) Umrechnung der Preise pro Logel, welche in einer Eingabe des Vereins für Weinhandel und Weinbau in der bayerischen Pfalz vom 4. Februar 1899 an das bayerische Staatsministerium enthalten sind.

3) Siehe auch Seite 91 dieses Buches.

vorigen Jahrhunderts eine merkliche Besserung erreicht und die geringere Rentabilität ergab sich, trotzdem eine Erhöhung der Weinpreise eingetreten ist. In einem Falle hat sich diese Erhöhung sogar auf das doppelte belaufen und es ist wohl möglich, dass dieser Fall keine Ausnahme bildet. Wir finden über die Notierung der Weinpreise in Türkheim bei Kolmar[1]) folgende interessanten Angaben. Die Weinpreise betrugen in Türkheim pro Hektoliter:

im Jahre	Mark
1845	16,—
1846	16,—
1847	11,20
1848	10,40
1849	10,40
1850	9,60
1851	8,80
1852	9,60
1853	24,—
1854	27,20
1855	20,—
1856	23,20
1857	19,60
1858	15,20
1859	23,20
1860	13,20
1861	30,40
1862	15,20
1863	18,—
1864	16,40
1865	21,60
1866	16,—
1867	17,20
1868	17,60
1869	26,40
1870	15,20
Durchschnitt 1845/1870	451,60

pro Jahr = 17,37 Mark

im Jahre	Mark
1871	23,20
1872	31,30
1873	41,60
1874	28,—
1875	16,80
1876	32,—
1877	28,—
1878	32,80
1879	32,80
1880	40,—
1881	32,—
1882	29,60
1883	34,40
1884	47,20
1885	24,80
1886	35,20
1887	37,60
1888	22,40
1889	40,—
1890	22,40
1891	44,80
1892	32,—
1893	32,80
1894	32,—
1895	40,—
Durchschnitt 1871/1895	813,70

pro Jahr = 32,35 Mark

Die Weinversteigerungen zeigen die gleiche Unsicherheit und das gleiche Schwanken der Preise, von der bereits oben die Rede war. Dies ist besonders deutlich aus einer Zusammenstellung der höchsten und niedrigsten Preise pro Hektoliter ersichtlich, welche für Weine der Königl. preussischen Domäne in den Jahren 1866—1890 inklusive erzielt worden sind[2]).

1) Siehe Deutsche Weinzeitung 1898, S. 235/236.

2) Siehe Weinbau und Weinhandel 1894, S. 334.

Domäne	Preis für ein Hektoliter durchschnittlich Mk.	höchster Preis Mk.	niedrigster Preis Mk.	Ertrag durchschnitlich pro ha hl	= entsprechend einem Bruttogeldgewinn pro ha im Durchschnitt Mk. Pf.
Hochheim . . .	134,3	990,0	33,5	16,7	2 235,26
Neroberg	99,0	456,0	20,0	14,5	1 435,52
Hattenheim . . .	178,1	1 583,3	28,7	17,3	3 084,52
Steinberg	193,7	2 788,1	20,7	21,4	4 151,42
Markobrunn . . .	291,9	2 060,1	38,5	17,8	5 202,01
Gräfenberg . . .	238,5	2 000,0	40,3	16,1	3 845,26
Rüdesheim und Eibingen . . .	188,2	2 190,0	36,0	17,4	3 269,03
Assmannshausen (Rotwein) . . .	112,5	218,0	37,7	21,9	2 464,43
Assmannshausen (Weisswein) . .	188,9	613,0	37,1	16,2	3 054,35

Die Hauptversteigerungszeit für Qualitätsweine ist die des Frühjahrs. Die Versteigerungen finden in den Hauptweinstädten Rheinhessens, des Rheingaus, am Mittelrhein, an der Mosel, an der Haardt, an der Nahe und in Franken und Baden statt. Die Weine gehen meist in den Besitz des Weinhandels oder der Grosswirte über. Es wurden auf den Weinversteigerungen der letzten Jahre folgende Gesamtpreise erzielt

im Frühjahr	Gesamterlös in Mark	Gesamtsumme des verkauften Weines in hl	Preis im Durchschnitt pro hl in Mark
1895	6 895 130	—	—
1896	8 469 359	73 105	115
1897	9 289 041	—	—
1898	7 599 757	103 269	73
1899	9 168 522	77 079	118
1900	5 815 482	47 817	121

Die Resultate der Frühjahrsweinversteigerungen in den letzten Jahren sind folgende [1]):

A. Rheinhessen. Es wurden verkauft auf den Versteigerungen in Mainz und Bingen

im Frühjahre	1/1 Stück	1/2 Stück	1/4 Stück	Erlös in Mark	Preis im Durchschnitt pro hl in Mark
1898	1 215	735	27	1 729 575	90
1899	1 290	768	20	1 647 240	81
1900	884	738	32	1 394 870	92

B. Rheingau. Die Rheingauer Versteigerungen zerfallen in zwei Gruppen: a) Die Versteigerungen der Vereinigung der Rheingauer Weingutsbesitzer (24 Versteigerer). b) Die Versteigerungen der nicht zu dieser Vereinigung gehörigen Besitzer. Es wurden verkauft:

1) Die Zahlen entstammen den Aufzeichnungen in den entsprechenden Jahrgängen der Deutschen Weinzeitung.

im Frühjahre	1/1 Stück	1/2 Stück	1/4 Stück	Erlös in Mark	Preis im Durchschnitt pro hl in Mark
1898	227	1 424	16	1 539 510	136
1899	231	1 248	41	1 587 230	153
1900	45	924	24	1 128 450	181

C. Mittelrhein. Die Versteigerungen finden in Oberwesel statt. Es wurden verkauft:

im Frühjahre	1/1 Stück	1/2 Stück	1/4 Stück	1/1 Fuder	1/2 Fuder	1/4 Fuder	Erlös in Mark	Preis im Durchschnitt pro hl in Mark
1898	47	46	5	59	2	—	81 140	57
1899	64	36	14	60	1	—	115 940	74
1900	48	10	—	51	7	—	88 180	69

D. Mosel. Die Moselweinversteigerungen werden in Trier in drei Serien abgehalten, die in Zwischenräumen von drei bis vier Wochen stattfinden.

Es wurden verkauft:

im Frühjahr	1/1 Fuder	1/2 Fuder	1/4 Fuder	Erlös in Mark	Preis im Durchschnitt pro hl in Mark
1898	1 986	7	—	1 656 250	93
1899	860	1	—	2 846 290	369[1])
1900	555	3	—	760 867	152

E. Haardt. Bei den pfälzischen Weinversteigerungen wurden verkauft:

im Frühjahr	1/1 Fuder	1/2 Fuder	1/4 Fuder	Erlös in Mark	Preis im Durchschnitt pro hl in Mark
1898	4 419	10	—	1 948 942	49
1899	3 126	8	—	2 304 017	82
1900	1 629	10	—	1 993 295	135

F. Nahe. Bei den Kreuznacher Weinversteigerungen wurden verkauft:

im Frühjahr	1/1 Stück	1/2 Stück	1/4 Stück	Erlös in Mark	Preis im Durchschnitt pro hl in Mark
1898	284	112	4	223 700	55
1899	603	109	4	418 310	53
1900	363	118	2	308 125	67

G. Franken. Es wurden verkauft:

im Frühjahr	1/1 Stück	1/2 Stück	1/4 Stück	Erlös in Mark	Preis im Durchschnitt pro hl in Mark
1898	126	—	1	84 840	49
1899	179	1	—	120 449	55
1900	51	—	2	141 695	231[1])

1) Diese Zahlen scheinen unverhältnismässig hoch zu sein. Es ist daher der Zweifel berechtigt, ob die bezüglichen Angaben der Deutschen Weinzeitung, auf welchen sie beruhen, richtig sind.

H. Baden. Es wurden verkauft:

im Frühjahr	1/1 Stück	1/2 Stück	1/4 Stück	Erlös in Mark	Preis im Durchschnitt pro hl in Mark
1898	385	—	—	335 800	73
1899	179	—	1	129 046	60

I. Sämtliche Versteigerungsgebiete. Es wurden verkauft:

im Frühjahr	1/1 Stück	1/2 Stück	1/4 Stück	1/1 Fuder	1/2 Fuder	1/4 Fuder	Erlös in Mark
1898	2 284	2 308	53	6 464	19	—	7 599 757
1899	2 546	2 162	80	4 046	10	—	9 168 522
1900	1 391	1 790	60	2 235	20	—	5 815 482

Besonderes Interesse verdienen noch einige Fesstellungen bezüglich der Weinversteigerungen der Vereinigung Rheingauer Weinbergbesitzer [1]), welche die höchsten Preise erzielen. Es wurden im Jahre 1898 seitens der genannten Vereinigung angeboten 728 Stück in 1264 Nummern, verkauft 674 3/4 Stück in 1173 Nummern; unverkauft blieben 53 1/4 Stück in 91 Nummern. Der Gesamterlös war für die Mitglieder der Vereinigung mit Ausnahme der Domäne, welche sich gleichfalls an den Versteigerungen beteiligt, 1 155 080 Mk. Es wurden erzielt:

für den Jahrgang	Preise pro Stück zwischen	durchschnittlich pro Stück
1892	1 248 Mk. bis 1 582 Mk.	1 450 Mk.
1893	5 088 „ „ 17 398 „	8 430 Mk. [weiss], 5 868 Mk. [rot]
1894	1 106 „ „ 1 298 „	1 262 Mk.
1895	1 692 „ „ 5 926 „	3 153 „
1896	405 „ „ 1 255 „	807 Mk. [weiss], 1 677 Mk. [rot]
1897	834 „ „ 2 422 „	1 575 Mk.

Die niedrigsten und höchsten Preise der Weine aus den einzelnen Rheingauer Gemarkungen pro Stück, wie sie bei den Frühjahrsversteigerungen im Jahre 1898 notiert wurden, sind aus folgender Tabelle [2]) ersichtlich, wobei zu bemerken ist, dass hierin auch die Weinpreise für Weine der Kgl. preussischen Domäne angegeben sind.

---

1) Siehe Deutsche Weinzeitung No. 64 vom 27. August 1898.

2) Ausser den angeführten Preisen ist noch zu bemerken, dass ein Halbstück Erbacher (Markobrunner), welches zu den Weinen der Versteigerung gehörte, aber zurückgezogen wurde, freihändig zum Preise von 15 000 Mark veräussert wurde, so dass also noch ein Stück Erbacher 1893er von 30 000 Mark zu berücksichtigen wäre. Uebrigens giebt die Versteigerung kein klares Bild des Wertes bezw. Preises der in den verschiedenen Gemarkungen des Rheingaus produzierten Qualitätsweine, da nicht in allen Fällen Gewächse aller Preislagen zum Verkaufe gelangten, es sich hin und wieder auch nur um Teile von Crescenzen einzelner Güter handelt.

Gemarkung	Jahrg. 1897	1896	1895	1893	1892
	niedr. Preis — höchster Preis	niedr. Preis — höchster Preis	niedr. Preis — höchster Preis	niedr. Preis — höchster Preis	niedr. Preis — höchster Preis
Assmannshausen rot . . .	—	1 400—2 080	—	4 440— 7 280	—
Assmannshausen rotweiss und Traminer . .	—	560— 820	—	1 440— 2 040	—
Eibingen . .	—	500— 760	1 940—2 020	—	—
Eltville . . .	740—2 140	480— 960	1 500—5 400	4 020—16 100	—
Erbach . . .	1 240—6 000	420—1 700	1 520—6 200	3 240—16 020	830—2 020
Geisenheim . .	2 200—3 220	310—2 060	1 520—5 000	1 360—14 020	1 420—1 880
Hallgarten . .	720—2 500	300— 940	1 560—4 340	—	1 020—1 350
Hattenheim .	1 360—4 880	440—1 540	1 780—8 240	9 560—32 800	1 420—2 080
insbes. Steinberg	—	660— 810	3 960—8 240	9 560—32 800	1 420—2 040
Johannisberg .	600—3 120	550—1 920	1 580—6 600	—	—
insbes. Schloss Johannisberg .	930—3 120	560—1 920	2 080—6 600	—	—
Kiedrich . .	—	430—1 040	2 060—6 040	—	—
Lorch . . .	1 000—1 520	—	—	—	—
Mittelheim . .	660—2 160	400—1 140	2 200—2 520	—	—
Oestrich . .	700—1 980	270—1 260	1 360—5 240	—	1 060—1 540
Rauenthal . .	1 060—1 900	700—1 000	3 000—5 400	4 280—14 640	—
Rüdesheim . .	3 260—5 400	500—2 400	1 810—5 260	6 080—10 300	—
Winkel . . .	540—2 220	340—1 340	1 350—6 100	—	—
Hochheim . .	820—2 100	760—1 620	—	—	—
Neroberg . .	—	—	—	2 900— 3 040	800— 980

Bei den Herbstversteigerungen, welche nicht an die Bedeutung der Frühjahrsversteigerungen heranreichen, kommen keine so grossen Quantitäten zum Verkauf. Im Jahre 1898 wurde folgendes Resultat erzielt:

Weingebiet	1/1 Stück	1/2 Stück	1/4 Stück	1/1 Fuder	1/2 Fuder	hl	Erlös in Mark
Rheinhessen . . .	240	151	—	—	—	—	526 800
Rheingau	15	122	6	—	—	—	79 440
Franken	—	—	—	—	—	114	14 000
Nahe	107	2	—	—	—	—	40 470
Haardt	—	—	—	1 790	2	—	454 449
Gesamtversteigerungsgebiet	362	275	6	1 790	2	114	1 115 159

Wie gross im einzelnen und insgesamt der jährliche Verkauf an kleinen und mittleren Weinen ist, entzieht sich der Beurteilung, ebenso wie die Frage, welche Summen dadurch dem Weinbau zufliessen, und noch mehr die weitere Frage, welcher Profit dem Weinhandel aus dem Geschäft mit kleinen und mittleren Weinen erwächst. Dass dieser Handelsgewinn ein sehr grosser sein muss, darüber dürfte wohl ein Zweifel nicht existieren. Die Abhängigkeit der mittleren und kleinen Winzer vom Weinhandel trägt in vielen Bezirken hauptsächlich mit dazu bei, die Existenz der Klein- und Mittelwinzer zu einer überaus schwierigen zu machen.

Am Schlusse dieser Abhandlung sei nochmals kurz das Moment der schwankenden Erträge der einzelnen Weinjahre besonders betont, und zwar deshalb, weil es durchaus notwendig erscheint, es bei der Weingesetzgebung selbst mit zu berücksichtigen. Es ist der Fehler der deutschen Weingesetze gewesen, dass sie ein für alle Mal gültige Normen aufstellen, mag die Weinernte eine mässige, eine überreiche oder eine schlechte sein. Aus der Natur der Weinproduktion aber ergiebt sich, dass die Weinproduktion allgemein gültige starre Vorschriften nicht verträgt, dass vielmehr in dem einen Jahre, in welchem die Ernte schlecht ausgefallen und ein saures, ungeniessbares Getränk erzeugt worden ist, eine Verbesserung erleichtert, in dem folgenden Jahre, in welchem die Ernte gut ausfiel, aber erschwert werden muss. Nur so kann man das Angebot in beiden Jahren auf demselben Niveau erhalten und den Preis von allzugrossen Schwankungen befreien. Entsprechend der sich nicht gleichbleibenden Beschaffenheit des Weines sind in ein Weingesetz elastische Bestimmungen aufzunehmen, die den Ernteausfall der einzelnen Jahre berücksichtigen und einer obersten Kontrollbehörde die Befugnis erteilen, entsprechend dem jedesmaligen Ernteausfall schärfere oder weniger strenge Bestimmungen für ein bestimmtes Jahr vorzuschreiben. Nichts erscheint verfehlter und für den Winzer verhängnisvoller, als ein für alle Mal gültige Regeln und Massstäbe aufzustellen für einen Produktionszweig, bei welchem die Natur selbst mit elementarer Kraft diese menschlichen Vorschriften durchbricht und zum Schaden derer, denen sie nützen sollten, gestaltet. Dem entspricht es auch, dass, wie wir in der ersten Abhandlung gesehen haben, die Winzer in guten Weinjahren für den Purismus, in schlechten für die Verbesserung eintreten. Nur ein Gesetz, welches es ermöglicht, in den einzelnen Jahren die Grenze der Verbesserung herauf- oder herabzusetzen, kann dem Produzenten die Vorteile bieten, die er von einem Weingesetze verlangt.

Anmerkungen.

a) Im 15. und 16. Jahrhundert wurden gleichfalls strenge Verordnungen und Gesetze gegen die Weinpantscherei erlassen, so von Kaiser Friedrich III. im Jahre 1487, Maximilian 1498 und 1500, Karl V. 1548 und Rudolf II. 1577.

b) Das Gallisieren, nach dem Erfinder dieser Weinverbesserungsmethode Dr Ludwig Gall benannt, bezweckt eine Verminderung der freien Säure und eine Steigerung des Alkoholgehaltes des Weines, ergiebt aber zugleich eine bedeutende Vermehrung. Die Verbesserung wird bewirkt durch den Zusatz von Wasser und Zucker, bis der Wein eine bestimmte Zusammensetzung von Zucker, Wasser und freier Säure enthält. Geht man z. B. von der Voraussetzung aus, ein guter Most müsse 20 Proz. Zucker und 0,5 Proz. freie Säure enthalten, und hat man einen solchen, welcher 10 Proz. Zucker und 1 Proz. Säure enthält, so liefert folgende Mischung das gewünschte Resultat:

in 100 kg Most	1 kg Säure,	10 kg Zucker
„ 70 „ Wasser	0 „ „	0 „ „
„ 30 „ Zucker	0 „ „	30 „ „
in 200 kg	1 kg Säure,	40 kg Zucker, oder
„ 100 „	0,5 „ Säure,	20 „ „

(Nach den technischen Materialien, die dem Nahrungsmittelgesetzentwurf als Begründung beigegeben waren.)

c) Das Petiotisieren, nach dem burgundischen Gutsbesitzer Petiot benannt, besteht darin, dass man die gekelterten und entmosteten Traubenreste, Treber, nochmals von neuem, öfters noch mehrere Male mit Zuckerwasser vergähren lässt, wodurch ebenfalls eine starke Vermehrung des Weines stattfindet. Die oben citierten Materialien führen aus, dass dieses Verfahren in Frankreich in grossartigem Masse betrieben wird und nur dadurch es möglich sei, die kolossalen Massen billiger Bordeauxweine zu erzeugen, welche heutzutage nach allen Weltgegenden wandern. — Das Chaptalisieren, nach dem französischen Chemiker Chaptal benannt, bezweckt eine Verminderung der Säure durch Zusatz von kohlensaurem Kalk.

d) Von der ausländischen Gesetzgebung sind folgende Gesetze und Verordnungen hauptsächlich zu erwähnen:

1. Frankreich. Gesetz vom 27. März 1851 betr. die Bekämpfung von Unredlichkeiten beim Warenverkauf. Gesetz vom 5. Mai 1855 betr. die Mouillage. Verordnung von 1876 (Dufoursche Verordnung). Gesetz vom 19. Juli 1880 betr. die städtischen Octroiabgaben auf Wein (Bulletin des lois 1880[2], S. 200). Gesetz vom 29. Juli 1884 betr. Steuerermässigung für den bei der Weinverbesserung verwendeten Zucker. Ausführungsverordnung dazu vom 22. Juli 1885. Bestimmungen vom 16. September 1886 über das Gipsen der Weine (Handelsarchiv 1886, S. 599), desgleichen vom 17. Mai und 25. August 1888 (Handelsarchiv 1888, S. 466; 832). Gesetz vom 10. März 1888 betr. die Behandlung von mit Sprit versetzten Weinen (Handelsarchiv 1888, S. 295).

Gesetz vom 24. Juli 1888 betr. den bei der Weinverbesserung verwendeten Zucker Verbot des Zusatzes von Benzöe-Säure und Saccharin zu Getränken und Nahrungs mitteln (Handelsarchiv 1889, S. 7). Gesetz vom 14. August 1889 [Loi Griffe] über Unredlichkeiten beim Warenverkehr (Veröffentlichungen des Kaiserl. Gesundheitsamtes 1889, S. 549). Gesetz vom 26. Juli 1890 betr. Fabrikation und Besteuerung von Rosinenwein (Veröff. 1891, S. 48 und 162; Handelsarchiv 1890, S. 495 und 645). Gesetz vom 5. August 1890 betr. Steuerermässigung für bei der Weinverbesserung verwendeten Zucker (Bulletin des lois 1890², S. 970, Veröff. 1893, S. 476); Bestimmung über den zulässigen Kochsalzgehalt in Wein (Handelsarchiv 1890, S. 254). Verbot des Zusatzes von Schwefelsäure zu Wein (Handelsarchiv 1891, S. 559). Bestimmung über das Gipsen der Weine (Handelsarchiv 1890, S. 570; 645; 1891, S. 599). Gesetz vom 11. Juni 1891 [Loi Bronsse] über Unredlichkeiten beim Warenverkehr (Veröff. 1891, S. 489; Handelsarchiv 1891, S. 798). Gesetz vom 11. Januar 1892 über den Zolltarif (Handelsarchiv 1892, S. 322). Rundschreiben des Justizministers vom 16. Januar 1892 über Weinverfälschung (Veröff. 1892, S. 541). Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze betr. die Fabrikation und Besteuerung von Rosinenwein etc. (Handelsarchiv 1892, S. 390). Gesetz vom 24. Juli 1894 betr. das Mouillageverbot (Veröff. 1894, S. 600, Handelsarchiv 1894, S. 730). Gesetz vom 6. April 1897 betr. das Verbot der gewerbsmässigen Herstellung und des Verkaufs von Tresterwein und gezuckertem Wein. (Veröff. 1897, S. 471); Cirkularnote der Generalzolldirektion vom 17. Dezember 1897 betr. den Salzgehalt algerischer Weine (Handelsarchiv 1898, S. 222). Gesetz vom 29. Dezember 1897 betr. die städtischen Octroiabgaben auf Wein (Handelsarchiv 1898, S. 137). Verordnung vom 19. April 1898 betr. Definition der mouillierten Weine (Veröff. 1898, S. 586). Gesetz vom 1. Februar 1899 betr. eine neue Zolltarifierung der Weine (Journal officiel vom 4. Februar 1899); Cirkular vom 8. September 1900 über das Zuckern des Weines (Bulletin des französischen Landwirtschaftsministeriums, Dezemberheft 1900, S. 843. Reichstagsverhandlungen 1900/01, II. Session, Anlagen Nr. 303, S. 90). Gesetz vom 29. Dezember 1900 über die Getränkesteuern (Journal officiel 1900, Nr. 354. Handelsarchiv 1901, Februarheft I, S. 106. Reichstagsverhandlungen 1900/01, Anlagen Nr. 303, S. 85). — Siehe auch für einen Teil der angegebenen Gesetze und Verordnungen Nr. 129 der Anlagen zu den Reichstagsverhandlungen 1900/01.

2. Oesterreich. Bestimmungen der §§ 403—407 des Strafgesetzbuchs gegen Weinverfälschung. Gesetz vom 21. Juni 1880 betr. Herstellung und Verkauf weinähnlicher Getränke (Handelsarchiv 1880, III, S. 389, 390). Verbot der Einfuhr von mit Teerfarbstoffen gefärbten Weinen (Handelsarchiv 1892, S. 932). Gesetz vom 16. Januar 1896 (Reichsgesetzblatt Nr 89, ex 1897). Verbot der Einfuhr von Saccharin vom 20. April 1898 (Handelsarchiv 1898, I, S. 363, 364 und 365. Handelsarchiv 1900, I, S. 136). Verbot der Anwendung ungeniessbarer Gegenstände bei Esswaren etc. (Reichsgesetzblatt vom 14. April 1901, Nr. 36, Handelsarchiv 1901, Maiheft S. 486).
3. Ungarn. Gesetz vom 30. Juni 1893 betr. Verbot der Herstellung und des Vertriebs von Kunstwein. (Veröffentlichungen 1894, S. 148, Handelsarchiv 1893, S. 777). Ausführungsbestimmungen dazu vom 4. Juli und 29. November 1893 (Handelsarchiv 1894, S. 663). Neue Ausführungsbestimmungen von 1897 (Veröffentlichungen 1897, S. 1027).
4. Italien. Bestimmungen der Artikel 319 und 322 des Strafgesetzbuchs von 1860. Gesetz vom 20. März 1865 betr. Gesundheitspflege. Gesetz vom 22. Dezember 1888 (Artikel 42) betr. Gesundheitspflege (Veröffentlichungen 1889, S. 149*). Regle-

ment vom 9. Oktober 1889 (Artikel 105 und 106). Regulativ vom 3. August 1890 (Artikel 137—141). (Veröffentlichungen 1890, S. 707). Verordnung vom 29. September 1889 betr. Verbot der Einfuhr und Herstellung von saccharinhaltigen Erzeugnissen (Handelsarchiv 1889, S. 644). Verbot der Verwendung schädlicher Farben (Handelsarchiv 1890, S. 577). Dekret vom 21 Juni 1896 über das Schwefeln von Luxusweinen (Marsala etc.). (Veröffentlichungen 1897, S. 522). Erlass über das Gipsen (Veröffentlichungen 1896, S. 877). Gesetz vom 25. März 1900 gegen den Betrug im Weingeschäfte (Veröffentlichungen 1900, S. 1297, Handelsarchiv 1900, I, S. 336). Ausführungsbestimmungen dazu (Gazzetta ufficiale vom 2. Januar und 13. März 1901, Handelsarchiv 1901, Aprilheft S. 345). Erlass über einstweilige Nichtanwendung einiger Bestimmungen der Ausführungsvorschriften zum Weingesetz (Gazzetta ufficiale vom 8. Juni 1901, Handelsarchiv, Juliheft 1901, S. 607).

5. Die Schweiz. a) Kanton Bern. Gesetz vom 4. Mai 1879 gegen den Kunstwein (Deklaration). Gesetz vom 9. März 1888 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln. Zwei Verordnungen vom 19. März 1890 betr. Kontrolle und Analyse. b) Kanton Aarau. Gesetz über das Wirtschaftswesen vom 14. Dezember 1853. c) Kanton Solothurn. Gesetz vom 6. Mai 1882 betr. öffentliche Gesundheitspflege und Lebensmittelpolizei. Verordnung vom 29. Juli 1887 betr. den Verkauf von Lebens- und Genussmitteln. d) Kanton Baselstadt. Verordnung vom 19. Mai 1894 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln (§§ 25—28). e) Kanton Luzern. Verordnung vom 17. November 1893 betr. Lebensmitteluntersuchungen. f) Kanton St. Gallen. Verordnung vom 1. Juni 1895 betr. den Verkehr mit Lebensmitteln. g) Kanton Tessin. Verordnung vom 18. Mai 1897 betr. den Verkauf von künstlichen Getränken. h) Kanton Zürich. Verordnung betr. die Kontrollierung des Weinverkehrs vom 2. Oktober 1880. Ausführungsverordnung hierzu vom 5. Januar 1893.

6. Spanien. Königliches Dekret vom 11. März 1892 betr. den Verkehr mit Wein. (Veröffentlichungen 1892, S. 352, Handelsarchiv 1892, S. 474). Ausführungsverordnung hierzu vom 2. Dezember 1892 (Veröffentlichungen 1893, S. 255). Gesetz vom 27. Juli 1895 betr. das Verbot der Kunstweinfabrikation. Ausführungsverordnung hierzu vom 23. Dezember 1895 (Veröffentlichungen 1896, S. 169, Handelsarchiv 1896, S. 340). Gesetz vom 14. Juli 1894 betr. Einfuhr französischer Verschnittweine (Veröffentlichungen 1899, S. 914). Königliche Verordnung vom 4. April 1899 betr. spanischen Verschnittwein (Veröffentlichungen 1899, S. 914). Errichtung eines Centralsyndikats zum Schutze des Weinbaus (Gaceta de Madrid vom 19. Juli 1900. Handelsarchiv 1900, I, S. 886).

7. Portugal. Reglement vom 1. September 1894 betr. das Verbot des Feilhaltens verfälschter Weine und Oele (Moniteur officiel du commerce vom 25. Oktober 1894, Handelsarchiv 1894, S. 1600, Veröffentlichungen 1894, S. 791). Verordnung vom 23. August 1895 betr. das Verbot von Tresterwein, Zuckerwein, Rosinenwein und Wein aus eingedickten Mosten (Moniteur officiel vom 19. September 1895, Handelsarchiv 1895, S. 873).

8. Belgien. Gesetz vom 17. März 1856 mit Bestimmungen gegen die Weinfälschung. Gesetz über die Besteuerung des Weines aus Korinthen und getrockneten Früchten (Handelsarchiv 1897, S. 577). Verordnung vom 28. November 1899 über den Handel mit Wein und weinähnlichen Getränken. (Moniteur belge 1899, S. 5125. Handelsarchiv 1900, I, S. 881. Veröffentlichungen 1900, S. 276). Bestimmung im Budgetgesetz für 1901 vom 31. Dezember 1900 über Einfuhr unvergohrenen Traubensaftes

in Flaschen. (Moniteur belge vom 1. Januar 1901. Handelsarchiv 1901. Februarheft S. 141. Märzheft S. 231).

9. Holland. Gesetz vom 29. Mai 1829 mit Strafbestimmungen gegen den Betrug im Weingeschäfte.
10. Rumänien. Sanitätsgesetz von 14. Juni 1893, Artikel 154—157. (Veröffentlichungen 1894, S. 783). Ausführungsverordnung hierzu vom 11. September 1895 betr. gesundheitliche Ueberwachung der Herstellung von Nahrungsmitteln und des Handels mit Getränken etc., sowie Kunstweinverbot. (Handelsarchiv 1896, S. 315, Veröffentlichungen 1896, S. 103). Verbot der Einfuhr von Saccharin (Handelsarchiv 1900, I, S. 1109).
11. England. Adulteration of food acts von 1860, 1872 und 1874. Sale of food and drugs bill von 1875.
12. Serbien. Erlass des Finanzministers vom 16./28. Mai 1894 betr. Weinuntersuchung bei der Einfuhr. (Handelsarchiv 1894, S. 963).
13. Griechenland. Verbot von Fuchsin bei der Weinbereitung. Bestimmung betr. Einfuhr von Saccharin (Handelsarchiv 1900, I, S. 810). Gesetz vom 28. März 1884, Artikel 3 (Handelsarchiv 1884, I, S. 366). Gesetz vom 28. Mai 1887, Artikel 3, 5 und 47. Bestimmung von 1900 betr. die Zollbehandlung von zum Verschnitt mit Wein und Most eingeführtem Spiritus (Handelsarchiv 1900, I, S. 1100).
14. Bulgarien. Bestimmungen über die Weinanalyse. (Handelsmuseum, Wien 21. Februar 1901. Handelsarchiv Februarheft 1901, S. 245).
15. Russland. Vorschrift über Herstellung von Rosinen- und Korinthenweinen (Handelsarchiv 1896, S. 644). Zollamtliche Behandlung von Traubenweinen (Russische Handels- und Industriezeitung vom 16. Februar 1901. Handelsarchiv 1900, I, S. 1103. Handelsarchiv 1901, Maiheft S. 460).
16. Brasilien. Bestimmungen über die Weinkontrolle. (Handelsarchiv 1887, S. 697).
17. Cuba. Kunstweinverbot. (Handelsarchiv 1892, S. 8).
18. Guatemala. Verordnung vom 14. Januar 1893 gegen die Verfälschung spirituoser Getränke und betr. die Zollermässigung für Rotweine (Handelsarchiv 1893, S. 214).
19. Vereinigte Staaten. Gesetz betr. das Verbot der Einfuhr von gefälschten Nahrungsmitteln und Getränken u. s. w. (Handelsarchiv 1890, S. 57). Anweisung des Landwirtschaftsministers an die Chemiker betr. Weinanalyse (Handelsarchiv 1892, S. 986).
20. Uruguay. Verordnung der Stadt Montevideo vom 3. September 1890 betr. den Verkehr mit Nahrungs-, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen (Handelsarchiv 1891, S. 126). Verordnung vom 10. April 1889 betr. den zulässigen Gehalt feiner Weine an schwefelsaurem Kali (Handelsarchiv 1889, S. 434).
21. Argentinien. Bestimmung vom 12. September 1884 betr. die gegipsten Weine (Handelsarchiv 1885, S. 178). Gesetz betr. den Weinhandel vom 27. Oktober 1893. (Handelsarchiv 1894, S. 364). Zollbehandlung der Weineinfuhr (Boletin oficial vom 14. April 1901, Handelsarchiv Juliheft 1901, S. 622).
22. Kolonie Victoria (Australien). Gesetz vom 17. Oktober 1900 gegen die Weinfälschung. (Government Gazette Nr. 1692. Anlagen zu den Reichstagsverhandlungen 1900/1901, Nr. 303, S. 100).

e) Pasteurisieren des Weines. Es besteht im Erhitzen des Weines in luftdicht verschlossenen Gefässen auf 60 Grad.

f) Mouillage. Sie besteht in einem Zusatz von Alkohol und Wasser zum Wein, wobei die verschiedensten Methoden zur Anwendung kommen. Durch die Mouillage kann eine starke Vermehrung des Weinquantums bewirkt werden.

g) Zuckerverbrauch zur Weinbereitung in Frankreich. Nach den statistischen Beigaben zum Weingesetzentwurf von 1891 betrug in Frankreich:

im Jahre	Der Zuckerverbrauch 1. zur Verbesserung des eigentlichen Weines	2. zur Darstellung von Nach- und Tresterweinen	3. zur Darstellung von Aepfel- und Birnenweinen	Die Menge 1. des gezuckerten eigentlichen Weines	2. des dargestellten Nach- und Tresterweines	3. des gezuckerten Aepfel- und Birnenweines	Die Gesamtmenge des mittels Zuckers dargestellten Traubenweines
	kg	kg	kg	hl	hl	hl	hl
1885	2 539 469	5 394 418	24 142	421 647	365 053	6 467	766 700
1886	7 095 208	20 761 384	145 555	973 086	1 359 524	48 070	2 332 610
1887	7 656 455	29 790 129	235 641	1 001 938	1 885 175	49 261	2 887 113
1888	12 409 166	26 353 992	272 405	1 804 887	1 828 065	64 590	3 632 952
1889	4 383 323	15 943 789	266 529	684 608	1 083 763	65 595	1 788 371
1890	6 660 281	26 388 396	325 512	962 374	1 866 040	90 428	2 848 414

Das Bulletin de statistique April 1901 veröffentlicht über die Zuckerung von Wein und Obstwein in Frankreich in den Jahren 1891—1900 folgende Uebersicht:

im Jahre	Zahl der Winzer und Aufkäufer, die von der Steuerermässigung Gebrauch machen	Menge des mit ermässigter Steuer verwendeten raffinierten Zuckers 1. zu Wein der ersten Kelterung	2. zu Wein der zweiten oder Treber-Kelterung	Die dem verwendeten Zucker entsprechenden Weinmengen 1. erster Kelterung	2. zweiter oder Treber-Kelterung
		kg	kg	hl	hl
1891	225 737	8 276 427	25 673 073	1 224 508	1 774 047
1892	212 511	5 785 025	22 854 341	921 760	1 773 946
1893	142 970	3 762 218	14 700 173	618 446	1 049 056
1894	148 891	6 629 326	13 283 274	994 149	942 548
1895	187 321	6 810 449	18 585 328	1 113 355	1 370 331
1896	202 377	12 894 907	18 535 278	2 344 128	1 339 773
1897	181 319	8 240 597	13 311 684	1 481 109	926 323
1898	296 144	12 217 875	24 265 253	2 057 638	1 751 871
1899	322 926	12 383 641	26 693 649	2 458 945	1 873 988
1900	167 963	5 440 506	11 401 678	1 431 552	841 463

Die gleichen Ziffern für den Obstwein sind:

im Jahre	Zahl	Zucker (kg)	Weinmengen (hl)
1891	1 342	289 767	63 531
1892	1 832	313 755	68 761
1893	130	147 871	31 037
1894	218	232 470	49 431
1895	193	160 109	33 515
1896	263	216 636	50 315
1897	773	361 531	78 951
1898	909	364 478	82 035
1899	650	217 278	48 146
1900	173	124 969	28 222

Vergleiche hiermit folgende Angaben des Bulletin de statistique vom Dezember 1900 über die Gesamtmenge des Trauben- und Obstweins in Frankreich. Es betrug:

im Jahre	Die mit Reben bebaute Fläche	Die Menge des erzeugten Traubenweins	Die Menge des aus trockenen Trauben hergestellten Weines	Die Menge des Tresterweines	Die Menge des Obstweines
	ha	hl	hl	hl	hl
1898	1 706 513	32 282 000	—	—	10 637 000
1899	1 667 734	47 908 000	108 065	1 855 320	20 835 000
1900	1 730 451	67 352 661	93 451	906 368	29 408 848

Dazu kam noch Algier mit einer Anbaufläche von 145 226 ha und 5 444 179 hl Ernte Traubenwein im Jahre 1900, sowie Corsika mit 150 000 hl Ernte Traubenwein in demselben Jahre.

h) Der deutsche Weinexport betrug im

Jahre	Wein im Fass 100 kg	Wert in 1000 Mk.	Wein in Flaschen 100 kg	Wert in 1000 Mk.	Schaumwein 100 kg	Wert in 1000 Mk.
1878	81 000	—	51 000	zugleich mit Schaumwein inbegriffen		
1879	82 000	—	54 000			
1880	97 699	—	53 233	—	14 908	—
1881	107 107	—	51 083	—	13 890	—
1882	104 571	—	48 406	—	13 762	—
1883	124 629	—	48 780	—	14 112	—
1884	106 784	—	50 287	—	13 812	—
1885	144 779	—	44 251	—	13 753	—
1886	201 275	—	45 111	—	13 400	—
1887	112 409	—	46 955	—	15 750	—
1888	119 739	—	43 368	—	15 740	—
1889	94 287	—	47 338	—	15 235	—
1890	125 451	—	52 450	—	15 820	—
1891	117 397	8 670	56 507	8 665	17 667	2 173
1892	124 392	8 489	58 346	9 156	17 232	2 120
1893	122 808	8 435	59 007	9 304	16 282	2 003
1894	114 371	7 905	56 691	8 835	15 205	1 870
1895	121 500	8 826	64 945	10 244	17 072	1 929
1896	132 642	9 228	71 283	10 420	18 203	2 057
1897	134 776	9 018	76 872	11 186	16 035	1 812
1898	130 640	9 018	79 651	10 984	18 011	2 035
1899	134 039	9 236	79 834	10 616	18 277	2 065

i) Die Rosinen- und Korintheneinfuhr in Frankreich betrug während der Jahre 1881—1890 folgende Zahlen:

Jahr	kg netto	Jahr	kg netto
1881	67 935 071	1886	88 422 465
1882	63 806 175	1887	98 468 287
1883	65 781 018	1888	85 519 207
1884	62 056 136	1889	96 034 534
1885	95 350 824	1890	105 950 530

Die Einfuhr von Rosinen und Korinthen in Deutschland in den Jahren 1891—1899 war die folgende (Zollsatz 8 Mk.):

Jahr	Korintheneinfuhr 100 kg	Wert in 1000 Mk.	Rosineneinfuhr 100 kg	Wert in 1000 Mk.
1891	92 227	3 228	166 808	5 004
1892	106 390	3 192	193 766	5 038
1893	135 525	2 982	206 657	4 753
1894	104 068	1 561	228 687	4 860
1895	158 153	2 530	328 459	8 211
1896	266 607	5 332	314 984	10 615
1897	224 237	5 830	304 954	11 802
1898	166 353	4 367	264 457	12 615
1899	177 633	3 908	283 451	11 621

k) Die loi Griffe in Frankreich vom 14. August 1889 (Journal officiel vom 15. August 1889) hat folgenden Wortlaut: Loi ayant pour objet d'indiquer au consommateur la nature du produit livré à la consommation sous le nom de vins, et de prévenir les fraudes dans la vente de ce produit.



Art. 1er. Nul ne pourra expédier, vendre ou mettre en vente, sous la dénomination de vin, un produit autre que celui de la fermentation de raisins frais. (Wein ist das Produkt der Gährung frischer Weintrauben.)

Art. 2. Le produit de la fermentation des marcs de raisins frais avec addition de sucre et d'eau; le mélange de ce produit avec le vin, dans quelque proportion que ce soit, ne pourra être expédié, vendu ou mis en vente que sous le nom de vin de sucre. (Mit Zuckerwasser vermischter Weine muss als gezuckerter Wein deklariert werden.)

Art. 3. Le produit de la fermentation des raisins secs avec de l'eau ne pourra être expédié, vendu ou mis en vente que sous la dénomination de vin de raisins secs; il en sera de même du mélange de ce produit, quelles qu' en soient les proportions, avec du vin. (Rosinenwein muss als Rosinenwein deklariert werden.)

Art. 4. Les fûts ou récipients contenant des vins de sucre ou des vins de raisins secs devront porter en gros caractères: „Vin de sucre, vin de raisins secs.“ Les livres, factures, lettres de voitures, connaissements devront contenir les mêmes indications, suivant la nature du produit livré. (Fässer und Behälter mit Zucker- oder Rosinenwein sollen die deutliche Aufschrift „Zuckerwein, Rosinenwein“ tragen. Dieselbe Angabe soll in den Büchern, Frachtbriefen u. s. w. enthalten sein.)

Art. 5. Les titres de mouvement accompagnant les expéditions de vins, vins de sucre, vins de raisins secs, devront être de couleurs spéciales. Un arrêté ministériel réglera les détails d'application de cette disposition. (Besondere Farbvorschrift für die bei der Beförderung von Wein, Zuckerwein und Rosinenwein zu verwendenden Papiere.)

Art. 6. En cas de contravention aux articles ci-dessus, les délinquants seront punis d'une amende de 25 fr. à 500 fr. et d'un emprisonnement de dix jours à trois mois. L'article 463 du code pénal sera applicable. En cas récidive la peine de l'emprisonnement sera toujours prononcée. Les tribunaux pourront ordonner, suivant la gravité des cas, l'impression dans les journaux et l'affichage aux lieux qu'ils indiqneront des jugements de condamnation aux frais du condamné. (Strafbestimmungen.)

Art. 7. Toute addition au vin, au vin de sucre, au vin de raisins soit au moment de la fermentation soit après, du produit de la fermentation ou de la distillation des figues, caroubes, fleurs de mowra, clochettes, riz, orge et autres matières sucrées, constitue la falsification de denrées alimentaires prévue par la loi du 27 mars 1851. Les dispositions de cette loi sont applicables à ceux qui falsifient, détiennent, vendent, ou mettent en vente la denrée alimentaire sachant qu'elle est falsifiée. La denrée alimentaire falsifiée sera confisquée par application de l'article 5 de ladite loi. (Weitere verbotene Zusätze u. s. w.)

La présente loi delibérée et adoptée par le Sénat et par la Chambre des députés sera executée comme loi de l'Etat.

1) Ueber die Anlagekosten eines Weinbergs in der Rheinprovinz teilt Meitzen in seinem citierten Werke S. 274, Band II mit, dass sich dieselben unter günstigen Umständen auf den Morgen auf etwa 297 Thaler belaufen. 3600 Setzlinge (100 Stück = $3^1/_2$ Thaler) erfordern 126 Thaler. Das Setzen kostet 20 Thaler, dreimaliges Graben 10 Thaler, der Dünger 14 Thaler, Lohn für dreijährigen Schnitt 12 Thaler, 3600 Pfähle 90 Thaler, die Pflege bis zum fünften Jahre 16 Thaler, endlich Lese und Kulturkosten 9 Thaler. Unter ungünstigen örtlichen Verhältnissen belaufen sich die Kosten pro Morgen ohne die der Mauern und der Planierung auf 350 bis 360 Thaler. Die Bearbeitung der grösseren Weinberge geschieht durch Tagelöhner, die der kleineren und mittleren meist durch die Eigentümer. Nur die grösseren Besitzer und die wohlhabenden Winzer pflegen selbst zu keltern, den Wein auf Lager zu behandeln und für den Verkauf den günstigsten Zeitpunkt abzuwarten. Die grosse Zahl der ärmeren Winzer entäussert sich, um bares Geld zu erlangen, der Trauben unmittelbar nach der Lese und hat häufig schon gegen Gewährung von Vorschüssen den Traubengewinn auf den Stöcken verkauft.

m) Die deutschen Zollsätze

	bei Wein in Fässern	bei Trauben und Traubenmaische	bei Wein in Flaschen	bei Schaumwein
waren seit 1867 für 100 kg	16 Mk.		16 Mk.	16 Mk.
wurden erhöht vom 7. Juli 1879 ab auf . . .	24 Mk.	10 Mk.	48 Mk.	48 Mk.
vom 21. Februar 1885 ab auf				80 Mk.

wurden herabgesetzt vom 1. Februar 1892 ab für die Vertragsstaaten später auch für Spanien	bei Wein und Most in Fässern	bei rotem Wein und Most zum Verschneiden	
auf	20 Mk.	10 Mk.	4 Mk.

Im neuen Zolltarif sind folgende Positionen vorgesehen: Frische Weintrauben 15 Mk.; gemostete, gegohrene Weintrauben, Weinmaische 24 Mk.; Wein und frischer Most von Trauben auch entkeimt (sterilisiert) in Fässern und Kesselwagen a) mit einem Weingeistgehalt von nicht mehr als 14 Gewichtsteilen in 100 . . . . 24 Mk.; b) mit einem Weingeistgehalt von mehr als 14, aber nicht mehr als 20 Gewichtsteilen in 100 . . . . 30 Mk.; c) mit einem Weingeistgehalt von mehr als 20 Gewichtsteilen in 100 . . . . 160 Mk.; Wein und frischer Most in anderen Behältnissen a) Schaumwein 120 Mk.; b) anderer Wein und frischer Most . . . 48 Mk.; Most von Trauben, eingekocht auch mit Zucker, oder sonst eingedickt (Traubensyrup), auch weingeistfrei (unvergohren entkeimt [sterilisiert]), Weinmost aller Art in luftdicht verschlossenen Behältnissen 60 Mk., Weintrüb (flüssiges noch als Wein verwendbares Weingeläger) 24 Mk.; Weine mit Heilmittelzusätzen und ähnliche zu Genusszwecken verwendbare weinhaltige Getränke, ferner alle durch Zusatz von weinigen oder wässerigen Auszügen (Essenzen oder Tinkturen), von Gewürzen und Zucker oder in ähnlicher Weise aus Wein ohne Zusatz von Branntwein künstlich bereiteten Getränke in Fässern 24 Mk.; in anderen Behältern 48 Mk.; Weinhefe flüssig 24 Mk., trocken oder teigartig 4 Mk.; Trester 5 Mk.; Korinthen und Rosinen 24 Mk., Traubenrosinen 24 Mk.

n) Die Weinpreise des Auslands beispielsweise Italiens sind infolge der niedrigeren Produktionskosten erheblich billiger als die Deutschen. Nach Dr. Blankenhorn beläuft sich (Reichstagsverhandlung vom 18. Januar 1894) das Hektoliter guten trinkbaren Rotweins in Baden auf 60 Mk. In Italien waren neben hohen Preisen, beispielsweise für alten Florentiner Rotwein (Siehe Handelsarchiv Jahrgang 1901, I, 30), der im Jahre 1899 mit 61,42—76,78 Lire bezahlt wurde, und durchschnittlich 69,10 Lire im Jahre 1899, oder 74,49 Lire im Jahre 1898 und 70,62 Lire im Jahre 1897 kostete, Durchschnittspreise für spätere Jahrgänge von folgender Höhe für Rotwein. Der Jahrgang 1898 erzielte anfänglich 17,50 Lire bis 39,49 Lire und stieg, als der 1899 auf den Markt kam, auf 21,94 bis 48,26 Lire. Noch billiger war der Rotwein von Siena und Arezzo. In Siena kostete Ende 1899 Rotwein aus den Bergen 18—25 Lire, aus der Ebene 12—18 Lire, in Arezzo Rotwein erster Sorte 28 Lire, zweiter Sorte 18 Lire. Nach Dr. Blankenhorn kostet ein Hektoliter Barletta, in Deutschland eingeführt, inklusive Fracht und Zoll (nach dem ermässigten deutsch-italienischen Zolltarif) 35 Mk. Solcher Wein wird mit 2 hl geringen deutschen Weissweins, der 32 Mk. pro Hektoliter kostet, verschnitten, macht zusammen 99 Mk. für 3 hl sog. deutschen Rotweins, wovon das Hektoliter 33 Mk. kostet. Aus dieser Preisdifferenz erwachsen dem Weinhandel grosse Vorteile, der deutschen Rotweinproduktion dagegen eine ihre Existenz gefährdende Konkurrenz. Bei italienischen Weinen, die in Deutschland mittels aus Italien eingeführter Traubenmaische hergestellt werden, bei welcher der Zollsatz noch geringer ist als beim Verschnittwein, stellt sich das Verhältnis für die deutsche Rotweinproduktion noch ungünstiger.

o) Die deutsche Weintraubeneinfuhr betrug (in 100 kg) [Zollsatz 4 Mark]:

im Jahre	für frische Tafeltrauben	für Trauben zur Weinbereitung (Traubenmaische)	Traubeneinfuhr insgesamt	Wert in 1000 Mark
1889	32 328	12 133	44 461	—
1890	36 001	28 695	64 696	—
1891	31 277	55 646	87 454	2 853
1892	38 280	108 956	223 803	4 500
1893	38 280	91 503	130 630	3 074
1894	49 243	86 441	134 994	3 573
1895	53 339	140 366	193 884	5 110
1896	55 627	101 026	156 653	4 090
1897	69 589	122 699	192 288	5 082
1898	84 424	245 522	329 946	8 816
1899	112 466	281 524	393 990	10 713

In die Einfuhr frischer Tafeltrauben nach Deutschland teilen sich, wenn man von den Ländern mit geringeren Ausfuhrziffern wie Belgien, Niederlande, Schweiz und Grossbritannien absieht, hauptsächlich Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn, Portugal und Spanien. Es betrug die Einfuhr frischer Tafeltrauben nach Deutschland (in 100 kg)

im Jahre	aus Frankreich	Italien	Oesterreich-Ungarn	Portugal	Spanien
1891	699	15 410	4 925	4 934	4 445
1892	553	23 857	7 199	541	3 455
1893	1 223	23 770	7 361	1 205	3 668
1894	1 425	32 525	9 184	1 227	3 933
1895	1 383	39 731	7 758	784	2 548
1896	3 239	39 629	5 412	2 833	3 164
1897	2 607	53 330	6 082	2 373	3 580
1898	3 176	67 659	6 254	1 750	3 990
1899	5 844	83 914	10 399	626	8 976

Die Einfuhr von Weintraubenmaische und Trauben zur Weinbereitung nach Deutschland betrug in 100 kg

im Jahre	aus Frankreich	Italien	Oesterreich-Ungarn	Schweiz	Griechenland	Spanien
1891	1 355	51 989	1 584	718	—	—
1892	15 796	162 910	9 306	850	—	—
1893	12 980	67 393	10 649	—	—	—
1894	14 688	56 283	14 648	822	—	—
1895	33 575	83 669	20 889	579	1 654	—
1896	12 559	74 194	11 597	—	2 274	—
1897	16 070	85 651	20 196	—	—	—
1898	39 078	164 791	37 081	585	3 986	—
1899	57 600	153 012	48 506	1 641	8 415	12 554

p) Die deutsche Weineinfuhr. Es wurden eingeführt (in 100 kg)

Wein und Most in Fässern. [Zollsatz 20 Mark]

im Jahre	aus Belgien	Frankreich	Griechenland	Grossbritannien	Italien	Niederlande
1891	4 070	321 543	10 383	5 779	99 334	9 132
1892	1 169	321 663	10 072	2 731	118 506	4 544
1893	784	314 072	7 840	2 247	81 483	1 780
1894	242	325 337	9 548	1 315	55 309	1 386
1895	149	305 347	11 978	864	56 080	755
1896	209	302 491	13 602	948	41 700	582
1897	183	298 613	13 401	1 050	39 113	671
1898	371	282 995	12 495	674	40 768	569
1899	229	294 320	14 869	727	40 175	637

im Jahre	aus Oesterreich-Ungarn	Portugal	Schweiz	Serbien	Spanien	Türkei	Rumänien
1891	120 144	31 606	5 256	387	80 143	4 195	—
1892	108 842	37 225	4 168	775	78 252	7 644	—
1893	99 174	33 478	3 082	—	83 765	13 001	243
1894	82 886	20 240	2 661	577	80 026	17 110	—
1895	77 619	30 038	1 960	—	58 236	24 182	—
1896	71 597	30 307	1 695	—	52 950	24 355	—
1897	69 381	30 402	2 252	—	73 477	27 843	—
1898	68 094	30 928	2 285	—	84 637	29 620	—
1899	75 232	28 160	2 442	—	89 192	35 847	—

im Jahre	aus Giberaltar, Cypern, Malta	Badischer Zoll-ausschluss	Kapland	Westafrika	Mexiko	Vereinigte Staaten von Amerika	Britisch Australien
1891	—	—	1 303	138	58	2 477	143
1892	—	—	1 354	—	—	3 840	159
1893	—	—	1 487	—	—	3 170	202
1894	—	—	1 243	—	21	4 173	—
1895	81	770	1 267	—	—	5 777	—
1896	115	—	1 129	—	—	5 234	—
1897	68	281	974	—	—	5 235	—
1898	—	253	1 216	—	—	6 509	176
1899	—	—	696	—	—	5 576	—

im Jahre	aus Chile	Algier	Aegypten	insgesamt
1891	—	—	—	697 115
1892	235	—	—	702 371
1893	309	—	—	646 952
1894	409	—	—	612 465
1895	686	—	—	576 219
1896	1 082	—	215	548 859
1897	1 251	3 167	—	568 012
1898	1 652	4 302	—	567 997
1899	1 793	4 106	—	594 689

Roter Wein zum Verschneiden. [Zollsatz 10 Mark]

im Jahre	aus Frankreich	Griechen-land	Italien	Oesterreich-Ungarn	Spanien	Vereinigte Staaten
1892	2 584	482	103 216	2 721	4 876	—
1893	4 138	1 647	78 728	4 817	11 405	—
1894	4 522	2 058	52 414	4 734	22 514	—
1895	9 965	2 399	70 774	7 879	—	840
1896	10 552	8 960	54 582	6 717	—	384
1897	16 979	8 168	59 616	6 254	—	—
1898	18 041	3 568	74 899	4 270	—	1 979
1899	19 493	10 884	66 581	5 179	5 343	1 248

im Jahre	aus der Türkei	Algier	insgesamt
1892	—	—	114 432
1893	—	—	101 014
1894	—	—	86 671
1895	—	—	92 434
1896	1 624	—	82 827
1897	2 314	1 947	95 478
1898	1 469	2 803	107 029
1899	690	2 836	112 293

Der Gesamtwert der Einfuhr von Wein und Most in Fässern wurde von der Reichsstatistik für das Jahr 1898 auf 35 Millionen Mk. geschätzt. Daran nehmen teil:

Frankreich	mit	15,6	Millionen	Mk.
Italien	"	3,6	"	"
Spanien	"	5,4	"	"
Oesterreich-Ungarn	"	4,9	"	"
Portugal	"	3,2	"	"

Wein in Flaschen [Zollsatz 48 Mk.]

im Jahre	aus Belgien	Frankreich	Grossbritannien	Italien	Niederlande	Oesterreich-Ungarn	Portugal	Schweiz
1891	173	5 922	280	346	299	948	247	223
1892	220	4 774	179	560	168	880	241	208
1893	149	4 584	221	359	151	770	214	198
1894	113	4 096	160	388	87	780	298	202
1895	106	4 068	145	311	104	673	286	175
1896	110	5 369	141	340	104	712	266	188
1897	101	5 437	213	382	110	628	266	200
1898	160	4 196	198	380	94	640	280	235
1899	147	4 336	159	351	78	678	228	242

im Jahre	aus Spanien	Vereinigte Staaten von Amerika	Russland	insgesamt
1891	236	97	—	8 914
1892	243	97	—	7 723
1893	250	—	—	7 126
1894	235	—	58	6 613
1895	194	84	78	6 382
1896	244	170	—	7 806
1897	233	—	—	7 827
1898	276	—	—	6 691
1899	273	—	—	6 697

Schaumweineinfuhr [Zollsatz 80 Mk.]

im Jahre	aus Belgien	Frankreich	Grossbritannien	Niederlande	Oesterreich-Ungarn	Schweiz	Italien	insgesamt
1891	76	22 308	85	43	67	—	—	22 717
1892	101	18 852	—	27	38	—	43	19 134
1893	122	19 442	—	36	43	40	—	19 745
1894	96	18 243	—	—	—	—	38	18 506
1895	92	21 092	—	—	—	—	—	21 321
1896	46	23 086	—	—	22	—	—	23 254
1897	64	24 341	39	—	32	—	—	24 567
1898	62	26 564	—	—	36	—	—	26 779
1899	124	27 644	—	—	—	—	—	27 891

q) Ueber die Produktion und den Verbrauch von Wein, Bier und Branntwein in den verschiedenen Ländern in den Jahren 1897 und 1898 wird nach einer britischen Parlamentsdrucksache vom 15. Februar 1900 (Handelsarchiv 1900) folgende Statistik veröffentlicht:

a) Wein.

Länder	Produktion 1000 hl		Verbrauch pro Kopf Liter	
	in den Jahren			
	1897	1898	1897	1898
Grossbritannien . .	—	—	1,8	1,9
Deutschland . . .	2 776	1 407	6,1	3,5
Frankreich	32 351	32 282	111,0	112,0

Länder	Produktion 1000 hl		Verbrauch pro Kopf Liter	
	in den Jahren			
	1897	1898	1897	1898
Schweiz	1 015	855	71,0	67,0
Portugal	5 500	5 500	92,6	91,2
Spanien	15 411	—	—	—
Italien	25 350	31 500	74,0	92,0
Oesterreich-Ungarn	4 083	5 529	12,0	—
Serbien	516	532	—	—
Rumänien	250	517	—	—
Vereinigte Staaten	1 284	660	2,0	1,0
Kapland	199	219	9,1	9,5

b) **Bier.**

Länder	1897	1898	1897	1898
Grossbritannien	57 754	59 179	142,7	144,9
Russland	5 602	5 243	4,3	4,1
Norwegen	379	463	17,8	21,6
Schweden	2 253	—	45,0	—
Dänemark	2 288	2 323	94,5	94,5
Deutschland	61 621	66 378	116,0	123,0
Belgien	13 186	13 707	202,0	207,0
Frankreich	9 233	9 557	24,0	25,0
Schweiz	2 003	2 118	67,0	70,0
Oesterreich-Ungarn	20 657	—	45,0	—
Vereinigte Staaten	40 353	43 985	55,4	59,1

c) **Branntwein.**

Länder	1897	1898	1897	1898
Grossbritannien	2 482	2 756	4,6	4,7
Russland	7 561	7 232	4,9	4,9
Norwegen	76	87	2,2	2,6
Schweden	368	400	7,7	8,0
Dänemark	340	333	14,5	15,0
Deutschland	6 200	6 576	8,6	8,4
Niederland	686	690	8,5	8,2
Belgien	593	593	9,1	8,7
Frankreich	4 416	4 824	8,6	9,4
Schweiz	98	107	6,2	6,2
Oesterreich	4 802	—	10,0	—
Vereinigte Staaten	2 685	3 049	3,8	4,2

r) Nach Fritz Deichen (Schmollers Jahrbuch 24. und 25. Jahrgang) gab es, nachdem die Gründungen von Winzergenossenschaften in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts meist wieder zerfallen waren, im Jahre 1870 eine Winzergenossenschaft, im Jahre 1875 9, 1880 14, 1885 24, 1890 29, 1891 27, 1892 29, 1893 31, 1894 35, 1895 41, 1896 51, 1897 79, 1898 140 Winzervereine. Am 30. Juni existierten im Jahre 1898 insgesamt 94 Winzervereine, von denen 72 preussisch, 10 badisch, 10 württembergisch und 2 hessisch waren. Die elsässischen sind nicht mitgerechnet. Die preussischen zerfielen in 11 rheingauer, 11 mittelrheinische, 8 an der Mosel, 16 am Unterrhein und 26 an der Ahr. In Preussen waren an dem genannten Tage 3244 Winzer genossenschaftlich organisiert. Die Zahl der Mitglieder betrug im Durchschnitt im Rheingau 40, am Mittelrhein 31, an der Mosel 31, am Unterrhein 41 und an der Ahr 58. Die Winzergenossenschaft Mayschoss an der Ahr hat 180, die in Dernau 140 Mitglieder. Das Besitztum der genossenschaftlich organisierten Winzer ist zum Teil sehr klein. Es beträgt in Walporzheim durchschnittlich nur 12, in Ahrweiler 14, in Filzen an der Saar 16 Ar.

s) Um dem Unfug des Ankaufs von Weintrestern zur Weinbereitung zu steuern, beschloss beispielsweise auf Anregung des Verbandes der Weinhändler des Rhein- und

Maingaues eine Generalversammlung der Vereinigung Rheingauer Weinbergbesitzer vom 26. Juli 1899, ihren Mitgliedern zu empfehlen, 1. ihre Weintrester zu kompostieren oder zu verfüttern, eventuell 2. nur an Brenner zu verkaufen, gegen Rücklieferung der Rückstände zum Zwecke der Kompostirung, die preussische Domanial-Weinbauverwaltung traf in ihren Versteigerungsbedingungen für 1899er Trester die Bestimmung, dass die Ersteigerer sich verpflichten, die Trester ausschliesslich zur Bereitung von Branntwein in eigener Brennerei zu verwenden und dies auf Erfordern belegmässig zu beweisen. Für jeden Fall der Uebertretung wurde eine Konventionalstrafe von 1000 Mk. festgesetzt. Gleichwohl erzielten die Trester der kgl. Domäne bei der Versteigerung gute Preise, so ein Hektoliter Trester Hochheimer 6 Mk., Neroberg 7,50 Mk., Steinberg 16,50 Mk., Hattenheim, Markobrunn, Gräfenberg 15 Mk. und Rüdesheim 15,50 Mk.

t) Weinhefe-Einfuhr nach Deutschland. [Einfuhr frei.] (Geschätzte Einfuhrwerte von 1898 = 1 453 000 Mark, von 1899 = 1 815 000 Mark.)

im Jahre	aus Belgien	aus Frankreich	aus Grossbritannien	aus Italien	aus Niederland	aus Oesterreich-Ungarn	aus Schweiz	aus Spanien	aus Portugal	aus Algier	Insgesamt
1891	1273	7 116	1050	21 391	3165	312	1526	2 259	—	—	38 122
1892	—	8 502	481	32 718	—	—	489	4 659	—	—	47 025
1893	479	15 267	705	32 598	—	—	—	5 711	—	—	55 368
1894	1067	8 987	952	28 834	2786	—	480	6 253	—	—	49 519
1895	—	10 049	—	21 501	—	—	—	17 892	—	—	50 892
1896	—	7 517	1222	16 092	—	—	—	15 311	681	—	41 673
1897	—	9 795	—	19 262	—	667	—	16 752	1272	2318	50 505
1898	—	3 601	—	20 744	—	—	—	20 493	1147	3611	50 102
1899	—	3 640	—	31 100	—	—	—	25 631	—	1336	62 597

u) Rohstoffverbrauch von Trauben- und Obstwein, sowie Weinhefe und Weintreber in der Branntweinbrennerei. Verarbeitet wurden ausser Getreide, Kartoffeln, Melasse etc. in der Branntweinbrennerei im deutschen Reiche (Hektoliter)

im Jahre	Traubenwein	Obstwein	Flüssige Weinhefe	Gepresste Weinhefe	Weintreber
1887/88	3 936		381 081		
1888/89	9 503		477 614		
1889/90	8 227		207 871		
1890/91	9 081		406 814		
1891/92	11 907		195 035		
1892/93	20 853		207 152		
1893/94	27 911		538 314		
1894/95	25 484		366 814		
1895/96	30 424		244 756		
1896/97	32 057		529 746		
1897/98	24 897	1768	34 277	8437	331 742
1898/99	25 510	2694	28 042	6698	231 667

v) Die Kunstweinfrage wurde in den einzelnen Bundesstaaten verschieden gesetzlich geregelt. Für Bayern galt zunächst das Gewerbesteuergesetz von 1881; später das Gewerbesteuergesetz vom 9. Juni 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899, Beilage zu Nr. 28, S. 275). — In Baden besteht für Naturwein das Weinsteuergesetz vom 19. Mai 1882 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 137) und Ergänzungsgesetz vom 27. Juli 1888 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 377), für Kunstwein das Kunstweinfabrikatsteuergesetz vom

27. Juni 1892 und das Gesetz vom 21. Juni 1894. (Letztere beiden in dem bezüglichen Gesetz- und Verordnungsblatt S. 293). Ausserdem existiert in Baden für Kunstwein eine Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 26. April 1886 (Gesetz und Verordnungsblatt S. 170). — Für Elsass-Lothringen ist zu nennen das Gesetz vom 20. März 1873 (Sammlung der in Elsass-Lothringen geltenden Gesetze, Strassburg 1881, Bd. 3, S. 321), die Ausführungsbestimmung vom 9. Sept. 1874 (a. a. O. S. 534), Ausführungsbestimmung vom 23. Mai 1877 (a. a. O. S. 821) und Ausführungsbestimmung vom 26. Juni 1877 (a. a. O. S. 831), ferner das Gesetz betr. Ermässigung der Weinsteuer vom 5. Mai 1880 (a. a. O. S. 1100). Ausserdem sind zu erwähnen Gesetz vom 15. Juli 1872 (a. a. O. S. 252) und Gesetz vom 14. November 1892 (Gesetzblatt S. 67). — Für Württemberg gilt das Gesetz, betr. weitere Aenderungen des Wirtschaftsgabengesetzes vom 9. Juli 1827, vom 4. Juli 1900 und die Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Redaktion des Wirtschaftsabgabengesetzes vom 4. Juli 1900 (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg Nr. 32), ferner Verfügung des Finanzministeriums betr. den Vollzug des Wirtschaftsabgabengesetzes; vom 30. August 1900 (Regierungsblatt Nr. 41).

w) In Betracht kommen: Gesetz vom 27. Mai 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, § 1 und § 4, sowie Gesetz vom 12. Mai 1894 zum Schutz der Warenbezeichnungen § 16.

Unlauterer Wettbewerb. § 1. Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen grösseren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlass oder den Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben thatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in büngerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.

Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen denjenigen, der die Angaben gemacht hat, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen musste. Der Anspruch auf Schadenersatz kann gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften nur geltend gemacht werden, wenn dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten.

Die Verwendung von Namen, welche nach dem Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter die vorstehenden Bestimmungen nicht.

Im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 sind den Angaben thatsächlicher Art bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.

Unter Waren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen auch landwirtschaftliche zu verstehen.

§ 4. Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen grösseren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlass

oder Zweck des Verkaufs wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben thatsächlicher Art macht, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Ist der Thäter bereits einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Vorschrift bestraft, so kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden; die Bestimmungen des § 245 des Strafgesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

§ 12. Die Strafverfolgung tritt (mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Fälle) nur auf Antrag ein. In den Fällen des § 4 hat das Recht, den Strafantrag zu stellen, jeder der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände.

Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 13. Wird in den Fällen des § 4 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, dass die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Schutz der Warenbezeichnungen. § 16. Wer Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen fälschlich mit einem Staatswappen, mit dem Namen oder Wappen eines Ortes, eines Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes zu dem Zwecke versieht, über Beschaffenheit und Wert der Waren einen Irrtum zu erregen oder wer zu dem gleichen Zwecke derartig bezeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von 150—5000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Die Verwendung von Namen, welche nach Handelsgebrauch für Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter diese Bestimmung nicht.

x) Bezüglich der Wandlungen im Geschmack des Publikums und der Rivalität der einzelnen Weinbaugebiete sei auf folgende Angaben von Meitzen II. Bd. S. 275 und folgende Auslassungen in Nr. 4 des 20. Jahrgangs des „Weinmarkt" S. 55 verwiesen. Nach Gründung des Zollvereins im Jahre 1833 führten die süddeutschen Weinbaugebiete ihre Weine in Preussen gegen eine Ausgleichsabgabe von nur 25 Sgr. pro Centner ein, und bedrohten ernstlich durch ihre Konkurrenz den Absatz der rheinpreussischen Weine in Preussen. Es kam dazu, dass das Publikum, welches vorher mehr schwere Rhein- und Moselweine begehrt hatte, sich nun allmählich von diesen abwandte, zwar noch eine Weile die herben Weine begünstigte, dann aber vollständig zu einer Vorliebe für milde Pfälzer Weine überging, ausserdem Rotwein sehr stark zu begehren aufing. Diese Entwickelung des Geschmacks kam den Moselweinen sehr ungelegen und hemmte ihren Absatz, ebenso den Absatz der mittelrheinischen Weine, so dass sich diese Weinbaugebiete zu einer Aenderung ihres Rebsatzes und sogar zur Einführung von Rotweinbau gezwungen sahen. Es gelang indess an der Mosel in den 60er und 70er Jahren, nach einer Behandlung der Moselweine mit 50—52 Proz. Dextrin enthaltenden Stärkezucker und nach drei- bis vierjährigem Ausbau der Weine, wobei sie 10—20mal verstochen und mit der Luft in Berührung gebracht wurden, den Moselweinen das Aussehen hochgelber alter Rheinweine zu geben, Weine, welche vom Handel eifrig gekauft wurden. Auf diese Weise wurde der Geschmack des Publikums wieder auf die Moselsäure und Moselart hingelenkt, welche Vorliebe seitdem derart wuchs, dass der Absatz der Rheingauer Weine dadurch etwas zurückging. Zur Zeit ist diese Vorliebe für „Mosel" noch so stark, dass vielfach Weine anderer Weinbaugebiete unter dieser Flagge in den Verkehr kommen, da das Moselgebiet allein das Verlangen nach Moselweinen nicht zu befriedigen imstande ist.

---

y) Das Weingesetz von 1901.

§ 1. Wein ist das durch alkoholische Gährung aus dem Safte der Weintraube hergestellte Getränk.

§ 2. Als Verfälschung oder Nachmachung des Weines im Sinne des § 10 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) ist nicht anzusehen:

1. die anerkannte Kellerbehandlung einschliesslich der Haltbarmachung des Weines, auch wenn dabei Alkohol oder geringe Mengen von mechanisch wirkenden Klärungsmitteln (Eiweiss, Gelatine, Hausenblase und dergleichen), von Tannin, Kohlensäure, schwefliger Säure oder daraus entstandener Schwefelsäure in den Wein gelangen; jedoch darf die Menge des zugesetzten Alkohols, sofern es sich nicht um Getränke handelt, die als Dessertweine (Süd-, Süssweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen, nicht mehr als ein Raumteil auf 100 Raumteile Wein betragen;

2. die Vermischung (Verschnitt) von Wein mit Wein;

3. die Entsäuerung mittelst reinen gefällten kohlensauren Kalkes;

4. der Zusatz von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, technisch reinem Stärkezucker, auch in wässeriger Lösung, sofern ein solcher Zusatz nur erfolgt, um den Wein zu verbessern, ohne seine Menge erheblich zu vermehren; auch darf der gezuckerte Wein seiner Beschaffenheit und seiner Zusammensetzung nach, namentlich auch in seinem Gehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen nicht unter den Durchschnitt der ungezuckerten Weine des Weinbaugebiets, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen soll, herabgesetzt werden.

§ 3. Es ist verboten die gewerbsmässige Herstellung oder Nachmachung von Wein unter Verwendung

1. eines Aufgusses von Zuckerwasser oder Wasser auf Trauben, Traubenmaische oder ganz oder teilweise entmostete Trauben, jedoch ist der Zusatz wässeriger Zuckerlösung zur vollen Rotweintraubenmaische zu dem in § 2 Nr. 4 angegebenen Zwecke mit den dort bezeichneten Beschränkungen behufs Herstellung von Rotwein gestattet;

2. eines Aufgusses von Zuckerwasser auf Hefen;

3. von getrockneten Früchten (auch in Auszügen oder Abkochungen) oder eingedickten Moststoffen, unbeschadet der Verwendung bei der Herstellung von solchen Getränken, welche als Dessertweine (Süd-, Süssweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen. Betriebe, in welchen eine derartige Verwendung stattfinden soll, sind von dem Inhaber vor dem Beginne des Geschäftsbetriebs der zuständigen Behörde anzuzeigen;

4. von anderen als den in § 2 Nr. 4 bezeichneten Süssstoffen, insbesondere von Saccharin, Dulcin oder sonstigen künstlichen Süssstoffen;

5. von Säuren, säurehaltigen Stoffen, insbesondere von Weinstein und Weinsäure, von Bouquetstoffen, künstlichen Moststoffen oder Essenzen unbeschadet der Verwendung aromatischer oder arzneilicher Stoffe bei der Herstellung von solchen Weinen, welche als landesübliche Gewürzgetränke oder als Arzneimittel unter den hierfür gebräuchlichen Bezeichnungen (Wermutwein, Maiwein, Pepsinwein, Chinawein u. dergl.) in den Verkehr kommen;

6. von Obstmost und Obstwein, von Gummi oder anderen Stoffen, durch welche der Extraktgehalt erhöht wird, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im § 2 Nr. 1, 3, 4.

Getränke, welche den vorstehenden Vorschriften zuwider oder unter Verwendung eines nach § 2 Nr. 4 nicht gestatteten Zusatzes hergestellt sind, dürfen weder feilgehalten noch verkauft werden. Dies gilt auch dann, wenn die Herstellung nicht gewerbsmässig erfolgt ist.

Die Verwertung von Trestern, Rosinen und Korinten in der Branntweinbrennerei wird durch die Bestimmungen des Abs. 1 nicht berührt; jedoch unterliegt sie der Kontrole der Steuerbehörden.

§ 4. Es ist verboten, Wein, welcher einen nach § 2 Nr. 4 gestatteten Zusatz erhalten hat, oder Rotwein, welcher unter Verwendung eines nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 gestatteten Aufgusses hergestellt ist, als Naturwein oder unter anderen Bezeichnungen feilzuhalten oder zu verkaufen, welche die Annahme hervorzurufen geeignet sind, dass ein derartiger Zusatz nicht gemacht ist.

§ 5. Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1—4, Abs. 2 finden auch auf Schaumwein Anwendung.

§ 6. Schaumwein, der gewerbsmässig verkauft oder feilgehalten wird, muss eine Bezeichnung tragen, welche das Land und erforderlichenfalls den Ort erkennbar macht, in welchem er auf Flaschen gefüllt worden ist. Schaumwein, der aus Fruchtwein (Obst- oder Beerenwein) hergestellt ist, muss eine Bezeichnung tragen, welche die Verwendung von Fruchtwein erkennen lässt. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrat.

Die vom Bundesrate vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten und Weinkarten, sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote mit aufzunehmen.

§ 7. Die nachbenannten Stoffe, nämlich: lösliche Aluminiumsalze (Alaun und dergl.) Baryumverbindungen, Borsäure, Glycerin, Kermesbeeren, Magnesiumverbindungen, Salicylsäure, Oxalsäure, unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Sprit, unreiner (nicht technisch reiner) Stärkezucker, Strontiumverbindungen, Theerfarbstoffe oder Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, dürfen Wein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genussmittel zu dienen, bei oder nach der Herstellung nicht zugesetzt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, noch andere Stoffe zu bezeichnen, auf welche dieses Verbot Anwendung zu finden hat.

§ 8. Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke, welchen, den Vorschriften des § 7 zuwider, einer der dort oder der vom Bundesrate gemäss § 7 bezeichneten Stoffe zugesetzt ist, dürfen weder feilgehalten noch verkauft, noch sonst in Verkehr gebracht werden.

Dasselbe gilt für Rotwein, dessen Gehalt an Schwefelsäure in einem Liter Flüssigkeit mehr beträgt, als sich in zwei Gramm neutralen schwefelsauren Kaliums vorfindet. Diese Bestimmung findet jedoch auf solche Rotweine nicht Anwendung, welche als Dessertweine (Süd-, Süssweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen.

§ 9. Jeder Inhaber von Keller-, Gähr- und Kelterräumen oder sonstigen Räumen, in denen Wein oder Schaumwein gewerbsmässig hergestellt oder behandelt wird, hat dafür zu sorgen, dass in diesen Räumen an einer in die Augen fallenden Stelle ein deutlicher Abdruck der §§ 2—8 dieses Gesetzes ausgehängt ist.

§ 10. Bis zur reichsgesetzlichen einheitlichen Regelung der Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genussmitteln treffen die Landesregierungen darüber Bestimmung, welche Beamten und Sachverständigen für die in den nachfolgenden Vorschriften bezeichneten Massnahmen zuständig sind.

Diese Beamten und Sachverständigen sind befugt, ausserhalb der Nachtzeit, und falls Thatsachen vorliegen, welche annehmen lassen, dass zur Nachtzeit gearbeitet wird, auch während dieser Zeit, in Räume, in denen Wein, weinhaltige oder weinähnliche Getränke gewerbsmässig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, geschäftliche Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Die Nachtzeit umfasst in dem Zeitraume vom ersten April bis dreissigsten September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

§ 11. Die Inhaber der im § 10 bezeichneten Räume, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den zuständigen Beamten und Sachversändigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs, über die zur Verwendung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen sowie die geschäftlichen Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher vorzulegen. Die Erteilung von Auskunft kann jedoch verweigert werden, soweit derjenige, von welchem sie verlangt wird, sich selbst oder einem der in § 51, Nr. 1—3 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

§ 12. Die Sachverständigen (§ 10) sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Thatsachen und Einrichtungen, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Nachahmung der von den Gewerbetreibenden geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Sie sind hierauf zu beeidigen.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften des § 3, abgesehen von der Bestimmung über die Anzeige gewisser Betriebe in der Nr. 3 des Abs. 1, oder den Vorschriften der §§ 5, 7, 8 oder
2. den Vorschriften des § 4

zuwiderhandelt.

Ist der Thäter bereits einmal wegen einer der im Abs. 1 bezeichneten Zuwiderhandlungen bestraft, so tritt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu 15000 Mk. erkannt werden kann. Diese Bestimmung findet Anwendung, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüsst oder ganz oder teilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüssung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Strafthat 3 Jahre verflossen sind.

§ 14. Mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften des § 12 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Nachahmung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 15. Mit Geldstrafe von 50 bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 10, 11 zuwider

1. den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher oder die Entnahme von Proben verweigert,
2. die von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht oder die Vorlegung der Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Bücher verweigert.

§ 16. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

1. wer die in § 3 Abs. 1, Nr. 3 vorgeschriebene Anzeige unterlässt;
2. wer Schaumwein gewerbsmässig verkauft, feilhält oder anbietet, ohne dass den Vorschriften des § 6 genügt ist;

3. wer bei der nach § 11 von ihm erforderten Auskunftserteilung aus Fahrlässigkeit unwahre Angaben macht;
4. wer eine der im § 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht.

§ 17. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen wird bestraft, wer es unterlässt, der durch den § 9 für ihn begründeten Verpflichtung nachzukommen.

§ 18. In den Fällen des § 13 Nr. 1 ist neben der Strafe auf Einziehung der Getränke zu erkennen, welche den dort bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht; auch kann die Vernichtung ausgesprochen werden. In den Fällen des § 13 Nr. 2, des § 16 Nr. 2, 4 kann auf Einziehung oder Vernichtung erkannt werden.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 19. Die Vorschriften des Gesetzes vom 14. Mai 1879 bleiben unberührt, soweit die §§ 2—11 des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegenstehende Bestimmungen enthalten. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 20. Der Bundesrat ist ermächtigt:

a) die Grenzen festzustellen, welche für die bei der Kellerbehandlung in den Wein gelangenden Mengen der in § 2 Nr. 1 bezeichneten Stoffe, soweit das Gesetz selbst die Menge nicht festsetzt, massgebend sein sollten;

b) Grundsätze aufzustellen, welche gemäss § 2 Ziff. 4, zweiter Halbsatz für die Beurteilung der Weine nach ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung insbesondere auch für die Feststellung des Durchschnittsgehaltes an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen massgebend sein sollen.

§ 21. Der Bundesrat ist ermächtigt, Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Ausführung dieses Gesetzes sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879 inbezug auf Wein, weinhaltige und weinähnliche Getränke erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen sind.

§ 22. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1901 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 597) ausser Kraft.

Auf Getränke, welche den Vorschriften des § 3 zuwider oder unter Verwendung eines nach § 2 Nr. 4 als übermässig zu erachtenden Zusatzes wässeriger Zuckerlösung bereits bei Verkündung dieses Gesetzes hergestellt waren und innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkte der zuständigen Behörde angemeldet worden sind, findet die Vorschrift in § 3 Abs. 2 bis zum 1. Oktober 1902 keine Anwendung, sofern die Vertriebsgefässe mit entsprechenden Kennzeichen amtlich versehen worden sind und die Getränke unter einer ihre Beschaffenheit erkennbar machenden oder einer anderweiten, sie von Wein unterscheidenden Bezeichnung (Tresterwein, Hefenwein, Rosinenwein, Kunstwein oder dergl.) feilgehalten oder verkauft werden.

Ausführungsbestimmungen vom 6. Juli 1901.

Auf Grund des § 6 Abs. 1, des § 7 Abs. 2 und des § 20 unter b) des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901 (Reichs-Gesetzblatt S. 175) hat der Bundesrat die nachstehenden Ausführungsbestimmungen beschlossen:

I. Zu § 2 Nr. 4. Für die Beurteilung der Beschaffenheit und Zusammensetzung gezuckerter Weine nach der im § 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz bezeichneten Richtung gelten folgende Grundsätze:

a) Bei Beurteilung der Beschaffenheit ist auf Aussehen, Geruch und Geschmack des Weines Rücksicht zu nehmen;

b) die chemische Untersuchung hat sich auf die Bestimmung aller Bestandteile des Weines zu erstrecken, welche für die Beurteilung der Frage von Bedeutung sind, ob das Getränk als Wein im Sinne des Gesetzes anzusehen und seiner Zusammensetzung nach durch die Zuckerung nicht unter den Durchschnitt der ungezuckerten Weine des Weinbaugebiets herabgesetzt worden ist, dem es nach seiner Benennung entsprechen soll;

c) insbesondere darf durch den Zusatz wässeriger Zuckerlösung bei Wein, welcher nach seiner Benennung einem inländischen Weinbaugebiet entsprechen soll, und zwar

bei Weisswein

der Gesamtgehalt an Extraktstoffen nicht unter 1,6 g,

der nach Abzug der nicht flüchtigen Säuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1,1 g,

der nach Abzug der Gesamtsäuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1 g,

der Gehalt an Mineralbestandteilen nicht unter 0,13 g;

bei Rotwein

der Gesamtgehalt an Extraktstoffen nicht unter 1,7 g,

der nach Abzug der nicht flüchtigen Säuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1,3 g,

der nach Abzug der Gesamtsäure verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1,2 g,

der Gehalt an Mineralbestandteilen nicht unter 0,16 g

in einer Menge von 100 ccm Wein herabgesetzt sein.

Bei der Feststellung des Extraktgehaltes ist die 0,1 g in 100 ccm Wein übersteigende Zuckermenge in Abzug zu bringen und ausser Betracht zu lassen.

II. Zu § 6. Die im § 6 des Gesetzes vorgeschriebene Kennzeichnung von Schaumwein, der gewerbsmässig verkauft oder feilgehalten wird, hat wie folgt zu geschehen:

a) Das Land, in welchem der Schaumwein auf Flaschen gefüllt ist, muss in der Weise kenntlich gemacht werden, dass auf den Flaschen die Bezeichnung: „In Deutschland auf Flaschen gefüllt“, „In Frankreich auf Flaschen gefüllt“, „In Luxemburg auf Flaschen gefüllt“, etc. angebracht wird; ist der Schaumwein in demjenigen Lande, in welchem er auf Flaschen gefüllt wurde, auch fertiggestellt, so kann an Stelle jener Bezeichnung die Bezeichnung „Deutscher (Französischer, Luxemburgischer etc.) Schaumwein“ oder „Deutsches, (Französisches, Luxemburgisches etc.) Erzeugnis“ treten;

b) bei Schaumwein, der aus Fruchtwein (Obst- oder Beerenwein) hergestellt ist, muss in der unter a) vorgeschriebenen Bezeichnung den Worten „In Deutschland (Frankreich, Luxemburg etc.) auf Flaschen gefüllt“ oder „Deutsches, (Französisches, Luxemburgisches etc.) Erzeugnis“ noch das Wort „Fruchtschaumwein“ vorangehen oder an die Stelle des Wortes „Schaumwein“ das Wort „Fruchtschaumwein“ treten.

An Stelle des Wortes „Fruchtschaumwein“ kann das Wort „Obstschaumwein“, „Beerenschaumwein“ oder eine entsprechende, die benutzte Fruchtart erkennbar machende Wortverbindung wie „Apfelschaumwein“, „Johannisbeerschaumwein“ etc. treten;

c) die unter a) und b) vorgeschriebenen Bezeichnungen müssen in schwarzer Farbe auf weissem Grunde deutlich und nicht verwischbar auf einem bandförmigen Streifen in lateinischer Schrift aufgedruckt sein. Der Streifen ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Flasche und zwar gegebenen Falles zwischen dem den Flaschenkopf bedeckenden Ueberzug und der die Bezeichnung der Firma oder Weinsorte enthaltenden Inschrift dauerhaft zu befestigen. Die Schriftzeichen auf dem Streifen müssen bei Flaschen, welche einen Raumgehalt von 425 oder mehr ccm haben, mindestens 0,5 cm hoch und so breit sein, dass im Durchschnitt je 10 Buchstaben eine Fläche von mindestens 3,5 cm Länge einnehmen. Die Inschrift darf, falls sie einen Streifen von mehr als 10 cm Länge beanspruchen würde, auf 2 Zeilen verteilt werden. Der Streifen darf eine weitere Inschrift nicht tragen;

d) zur Kennzeichnung von Schaumwein, der sich am 1. August 1901 bereits in Kisten oder Körben verpackt auf einem Lager innerhalb des Reiches befindet, genügt, sofern er in der angegebenen Verpackung gewerbsmässig feilgehalten oder verkauft wird, bis zum 1. Oktober 1902 die dauerhafte Anbringung der vorgeschriebenen Bezeichnung an einer in die Augen fallenden Stelle auf der Aussenseite der Verpackung. Die Schriftzeichen müssen mindestens 4 cm hoch und so breit sein, dass im Durchschnitt je 10 Buchstaben eine Fläche von mindestens 15 cm Länge einnehmen. Die Inschrift darf, falls sie einen Streifen von mehr als 40 cm beanspruchen würde, auf 2 oder 3 Zeilen verteilt werden.

III. Zu § 7. Das Verbot des § 7 Abs. 1 des Gesetzes findet auch auf lösliche Fluorverbindungen und Wismutverbindungen sowie auf Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, Anwenduug.

---

z) Die Zahl der Petitionen, welche aus Anlass der Revision des Weingesetzes von 1892 beim Reichstage eingingen, belief sich (nach dem Bericht des Abg. Baumann. Reichstagsverhandlungen 1900/02 S. 2579) auf 167. Davon kamen 25 aus Händlerkreisen, von denen 24 sich gegen das neue Weingesetz, speziell gegen die Kellerkontrolle und nur eine, die von der Handelskammer Colmar i. E. ausgegangen war, sich für die Kellerkontrolle aussprachen. Aus Weinbaukreisen waren 142 Petitionen eingelaufen, darunter 121, die sich für Kontrolle, und 21, die sich gegen Kontrolle aussprachen. 16 Petitionen erklärten sich gegen räumliche, 1 gegen zeitliche Begrenzung der Zuckerung, 125 hatten sich für zeitliche und räumliche Begrenzung der Zuckerung ausgesprochen.

BUCHDRUCKEREI v. ANT. KÄMPFE, JENA.

JENA.

Ja… konomie und

H… Halle a. S.

…V. Lexis

…gen.

N… HRONIK."

Monat… Druckbogen. Sechs …ark.

…M.

Politik… …en des Beamten, Tages… …ichen und sozialen setzgel… …sion über die Ge- unterst… …che Abhandlungen

schaffe… …chten ein Organ um un… …andes alles bietet, Entwic… …teilen und in der an den… …che berufen sind, das ga… …ng mitzuarbeiten, Verglei… …is internationaler …Fragen zu bilden.

D… …esterreich werden fortan … …ergegeben werden.

…rankreich, Italien, Englan… …chland fortlaufend weiter…

S… …r für Nationalöko- nomie … …er unter dem Titel

über a… …alem Gebiete so- fort ku… … von allen wirt- schaftli… …slande thunlichst rasch i…

Die *„Volkswirtschaftliche Chronik"* gelangt mit jedem Heft der *„Jahrbücher"* zur Ausgabe. Sie wird besonders paginiert, um den Abonnenten der *„Jahrbücher"* die Möglichkeit zu geben, sie getrennt von den übrigen Teilen der Zeitschrift binden zu lassen. Der Jahrgang 1901 erschien soeben und kostet 14 Mark.

Die volkswirtschaftliche Chronik behandelt:

1. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe;
2. Industrie, Handel und Verkehr;
2a. Versicherungswesen;
3. Geld, Kredit, Währung;
4. Kleingewerbe;
5. Arbeitsverhältnisse;
6. Finanzwesen;
7. Verschiedenes.

Druck von Ant. Kämpfe in Jena.



TP 555 W487

Wichmann, Fritz Johann Robert, 1870-
Der kampf um die weinverbesserung im Deutschen Reiche. Ein beitrag zur wirtschaftsgeschichte der gegenwart, nebst einer produktionsstatistik des deutschen Weinbaues Jena, G. Fischer, 1902.
ix, 202 p.

A revision of the author's thesis, Jena.
1. Wine and wine-making--Germany. I. Title.

P/ 4-33247

